

**Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung  
zum  
Regionalplan Mittelhessen**

**- Entwurf zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i.V.m. § 9 ROG -  
Beschlossen durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 23.9.2021**

TABELLENVERZEICHNIS .....	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	7
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>1.1 Inhalt und Ziele des Regionalplans Mittelhessen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2 Hintergründe zur Umweltprüfung des Regionalplans Mittelhessen .....</b>	<b>9</b>
1.2.1 Rechtlicher Hintergrund.....	9
1.2.2 Ablauf.....	11
<b>1.3 Umweltziele .....</b>	<b>12</b>
1.3.1 Für den Plan relevante Umweltziele.....	12
1.3.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Planaufstellung .....	13
<b>1.4 Methodik.....</b>	<b>17</b>
1.4.1 Überschlägige Prüfung.....	18
1.4.2 Vertiefte Prüfung.....	18
1.4.3 Kumulative Wirkungen.....	29
1.4.4 Gesamtplanbetrachtung .....	30
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>30</b>
<b>2.1 Derzeitiger Umweltzustand .....</b>	<b>30</b>
2.1.1 Schutzgut Mensch.....	35
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	41
2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden .....	54
2.1.4 Schutzgut Wasser .....	57
2.1.5 Schutzgut Luft, Klima.....	60
2.1.6 Schutzgut Landschaft.....	63
2.1.7 Schutzgut Kulturgüter, sonstige Sachgüter .....	66
<b>2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans Mittelhessen70</b>	<b>70</b>
<b>2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des RPM.....</b>	<b>73</b>
2.3.1 Überschlägige Prüfung.....	73
2.3.2 Vertiefte Prüfung.....	81
2.3.3 Kumulative Wirkungen.....	92
2.3.4 Gesamtplanbetrachtung .....	111
<b>2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>116</b>
<b>2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>116</b>
<b>2.5 Besondere Prüfungen .....</b>	<b>118</b>
2.5.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen .....	118
2.5.1 Berücksichtigung des Klimawandels .....	121
<b>3 BERICHT ZUR FFH-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>126</b>

<b>3.1 Anlass und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>126</b>
<b>3.2 Methodik im Überblick .....</b>	<b>126</b>
<b>3.3 Zu prüfende Ausweisungen des Regionalplans Mittelhessen .....</b>	<b>127</b>
<b>3.4 Ergebnisse .....</b>	<b>129</b>
3.4.1 FFH-Gebiete .....	129
3.4.2 Vogelschutzgebiete .....	132
<b>3.5 Fazit.....</b>	<b>134</b>
<b>4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>135</b>
<b>4.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten .....</b>	<b>135</b>
<b>4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RPM.....</b>	<b>136</b>
<b>4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>139</b>
LITERATURVERZEICHNIS .....	142
ANLAGENVERZEICHNIS.....	145
ANHANG.....	146

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Ablaufschritte von Regionalplanaufstellung und Strategischer Umweltprüfung .....	11
<i>Tabelle 2: Für den RPM relevante Ziele des Umweltschutzes</i> .....	12
Tabelle 3: Umweltbezogene Kriterien bei der Abgrenzung räumlicher Festlegungskategorien .....	14
Tabelle 4: Schutzgutbezogene Übersicht über die Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planaufstellung.....	14
Tabelle 5: Gewählte Art der Prüfung für die jeweiligen Kapitel des Regionalplans.....	17
Tabelle 6: Für die SUP definierte Wirkfaktoren mit zugehörigen Festlegungskategorien und definierten Belastungsintensitäten .....	20
Tabelle 7: Darstellung der Prüfkriterien mit definierter Wertigkeit.....	22
Tabelle 8: Darstellung existierender Empfindlichkeiten der Prüfkriterien gegen die Wirkfaktoren .....	23
Tabelle 9: Erheblichkeitsmatrix.....	25
Tabelle 10: Übersicht über die verwendeten Prüfkriterien und die jeweiligen Erheblichkeitsschwellen .....	25
Tabelle 11: Regeln zum Umgang mit Überlagerungen innerhalb der Grundfläche, wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind .....	27
Tabelle 12: Herleitung der getroffenen Gesamtbewertungen.....	27
Tabelle 13: Liste der naturräumlichen Einheiten in Mittelhessen .....	34
Tabelle 14: Übersicht über die Anzahl abgeprüfter Planungsflächen.....	83
Tabelle 15: Übersicht über die geprüften Planungsflächen und die getroffenen Gesamtbewertungen inklusive der Prüfkriterien, die zu einer roten Bewertung führen.....	84
Tabelle 16: Bewertungsregeln kumulativer Wirkungen .....	104
Tabelle 17: Übersicht über die kumulative Betroffenheit auf Ebene der Schutzgüter .....	105
Tabelle 18: Übersicht über die kumulative Betroffenheit auf Ebene der Prüfkriterien.....	109
Tabelle 19: Summe der Planungsflächen (sowohl Anzahl der Flächen als auch Gesamtfläche in ha) der Einzelfallprüfung.....	111
Tabelle 20: Gesamtplanwirkung des Regionalplans Mittelhessen 202x.....	114
Tabelle 21: Überblick über die Betroffenheit vorhandener Störfallbetriebe in der Region durch Planungsflächen innerhalb des jeweiligen Prüfradius .....	119
Tabelle 22: : Beitrag des Regionalplans Mittelhessen 202x zum Klimaschutz .....	122
Tabelle 23: Wirkungen der Folgen des Klimawandels auf den RPM 202x .....	124
Tabelle 24: Wirkungen des Regionalplans Mittelhessen 202x im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels .....	124
Tabelle 25: Übersicht über die zugrunde gelegten Wirkzonen .....	128
Tabelle 26: Ergebnisse der FFH-Prognose für die FFH-Gebiete .....	130
Tabelle 27: Ergebnisse der FFH-Prognose für die VSG .....	133
Tabelle 28: Übersicht über die Anzahl an Vorhaben im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten.....	135
Tabelle 29: Betrachtete Aspekte im Monitoring zur SUP .....	138

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Karte zum RPM 202x .....	8
Abbildung 2: Stellung der Regionalplanung im Vergleich zu anderen Planungsebenen.....	9
Abbildung 3: Die Ergebnisse der SUP unterliegen gemeinsam mit anderen relevanten Aspekten der raumordnerischen Abwägung .....	11
Abbildung 4: Operationalisierung von Umweltzielen durch Prüfkriterien .....	13
Abbildung 5: Schematische Darstellung des Ablaufs der flächenscharfen Prüfung der Einzelflächen.....	19
Abbildung 6: Grundsätzliche Funktionsweise der GIS-technischen Verarbeitung innerhalb der SUP.....	27
Abbildung 7: Schematische Darstellung schutzgutbezogener Kumulationsgebiete.....	29
Abbildung 8: Schematische Darstellung festlegungsbezogener Kumulationsgebiete.....	29
Abbildung 9: Nutzungen der Bodenfläche in ha in Hessen 2019 (Quelle: Statistisches Landesamt Hessen, eigene Darstellung).....	30
Abbildung 10: Digitales Landbedeckungsmodell 2018 für Mittelhessen.....	32
Abbildung 11: Übersicht über die naturräumlichen Einheiten in Mittelhessen .....	33
Abbildung 12: Schutzgut Mensch / Prüfkriterium VRG Siedlung Bestand inkl. Wohnen im Außenbereich (grün), Ferien- und Wochenendhausgebiete (rot), Erholungsschwerpunkte mit 1.000 m-Pufferzone (gelb).....	38
Abbildung 13: Schutzgut Mensch / Prüfkriterien Erholungswald (schwarz), Wald mit Erholungs- (grau), Sichtschutz- (pink) und Lärmschutzfunktion (blau).....	39
Abbildung 14: Schutzgut Mensch / Prüfkriterium Potentiell ruhige Gebiete < 45 dB(A).....	40
Abbildung 15: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Natura 2000 Gebiete (hell = VSG, dunkel = FFH-Gebiete) .....	48
Abbildung 16: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterien Landschaftsschutzgebiete (blau), Naturschutzgebiete (ausgewiesen = dunkelgrün, geplant = hellgrün) .....	49
Abbildung 17: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterien Geschützte Landschaftsbestandteile > 2 ha (gelb), Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster = orange, Braunkehlchen = braun), Bannwald = lila, Schutzwald = dunkelgrün, Kernflächen des Waldes = blau, Kompensationsflächen > 2 ha = rot, Kernflächen NSGP = grau.....	50
Abbildung 18: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Gesetzlich geschützte Biotopkomplexe (blau) und Biotopkomplexe (grün), jeweils > 2 ha .....	51
Abbildung 19: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Schwerpunkträume für den Biotopverbund.....	52
Abbildung 20: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Avifaunistische Schwerpunkträume (grün = Rotmilan, rosa = Schwarzstorch, blau = Uhu) .....	53
Abbildung 21: Schutzgut Boden / Ertragssichere Böden = gelb, Archiv- und seltene Böden = rosa, Böden mit extremen Standorteigenschaften = blau, Wald mit Bodenschutzfunktion = grün.....	56
Abbildung 22: Schutzgut Wasser / Wasserschutzgebiet = grün, Überschwemmungsgebiet = dunkelblau, Überflutungsfläche HQ100 = flieder, Überflutungsfläche HQextrem = hellblau ..	59
Abbildung 23: Schutzgut Luft/Klima / Prüfkriterien Strömungssysteme (blau), Wald mit Klimaschutzfunktion (rot), Wald mit Immissionsschutzfunktion (grün).....	62
Abbildung 24: Schutzgut Landschaft / Prüfkriterien Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (blau) und UZVR > 50 km <sup>2</sup> (grau) .....	65
Abbildung 25: Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Prüfkriterien Rohstofflagerstätte (grau), UNESCO-Welterbe (orange), Baudenkmäler (blau) und Bodendenkmäler (Lage aus darstellungstechnischen Gründen mit Beschriftung gekennzeichnet) Sachgüter ergänzen? .....	69

Abbildung 26: Für die Darstellung der Ergebnisse der Einzelflächenprüfung verwendete Prüfbögen.....	82
<i>Abbildung 27: Häufigkeit der innerhalb der Einzelflächenprüfung getroffenen Gesamtbewertungen</i> .....	83
Abbildung 28: Kumulierte Häufigkeiten bestimmter Flächensummen ermöglichter Eingriffe pro Kommune.....	100
Abbildung 29: Flächensummen > 100 ha der Planungsflächen pro Kommune .....	101
Abbildung 30: Kumulationsräume des Regionalplans Mittelhessen 202x (rot = IuG Planung, orange = Siedlung Planung, blau = AoL Planung, schwarz = Straße Planung, blaue Linie = FWL) .....	103
Abbildung 31: Häufigkeiten der Bewertungskategorien bei der Betroffenheit aller Schutzgüter für die Region.....	105
Abbildung 32: Häufigkeiten der Bewertungskategorien bei der Betroffenheit aller Prüfkriterien über alle Landkreise .....	108
Abbildung 33: Summe der Planungsflächen je Landkreis in ha .....	112
Abbildung 34: Gesamtschau der SUP-Bewertungen zu den Planungsflächen des RPM 202x (zur Erklärung der Farbskala siehe S. 27) .....	113
Abbildung 35: Vergleichende Darstellung der Flächengrößen in ha der Freiraumfestlegungen (= positive Umweltwirkungen) im RPM 202x und RPM 2010 .....	115
Abbildung 36: Vergleichende Darstellung der Flächengrößen in ha der Festlegungskategorien (= negative Umweltwirkungen) im RPM 202x und RPM 2010 .....	115
Abbildung 37: Visualisierung des bei der Planaufstellung erfolgten Prozesses der Alternativenprüfung .....	117
Abbildung 38: Störfallbetrieb Heissner GmbH in Lauterbach (grüner Punkt) mit Achtungsabstand (grüner Kreis) und geplante Erweiterung B 254 (rote Linien begrenzen den möglichen Bereich der Trasse).....	120
Abbildung 39: Schematische Darstellung des Wirkprinzips des Aspektes Klimaschutz .....	121
Abbildung 40: Schematische Darstellung des Wirkprinzips des Aspektes Klimaanpassung .....	123
Abbildung 41: Ablaufschema des geplanten Monitorings zum RPM 202x.....	137

## Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AoL	Abbau oberflächennaher Lagerstätten
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
dB(A)	Bewerteter Schalldruckpegel in der Maßeinheit Dezibel mit A-Bewertung
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FWL	Fernwasserleitung
GIS	Geographisches Informationssystem
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWRMP	Hochwasserrisikomanagementpläne
IuG	Industrie und Gewerbe
LDEN	Day-evening-night noise level (= 24-Stunden Tag-Abend-Nacht Lärmindex)
LEP	Landesentwicklungsplan
LfdH	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natureg	NATUrschutzREGister Hessen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK	Raumordnungskataster
ROP	Raumordnungsplan
RPM	Regionalplan Mittelhessen
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
TRPEM	Teilregionalplan Energie Mittelhessen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VBG	Vorbehaltsgebiet(e)
VRG	Vorranggebiet(e)
VSG	Vogelschutzgebiet
WSG	Wasserschutzgebiet

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt und Ziele des Regionalplans Mittelhessen

Der Regionalplan Mittelhessen ist als Raumordnungsplan ein überörtliches und überfachliches Planwerk und dient als solches der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Regierungsbezirkes Gießen. Für raumbedeutsame Vorhaben stellt er in einem Maßstab von 1 : 100.000 den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen dar (siehe Abbildung 1). Die unterschiedlichen Anforderungen, die verschiedene Akteure an den Raum stellen, werden dabei aufeinander abgestimmt und regionalplanerisch bedeutsame Konflikte ausgeglichen.

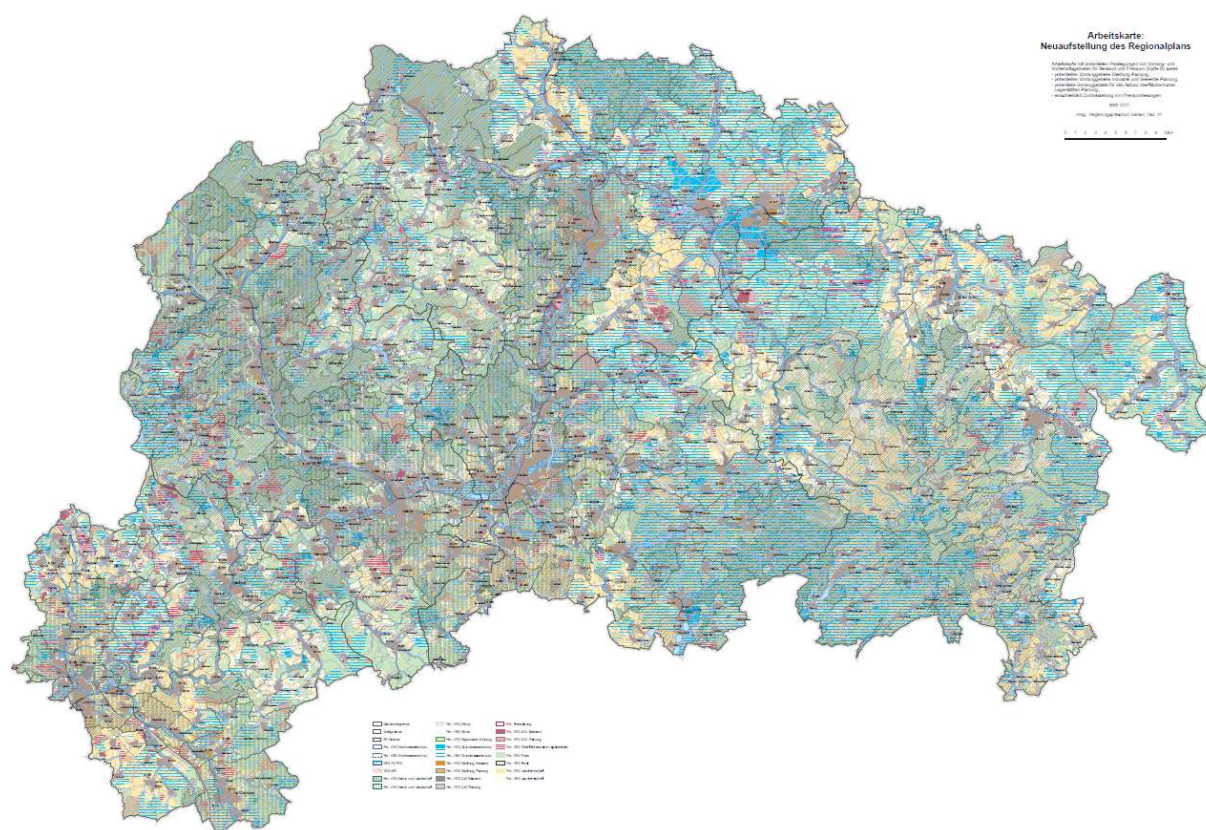


Abbildung 1: Übersicht über die Karte zum RPM 202x

Die regionalplanerische Steuerung erfolgt im Wesentlichen durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit zugehörigen Zielen und Grundsätzen. Jede Fläche innerhalb der Region wird im Regionalplan durch ein oder mehrere VRG und VBG überlagert, sodass für jedes Gebiet innerhalb der Region bei Planungen und Maßnahmen entsprechende regionalplanerische Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Aufgrund seiner Überfachlichkeit behandelt der Regionalplan eine Vielzahl relevanter Themen:

- Bevölkerungsentwicklung
- Daseinsvorsorge
- Regionale Raumstruktur
- Regionale Siedlungsstruktur
- Regionale Freiraumstruktur
- Regionale Infrastruktur



Der RPM nimmt im Vergleich zu den anderen Planungsebenen eine Mittelstellung zwischen den landesplanerischen Vorgaben und der örtlichen Bauleitplanung ein (s. Abbildung 2), was sich im zu betrachtenden Maßstab und damit in der Konkretisierungstiefe widerspiegelt. Dabei übersetzt der Regionalplan die Vorgaben, die der LEP Hessen für das Land im Maßstab von 1 : 200.000 vorgibt, auf die Region Mittelhessen. Diese Konkretisierungen wiederum müssen von der kommunalen Planungsebene beachtet bzw. berücksichtigt werden. Die Ebene der Bauleitplanung betrachtet dabei Maßstäbe, die unterhalb von 1 : 25.000 liegen.



Abbildung 2: Stellung der Regionalplanung im Vergleich zu anderen Planungsebenen

Für die Ordnung und Entwicklung der Region hat der Regionalplan Leitlinien entwickelt. So sieht er folgende Aspekte als prägend:

- Handlungsansätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
- Künftige Formen von Wohnen, Arbeiten, Mobilität und Versorgung, v.a. unter der fortschreitenden Digitalisierung
- Sicherung der Daseinsvorsorge in Teilräumen der Region mit abnehmender Bevölkerungszahl
- Wahrnehmung der Entlastungsfunktion für den Kernraum der Metropolregion Frankfurt-RheinMain
- Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Vielfalt Mittelhessens

## 1.2 Hintergründe zur Umweltprüfung des Regionalplans Mittelhessen

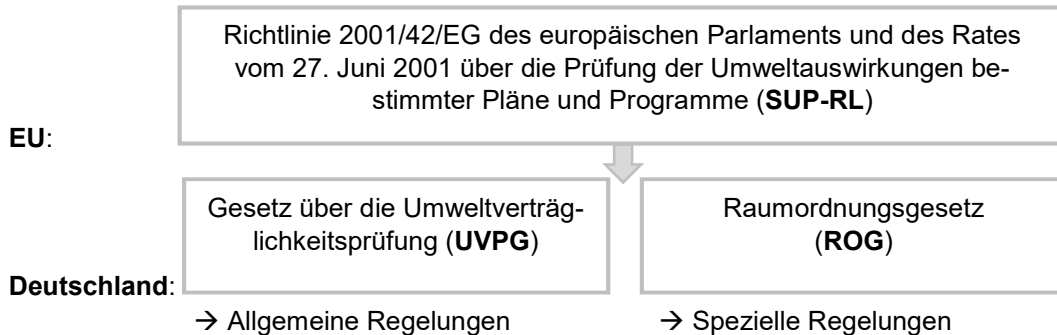
### 1.2.1 Rechtlicher Hintergrund

Der RPM ist bei Neuaufstellung einer SUP zu unterziehen. Das übergeordnete Ziel einer solchen Prüfung ist im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Dieses soll erreicht werden, indem bei der Ausarbeitung und Annahme des Plans auch Umwelterwägungen einbezogen werden. Die SUP ist dabei das Instrument, um diese Umwelterwägungen nachweislich und über den gesamten Aufstellungsprozess in den jeweiligen ROP einzubringen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung einer SUP ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (SUP-RL).<sup>1</sup> Diese Richtlinie wurde im deutschen Recht für den

<sup>1</sup> ABI. L 197 S. 30 vom 21. Juli 2001

allgemeinen Anwendungsbereich in das UVPG<sup>2</sup> überführt. Für speziellere Anwendungsbereiche erfolgen nähere Bestimmungen in den jeweiligen Fachgesetzen. Demnach wurden für den Bereich der Raumordnung Regelungen zur SUP mithilfe des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>3</sup> umgesetzt.



Gem. § 8 I 1 ROG ist von der für den ROP zuständigen Stelle, hier der Oberen Landesplanungsbehörde, eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Dabei bezieht sich die SUP auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des ROP's in angemessener Weise verlangt werden kann. Die vorliegende SUP hat somit eine überörtliche Betrachtungsperspektive und verwendet regionsweit einheitliche Prüfkriterien. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine ergänzende und vertiefende UP oder UVP (s.u.) auf örtlicher Ebene zu einer abweichenden Einschätzung kommen kann. Der vorliegende Umweltbericht ist zentraler Bestandteil der Umweltprüfung, der die gesamten Prozessschritte bündelt und nachvollziehbar dokumentiert.

Anzumerken ist, dass die SUP abzugrenzen ist von der - aus dem UVPG bekannten - UVP. Die beiden Prüfungen unterscheiden sich dahingehend, dass die SUP auf der Planungsebene ansetzt, während die UVP auf der Projektebene erfolgt. Auf der Planungsebene werden hauptsächlich Entscheidungen darüber getroffen, **wo** eine bestimmte Nutzung stattfinden darf. Konfliktträchtige Standorte können hier identifiziert und vermieden werden. Bei tatsächlicher Realisierung dieser Nutzung wird dann auf Projektebene über das konkrete **Wie** der Ausgestaltung entschieden, die Wahl des Standortes ist auf dieser Ebene dann schon festgelegt. Damit ist die SUP der UVP zeitlich vorgelagert und räumlich weiter gefasst.

<sup>2</sup> BGBl. Teil I Nr. 14, S. 540 vom 6. April 2021

<sup>3</sup> BGBl. I S. 2986 vom 22. Dezember 2008

## 1.2.2 Ablauf

Die SUP selbst ist gem. § 33 UVPG ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Planaufstellung. Das bedeutet, dass die SUP nicht für sich alleine stehen kann, sondern ein Trägerverfahren, d.h. das Aufstellungsverfahren für einen Plan, benötigt, dessen Umweltwirkungen geprüft werden. Die Umweltprüfung erfolgt dabei eng verzahnt mit der eigentlichen Regionalplanaufstellung. Sie stellt einen iterativen (wiederholenden) Prozess dar. Das bedeutet, dass die regionalplanerischen Festlegungen von Beginn bis Ende der Aufstellung immer wieder in Hinblick auf ihre Umweltwirkungen untersucht und dabei schrittweise optimiert werden. Dies bewirkt, dass erhebliche Umweltauswirkungen bereits in einem sehr frühen Planungsstadium identifiziert werden, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt Anpassungen für den Planentwurf getätigt werden können.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über den parallelen Ablauf der Regionalplanaufstellung und die einzelnen Schritte, die dabei zeitgleich im Rahmen der SUP durchgeführt werden. Die jeweiligen Erkenntnisse der SUP werden dabei in den Prozessstand des Regionalplans rückgespiegelt und führen dort ggf. zu Anpassungen, bevor der nächste Arbeitsschritt begonnen wird.

Tabelle 1: Darstellung der Ablaufschritte von Regionalplanaufstellung und Strategischer Umweltprüfung

Regionalplanaufstellung	Strategische Umweltprüfung
Aufstellungsbeschluss	Feststellung der SUP-Pflicht
Fachkonzepte zu den Planfestlegungen	Festlegung des Untersuchungsrahmens
Erstellung des Planentwurfs einschließlich Begründung	Erarbeitung der Inhalte des Entwurfes des Umweltberichts
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	
Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und ggf. Überarbeitung des Entwurfs	
Beschluss über die Annahme des Plans unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts (dargelegt in der Zusammenfassenden Erklärung)	
Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans	
Durchführung des Plans	Durchführung der Überwachungsmaßnahmen

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Dokument neben der Begründung zum Regionalplan und durchläuft mit diesem zusammen eine ggf. mehrmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Ergebnisse des Umweltberichtes sind bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Regionalplans, d.h. vor der Beschlussfassung über den Plan, zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 S. 2 ROG) (siehe Abbildung 3). Sofern andere Aspekte überwiegen, kann von dem Ergebnis der SUP in der Abwägung und damit Entscheidung über die Fläche abgewichen werden. Die Art und Weise, wie diese Ergebnisse in den Regionalplan mit einbezogen worden sind, ist in einer zusammenfassenden Erklärung innerhalb der Begründung zu dokumentieren. Die zunächst vorläufigen Ergebnisse des Umweltberichts zum Zeitpunkt des Planentwurfes werden mit den Ergebnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sukzessive angepasst.

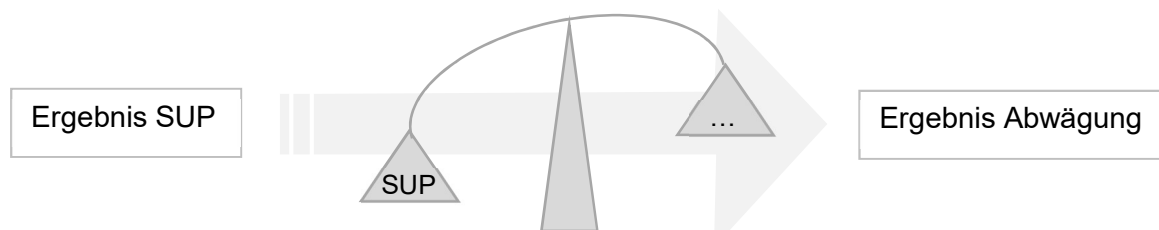


Abbildung 3: Die Ergebnisse der SUP unterliegen gemeinsam mit anderen relevanten Aspekten der raumordnerischen Abwägung

## 1.3 Umweltziele

### 1.3.1 Für den Plan relevante Umweltziele

In den Umweltbericht ist gem. Anlage 1 Nr. 1 b) zu § 8 Abs. 1 ROG eine Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den ROP von Bedeutung sind, aufzunehmen (Tabelle 2). Die Bewertung der Umweltwirkungen wird an ihnen orientiert, sodass eine objektive und nachvollziehbare Vorgehensweise bewirkt wird. Die Auswahl der Ziele orientiert sich an der Steuerungswirkung des RPM. Zu beachten ist hierbei, dass der Regionalplan keinen Einfluss auf qualitative Ziele hat (bspw. Einhaltung von Grenzwerten oder guter fachlicher Praxis), sondern quantitativen Einfluss besitzt, der sich im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme bestimmter Flächen bezieht. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Ziele des Umweltschutzes, die für den Einflussbereich des RPM relevant sind und demnach im Rahmen der Umweltprüfung als Maßstab angesetzt wurden.

Tabelle 2: Für den RPM relevante Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtliche Grundlagen
Mensch, einschl. menschl. Gesundheit	Schutz des Menschen vor Schallimmissionen und Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 1 I BImSchG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ Planerischer Lärmschutz (Lärmaktionsplan Hessen)</li> <li>➤ § 45 BImSchG</li> <li>➤ § 50 BImSchG</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 1 I Nr. 1 BNatSchG</li> <li>➤ § 20 I BNatSchG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 2 ROG</li> <li>➤ § 1 I BImSchG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ § 1 HWaldG</li> <li>➤ 4.2.1-10 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> <li>➤ 4.2.1-4 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> <li>➤ 4.2.1-5 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>
Fläche	Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 2 II Nr. 2 ROG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ § 1 V BNatSchG</li> <li>➤ 4.2.2-3 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>
Boden	Erhaltung der Böden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 1 BBodSchG</li> <li>➤ § 1 I BImSchG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ § 1 III Nr. 2 BNatSchG</li> <li>➤ 4.4-7 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>
Wasser	Erhalten von Gewässern in einem natürlichen oder naturnahen Zustand, Schutz von Grundwasservorkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 6 WHG</li> <li>➤ § 1 I BImSchG</li> <li>➤ § 1 III Nr. 3 BNatSchG</li> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ 4.2.4-4 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> <li>➤ 4.2.4-2 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>
	Erhaltung von Überschwemmungsgebieten und Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ § 77 WHG</li> <li>➤ 4.2.4-10 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> <li>➤ 4.2.4-13 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>
Luft, Klima	Erhalt von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 2 II Nr. 6 ROG</li> <li>➤ § 1 III Nr. 4 BNatSchG</li> <li>➤ 4.2.3-4 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018</li> </ul>

	Treffen von Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung	➤ § 2 II Nr. 6 ROG
Landschaft	Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsteile	➤ § 2 II Nr. 2 ROG ➤ § 2 II Nr. 5 ROG ➤ § 1 I Nr. 3 BNatSchG ➤ § 1 V BNatSchG
	Sicherung der Erholungs- und Lebensqualität	➤ § 1 II Nr. 4 HWaldG ➤ § 2 II Nr. 4 ROG ➤ § 1 I Nr. 3, IV, VI BNatSchG ➤ 4.3.2 (Z) 3. Ä. LEP Hessen 2018
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften, -gütern und sonstigen Sachgütern	➤ § 2 II Nr. 5 ROG ➤ § 1 I BImSchG ➤ § 1 I Nr. 3, IV BNatSchG ➤ § 1 HDSchG ➤ § 1 BergG

Um die Umweltziele für die SUP handhabbar zu machen, wurden sie anhand geeigneter Prüfkriterien operationalisiert (siehe Abbildung 4). Das heißt, die oftmals abstrakt formulierten Ziele werden durch diejenigen Flächen im regionalplanerischen Maßstab ausgedrückt, welche aufgrund rechtlicher oder fachliche Gegebenheiten die Verwirklichung dieser Umweltziele repräsentieren. Die Umweltwirkung des Regionalplans ergibt sich im Wesentlichen durch die Festlegung von Flächen, auf denen bestimmte Arten von Eingriffen ermöglicht werden. Um diese Umweltwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten muss also bekannt sein, welche Umweltmerkmale auf der betreffenden Fläche zutreffen. Wertvolle Informationen darüber liefern rechtliche und fachliche Gebietsabgrenzungen, die hier als Prüfkriterien Verwendung finden. Durch GIS-technische Verschneidungen kann dann die Betroffenheit von Umweltzielen indirekt über die Betroffenheit der jeweiligen Gebietsabgrenzungen ermittelt werden, da davon ausgegangen wird, dass die Umweltziele in diesen Gebieten erfüllt werden.



Abbildung 4: Operationalisierung von Umweltzielen durch Prüfkriterien

### 1.3.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Planaufstellung

Die Art und Weise, wie die in Kapitel 1.3.1 genannten Umweltziele bei der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen berücksichtigt wurden, ist ebenfalls im Umweltbericht darzustellen (Anlage 1 Nr. 1 b) zu § 8 Abs. 1 ROG).

Der Regionalplan trifft aufgrund seiner Überfachlichkeit Regelungen zu den verschiedensten Themen. Der Freiraum mit seinen Umweltgütern nimmt dabei eine gewichtige Rolle ein, sodass der Regionalplan von sich heraus bereits Festlegungen und Darstellungen trifft, welche originär dem Umweltschutz dienen. Mit dem Treffen dieser Regelungen erfolgt daher eine direkte Berücksichtigung jeweiliger relevanter Umweltziele.

Wesentlich für den RPM ist außerdem das Thema Siedlungswesen. Obwohl mit Siedlungsentwicklungen naturgemäß Belastungen auf die Umweltgüter verbunden sind, lassen sich diese Belastungen durch eine geeignete Vorgehensweise minimieren.

So sind durch zahlreiche Aspekte die verschiedenen Umweltziele bei der Erarbeitung des Plans mitgedacht worden.

Einen bedeutenden Aspekt bei der Berücksichtigung der Umweltziele stellt die **Definition von Restriktions- oder Festlegungskriterien mit direktem Umweltbezug** bei der Abgrenzung räumlicher Festlegungen des Regionalplans dar (siehe Tabelle 3). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sich in der nachfolgenden Darstellung auf diejenigen Planungsflächen des RPM 202x konzentriert, welche auch einer vertieften Umweltprüfung unterzogen wurden und deren Festlegung durch die Obere Landesplanungsbehörde erfolgt. Daneben legt der RPM einige VBG und VRG fest, welche von sich heraus grundsätzlich positiv auf die Umwelt wirken. Die diesen Flächen zugrundeliegenden Kriterien können im Textteil des Regionalplans selbst nachgelesen werden.

Tabelle 4 gibt darüber hinaus einen Überblick, wie die eingangs definierten Umweltziele für jedes Schutzgut darüber hinaus durch verschiedene **Regelungen innerhalb der Plansätze** bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden.

Tabelle 3: Umweltbezogene Kriterien bei der Abgrenzung räumlicher Festlegungskategorien

Umweltbezogene Restriktionskriterien bei der Festlegung von <b>VRG Siedlung Planung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-/VSG</li> <li>- Naturschutzgebiete</li> <li>- Auenverbund-LSG</li> <li>- Geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>- WSG Zonen I und II</li> <li>- Überschwemmungsgebiete</li> <li>- Überflutungsflächen HQ100 gemäß HWRMP</li> <li>- Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen</li> <li>- Wald</li> </ul>
Umweltbezogene Restriktionskriterien bei der Festlegung von <b>VRG für Industrie und Gewerbe Planung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH- / VSG</li> <li>- Naturschutzgebiet</li> <li>- Auenverbund-LSG</li> <li>- Geschützte Landschaftsbestandteil e</li> <li>- WSG Zone I und II</li> <li>- Überschwemmungsgebiete</li> <li>- Überflutungsflächen HQ 100 gemäß HWRMP</li> <li>- Denkmalschutz: Lage im Umkreis einer landschaftsbestimmenden Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung</li> <li>- Überlagerung mit Energietrassen, wegen ggf. eingeschränkter Nutzbarkeit</li> <li>- Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen</li> <li>- Wald</li> </ul>

Tabelle 4: Schutzgutbezogene Übersicht über die Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planaufstellung

Schutzgut	Umweltziel	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Mensch, einschl. menschl. Gesundheit	Schutz des Menschen vor Schallemissionen und Luftverunreinigung Sicherung der Erholungs- und Lebensqualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verminderung von Mobilitätswängen und Individualverkehr durch Bündelung von Wohnen, Arbeiten, Ausbildung und Versorgung durch das System der Zentralen Orte</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung von Regionalen Grünzügen als von Besiedelung freizuhaltenem Freiraum und Aufwertung zu einem attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert</li> <li>- Berücksichtigung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage auch für künftige Generationen</li> <li>- Berücksichtigung des Erholungswertes des Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bei allen Planungen und Maßnahmen</li> <li>- Hinwirkung auf einen Schutz von mit Lärm gering belasteten Gebieten insbesondere im Verdichteten und Hochverdichteten Raum zur Naherholungsfunktion</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung der <i>VRG für Natur und Landschaft</i> als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems</li> <li>- Sicherung und Entwicklung der <i>VBG für Natur und Landschaft</i> als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems</li> <li>- Hinwirkung auf eine Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Biotopverbundsystem</li> <li>- Hinwirkung auf die Berücksichtigung von Habitaten der windenergieempfindlichen Vogelarten bei allen Planungen und Maßnahmen in den Schwerpunkträumen dieser Vogelarten</li> </ul>
Fläche	Verringerung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung von Freiräumen durch die Bündelung von Entwicklungsansätzen in Entwicklungsachsen</li> <li>- Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiraum durch Hinwirkung auf Innenentwicklung und angemessene bauliche Verdichtung in den Verdichtungsräumen</li> <li>- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch maximale Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe</li> <li>- Nachweispflicht über fehlende Flächenreserven in den <i>VRG Siedlung Bestand</i> und <i>VRG Industrie und Gewerbe Bestand</i> vor Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen</li> <li>- Prüfung flächensparender Alternativen vorab bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum neu in Anspruch nehmen</li> </ul>
Boden	Erhaltung der Böden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung von Böden durch das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung</li> <li>- Schutz besonders schützenswerter Böden vor einer Inanspruchnahme</li> <li>- Sicherung ertragsstärkerer Böden in den <i>VRG für Landwirtschaft</i></li> </ul>
Wasser	<p>Erhalten von Gewässern in einem natürlichen oder naturnahen Zustand, Schutz von Grundwasservorkommen</p> <p>Erhaltung von Überschwemmungsgebieten und Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung der Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss in den <i>VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz</i></li> <li>- Hinwirkung auf Rücknahme von in Flächennutzungsplänen dargestellten und noch nicht umgesetzten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder HQ 100 Flächen</li> <li>- Hinwirkung auf Prüfung aller dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes vor der Errichtung von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken</li> <li>- Hinwirkung auf die Durchführung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch außerhalb der <i>VRG</i> und <i>VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz</i></li> </ul>

<p>Luft, Klima</p>	<p>Erhalt von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung</p> <p>Treffen von Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration der Themen Klimaschutz und Klimaanpassung in die Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region</li> <li>- Erschließung von ökologisch orientierter dezentraler Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion</li> <li>- Hinwirkung auf Prüfung von Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie auf Dachflächen bzw. über Stellplätzen in <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i></li> <li>- Vorrang der Kaltluftbildung und des Kaltluftabflusses in den <i>VRG für besondere Klimafunktionen</i></li> <li>- Hinwirkung auf die Sicherung und Wiederherstellung von Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss in den <i>VBG für besondere Klimafunktionen</i></li> </ul>
<p>Landschaft</p>	<p>Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsteile</p> <p>Sicherung der Erholungs- und Lebensqualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt in Mittelhessen in die Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region</li> <li>- Hinwirkung auf Erhaltung von schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen unterhalb der Darstellungsgrenze der Regionalplankarte bei der Umsetzung der <i>VRG Siedlung Planung</i> und <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i></li> <li>- Hinwirkung auf Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei allen Planungen und Maßnahmen</li> <li>- Hinwirkung auf Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente</li> </ul>
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften, -gütern und sonstigen Sachgütern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft</li> <li>- Hinwirkung auf Berücksichtigung von Kulturdenkmälern bei allen Planungen und Maßnahmen</li> <li>- Erhalt und Schutz von Baudenkmälern und Gesamtanlagen</li> <li>- Sicherung von regional bedeutsamen Bodendenkmälern</li> </ul>
<p>Schutzgutübergreifende Aspekte</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des Freiraums durch das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung bei der Entwicklung von Siedlungsflächen</li> <li>- Hinwirkung auf eine Schaffung von Grünbrücken/Kleintierdurchlässen infolge von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zur Minimierung der Zerschneidungswirkung</li> <li>- Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen in den <i>VRG Regionaler Grünzug</i></li> <li>- Offenhaltung der Landschaft in den <i>VBG für Landwirtschaft</i></li> <li>- Sicherung des Waldes und der Waldfunktionen in den <i>VRG für Forstwirtschaft</i></li> <li>- Hinwirkung auf Vermeidung der Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt durch Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Strahlung)</li> </ul>



## 1.4 Methodik

Die gesetzlichen Vorgaben des § 8 ROG schreiben vor, die *erheblichen* Auswirkungen in die Umweltprüfung einzubeziehen. Demnach müssen nicht sämtliche Auswirkungen bewertet werden – unerhebliche Wirkungen sind auszuklammern. Darüber, was als erheblich zu bewerten ist, existieren keine konkreteren gesetzlichen Vorgaben. Für die Durchführung der Umweltprüfung bedarf es daher einer weiteren Unterscheidung der erheblichen von den unerheblichen Umweltwirkungen. Die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes obliegt der für die Durchführung der Umweltprüfung zuständigen Stelle. Gegenstand der SUP sind außerdem grundsätzlich sämtliche Planinhalte, die Prüfung darf sich nicht lediglich auf ausgewählte Planfestlegungen beziehen. Jedoch empfiehlt es sich, die Prüftiefe abzustufen. Dabei wird umso tiefer geprüft, je nachteiliger und räumlich konkreter die jeweiligen Umweltwirkungen sein können. Für die Umweltprüfung wurden daher zwei verschiedene „Prüfstufen“ gewählt, nämlich eine überschlägige sowie eine flächenscharfe Prüfung. Welches Regionalplankapitel welcher Art von Prüfung unterzogen wurde, zeigt Tabelle 5.

Tabelle 5: Gewählte Art der Prüfung für die jeweiligen Kapitel des Regionalplans

Geprüftes Thema des Regionalplans		Art der Prüfung
<b>1.</b>	<b>Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region</b>	Überschlägig
<b>2.</b>	<b>Bevölkerungsentwicklung</b>	Überschlägig
<b>3.</b>	<b>Daseinsvorsorge</b>	Überschlägig
<b>4.</b>	<b>Regionale Raumstruktur</b>	
4.1	Strukturräume	Überschlägig
4.2	Entwicklungsachsen	Überschlägig
4.3	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	Überschlägig
<b>5.</b>	<b>Regionale Siedlungsstruktur</b>	
5.1	Siedlungsflächen	Vertieft
5.2	Industrie- und Gewerbeflächen	Vertieft
5.3	Einzelhandel	Überschlägig
5.4	Sondergebiete Bund	Überschlägig
5.5	Denkmalschutz	Überschlägig
5.5.1	Baudenkmalschutz	Überschlägig
5.5.2	Bodendenkmalschutz	Überschlägig
<b>6.</b>	<b>Regionale Freiraumstruktur</b>	
6.1	Arten- und Biotopschutz	Überschlägig
6.2	Regionaler Grünzug	Überschlägig
6.3	Siedlungsklima	Überschlägig
6.4	Wasser	Überschlägig
6.4.1	Hochwasserschutz	Überschlägig
6.4.2	Grundwasserschutz	Überschlägig
6.5	Bodenschutz	Überschlägig
6.6	Landschaft und Erholung	Überschlägig
6.7	Landwirtschaft	Überschlägig
6.8	Forstwirtschaft	Überschlägig
6.9	Rohstoffsicherung und -abbau	Überschlägig (Sicherung) und vertieft (Abbau)
6.10	Immissionsschutz	Überschlägig
<b>7.</b>	<b>Regionale Infrastruktur</b>	
7.1	Verkehr	Überschlägig
7.1.1	Schienennetz	Überschlägig
7.1.2	Öffentlicher Personenverkehr	Überschlägig
7.1.3	Güterverkehr	Überschlägig
7.1.4	Straßenverkehr	Vertieft
7.1.5	Fahrrad- und Fußverkehr	Überschlägig
7.1.6	Luftverkehr	Überschlägig

7.1.7	Wasserstraßen	Überschlägig
7.2	Energieübertragung/Energietransport	Überschlägig
7.3	Wasserversorgung	Überschlägig
7.4	Abwasserbehandlung	Überschlägig
7.5	Abfallwirtschaft	Überschlägig

### 1.4.1 Überschlägige Prüfung

Die Methodik innerhalb der überschlägigen Prüfung folgt der verbal-argumentativen Bewertung. Es wird nachvollziehbar dargelegt, welchen Einfluss die jeweiligen Planinhalte auf die Schutzgüter und die damit verbundenen Umweltziele zeigen. Die Eigenheiten der so geprüften Inhalte erlauben in der Regel keine Prüfmethode, die über das nominale Skalenniveau hinausgeht. Eine Quantifizierung von Wirkungen im Sinne einer Flächenverschneidung ist oft nicht möglich, da der Regionalplan in diesen Fällen regelmäßig keine flächenscharfen Regelungen mit konkreten Steuerungen festlegt. Diese Bewertung durch Argumentation ist bei nachvollziehbarer Begründung eine sehr transparente Prüfmethode.

Die überschlägig geprüften Eingriffskategorien definieren sich durch folgende Kriterien:

- **Überwiegend positive** Wirkungen auf die Umwelt
- **Keine Rahmensetzung** für die Durchführung von Vorhaben, welche einer **UVP-Pflicht** unterliegen

### 1.4.2 Vertiefte Prüfung

Die jeweiligen Einzelflächen bestimmter Eingriffskategorien des RPM 202x wurden einer vertieften, flächenscharfen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde jede Planungsfläche einzeln anhand eines zuvor definierten Prüfbogens untersucht und bewertet. Die flächenscharf geprüften Eingriffskategorien definieren sich durch folgende Kriterien:

- Klare räumliche Abgrenzung
- **Überwiegend negative** Wirkungen auf die Umwelt
- **Rahmensetzung** für die Durchführung von Vorhaben, welche einer **UVP-Pflicht** unterliegen

Die Methodik innerhalb der flächenscharfen Prüfung orientiert sich an der ökologischen Risikoanalyse, welche im Anwendungsbereich der Umweltprüfungen eine Standardmethode darstellt. Der Begriff des Risikos steht dabei für das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen. Die Methode wurde für die Ebene der Regionalplanung entwickelt und bietet den Vorteil, dass sie kein exaktes Wissen über vorhandene Wirkungszusammenhänge voraussetzt. Da der Regionalplan in der Regel zwar bestimmte Nutzungsarten, jedoch nicht die detaillierte Ausgestaltung dieser Nutzungsart steuert, stellt diese Herangehensweise damit eine ideale Prüfmethode im Rahmen der SUP dar. Bei der ökologischen Risikoanalyse geht es darum, dass *Verursacher* und *Betroffene* aufeinandertreffen und dabei unter bestimmten Voraussetzungen Beeinträchtigungen entstehen können (s. Abbildung 5). Auf der Seite der Verursacher stehen hier die vom RPM vorgesehenen Festlegungskategorien<sup>4</sup>. Diese bedingen über verschiedene Wirkfaktoren Belastungen auf ihre Umwelt und sind ggf. in verschiedene Belastungsintensitäten definiert. Auf der Seite der Betroffenen stehen die zu betrachten-

<sup>4</sup> VRG zur Nutzung der Windenergie sowie VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind nicht Gegenstand des neu aufzustellenden Regionalplans, da diese bereits im TRPEM festgelegt sind.

den (Umwelt-)Schutzgüter mit den definierten Prüfkriterien. Die Beschreibung der Umweltwirkungen umfasst dann das Wirken der Festlegungskategorien (über die Wirkfaktoren) auf die Schutzgüter (definiert durch Prüfkriterien). Da in der vertieften Prüfung nur negative Umweltwirkungen mit einbezogen werden, wirken diese als Belastung. Aus dieser Belastung kann jedoch gemäß dem Schlüssel-Schloss-Prinzip nur eine Beeinträchtigung entstehen, wenn das Prüfkriterium auch eine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor zeigt. Kombinationen von Prüfkriterium und Wirkfaktor, für die keine Empfindlichkeit definiert wird, werden daher nicht in die Umweltprüfung einbezogen.

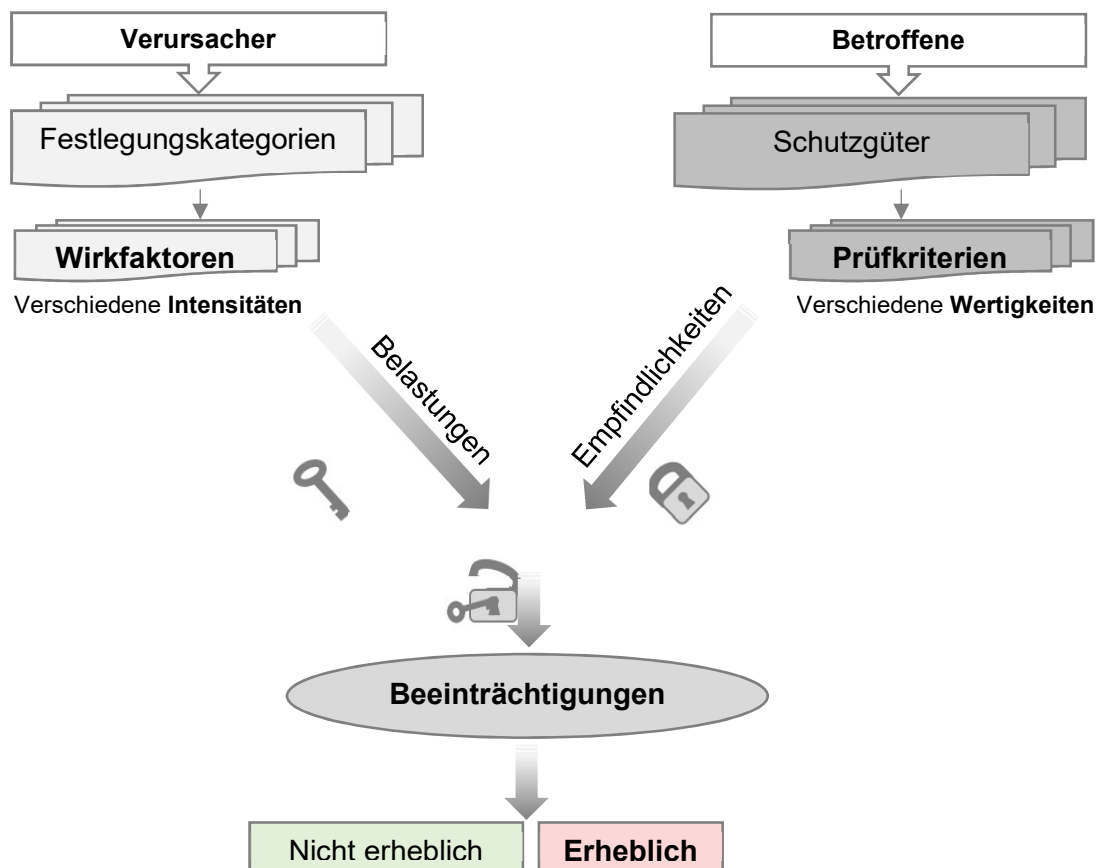


Abbildung 5: Schematische Darstellung des Ablaufs der flächenscharfen Prüfung der Einzelflächen

Die Bewertung des Risikos, also des Ausmaßes der Beeinträchtigung, erfolgt dann anhand einer Matrix. Anhand dieser Matrix wird dann abgeleitet, ob die Beeinträchtigung als erheblich oder nicht erheblich zu bewerten ist. Im Ergebnis hängt die Erheblichkeit also von der Wertigkeit des Prüfkriteriums und der Intensität seiner Beeinträchtigung ab. Ziel der SUP ist es, unter der unübersichtlichen Vielzahl möglicher Umweltbelastungen die wirklich bedeutenden zu identifizieren. Im Folgenden wird ausgeführt, wie diese Begrifflichkeiten im Detail durch die SUP zum RPM 202x ausgefüllt werden.

### Verursacher – Festlegungskategorien, Wirkfaktoren und Intensitäten

Die Eingriffe, die über die regionalplanerischen Festlegungen ermöglicht werden, zeigen über verschiedene Wirkfaktoren Belastungen auf die Umwelt. Auf der gegebenen Maßstabsebene und unter Berücksichtigung noch unbekannter Aspekte der tatsächlichen Inanspruchnahme lassen sich folgende Wirkfaktoren abgrenzen:

- Flächeninanspruchnahme
- Barriere-/Zerschneidungswirkung
- Schallemissionen
- Stoffemissionen
- Optische Wirkungen

Die Wirkfaktoren wirken im Wesentlichen auf der Planungsfläche (= Grundfläche) selbst, daher wird in der Regel auf der jeweiligen Grundfläche selbst die höchste Belastungsintensität angenommen. Es gibt jedoch auch Wirkungen, die zusätzlich über diese unmittelbare Inanspruchnahme hinausreichen. Daher wurde um bestimmte Eingriffskategorien innerhalb der Prüfung noch ein Umring mit einer gewissen Reichweite gelegt, um auch mittelbar beanspruchte Zonen abzuprüfen (s. Tabelle 6). Für diese Wirkzone wurde dann eine geringere Belastungsintensität angenommen. Für darüberhinausgehende Flächen wurden für die Maßstabebene der Regionalplanung keine erheblichen Wirkungen angenommen. Eine tiefergehende Unterscheidung auf qualitativer oder quantitativer Ebene zwischen den verschiedenen Wirkfaktoren findet auf SUP-Ebene nicht statt.

Tabelle 6: Für die SUP definierte Wirkfaktoren mit zugehörigen Festlegungskategorien und definierten Belastungsintensitäten

Festlegungskategorie	Wirkfaktoren, welche über die <b>Grundfläche</b> abgedeckt werden (= höchste Belastungsintensität)	Wirkfaktoren, welche über eine <b>Wirkzone</b> abgedeckt werden (= hohe Belastungsintensität)
<b>VRG Siedlung Planung</b>	Flächeninanspruchnahme Barriere-/Zerschneidungswirkung Stoffemissionen	/
<b>VRG Industrie und Gewerbe Planung</b>	Flächeninanspruchnahme Barriere-/Zerschneidungswirkung Stoffemissionen	Schallemissionen (bis 300 m) Optische Wirkungen (bis 100 m = höchste Belastungsintensität, 100-500 m = hohe Belastungsintensität)
<b>VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung</b>	Flächeninanspruchnahme Barriere-/Zerschneidungswirkung	Schallemissionen (bis 300 m) Stoffemissionen (bis 300 m) Optische Wirkungen (bis 100 m = höchste Belastungsintensität, 100-500 m = hohe Belastungsintensität)
<b>Bundesfernstraße Planung</b> (GF = 200 m beidseits der Achse)	Flächeninanspruchnahme Barriere-/Zerschneidungswirkung Stoffemissionen	Schallemissionen und optische Wirkungen (200-450 m beidseits der Achse)

**Herleitung Schallemissionen:**

Die Wirkintensität der Schallemissionen richtet sich nach der **DIN 18005-1** und dem **Abstandserlass NRW**. Die DIN 18005-1 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung und legt schalltechnische Orientierungswerte fest. Im Gegensatz zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sind diese jedoch rechtlich nicht bindend. Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes wurde sich innerhalb der SUP jedoch bewusst für die DIN

18005-1 entschieden, da diese strengere Werte zugrunde legt. So wird ein breiterer Untersuchungsraum mit einbezogen. Die Anwendung der rechtlich bindenden BImSchV erfolgt dann auf Zulassungsebene.

Für die Reichweite der Schallemissionen wurde sich an schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005-1 (Beiblatt 1) sowie den Regelungen des Abstandserlasses NRW orientiert. Zugrunde gelegt wurden dabei nächtliche Beurteilungspegel von  $>45-50 \text{ dB(A)}$ <sup>5</sup> als untere Grenze für eine hohe Belastungsintensität.

Für die regionalplanerische Abbildung von geplanten Straßentrassen wird im Sinne der Flächenvorsorge generell ein Trassenkorridor von 400 m Breite (200 m beidseits) angenommen. Im Sinne einer Wirkzone werden hier die über diesen Korridor hinausgehende Schallemissionen betrachtet. In Bezug auf die Bundesfernstraßen Planung wird sich auf den nach DIN 18005-1 ungefähr erforderlichen Abstand von Verkehrswegen bezogen, um bei ungehinderter Schallausbreitung die nächtlichen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten.

#### **Herleitung Stoffemissionen:**

In Bezug auf stoffliche Emissionen wird für die *VRG Industrie und Gewerbe* die Vergabe einer pauschalen Wirkzone als nicht zweckmäßig angesehen. Die tatsächlichen Emissionen variieren stark nach Art und Größe des Betriebes, außerdem ist die tatsächliche räumliche Verteilung der Emissionen (z.B. die Transmission von Luftemissionen oder die Fließrichtung des Grundwassers mit darin gelösten Stoffen sowie deren Rückhalte- und Abbauprozesse) in hohem Maße von den lokalen Gegebenheiten abhängig. Daher ist eine Behandlung dieses Themas auf Regionalplanebene nicht leistbar.

Für die regionalplanerische Abbildung von geplanten Straßentrassen wird im Sinne der Flächenvorsorge generell ein Trassenkorridor von 400 m Breite (200 m beidseits) angenommen. Etwaige Stoffemissionen werden daher als über den Trassenkorridor abgedeckt angesehen.

In Bezug auf *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* wird sich an dem im Abstandserlass NRW angegebenen Abstand von 300 m für Steinbrüche in Bezug auf Siedlungen orientiert.

#### **Herleitung optische Wirkungen:**

Die Intensität der optischen Wirkungen orientiert sich an Krause und Klöppel (1996)<sup>6</sup>, welche verschiedene Maßstabebenen (bis max. 500 m) in der visuellen Gesamtwirkung eines Vorhabens unterscheiden. Die Abstände wurden dabei an den regionalplanerischen Maßstab angepasst, der in der Regel erst Entfernungen ab 100 m einbeziehen kann.

## **Betroffene – Schutzgüter, Prüfkriterien, Wertigkeiten und Empfindlichkeiten**

Den Eingriffsintensitäten stehen die anhand der einschlägigen Umweltziele als schutzwürdig angesehenen Flächen, also die Prüfkriterien, gegenüber. Diesen wurden zunächst zwei verschiedene Wertigkeiten zugeordnet. Der Basisstufe entsprechen Flächen, die nach fachlichen Kriterien als wertvoll anzusehen sind oder im Rahmen ihrer rechtlichen Wirkung einen gewissen Spielraum gewähren. Einer höheren Wertstufe wurden dabei Flächen zugeordnet, die aufgrund ihrer starken rechtlichen Bindungskraft von besonderer Relevanz bei nachgeordneten Verfahren sind und höhere Nutzungseinschränkungen nach sich ziehen. Dabei wird angenommen, dass die Beeinträchtigung von Prüfkriterien der höheren Wertstufe tendenziell eher erheblich ist als die Beeinträchtigung von Flächen der Basisstufe.

<sup>5</sup> Bewerteter Schalldruckpegel mit A-Bewertung (= an das menschliche Hörempfinden angepasste Werte)

<sup>6</sup> siehe Krause, C. L. und Klöppel, D. (1996)

Tabelle 7: Darstellung der Prüfkriterien mit definierter Wertigkeit

Schutzgut	Prüfkriterien	Wertigkeit
Mensch, menschl. Gesundheit	Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich und Ferien- und Wochenendhausgebiete	++
	Überörtliche Erholungsschwerpunkte (inkl. 1.000 m-Pufferzone)	+
	Erholungswald	++
	Wald mit Erholungs-, -Lärm- und Sichtschuttfunktion	+
	Ruhige Gebiete < 45 dB(A) (nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft)	+
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG)	FFH-VP
	NSG (ausgewiesen und geplant)	++
	LSG	++
	Kernflächen Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg	++
	Rechtl. gesicherte Kompensationsflächen	++
	Gesetzlich geschützte Biotop > 2 ha	++
	Biotopkomplexe > 2 ha	+
	Geschützte Landschaftsbestandteile > 2 ha	++
	Schwerpunkträume des Biotopverbunds	+
	Avifaunistische Schwerpunkträume	+
	Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster, Braunkehlchen)	+
	Bannwald, Schutzwald	++
	Kernflächen des Waldes	++
Fläche, Boden	Archiv- und seltene Böden	+
	Ertragsichere Böden	+
	Böden mit extremen Standorteigenschaften	+
	Wald mit Bodenschuttfunktion	+
Wasser	Wasserschutzgebiet Zone I, II (festgesetzt und geplant)	++
	Überschwemmungsgebiete (festgesetzt und geplant)	++
	Überflutungsfläche HQ 100 (HWRMP)	+
	Überflutungsfläche HQ extrem (HWRMP)	+
Luft, Klima	Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume	+
	Wald mit Immissions- und Klimaschutzfunktion	+
Landschaft	Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, Erholungsrelevante Landschaftsqualität, Schönheit)	+
	UZVR > 50 km <sup>2</sup> (nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft)	+
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (inkl. 1.000 m-Pufferzone)	+
	UNESCO-Welterbestätten (inkl. Pufferzone)	++
	Regionalbedeutsame Bodendenkmäler	+
	Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe	+
	Freihaltekorridor Bahntrassen Main-Weser- und Vogelsbergbahn	+

In einem weiteren Schritt wurden den Prüfkriterien Empfindlichkeiten gegen die jeweiligen Wirkfaktoren zugeordnet. Denn nicht jeder Wirkfaktor zeigt eine Belastung auf jedes Schutzgut. Während es für beispielsweise für Lebewesen wie Menschen und Tiere von Bedeutung ist, auch Lärmwirkungen zu untersuchen, zeigen abiotische Umweltfaktoren wie Boden und Wasser keine Empfindlichkeit auf Lärm, weshalb dieser Faktor dann auch nicht zu einer Beeinträchtigung führen kann. Nur bei gegebener Empfindlichkeit kann auch eine Beeinträchtigung entstehen und nur diese Konstellationen wurden innerhalb der SUP untersucht.

Zu beachten ist dabei, dass für bestimmte Prüfkriterien zwar auf regionaler Ebene keine Empfindlichkeit definiert wird, während es auf örtlicher Ebene jedoch sehr wohl zu Beeinträchtigungen kommen kann. In diesem Falle ist es aufgrund des Grades an Ungewissheit auf der regionalen Planungsebene nicht möglich, belastbare Prognosen über Umweltwirkungen abzugeben. Die Untersuchung von Wirkungen, die bei tatsächlicher Inanspruchnahme entstehen, wird dann auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet. Dies betrifft insbesondere Schall- und Stoffemissionen in Bezug auf das Prüfkriterium Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Aus rechtlicher Sicht existieren hier (FFH- und VSG aufgrund der FFH-VP ausgeklammert) keine Anhaltspunkte für die allgemeingültige Definition von bestimmten Abständen. Zudem kommt hier zu dem Ausgestaltungsspielraum auf der Planungsfläche selbst noch die Prognoseunsicherheit auf Seiten des Prüfkriteriums; auch innerhalb eines Prüfkriteriums können unterschiedliche Arten vertreten sein, welche jeweils eigenen Definitionen von angemessenen Schutzabständen bedürften. Auf regionalplanerischer Ebene wird insgesamt davon ausgegangen, dass eine pauschale und belastbare Definition einer Wirkzone nicht angemessen leistbar ist und dass die tatsächlich erforderlichen Abstände im nachfolgenden Planungsverfahren ermittelt werden können, ohne die festgelegte Planungsfläche in ihrer Nutzbarkeit erheblich einzuschränken. Im Sinne eines Hinweises wird jedoch innerhalb der Prüfbögen darauf aufmerksam gemacht, wenn NSG oder LSG im Umfeld einer Planungsfläche liegen.

Tabelle 8: Darstellung existierender Empfindlichkeiten der Prüfkriterien gegen die Wirkfaktoren

Empfindlichkeiten = X	Wirkfaktoren				
	Flächeninanspruchnahme	Barrierewirkung / Zerschneidung	Schallemissionen	Optische Wirkungen	Stoffemissionen <sup>7</sup>
Mensch, menschliche Gesundheit					
Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich und Ferien- und Wochenendhausgebieten	X	X	X	X	X
Überörtliche Erholungsschwerpunkte	X	X	X	X	X
Erholungswald	X	X	X		X
Wald mit Erholungs-, Lärm- und Sichtschutzfunktion	X	X	X		X
Ruhige Gebiete < 45 dB(A) (nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft)	X	X	X		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt					
Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG)	Prüfung innerhalb FFH-Vorprüfung				X
NSG (ausgewiesen und geplant)	X	X			X
LSG	X	X			X
Kernflächen Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg	X	X			X
Rechtl. gesicherte Kompensationsflächen	X	X			X
Gesetzlich geschützte Biotope > 2 ha	X	X			X
Biotopkomplexe > 2 ha	X	X			X
Geschützte Landschaftsbestandteile > 2 ha	X	X			X
Schwerpunkträume des Biotopverbunds	X	X			X
Avifaunistische Schwerpunkträume	X	X			X
Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster, Braunkehlchen)	X	X			X

<sup>7</sup> Wie oben erläutert, wurden Stoffemissionen im Sinne einer über die Grundfläche hinausreichenden Wirkzone ausschließlich für VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung abgeprüft

Bannwald, Schutzwald	X	X			X
Kernflächen des Waldes	X	X			X
Fläche, Boden					
Archiv- und seltene Böden	X				X
Ertragsichere Böden	X				X
Böden mit extremen Standorteigenschaften	X				X
Wald mit Bodenschutzfunktion	X				X
Wasser					
Wasserschutzgebiet Zone I, II (festgesetzt und geplant)	X				X
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt und geplant)	X	X			
Überflutungsfläche HQ 100 (HWRMP)	X	X			
Überflutungsfläche HQ extrem (HWRMP)	X	X			
Luft, Klima					
Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume	X	X			
Wald mit Immissions- und Klimaschutzfunktion	X	X			
Landschaft					
Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, Erholungsrelevante Landschaftsqualität, Schönheit)	X	X		X	
UZVR > 50 km <sup>2</sup> (nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft)	X	X			
Kulturgüter und sonstige Sachgüter					
Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung	X	X		X	
UNESCO-Welterbestätten	X	X		X	
Regionalbedeutsame Bodendenkmäler	X	X		X	
Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe	X	X			
Freihaltekorridor Bahntrassen Main-Weser- und Vogelsbergbahn	X	X			

## Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Innerhalb der SUP werden nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt. Im Umkehrschluss können Beeinträchtigungen, die zwar identifiziert werden, jedoch als unerheblich bewertet werden, ohne Konsequenzen bleiben. Da es für die Auslegung des Begriffes der Erheblichkeit keine näheren Regelungen gibt, erfolgt eine nähere Definition innerhalb der existierenden Umweltprüfungen nach eigenem Ermessen. Bei der Herleitung der Regelungen für eine Erheblichkeit wurde sich in der SUP zum RPM an einschlägiger Literatur sowie an anderen Umweltprüfungen von Regionalplänen orientiert. Weiter fanden die jeweiligen Charakteristiken der angewendeten Prüfkriterien Beachtung.

Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Bewertung findet sich in der Erheblichkeitsmatrix (s. Tabelle 9). Grundgedanke ist der, eine Überlagerung umso eher als erheblich zu bewerten, je höherwertig das Prüfkriterium und je höher die Intensität der Belastung ist. Es wird der Flächenanteil der Planungsfläche betrachtet, welcher ein Prüfkriterium überlagert (Orientierung an Planungsfläche). Eine weitere Möglichkeit wäre es gewesen, die Erheblichkeit an dem Flächenanteil zu orientieren, welcher von der Fläche des Prüfkriteriums betroffen ist (Orientierung an Prüfkriterium). Diese Möglichkeit wurde nicht verfolgt, da aufgrund der sehr heterogen ausgeprägten Kulissengrößen der Prüfkriterien, die es darüber hinaus in einigen Fällen nicht möglich macht, Einzelflächen abzugrenzen, keine einheitliche Bewertungsmethodik hätte entwickelt werden können. Tabelle 10 gibt eine Übersicht über die verwendeten Prüfkriterien mit den darauf angewendeten Erheblichkeitsschwellen.



Tabelle 9: Erheblichkeitsmatrix

Überlagerung	Wertigkeit		
		<b>+</b> (Basisstufe) (= normale Schrift in Tabelle 10)	<b>++</b> (Höhere Wertstufe) (= <b>fette</b> Schrift in Tabelle 10)
Belastungsintensität	<b>+</b> (Wirkzone)	Erheblich bei > 50 %	Erheblich bei > 20 %
	<b>++</b> (Grundfläche)	Erheblich bei > 20 % oder 50 % <sup>8</sup>	Erheblich bei > 5 %

Tabelle 10: Übersicht über die verwendeten Prüfkriterien und die jeweiligen Erheblichkeitsschwellen

Prüfkriterium <sup>9</sup>	Erheblichkeitsschwellen	
	Grundfläche	Wirkzone
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit		
<b>Erholungswald</b>	5 %	20 %
Ferien- und Wochenendhausgebiete	20 %	50 %
Überörtliche Erholungsschwerpunkte (inkl. 1.000 m-Pufferzone)	20 %	Wirkzone in Pufferzone enthalten
<b>VRG Siedlung Bestand</b>	5 %	20 %
Wald mit Erholungsfunktion	50 %	50 %
Wald mit Lärmschutzfunktion	20 %	50 %
Wald mit Sichtschutzfunktion	20 %	
<b>Wohnen im Außenbereich</b>	5 %	20 %
Ruhige Gebiete < 45 dB(A) (nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft)	50 %	50 %
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Lebensräume aus Artenschutz-Fachkonzept Braunkehlchen	20 %	
Lebensräume aus Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster	20 %	
Avifaunistische Schwerpunkträume	50 %	
<b>Bannwald</b>	5 %	
<b>FFH- und VSG</b>	FFH-Vorprüfung	
<b>Gesetzlich geschützte Biotope &gt; 2 ha</b>	5 %	
<b>Biotoptkomplexe &gt; 2 ha</b>	5 %	
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile &gt; 2 ha (festgesetzt und geplant)</b>	5 %	
<b>Kernflächen des Waldes</b>	5 %	
<b>Kernflächen Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg</b>	5 %	
<b>LSG</b>	5 %	
<b>NSG (ausgewiesen)</b>	5 %	
<b>NSG (geplant)</b>	5 %	
<b>Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen &gt; 2 ha</b>	5 %	
<b>Schutzwald</b>	5 %	
Schwerpunkträume Biotopverbund	50 %	
<b>VSG</b>	FFH-Vorprüfung	
Schutzgut Boden		
Archiv- und seltene Böden	20 %	
Böden mit extremen Standorteigenschaften	50 %	
Ertragssichere Böden	50 % <b>und</b>	

<sup>8</sup> Abhängig von der Gesamtkulisse des Prüfkriteriums (20 % bei < 20.000 ha / 50 % bei ≥ 20.000 ha)

<sup>9</sup> **Fett** gedruckte Prüfkriterien entsprechen denen mit höherer Wertigkeit

	> 10 ha oder > 20 ha <sup>10</sup>	
Wald mit Bodenschutzfunktionen	50 %	
Schutzgut Wasser		
Überflutungsfläche HQ 100 (HWRMP)	20 %	
Überflutungsfläche HQ extrem (HWRMP)	20 %	
<b>Wasserschutzgebiet (Zonen I, II) (festgesetzt und geplant)</b>	5 %	
<b>Überschwemmungsgebiet (festgesetzt und geplant)</b>	5 %	
Schutzgut Luft, Klima		
Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume	50 %	
Wald mit Immissionsschutzfunktion	20 %	
Wald mit Klimaschutzfunktion	50 %	
Schutzgut Landschaft		
Landschaftsräume mit bes. Landschaftsbildfunkt. (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, erholungsrelevante Landschaftsqualität, Schönheit)	50 %	50 %
UZVR > 50 km <sup>2</sup> ( <i>nur bei Bundesfernstraße Planung geprüft</i> )	50 %	
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Freihaltekorridor Bahntrassen Main-Weser-Bahn und Vogelsbergbahn	20 %	
Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe	50 %	
Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (inkl. 1.000 m-Puffer)	50 %	Wirkzone in Pufferzone enthalten
Regionalbedeutsame Bodendenkmäler	20 %	50 %
UNESCO-Welterbestätten (inkl. Pufferzone)	5 %	Wirkzone in Pufferzone enthalten

Der zweite Schritt ist bei gegebener Erheblichkeit die Frage, ob die Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vermieden werden können. Beispielsweise können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm durch geeignete Maßnahmen wie Schallschutzwände, Einhausungen, angepasste Betriebszeiten usw. vermieden werden. Für Beeinträchtigungen, die durch eine angepasste Art der Inanspruchnahme also vermieden werden können, wird ein Vorschlag der Verkleinerung oder des Verzichtes nicht als notwendig angesehen. Auch bei erheblichen Wirkungen über die Grundfläche hinaus (Schall-/optische Wirkungen) wird davon ausgegangen, dass diese auf nachfolgender Planungsebene ausreichend gemindert werden können.

Es können jedoch nicht für alle verwendeten Prüfkriterien geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Es gibt auch Prüfkriterien, bei denen die bloße Tatsache der Inanspruchnahme die Beeinträchtigung auslöst, hier kann über die Art und Weise der Inanspruchnahme nichts vermindert werden. Ein Beispiel hierfür ist das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, die im Rahmen einer Bebauung zerstört würden. Für diese Prüfkriterien wurde für Überlagerungen auf der Grundfläche ein abgestuftes Bewertungsschema entwickelt (s. Tabelle 11). Grundgedanke ist der, dass ein geringer Anteil im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene gesichert werden kann, während höhere Anteile eine Planung ohne Inanspruchnahme des Prüfkriteriums unmöglich machen. Eine vorhandene Vorbelastung wirkt sich insofern aus, als dass erhebliche Beeinträchtigungen dann ausgeschlossen werden können.

<sup>10</sup> Da dieses Prüfkriterium mit 108.188 ha mit Abstand die größte Flächenkulisse einnimmt, wurde hier zusätzlich eine absolute Erheblichkeitsschwelle eingeführt.

Tabelle 11: Regeln zum Umgang mit Überlagerungen innerhalb der Grundfläche, wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind

Situation	Regel
Vorhandene Vorbelastung	Nicht notwendig (keine erheblichen Beeinträchtigungen)
>0 – 19 % Überlagerung	Abschichtung auf nachfolgende Planungsebene
20 – 49 % Überlagerung	Verkleinerung der Planungsfläche <i>Bei zentraler Lage:</i> Verzicht auf die Planungsfläche
50 – 100 % Überlagerung	Verzicht auf die Planungsfläche

Die Prüfung wurde mithilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) durchgeführt, indem die vorgesehenen Planungsflächen des RPM mit den schutzwürdigen Flächen (Prüfkriterien), die die Schutzgüter repräsentieren, verschnitten wurden (s. Abbildung 6). Durch die räumliche Überlagerung der Planungsflächen mit den Prüfkriterien werden Schnittflächen erkennbar, wenn eine Planungsfläche auf einem Prüfkriterium liegt. Jede dieser durch das GIS automatisch ermittelte Schnittfläche wird anschließend manuell anhand der definierten Regeln bewertet.

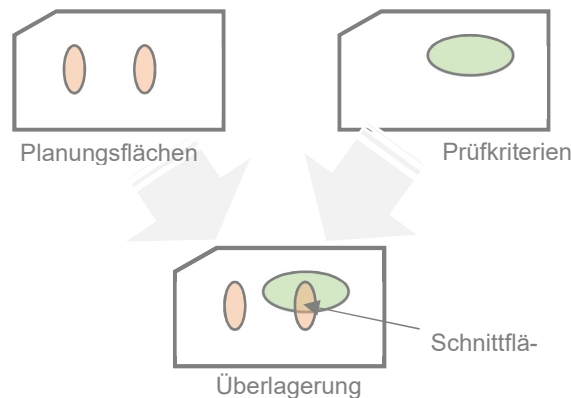


Abbildung 6: Grundsätzliche Funktionsweise der GIS-technischen Verarbeitung innerhalb der SUP

Für die Darstellung der ermittelten und bewerteten Umweltwirkungen wurden Prüfbögen entwickelt, die möglichst überschaubar die einzelnen Ergebnisse für jede Planungsfläche darstellen. Das Fazit jeder Planungsfläche ist die getroffene Gesamtbewertung (s. Tabelle 12). Aus ihr erschließt sich, ob die jeweilige Planungsfläche aus SUP-Sicht vertretbar ist oder ob Verkleinerungen oder sogar ein Verzicht notwendig sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu vermeiden.

Tabelle 12: Herleitung der getroffenen Gesamtbewertungen

Situation	Gesamtbewertung
Keine Erheblichkeit	Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht erheblich.*1
Erheblichkeit → Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen vermeidbar	Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Zur Konfliktbewältigung werden vertiefende Prognosen und das Aufgreifen von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vorgeschlagen.*2
Erheblichkeit → Keine Vermeidungsmaßnahmen möglich	Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Zur Konfliktbewältigung wird ein Verzicht auf die /alternativ: eine Verkleinerung der Fläche vorgeschlagen.

\*1 In Bezug auf die Gesamtbewertung ist zu beachten, dass diese aus regionalplanerischer Perspektive zu sehen sind. Auch bei einer grünen Gesamtbewertung kann es auf örtlicher Ebene zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Diese können jedoch aus maßstäblichen Gründen und/oder aufgrund der notwendigen Definition einer Erheblichkeit nicht auf regionalplanerischer Ebene durchschlagen. Eine unkritische Gesamtbewertung entbindet die nachfolgende Planungsebene insofern nicht von der Pflicht einer Umweltprüfung auf größerem Maßstab.

\*2 In der getroffenen Gesamtbewertung gibt es in Bezug auf die gelbe Bewertung eine mögliche Formulierung, welche von der genannten in Tabelle 12 abweicht und das Prüfkriterium „Ertrags sichere Böden (mittelmaßstäbig)“ betrifft. Aufgrund der herausragend großen Flächenkulisse des Prüfkriteriums kommt es relativ häufig zu Betroffenheiten. Da das Schutzgut Boden sich in Bezug auf die Datenverfügbarkeit von anderen abhebt (hier werden durch das HLNUG umfangreiche Daten in verschiedenen Maßstäben zur Verfügung gestellt), wurde bei erheblicher Betroffenheit des genannten Prüfkriteriums eine weitergehende, großmaßstäbige Prüfung im Sinne einer Einzelfallprüfung durchgeführt. Aufgrund von Aggregationen bei Daten auf der mittleren (regionalen) Maßstabsebene können die Daten auf örtlicher Ebene dann ein genaueres Bild der betreffenden Planungsfläche liefern. Zugrunde gelegt wurden für diese Einzelfallprüfung die gleichen Eingangsdaten des Prüfkriteriums (= Feldkapazität und nutzbare Feldkapazität), nur auf einer Maßstabsebene von 1:5.000 (das mittelmaßstäbige Prüfkriterium betrachtet eine Maßstabsebene von 1:50.000). Die Erheblichkeitsschwelle wird analog verwendet. Wenn sich auch auf örtlicher Ebene eine erhebliche Betroffenheit ergibt, wird der Verzicht auf die Fläche vorgeschlagen (dann rote Bewertung). Ergeben die Daten auf örtlicher Ebene keine erhebliche Betroffenheit (das heißt mittlere und große Maßstabsebene ergeben kein einheitliches Bild in Bezug auf das Prüfkriterium), so wird der weitergehende Umgang mit der Datenlage auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet (dann also gelbe Bewertung).

## **Wechselwirkungen**

Neben der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter fordert § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG auch eine Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des ROP's auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Diese weitergehende Betrachtung ist insofern gerechtfertigt, als dass die Schutzgüter in der Umwelt nie isoliert voneinander existieren, sondern über vielfältige Wirkungsbeziehungen miteinander in Verbindung stehen und sich so gegenseitig beeinflussen. Daher kann eine untersuchte Wirkung des Regionalplans auf ein bestimmtes Schutzgut durch dessen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern weitreichendere Wirkungen nach sich ziehen, als es bei isolierter Betrachtung der Schutzgüter zunächst den Anschein hat. Zurecht zielt das ROG demnach hier nicht nur auf eine Einzelbetrachtung der Schutzgüter, sondern auch auf eine Betrachtung des Systems Umwelt insgesamt ab.

Bei der Implementierung dieser aus wissenschaftlicher Sicht sehr gerechtfertigten Betrachtungsweise stößt man in der praktischen Umsetzung in der Strategischen Umweltprüfung jedoch schnell an Grenzen. Diese Wechselbeziehungen sind sehr komplex und daher bereits für sich genommen auch aufgrund von Kenntnislücken schwer nachvollziehbar bzw. kaum quantifizierbar. Zudem macht auch der mögliche Ausgestaltungsspielraum bei der Durchführung des Regionalplans die möglichen Wechselwirkungen kaum abschätzbar. Der zu leistende Untersuchungsaufwand für potenzielle Prognosen wäre unverhältnismäßig hoch. Innerhalb der SUP zum RPM wird davon ausgegangen, dass mit der schutzgutbasierten Betrachtungsweise mögliche Wechselwirkungen bereits in einem hinreichenden Ausmaß berücksichtigt werden:

- Die zugrunde gelegten Prüfkriterien wurden zwar jeweils einem Schutzgut zugeordnet, besitzen jedoch überwiegend Bedeutung für mehrere Schutzgüter. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass abiotische Schutzgüter wie Wasser oder Luft grundsätzlich mit

biotischen Prüfkriterien wie dem Mensch oder Tieren und Pflanzen in direkten und indirekten Wechselwirkungen stehen.

- Durch die Bewertung der Betroffenheiten einzelner Schutzgüter werden entsprechende Wechselwirkungen regelmäßig berücksichtigt. Bei negativer Bewertung werden entsprechende Verzichtsvorschläge oder Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen gegeben, sodass bei Umsetzung dieser Vorschläge erhebliche Umweltwirkungen auch aufgrund von Wechselwirkungen nicht mehr gegeben sein sollten.

### 1.4.3 Kumulative Wirkungen

Umweltwirkungen, die auf der Einzelfallebene als unerheblich angesehen werden, können durch eine räumliche Häufung oder das Aufeinandertreffen mit anderen Wirkungen in der Summe dennoch zu erheblichen Auswirkungen führen. Daher bildet die Gesamtplanbetrachtung einen weiteren Schwerpunkt innerhalb der SUP. Diese gliedert sich in folgende Betrachtungen:

- Einhaltung des Flächensparziels aus der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie
- Festlegungsbezogene Kumulationswirkungen
- Schutzgutbezogene Kumulationswirkungen

Die hessische Nachhaltigkeitsstrategie nennt als Ziel eine **Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen** auf unter 2,5 ha pro Tag bis 2030. Auch die 3. Änderung des LEP Hessen greift diese Zielmarke auf. Auf regionaler Ebene gibt es bislang keine offiziell definierten Werte. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde das Flächensparziel dennoch durch verschiedene Herangehensweisen auf die Region Mittelhessen heruntergebrochen und die Einhaltung durch den RPM 202x abgeprüft. Mit den **festlegungsbezogenen Kumulationswirkungen** werden Räume mit besonderer Planungsdynamik identifiziert, in denen sich eine größere Anzahl von gleich- oder verschiedenartigen Festlegungskategorien auf relativ engem Raum anhäufen (Abbildung 8). Auch wenn die Prüfung der Einzelflächen jeweils Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle ergeben hat, kann diese durch das Zusammenreffen der Festlegungen letztendlich dennoch überschritten werden. Die Identifizierung dieser Kumulationsgebiete erfolgt durch eine Sichtung im GIS. Die sich daraus ergebenden Problematiken werden anschließend verbal-argumentativ erläutert. Bei der Darstellung von **schutzgutbezogenen Kumulationswirkungen** wird vom jeweiligen Schutzgut als Betrachtungsgegenstand ausgegangen. Dabei wird über bestimmte räumliche Betrachtungsebenen die absolute beeinträchtigte Fläche eines Schutzgutes bzw. seiner Prüfkriterien ermittelt (z.B. Fließgewässersysteme, Kaltluftentstehungsgebiete, VSG, ...) (Abbildung 7). So erfolgt eine Aufsummierung der Flächen aus der Einzelfallprüfung, auch wenn diese für sich genommen nur unerhebliche Beeinträchtigungen zeigten. Die sich daraus ergebenden Problematiken werden anschließend verbal-argumentativ erläutert.

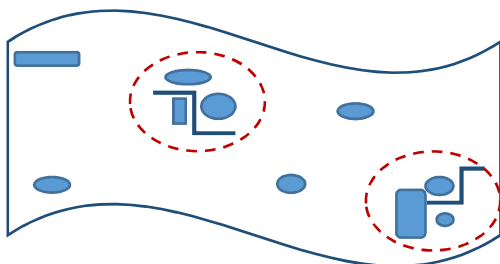


Abbildung 8: Schematische Darstellung festlegungsbezogener Kumulationsgebiete

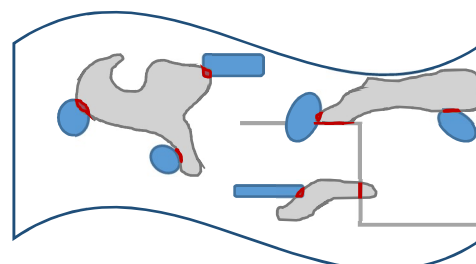


Abbildung 7: Schematische Darstellung schutzgutbezogener Kumulationsgebiete

### 1.4.4 Gesamtplanbetrachtung

Die **Darstellung der Gesamtplanwirkung** stellt eine Art Fazit über die Umweltwirkungen dar, die der erarbeitete Regionalplan mit seinen Inhalten zeigt. Es wird eine Zusammenschau aller im Plan wirksamen Umweltbeeinflussungen dargestellt. Zum einen werden Festlegungen mit positiven Wirkungen den Festlegungen mit negativen Wirkungen mit ihrer jeweiligen Gesamtflächengröße gegenübergestellt. Anschließend erfolgt eine Analyse und Beurteilung der Gesamtwirkungen des Plans auf die eingangs formulierten Umweltziele. Dabei werden die Wirkungen der Einzelflächen sowie die kumulativen Wirkungen zusammengefasst. Dabei wird auch der, auf Einzelfallebene nicht aussagefähige, Faktor der Gesamtflächeninanspruchnahme untersucht. Außerdem gibt die Gesamtplanbetrachtung wertvolle Übersichtsdarstellungen über die Verteilung der Bewertungen sowie Wirkungen.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Derzeitiger Umweltzustand

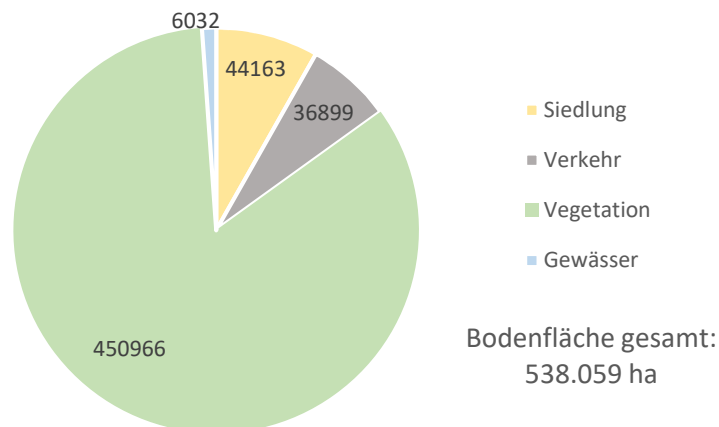


Abbildung 9: Nutzungen der Bodenfläche in ha in Hessen 2019 (Quelle: Statistisches Landesamt Hessen, eigene Darstellung)

Die Bodenfläche der Region Mittelhessen insgesamt beträgt im Jahr 2019 laut dem Statistischen Landesamt 538.059 ha (siehe Abbildung 9). Ein Großteil von 84 % davon wird durch Vegetation bedeckt, Siedlung und Verkehr machen etwa 15 % aus. Etwa ein Prozent der Bodenfläche wird durch Gewässer eingenommen. Über die vergangenen Jahre haben dabei die Siedlungs- und Verkehrsflächen zulasten der Vegetationsflächen zugenommen. Betrachtet man dabei das zurückliegende Jahrzehnt 2011-2020, zeigen die Siedlungsflächen dabei einen anhaltend steigenden Trend, während der Zuwachs der Verkehrsflächen sich verlangsamt hat und jüngst geringere Steigerungsraten eingeschlagen hat. Waldflächen zeigen nach kurzer Stagnation einen seit über fünf Jahren anhaltenden wachsenden Trend, sodass der Rückgang der Vegetationsflächen allein auf die landwirtschaftlichen Flächen wirkt, welche daher einen ungebremst schrumpfenden Trend zeigen.

Die Darstellung des aktuellen digitalen Landbedeckungsmodells für Mitthessen veranschaulicht die Verteilung dieser verschiedenen Landnutzungen (siehe Abbildung 10). Die in Rottönen gehaltenen Flächen repräsentieren dabei besiedelte Gebiete und zeigen Schwerpunkte in den Bereichen der Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar. Mittlere bis dunkle Grüntöne

stellen Laub-, Misch und Nadelwälder dar, während hellere Grüntöne Wiesen und Weiden anzeigen. Letztere zeigen dabei Verbreitungsschwerpunkte im Lahn-Dill-Kreis sowie im Vogelsbergkreis. Die hellen grüngelben Flächen stehen im Wesentlichen für Ackerland.

Zur Lokalisierung der Beschreibung von Umweltzuständen und –wirkungen wird innerhalb dieses Umweltberichtes neben den Verwaltungsgrenzen der Länder und Kommunen auch auf naturräumliche Einheiten Bezug genommen. Dies macht Sinn, da sich die Ausprägung verschiedener Umweltmerkmale nicht an den anthropogen gezogenen Grenzlinien, sondern an den natürlichen Gegebenheiten orientiert. Eine Übersicht über die naturräumlichen Einheiten in Mittelhessen geben Abbildung 11 und Tabelle 13.

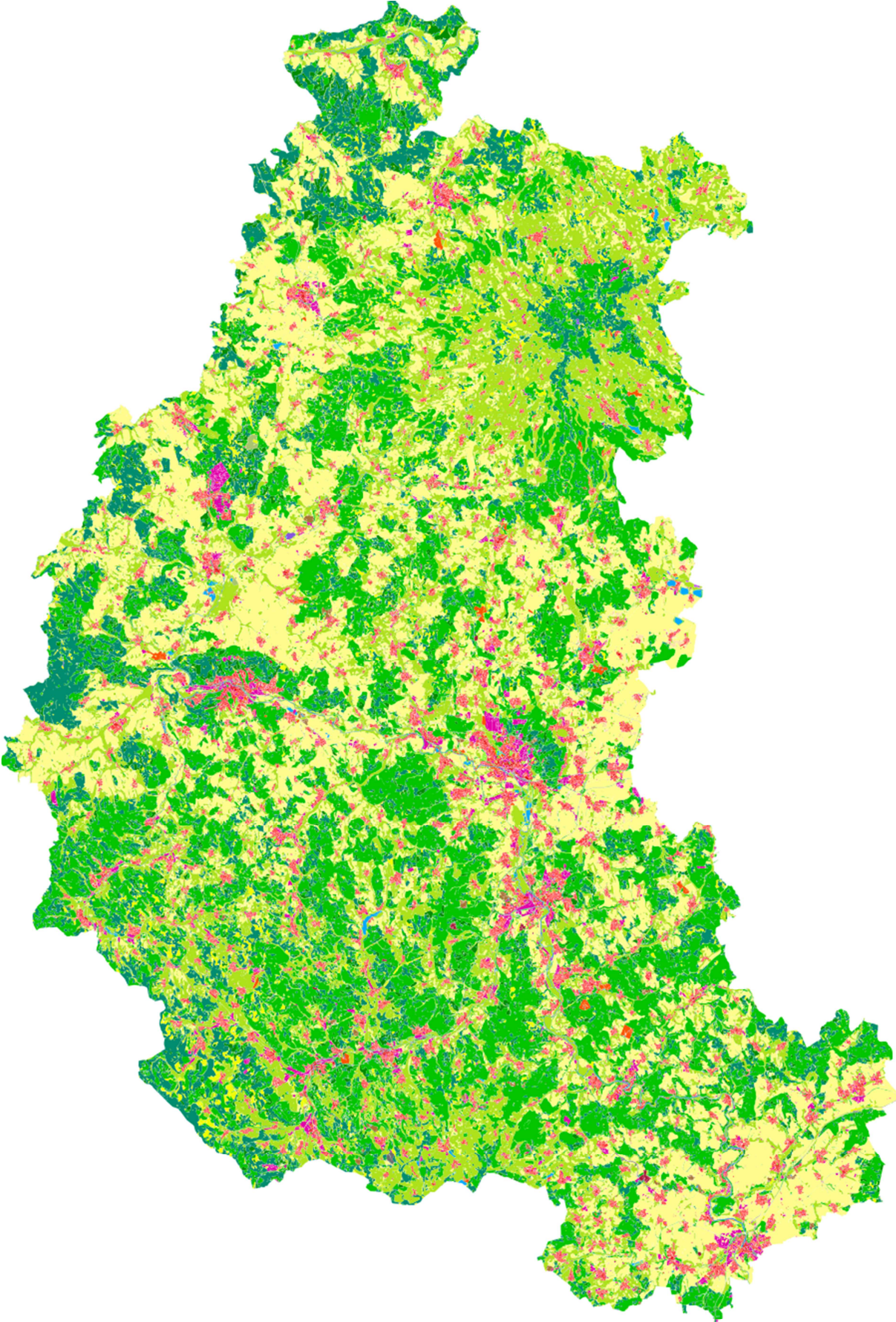


Abbildung 10: Digitales Landbedeckungsmodell 2018 für Mittelhessen



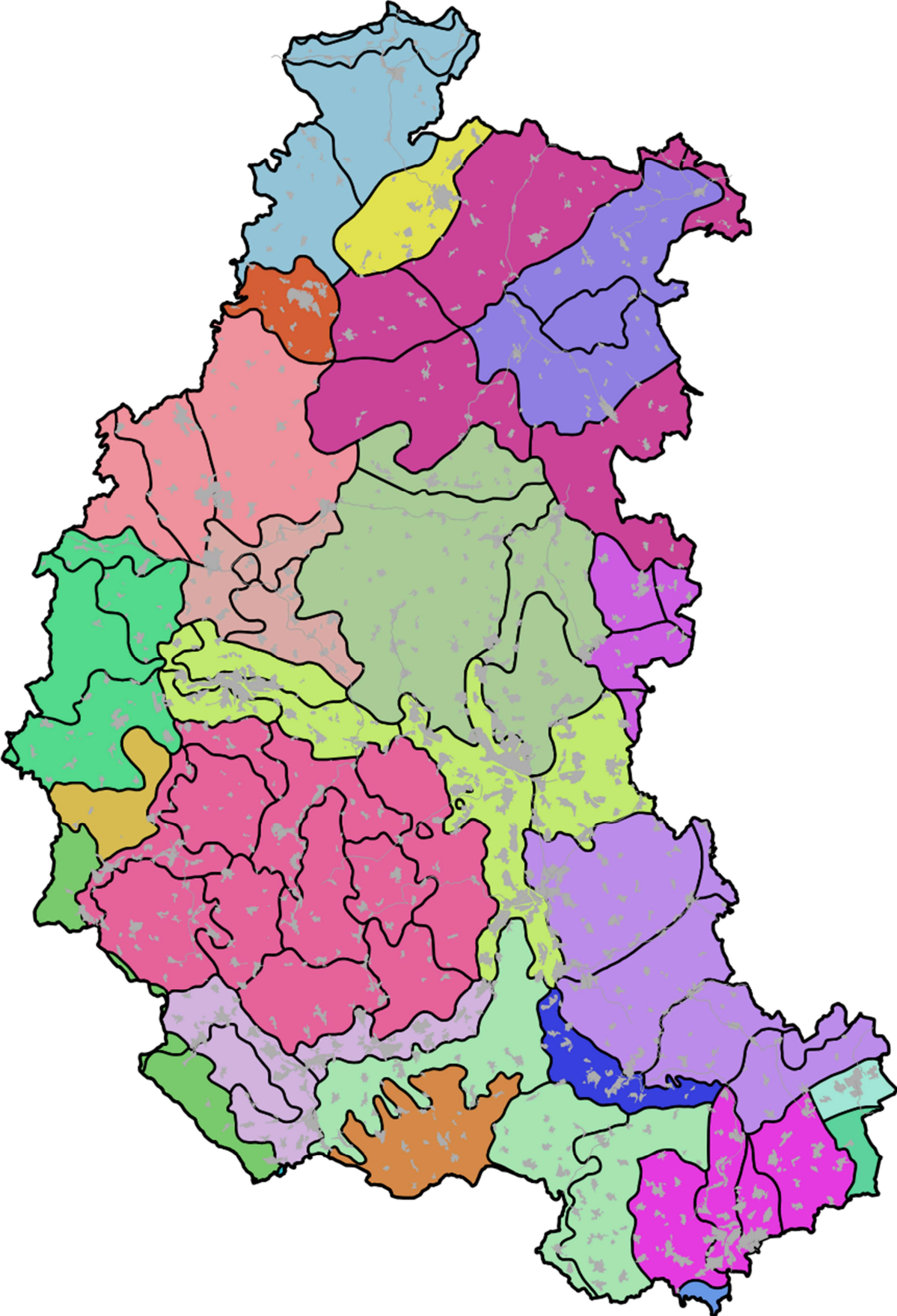


Abbildung 11: Übersicht über die naturräumlichen Einheiten in Mittelhessen

Tabelle 13: Liste der naturräumlichen Einheiten in Mittelhessen

Haupteinheit	Naturraum
Amöneburger Becken	Ebsdorfer Grund Ohmsenke (mit Amöneburg)
Burgwald	Nördlicher Burgwald Südlicher Burgwald Wetschaft-Senke Wohratal
Dilltal	Oberes Dilltal (mit Dietzhölzetal) Struth Unteres Dilltal
Fuldaer Senke	Großenlüder-Lauterbacher Graben
Fulda-Haune-Tafelland	Kämmerzell-Asbacher Fuldataal Ottrauer Bergland Rombach-Hochflächen Schlitzer Land
Gladenbacher Bergland	Bottenhorner Hochflächen Breidenbacher Grund Damshäuser Kuppen Einhausen-Michelbacher Senke Hörre Krofdorf-Königsberger Forst Niederweidbacher Becken Oberes Lahntal Salzbödetal Schelder Wald Zollbuche
Hochsauerland (Rothaargebirge)	Ederkopf-Lahnkopf-Rücken Kalteiche (mit Haincher Höhe) Sackpfeife Wittgensteiner Bergland Wittgensteiner Bergland
Hoher Vogelsberg (mit Oberwald)	Oberwald Östlicher Hoher Vogelsberg Westlicher Hoher Vogelsberg
Hoher Westerwald	Westerwälder Basalthochfläche
Idsteiner Senke	Escher Grund Goldener Grund
Limburger Becken	Kirberger Hügelland Limburger Lahntal Linterer Hochfläche Nördliches Limburger Becken
Marburg-Gießener Lahntal	Gießener Lahntalsenke Großenlindener Hügelland Lahnberge Marburg Marburger Lahntalsenke Marburger Rücken
Niederwesterwald	Hochstein-Rücken
Oberhessische Schwelle	Gilsenberger Höhen Neustädter Sattel Nördliches Vogelsberg-Vorland
Oberwesterwald	Oberwesterwälder Kuppenland Südoberwesterwälder Hügelland (mit Gaudernbacher Platte) Westerwald-Osthang (Dillwesterwald)
Östlicher Hintertaunus	Bodenroder Kuppen Hasselbacher Hintertaunus Pferdskopf-Taunus Steinfischbacher Hintertaunus Weilburger Hintertaunus (mit Edelsberger Platte) Wetzlarer Hintertaunus
Ostsauerländer Gebirgsrand	Sackpfeifen-Vorhöhen (mit Wollenberg)

Siegerland	Mittleres Hellertal
Unterer Vogelsberg	Nördlicher Unterer Vogelsberg
	Nordwestlicher Unterer Vogelsberg
	Östlicher Unterer Vogelsberg
	Südlicher Unterer Vogelsberg
	Westlicher Unterer Vogelsberg
Vorderer Vogelsberg	Gießener Landrücken
	Laubacher Hügelland
	Lumda-Plateau
	Ohmtal
Weilburger Lahntal	Weilburger Lahntal
Westhessische Senke	Alsfelder Mulde
	Wasenberger Terrassen
Westlicher Hintertaunus	Östlicher Aartaunus
Wetterau	Butzbacher Becken
	Horloffniederung
	Hungener Höhen
	Münzenberger Rücken

Im Folgenden wird eine schutzgutbezogene Übersicht über die planungsrelevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands gegeben. Die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern orientieren sich dabei an den gewählten Prüfkriterien, da diese die relevanten Umweltziele in der Fläche repräsentieren. Dabei wird zunächst der jeweilige Wert und die spezifische Eigenschaft des Prüfkriteriums beschrieben, anschließend wird für jedes Schutzgut auf bestehende Vorbelastungen eingegangen. Zu jeder Kategorie findet sich zudem eine Übersichtskarte, welche visualisiert, auf welchen Flächen das jeweilige Prüfkriterium in der Planungsregion Mittelhessen ausgeprägt ist. Aus darstellungstechnischen Gründen ist es nicht möglich, überlappende Flächen zu visualisieren. Es ist daher möglich, dass Teile einer Flächenkulisse unter einer anderen „verschwinden“, in der Umweltprüfung selbst fanden jedoch die jeweils vollständigen Flächenkulissen Anwendung. Das Ausmaß der Ausprägung der Prüfkriterien gibt den derzeitigen Zustand der Umwelt wieder. Detailliertere und qualitative Aussagen zum derzeitigen Umweltzustand dieser Flächen können auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung aufgrund des Maßstabes nicht getroffen werden.

### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sowie dessen Gesundheit zielen die geltenden Umweltziele vor allem auf eine Abwehr von Schall- und Schadstoffemissionen ab. Das Leben und Wohlbefinden des Menschen soll durch Umwelteinflüsse nicht beeinträchtigt werden. Weiterführende Belastungen wie bspw. Strahlung fallen i.d.R. nicht in den Steuerungsbereich der Regionalplanung und finden aus diesem Grunde zumindest im Rahmen der SUP keine Anwendung.

Um die hauptsächlichen Aufenthaltsorte des Menschen zu schützen, zeichnen sich die Prüfkriterien zum einen durch die bestehenden Siedlungsgebiete sowie die Gebiete aus, die im Rahmen der Freizeiterholung aufgesucht werden. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird geprüft, ob durch direkte Flächeninanspruchnahme oder auch mittelbar durch Lärmwirkungen eine Beeinträchtigung dieser schützenswerten Gebiete durch die vom Regionalplan festgesetzten Nutzungen erfolgt.

Prüfkriterium	Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich
Beschreibung	Das Prüfkriterium umfasst all diejenigen Bereiche, welche dauerhaft mit Wohnnutzung belegt sind. Dies sind bestehende Ortslagen sowie im Außenbereich befindliche Nutzungen wie beispielsweise Aussiedlerhöfe.
Datenquelle	ROK

Ausprägung	ALKIS/ATKIS In Mittelhessen leben 1.047.262 Einwohner (Stand 31.12.2018). Auf der Regionsfläche von 5.381,21 km <sup>2</sup> wird so eine Bevölkerungsdichte von 195 Einwohner je km <sup>2</sup> erreicht. Siedlungsschwerpunkte finden sich im Bereich der drei Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar.
Vorbelastung	Vor allem im Bereich der drei Oberzentren herrscht eine hohe Vorbelastung in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe. Im innerstädtischen Bereich können gem. Lärmkartierung 2017 über 75 LDEN dB(A) erreicht werden, in den meisten Bereichen herrschen nicht unter 50 LDEN dB(A).
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Überörtliche Erholungsschwerpunkte</b>
Beschreibung	Ein wichtiger Faktor für die Freizeiterholung sind Erholungsschwerpunkte, die über die örtliche Ebene hinaus bedeutsam sind. Solche Erholungsschwerpunkte können bspw. Badeseen oder Höhlen sein.
Datenquelle	Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde
Ausprägung	Verbreitungsschwerpunkte finden sich in den westlichen Bereichen der Landkreise Gießen und Lahn-Dill sowie im nördlichen Teil des Landkreises Limburg-Weilburg. Diese Häufung steht im Zusammenhang mit dem dortigen Schwerpunkt von Abbau- und Bergbautätigkeiten, was zu einer erhöhten Anzahl von Baggerseen und Höhlen führt.
Vorbelastung	Vereinzelt kommen bestehende Siedlungs- und Gewerbegebiete in der Nähe des Prüfkriteriums vor, deren konkrete Belastungswirkung jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht bearbeitet werden kann. Weiter sind keine Vorbelastungen erkennbar.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Erholungswald</b>
Beschreibung	Gemäß § 13 HWaldG kann Wald zu Erholungswald erklärt werden. Dies dient dem Zwecke der Erholung der Bevölkerung, vor allem in Verdichtungsgebieten. Eingriffe sind genehmigungspflichtig durch die obere Forstbehörde.
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Die Verbreitung erstreckt sich im Wesentlichen auf Bereiche südöstlich von Gießen sowie nördlich von Wetzlar. Kleinere Erholungswälder finden sich bei Herborn, Weilburg und nördlich von Gießen.
Vorbelastung	Vor allem zerschneidende und Lärm emittierende Elemente wie Bundesstraßen oder Autobahnen stellen eine Vorbelastung dar. Auch Gewerbeflächen oder Abbauflächen belasten die Funktionen der Erholungswälder. Insgesamt ist das Kriterium nur geringfügig vorbelastet.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Wald mit Erholungs-, Lärm- und Sichtschutzfunktion</b>
Beschreibung	Hierbei handelt es sich um Daten zu faktischen Waldfunktionen von HessenForst in dem von HessenForst betreuten Wald. Diese Schutzfunktionen beeinflussen durch Auflagen die Waldbewirtschaftung. Die Flächen sind zwar nicht rechtlich gebunden, stellen aber dennoch schützenswerte Waldgebiete dar. Die Erholungsfunktion ergibt sich vor allem aus der siedlungsnahen Lage und der tatsächlichen Frequentierung von Besuchern. Eine Lärmschutzfunktion bekommen Wälder in der Nähe von lärmintensiven Nutzungen

	<p>zugesprochen, soweit innerhalb der beachteten Bereiche Wohn- oder Erholungsnutzungen stattfinden. Die Sichtschutzfunktion erfasst Wälder, welche im Umkreis von den das Landschaftsbild störenden Objekten liegen.</p>
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Die Prüfkriterien verteilen sich relativ gleichmäßig in der Region, wobei sie im Vogelsbergkreis spärlicher vorkommen. Wälder mit Erholungsschutzfunktion nehmen insgesamt mit Abstand die größte Fläche ein, Wälder mit Lärm- und Sichtschutzfunktion sind deutlich kleinflächiger.
Vorbelastung	Insgesamt kann es zu Belastungen durch umgebende Nutzungen kommen. Dies ist nicht negativ zu bewerten, da sich die Prüfkriterien im Wesentlichen durch eine Nähe zu Emissionsquellen definieren.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Potenziell ruhige Gebiete &lt; 45 dB(A)</b>
Beschreibung	<p>In § 47d BImSchG wird die Aufstellung von Lärmaktionsplänen geregelt. Diese dienen dem Ziel, Umgebungslärm zu mindern und fußen auf der europäischen Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. § 47d Abs. 2 BImSchG besagt, dass damit auch ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind.</p> <p>Das HLNUG hat auf Basis der Umgebungslärmkartierung 2017 und einer ergänzenden PLUS-Kartierung hessenweit potenziell ruhige Gebiete identifiziert. Diese Flächenkulisse wurde jeweils mit dem akustischen Kriterium <math>L_{DEN} &lt; 40 \text{ dB(A)}</math> und <math>L_{DEN} &lt; 45 \text{ dB(A)}</math> erstellt. Da die Grenze der ersteren Kulisse sehr eng gefasst ist, wurde für die SUP die größere Kulisse, die Flächen bis <math>&lt; 45 \text{ dB(A)}</math> erfasst, verwendet.</p> <p>Bei dieser Kartierung wird hauptsächlich Verkehrslärm mit einbezogen. Industrie- und Gewerbelärm findet nur Beachtung, sofern IVU-Anlagen<sup>11</sup> betroffen sind. Da mit der Festlegung von VRG für Industrie und Gewerbe nicht zwangsläufig eine Ansiedlung derartiger Anlagen verbunden ist, wird das Prüfkriterium ausschließlich für die Eingriffskategorie Straße verwendet. Durch die verbleibenden Eingriffskategorien wird das Prüfkriterium nicht beeinträchtigt.</p>
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Ruhige Gebiete kommen abseits von menschlichen Nutzungen vor, so dass sie sich im Wesentlichen auf unbebaute Gebiete, vor allem abseits der Oberzentren Gießen, Marburg, Wetzlar und den Verbindungsachsen.
Vorbelastung	Das Prüfkriterium zeichnet sich in seiner Definition durch eine Abwesenheit von Vorbelastungen aus.

<sup>11</sup> Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

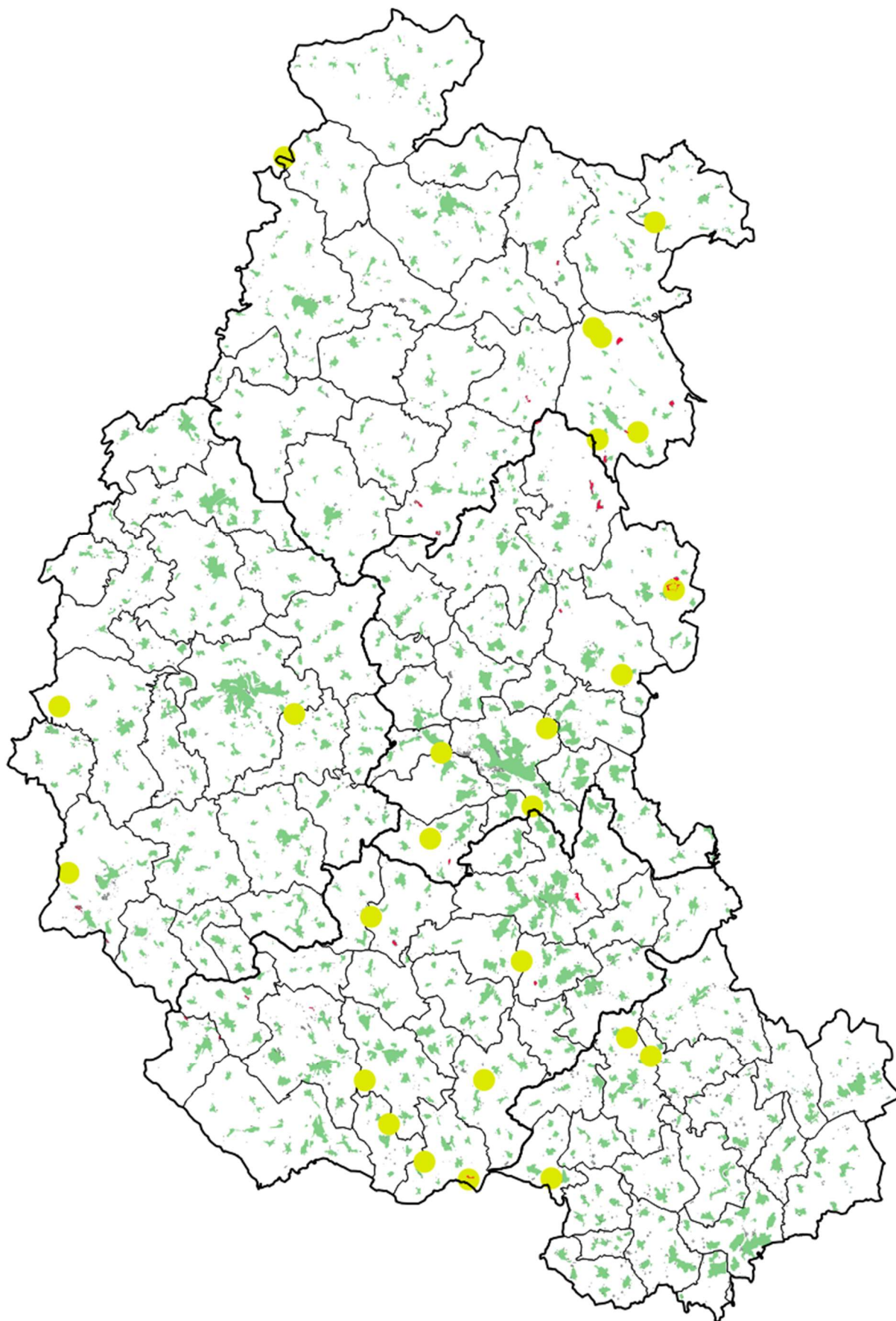


Abbildung 12: Schutzgut Mensch / Prüfkriterium VRG Siedlung Bestand inkl. Wohnen im Außenbereich (grün), Ferien- und Wochenendhausgebiete (rot), Erholungsschwerpunkte mit 1.000 m-Pufferzone (gelb)

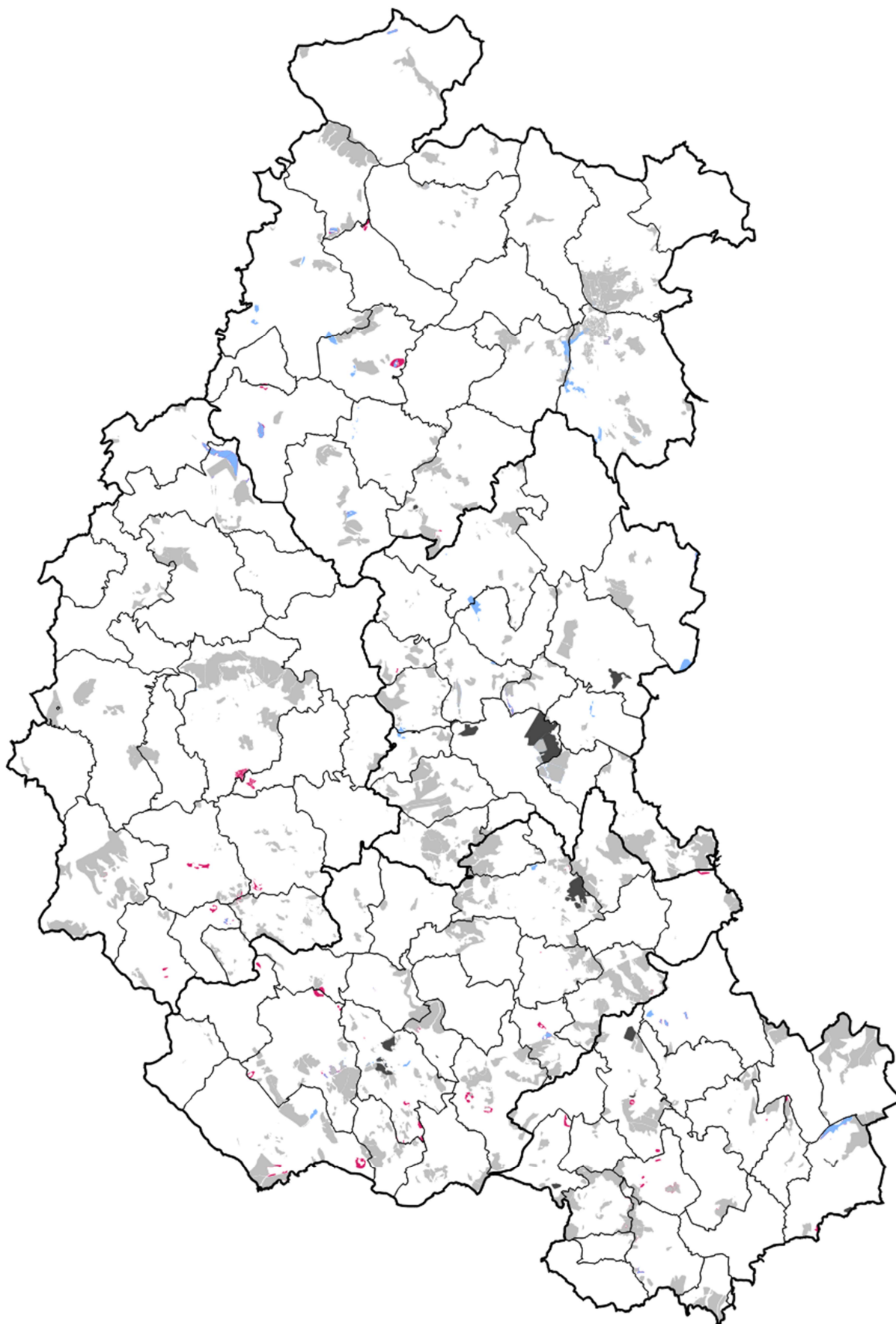


Abbildung 13: Schutzgut Mensch / Prüfkriterien Erholungswald (schwarz), Wald mit Erholungs- (grau), Sichtschutz- (pink) und Lärmschutzfunktion (blau)

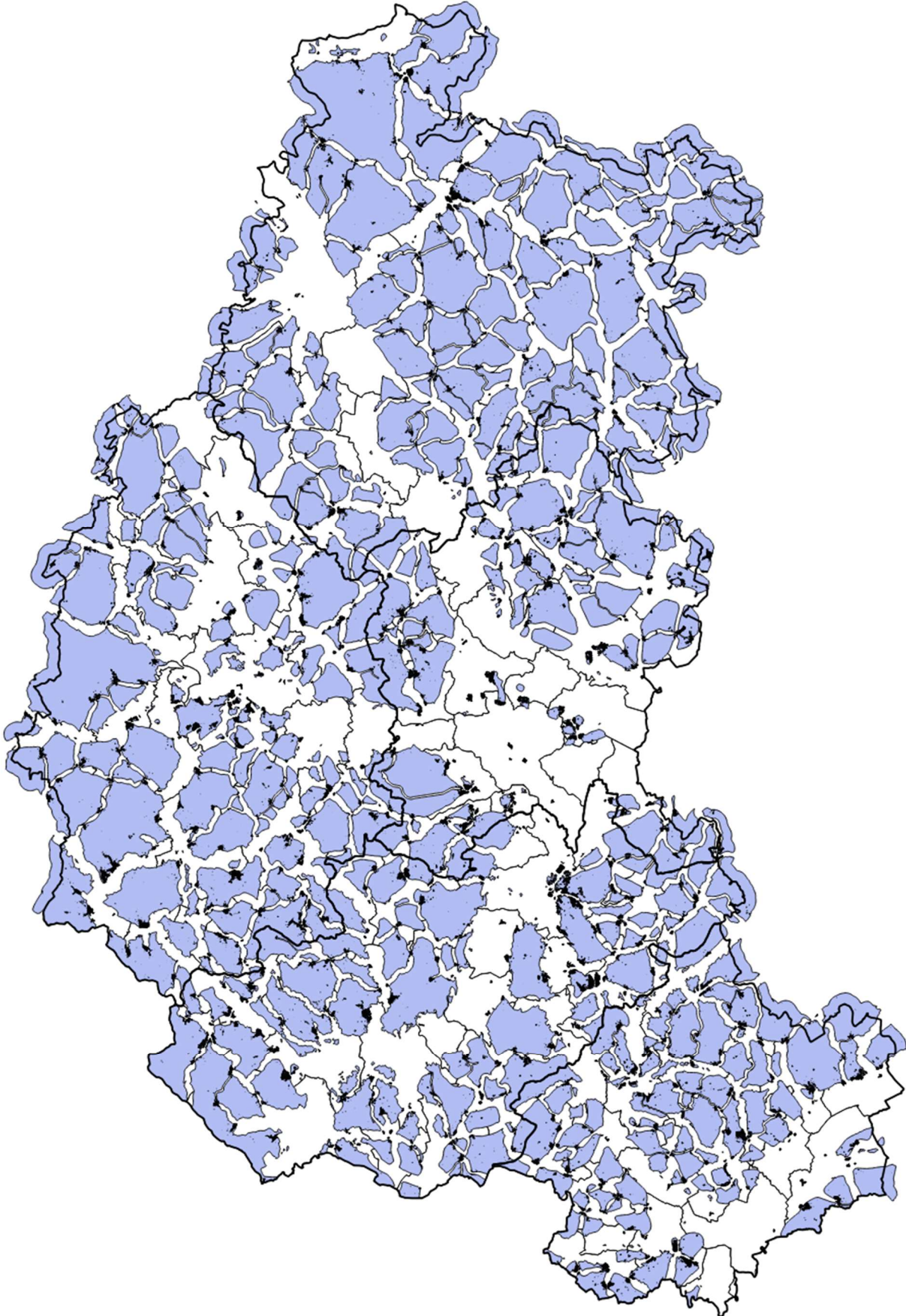


Abbildung 14: Schutzgut Mensch / Prüfkriterium Potentiell ruhige Gebiete < 45 dB(A)



## 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Als das zu diesem Schutzgut zugehörige Umweltziel ist der Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen genannt. Flächen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, werden als Schutzgebiete ausgewiesen. Um das gesteckte Umweltziel zu erreichen, ist es daher notwendig, diese ausgewiesenen Flächen vor anderweitiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. In den Prüfkriterien finden sich neben den rechtlich geschützten Gebieten weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Flächen.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG)</b>
Beschreibung	<p>Ein EU-weites, länderübergreifendes, zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten ist das Ziel von Natura 2000. Es wird seit 1992 nach den Maßgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gestaltet. Es ist das weltweit größte ökologische Netz und umfasst fast ein Fünftel der Fläche der EU.</p> <p>FFH-Gebiete dienen dem Erhalt von Tieren (<u>F</u>auna), Pflanzen (<u>F</u>lora) und Lebensraumtypen (<u>H</u>abitaten). Die Vogelschutzrichtlinie dient dem Erhalt der wildlebenden, im Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. Die Ausweisung der Gebiete erfolgt dabei über die Mitgliedsstaaten. Entsprechende Regelungen treffen §§ 31-34 BNatSchG.</p> <p>Pläne und Projekte, welche die Natura-2000 Gebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen eine Verträglichkeitsprüfung durchlaufen (§ 36 BNatSchG).</p>
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	<p>FFH-Gebiete finden sich über die gesamte Region verteilt, vor allem in folgenden Naturräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlicher Unterer Vogelsberg</li> <li>- Sackpfeifen-Vorhöhen</li> <li>- Sackpfeife</li> <li>- Schelder Wald</li> <li>- Westerwald-Osthang</li> </ul> <p>Das großflächigste VSG, das VSG Vogelsberg, liegt in allen den Haupträumen des Unteren und Hohen Vogelsberges zugeordneten Naturräumen. Weitere finden sich u.a. im Nördlichen Burgwald, der Sackpfeife und den –Vorhöhen, in der Kalteiche, der Hörre sowie der Westerwälder Basalthochfläche.</p>
Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Zerschneidung durch Straßen und Schienen</li> <li>- Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Naturschutzgebiete (ausgewiesen und geplant)</b>
Beschreibung	Nach dem § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In der Regel erfolgt die Ausweisung durch die

Datenquelle	Oberen Naturschutzbehörden. Etwa 1,3 % der Gesamtfläche Mittelhessens sind als NSG ausgewiesen. Im deutschen Recht stellen diese die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie dar. Die Nutzbarkeit betroffener Grundstücke ist hier nur unter den jeweils gebotenen Einschränkungen möglich.
Ausprägung	HLNUG Das Prüfkriterium liegt im gesamten Regierungsbezirk verteilt. Gehäufte Vorkommen lassen sich u.a. im Nördlichen Burgwald, dem Oberwald, dem Schelder Wald und den Sackpfeifen-Vorhöhen ausmachen.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Zerschneidung durch Straßen und Schienen - Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b>
Beschreibung	Landschaftsschutzgebiete werden im § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt. 3,6 % der Fläche Mittelhessens sind als ein solches ausgewiesen. Eine Ausweisung bedingt im Vergleich zu NSGen weniger strenge Voraussetzungen und kann aus ökologischen, ästhetischen oder kulturhistorischen Gründen erfolgen. Damit können auch land- und forstwirtschaftlich genutzte und vom Menschen geprägte Gebiete als LSG ausgewiesen werden.
Datenquelle	Natureg
Ausprägung	In Mittelhessen sind vor allem Auen-LSG relevant. Ihre Verteilung konzentriert sich daher auf vorwiegend auf die Flussgebiete der Lahn und auch Ohm. Naturräumlich sind davon insbesondere die Gießener und die Marburger Lahntalsenke, das Weilburger und das Limburger Lahntal, sowie die Ohmsenke betroffen.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Zerschneidung durch Straßen und Schienen - Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung - Visuelle Vorbelastungen durch Siedlungsentwicklung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Kernflächen Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg</b>
Beschreibung	Naturschutzgroßprojekte werden über das Förderprogramm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ des Bundes finanziert. Ziele dieses Programms sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung.

Datenquelle	Das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg zielt auf den Erhalt und die Entwicklung der einzigartigen Kulturlandschaft, insbesondere der Offenlandlebensräume, auf die naturschutzfachliche Aufwertung der Waldlebensräume und auf den Erhalt und die Förderung seltener bzw. gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Es besteht aus einem 92.000 ha großen Projektgebiet. Die Arbeit konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf Förderräume von 7.600 ha.
Ausprägung	Obere Naturschutzbehörde, Regierungsbezirk Gießen Seinem Namen entsprechend findet das Prüfkriterium seine Ausprägung im Naturraum Hoher Vogelsberg.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Zerschneidung durch Straßen und Schienen - Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung - Visuelle Vorbelastungen durch Siedlungsentwicklung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Rechtl. gesicherte Kompensationsflächen</b>
Beschreibung	Mit der in Deutschland geltenden Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, müssen diese ausgeglichen werden. Dazu werden naturschutzfachliche Maßnahmen auf anderen Flächen durchgeführt. Insgesamt soll dabei die Aufwertung der Natur auf diesen Flächen dem Maß entsprechen, in dem die Natur auf der Planungsfläche abgewertet wird. Die Lage und Art dieser Kompensationsflächen werden direkt mit dem Eingriff mitgeplant und daher schon innerhalb des Genehmigungsverfahrens, bspw. Bebauungsplan oder Planfeststellung, festgelegt. Die Flächen sind somit rechtlich gesichert und können nicht frei in Anspruch genommen werden.
Datenquelle	Natureg
Ausprägung	Da Kompensationen im Zuge von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen geplant werden, finden sie sich verteilt über die gesamte Region.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope &gt; 2 ha</b>
Beschreibung	Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Mit § 13 HAGBNatSchG wird diese Regelung auf hessischer Ebene noch ergänzt und Alleen sowie Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Diese Gebiete stellen mit ihrer jeweils vergleichsweise kleinen Fläche eine

	<p>Ergänzung zu den größerflächigen Schutzgebieten dar. Mit den gesetzlich geschützten Biotopen und können so örtliche Flächen mit einer besonderen Bedeutung als Lebensraum gezielt bewahrt werden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, eine Inanspruchnahme erfordert eine Befreiung.</p>
Datenquelle	Natureg
Ausprägung	Das Prüfkriterium besitzt einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im (nördlichen) Lahn-Dill-Kreis, vor allem in Haiger und Dietzhöhlztal finden sich großflächige Vorkommen. In den übrigen Landkreisen finden sich eher gleichmäßig verteilte, zum Teil nur vereinzelte Vorkommen. Von den großflächigen Vorkommen sind naturräumlich die Kalteiche sowie ein Grenzgebiet zwischen dem Wetzlarer Hintertaunus und den Bodenroder Kuppen betroffen.
Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Biotopkomplexe &gt; 2 ha</b>
Beschreibung	Biotopkomplexe sind charakteristische Vorkommen von Kombinationen einzelner Biotoptypen. Sie sind räumlich gröber abgegrenzt als die gesetzlich geschützten Biotope und stehen lediglich teilweise unter Schutz.
Datenquelle	Natureg
Ausprägung	Das Prüfkriterium besitzt einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im (nördlichen) Lahn-Dill-Kreis, vor allem in Haiger und Dietzhöhlztal finden sich großflächige Vorkommen. Naturräumlich sind dabei insbesondere die Kalteiche, Struth und das Obere Dilltal betroffen.
Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile &gt; 2 ha</b>
Beschreibung	Nach § 29 BNatSchG sind Teile von Natur und Landschaft, für die aus bestimmten Gründen ein besonderer Schutz erforderlich ist, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Schutz begründet sich aus der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes, der Abwehr schädlicher Einwirkungen und der Bedeutung als Lebensstätte. Es handelt sich hier in der Regel um vergleichsweise kleinräumig abgegrenzte Strukturen, wie bspw. Hecken oder Baumgruppen.
Datenquelle	Natureg

Ausprägung	Die betrachteten geschützten Landschaftsbestandteile liegen im Kreis Gießen, sowie ein großflächiges Gebiet in Marburg-Biedenkopf bei Marburg.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung - Visuelle Vorbelastungen durch Siedlungsentwicklung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Schwerpunkträume des Biotopverbunds</b>
Beschreibung	Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen 202x wurde eine Biotopverbundkonzeption entwickelt, welche für die Berücksichtigung von Biotopverbänden innerhalb der <i>VRG und VBG für Natur und Landschaft</i> Verwendung fand. Als Grundlage diente u.a. ein vom Regierungspräsidium Gießen in Auftrag gegebenes Gutachten (TNL Hungen, 2020). Da das Gutachten auch aus Sicht der Strategischen Umweltprüfung wertvolle Informationen über schützenswerte Flächen des Biotopverbundes enthält, wurden die Daten auch hierfür herangezogen. Das Gutachten ermittelt Verbundflächen in unterschiedlichen Funktionsräumen in Abhängigkeit von der Ausbreitungsdistanz einzelner Zielarten. Verwendung in der SUP fand der sog. Funktionsraum 2, der eine Ausbreitungsdistanz von 250 m abbildet und damit die niedrigste Betrachtungsebene darstellt. Differenziert betrachtet wurden 4 Biotopzusammenschlüsse. Dies sind: - Waldbiotop außerhalb der Auen - Fließgewässer und Auen, Bruch- und Auwälder sowie Stillgewässer - Grünlanddominiertes Offenland trockener Standorte - Grünlanddominiertes Offenland frischer und feuchter Standorte
Datenquelle	Eigene Auswertung der Oberen Landesplanungsbehörde auf Grundlage des TNL-Gutachtens
Ausprägung	Die geprüften Funktionsräume haben einen Schwerpunkt im Lahn-Dill-Kreis. Im nördlichen Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie im Vogelsbergkreis finden sich vereinzelt Gebiete, während im Landkreis Gießen ein großflächiges Gebiet in Laubach liegt.
Vorbelastung	Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Zerschneidung durch Straßen und Schienen - Nicht im Einklang mit den Ansprüchen der Zielarten stehende land- oder forstwirtschaftliche Nutzung
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Avifaunistische Schwerpunkträume</b>
Beschreibung	Im Zuge der Aufstellung des TRPEM wurden avifaunistische Schwerpunkträume für verschiedene windenergieempfindliche Vogelarten abgegrenzt. Innerhalb der SUP werden dabei die Schwerpunkträume der Arten

	<p>Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu verwendet. Die Erhebungen dienen zwar dem Umgang mit der besonderen Empfindlichkeit der Arten gegenüber Windenergieanlagen, jedoch erfolgen auch durch andere Nutzungsänderungen eine Beanspruchung und Funktionsminderung von Habitaten. Da die avifaunistischen Schwerpunkträume vergleichsweise großflächig abgegrenzt sind, besitzen sie für die Bewertung innerhalb der SUP eher einen Hinweis- als einen Ausschlusscharakter.</p>
<p>Datenquelle Ausprägung</p>	<p>Obere Landesplanungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen Die Schwerpunkträume verteilen sich in der gesamten Region, wobei sich die Schwerpunkträume für den Uhu im Kreis Limburg-Weilburg konzentrieren und mit der dortigen Abbautätigkeit im Zusammenhang stehen. Für den Rotmilan können Schwerpunkträume vor allem in den mittleren Bereichen der Region und für den Schwarzstorch im Vogelsbergkreis sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf/Grenzbereich zum Kreis Gießen ausgemacht werden.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind: - Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums - Nicht im Einklang mit den Ansprüchen der Zielarten stehende land- oder forstwirtschaftliche Nutzung</p>
<p><b>Prüfkriterium</b></p>	<p><b>Lebensräume aus Artenschutzfachkonzepten (Feldhamster, Braunkehlchen)</b></p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Die Flächen im Artenschutzfachkonzept Feldhamster betreffen die Schwerpunkträume der Kulisse der Feldflurprojekte „Giessen-Süd“ und „Limburger Becken“: Die Daten wurden im Rahmen eines Förderprojektes zum Schutz verschiedener Tierarten im Agrarland, darunter auch des Feldhamsters, erhoben. Die Förderung erfolgte durch das Hessische Umweltministerium in den Jahren 2018/19. Das Artenschutzfachkonzept Braunkehlchen umfasst Daten aus dem Lahn-Dill-Kreis, wo der Schwerpunkt der hessischen Vorkommen liegt. Die Erhebung erfolgte im Rahmen eines Projektes zum Schutz und zur Erhaltung des Braunkehlchens unter Zusammenarbeit verschiedener Akteure, darunter die Staatliche Vogelschutzwarte, die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz und die Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill. Die Daten dieser Fachkonzepte bilden nachgewiesene Vorkommen gefährdeter Arten ab und sollten insofern nicht durch Siedlungsentwicklungen in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Datenquelle Ausprägung</p>	<p>Obere Naturschutzbehörde, Regierungsbezirk Gießen Flächen für den Feldhamster finden sich in den Ausläufern der Wetterau bei Langgöns und dem Goldenen Grund bei Limburg auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Datenkulisse für das Braunkehlchen wurde fast ausschließlich im Lahn-Dill-Kreis erhoben und findet sich dort vor allem in den östlichen (Breitscheid, Driedorf) und westlichen (Bischoffen, Hohenahr) Gemeindegebieten.</p>

Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Zerschneidung durch Straßen und Schienen</li> <li>- Nicht im Einklang mit den Schutzziele stehende Art der landwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Bannwald, Schutzwald</b>
Beschreibung	Nach § 13 Hessisches Waldgesetz kann Wald zu Bannwald und Schutzwald erklärt werden. Bannwald ist dabei im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert. Schutzwald hat insbesondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung. Eingriffe sind genehmigungspflichtig durch die Obere Forstbehörde.
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Die relativ kleinflächige Kulisse findet in Bezug auf den Schutzwald fast ihr gesamtes Vorkommen im Stadtgebiet von Gießen. Bannwald findet sich punktuell verteilt in der gesamten Region mit Schwerpunkt im mittleren Lahn-Dill-Kreis.
Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Zerschneidung durch Straßen und Schienen</li> </ul>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Kernflächen des Waldes</b>
Beschreibung	Im Zuge der Durchführung der Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald wurden für den Zweck des Naturschutzes Kernflächen abgegrenzt, welche in Folge aus der Nutzung herausgenommen wurden. Durch das Belassen von Alt- und Totholz kann sich so eine große Biodiversität etablieren.
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Kleinflächige Abgrenzungen des Prüfkriteriums liegen in der gesamten Region. Größere Gebiete finden sich bei Dillenburg (LDK), Biedenkopf (MR), Hungen (GI) und Romrod (VB).
Vorbelastung	<p>Typische Faktoren für bestehende Vorbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emittierende Nutzungen im Umfeld (beispielsweise Industriegebiete oder Straßenverkehr), mit besonderer Relevanz bei relativ kleinen Teilgebieten des Prüfkriteriums</li> <li>- Zerschneidung durch Straßen und Schienen</li> </ul>

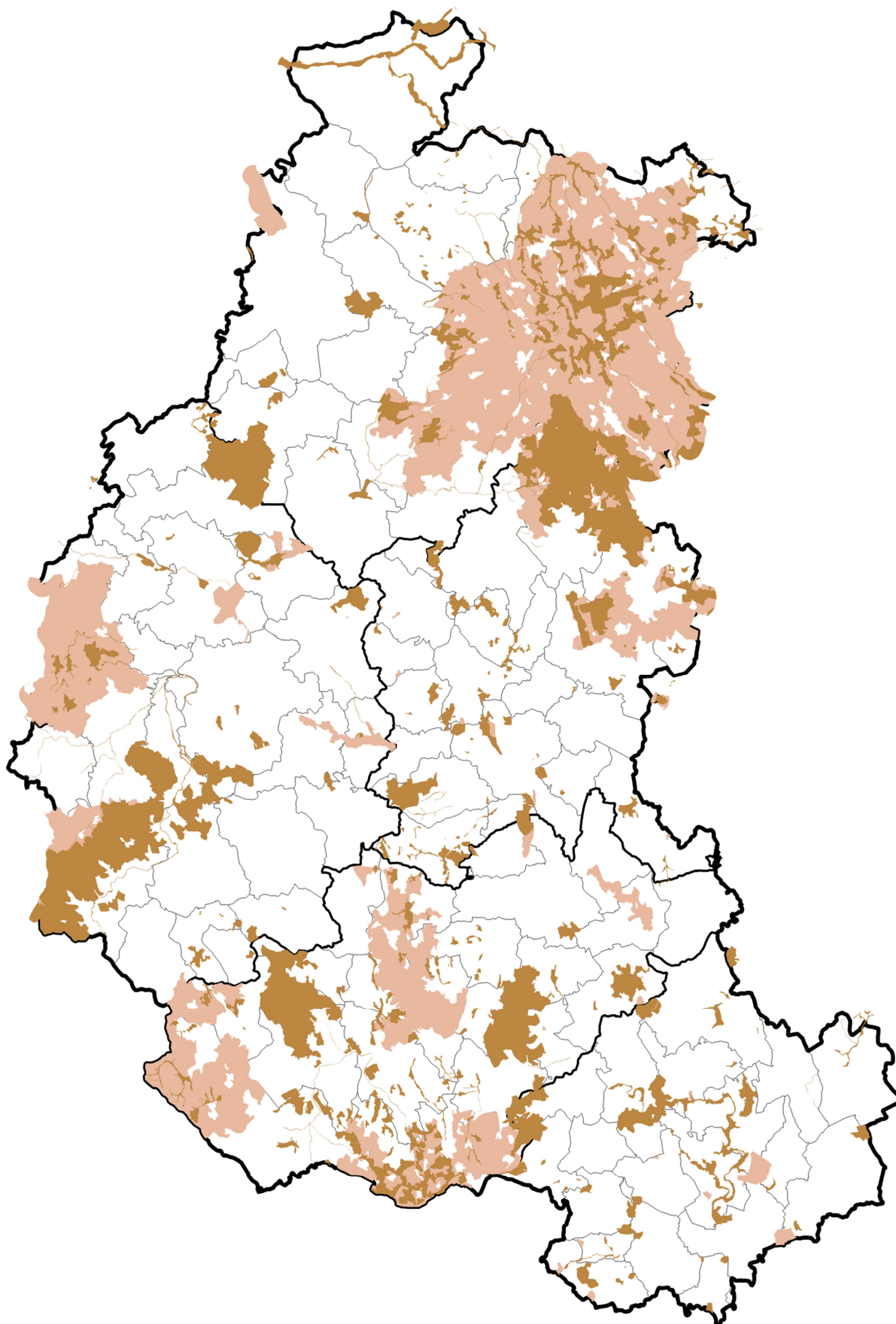


Abbildung 15: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Natura 2000 Gebiete (hell = VSG, dunkel = FFH-Gebiete)



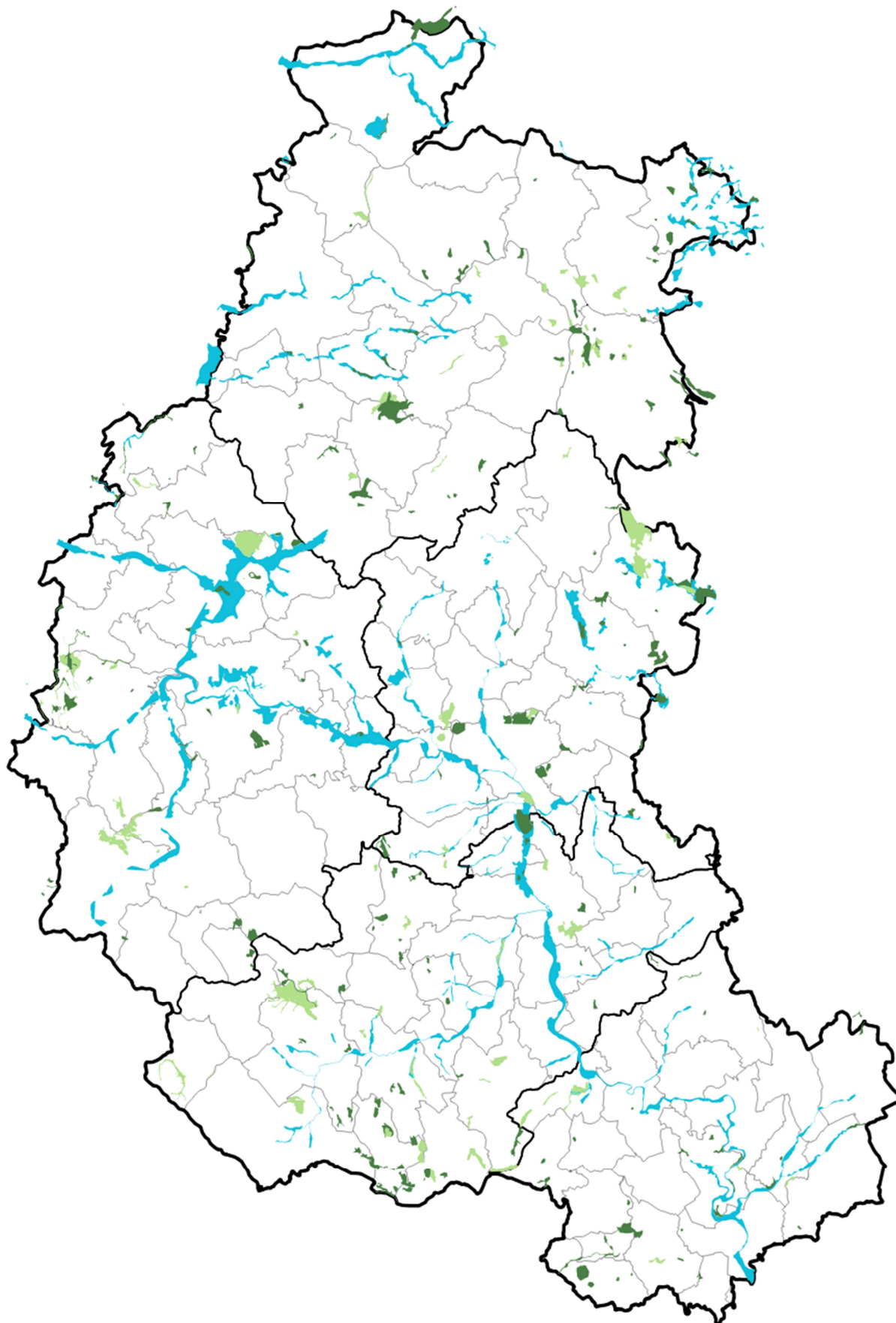


Abbildung 16: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterien Landschaftsschutzgebiete (blau), Naturschutzgebiete (ausgewiesen = dunkelgrün, geplant = hellgrün)

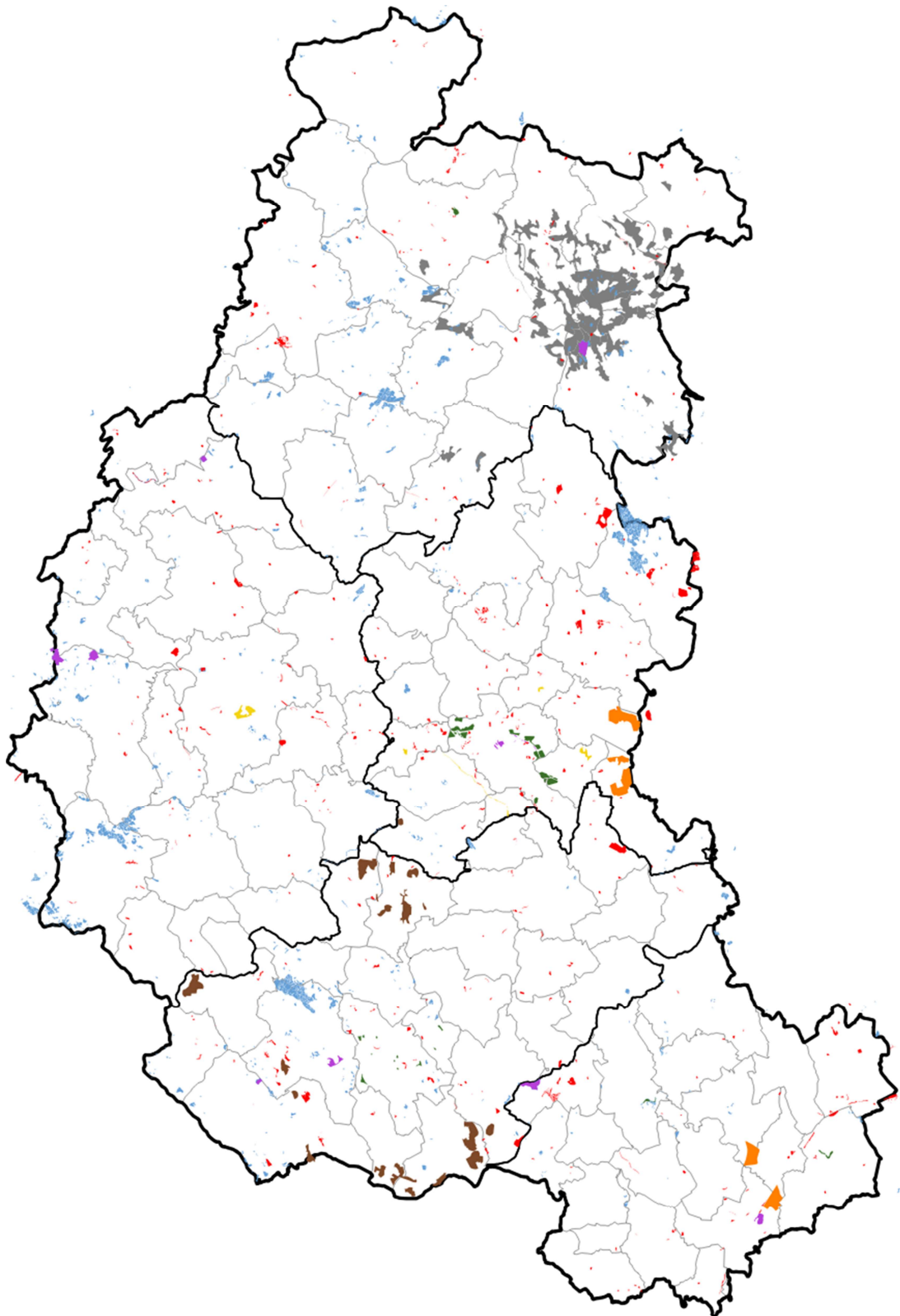


Abbildung 17: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterien Geschützte Landschaftsbestandteile > 2 ha (gelb), Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster = orange, Braunkehlchen = braun), Bannwald = lila, Schutzwald = dunkelgrün, Kernflächen des Waldes = blau, Kompensationsflächen > 2 ha = rot, Kernflächen NSGP = grau

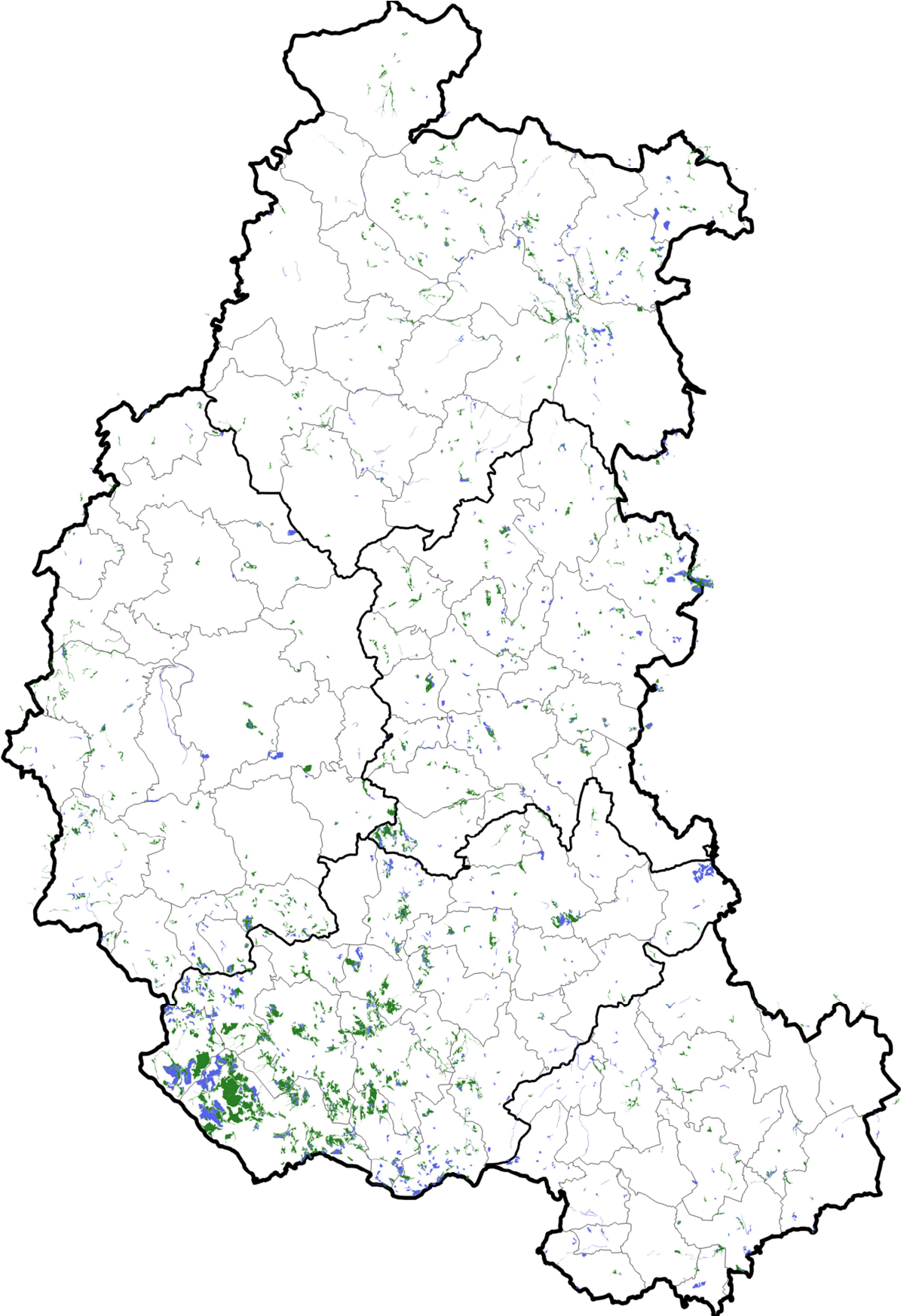


Abbildung 18: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Gesetzlich geschützte Biotope (blau) und Biotopkomplexe (grün), jeweils > 2 ha

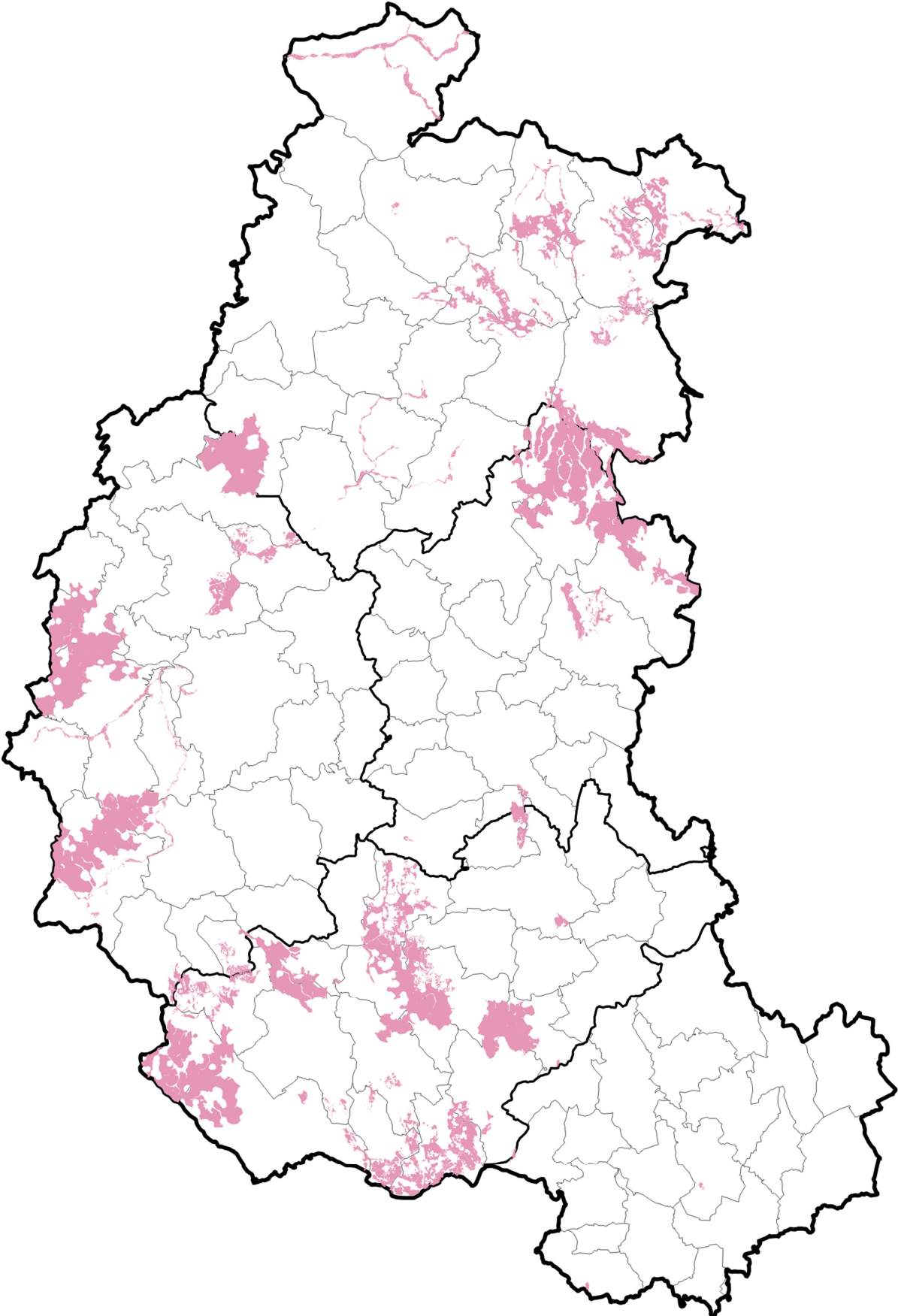


Abbildung 19: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Schwerpunkträume für den Biotopverbund

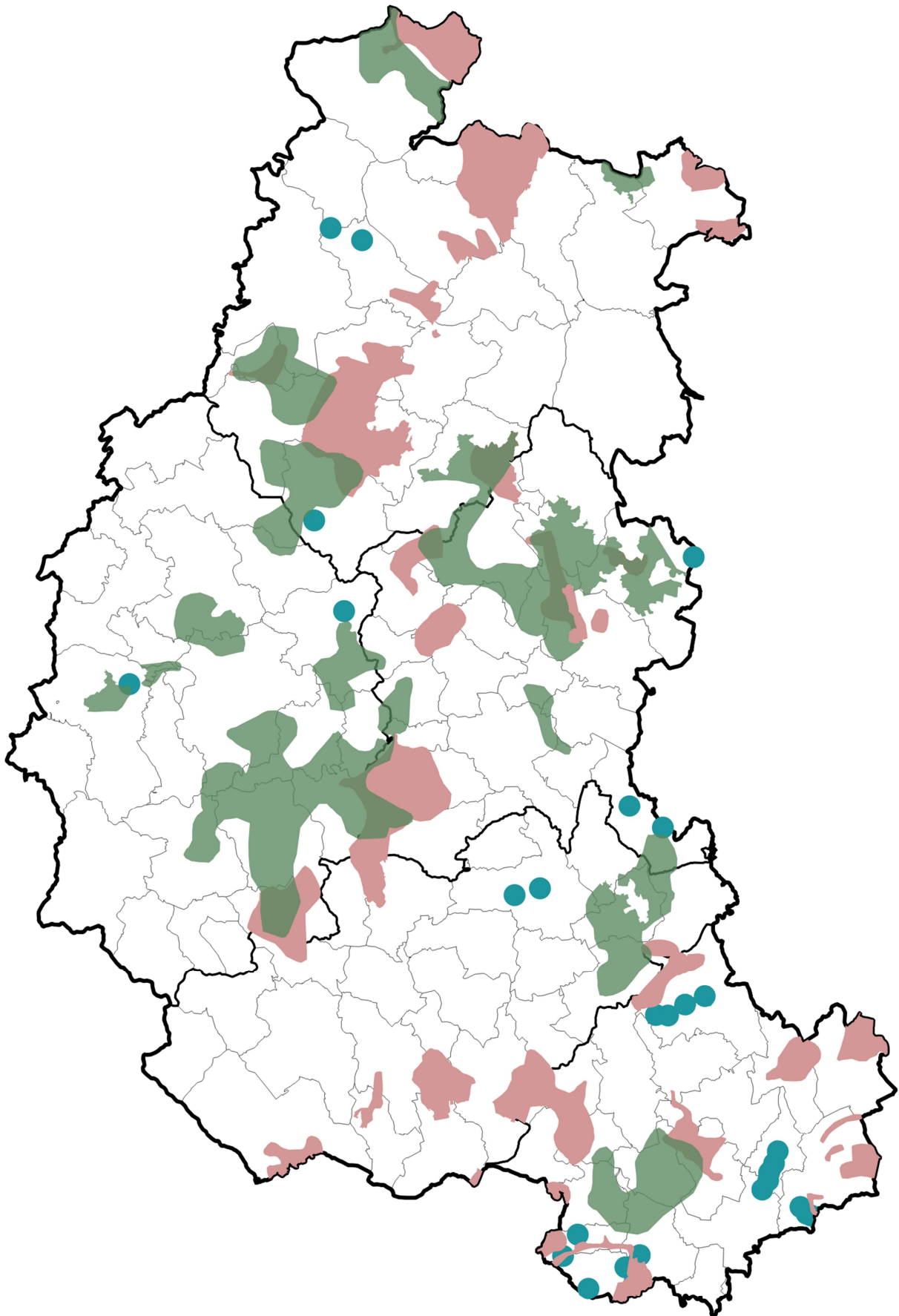


Abbildung 20: Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt / Prüfkriterium Avifaunistische Schwerpunkträume (grün = Rotmilan, rosa = Schwarzstorch, blau = Uhu)

### 2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist die Zielsetzung relevant, Böden zu erhalten und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Eine Beeinträchtigung von Böden äußert sich auf der Ebene der Regionalplanung regelmäßig durch die Ermöglichung einer Flächeninanspruchnahme, durch die auch hochwertige Böden in Anspruch genommen werden.

Das seit der UVPG-Novelle 2017 zu beachtende Schutzgut Fläche wird aufgrund offensichtlicher Parallelen häufig in direktem Kontext mit dem Schutzgut Boden betrachtet. Während jedoch das Schutzgut Boden originär eher funktional und aus qualitativer Sicht zu betrachten ist, handelt es sich bei dem Schutzgut Fläche um einen Indikator, der die Inanspruchnahme von freien Flächen für die Zwecke von Siedlung und Verkehr misst und damit auf die quantitative Ebene abstellt. Gleichwohl wird bei Schutzgut Boden durchaus immer eine flächenmäßige Betrachtung und beim Schutzgut Fläche auch die Qualität der Inanspruchnahme (z.B. dauerhaft oder nicht) eine Rolle spielen.

Auf Ebene der Regionalplanung lässt sich das Schutzgut Fläche i.S. einer Gesamtflächeninanspruchnahme ausschließlich auf der kumulativen Betrachtungsebene abbilden und findet daher in der Einzelfallprüfung keine explizite Anwendung über eigene Prüfkriterien, sondern wird gesondert im Kapitel „Kumulative Prüfung“ untersucht.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Ertragssichere Böden</b>
Beschreibung	Das HLNUG hat für die Betrachtungsebene der Regionalplanung eine Kullisse ertragssicherer Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion auf einem Maßstab von 1 : 50.000 entwickelt. Die hier dargestellten Böden zeigen Eigenschaften, die für die jeweilige Funktionserfüllung günstig sind: Ein hohes Speichervermögen für Wasser ist die Grundlage für die Ertragssicherheit in der Landwirtschaft, auch in länger anhaltenden Dürrephasen; ein hohes Bindungsvermögen für Stoffe bedeutet einen effektiven Grundwasserschutz durch den Rückhalt von Schadstoffen; und tiefgründige und humose Böden dienen als CO <sub>2</sub> -Senke, dämpfen durch ihren Bewuchs Temperaturextreme und tragen als Retentionsfläche zum Hochwasserschutz bei.
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Vor allem in Gebieten mit großflächigen Lössvorkommen findet das Prüfkriterium seinen Verbreitungsschwerpunkt: Hier sind das Limburger-, Gießener- und Amöneburger Becken, die Alsfelder Mulde, der Neustädter Sattel und Teile des Vorderen Vogelsberges zu nennen.
Vorbelastung	Überall dort, wo das Prüfkriterium bereits überbaut bzw. versiegelt wurde, sind seine Funktionen unwiederbringlich verloren. Eine Vorbelastung kann jedoch auch infolge unangepasster Bewirtschaftung zustande kommen und führt zu Verdichtung, Erosion, sowie einer Auswaschung oder Anreicherung von Stoffen.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Böden mit extremen Standorteigenschaften</b>
Beschreibung	Das HLNUG hat für die Betrachtungsebene der Regionalplanung eine Kullisse von Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung für die Biodiversität auf einem Maßstab von 1 : 50.000 entwickelt.

Datenquelle	Diese stellen außergewöhnliche Ausprägungen der natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Lebensraumfunktion dar und fungieren damit als Standortpotenzial für Arten, die speziell auf diese besonderen Lebensräume angepasst sind. Die in dieser Themenkarte enthaltenen Böden zeichnen sich im Grunde durch besonders nasse oder besonders trockene, nährstoffarme Eigenschaften aus.
Ausprägung	HLNUG Das Prüfkriterium findet sich relativ feingliedrig in der gesamten Region. Erkennbar ist die Orientierung an den Auen, die Böden mit besonders nassen Eigenschaften bieten.
Vorbelastung	Überall dort, wo das Prüfkriterium bereits überbaut bzw. versiegelt wurde, sind seine Funktionen unwiederbringlich verloren. Eine Vorbelastung kann jedoch auch infolge unangepasster Bewirtschaftung bzw. Unterhaltungsmaßnahmen zustande kommen und führt zu ungewünschter Nährstoffanreicherung oder Austrocknung.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Suchräume für Archiv- und seltene Böden</b>
Beschreibung	Das HLNUG hat für die Betrachtungsebene der Regionalplanung eine Karte von Archiv- und seltenen Böden auf einem Maßstab von 1 : 50.000 entwickelt. Bezeichnend ist hier die Fähigkeit der Böden, in ihrem Aufbau und damit verbundenen Eigenschaften Rückschlüsse auf frühere Umweltbedingungen zu ermöglichen. Beispielsweise konservieren Moore Pollen und Pflanzenreste und ermöglichen damit eine Rekonstruktion der Vegetations- und Landnutzungsgeschichte. Paläo- und reliktsche Böden zeugen von vergangenen Klimaepochen und seltene Böden prägen durch lokale Besonderheiten das Verständnis spezifischer Bodenlandschaften.
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Schwerpunkte der Vorkommen von Suchräumen finden sich im Hohen Vogelsberg und im Bereich der Zollbuche im Gladenbacher Bergland.
Vorbelastung	Überall dort, wo das Prüfkriterium bereits überbaut bzw. versiegelt wurde, sind seine Funktionen unwiederbringlich verloren.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Wald mit Bodenschutzfunktion</b>
Beschreibung	Hierbei handelt es sich um Daten zu faktischen Waldfunktionen von HessenForst in dem von HessenForst betreuten Wald. Diese Schutzfunktionen beeinflussen durch Auflagen die Waldbewirtschaftung. Die Flächen sind zwar nicht rechtlich gebunden, stellen aber dennoch schützenswerte Waldgebiete dar. Wald mit Bodenschutzfunktion schützt seine Umgebung vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion und Rutschvorgängen.
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Wald mit Bodenschutzfunktion liegt überall in der Region verteilt vor, zeigt jedoch deutliche Schwerpunkte im Lahn-Dill-Kreis (vor allem Dillenburg) und dem Kreis Marburg-Biedenkopf (vor allem Biedenkopf).
Vorbelastung	Überall dort, wo das Prüfkriterium bereits überbaut bzw. versiegelt wurde, sind seine Funktionen unwiederbringlich verloren.

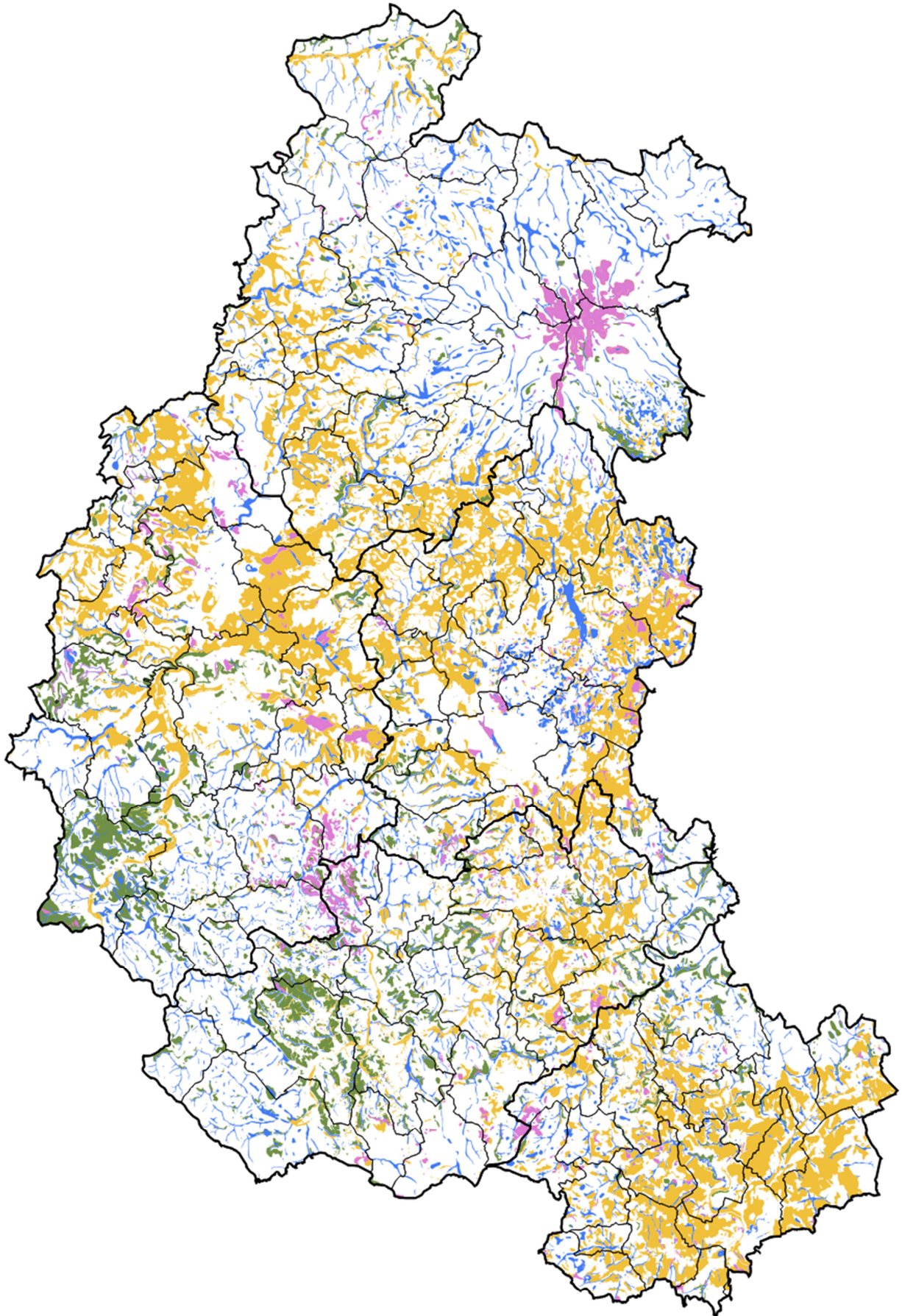


Abbildung 21: Schutzgut Boden / Ertragssichere Böden = gelb, Archiv- und seltene Böden = rosa, Böden mit extremen Standorteigenschaften = blau, Wald mit Bodenschutzfunktion = grün



## 2.1.4 Schutzgut Wasser

Regionalplanerisch relevante Umweltziele zum Schutzgut Wasser zielen vor allem auf den Schutz von Grundwasservorkommen und die Erhaltung von Überschwemmungsgebieten ab. Innerhalb der SUP fanden sowohl rechtliche Festsetzungen als auch behördenverbindliche Pläne Beachtung.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Wasserschutzgebiet Zonen I und II (festgesetzt und geplant)</b>
Beschreibung	<p>Wasserschutzgebiete (WSG) können durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (§ 51 WHG). Diese dienen dazu, die Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern sowie den Eintrag von schädlichen Substanzen in das Grundwasser zu vermeiden.</p> <p>Der überwiegende Teil stellt WSG dar, daneben gibt es auch HQSG. Alle WSG teilen sich dabei in drei Zonen (I – Fassungsgebiet, II - Engere Schutzzone, III – Weitere Schutzzone). Aufgrund der Großflächigkeit und der vergleichsweise geringen Restriktionen, die eine Bebauung nicht per se verhindern, wurde auf eine Prüfung der HQSG sowie der Zone III der WSG verzichtet. Die SUP fokussierte sich somit auf die Zonen I und II der WSG.</p>
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Das Prüfkriterium findet sich, entsprechend seiner Vorkommen um Trinkwassergewinnungsanlagen, im gesamten Regierungsbezirk verteilt. Fast das gesamte Trinkwasser in Mittelhessen wird aus Grundwasservorkommen gewonnen und auch über die Regionsgrenze hinaus geliefert. Grundwasserneubildung erfolgt dabei vor allem in den Höhenlagen des Westerwalds und des Vogelsbergs. Größere Gebietsabgrenzungen des Prüfkriteriums liegen in Stadtallendorf und Kirchhain (MR) sowie Biebental (GI).
Vorbelastung	Problematisch sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und –quantität, beispielsweise durch Verringerungen der Grundwasserspende (wie Versiegelungen) und Stoffeinträge (wie Düngung).
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG (festgesetzt und geplant)</b>
Beschreibung	<p>Überschwemmungsgebiete sind gem. § 76 WHG durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzusetzen. Sie stellen Gebiete dar, welche bei Hochwasser eines Oberflächengewässers entweder überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Innerhalb dieser Gebiete ist eine bauliche Nutzung in der Regel untersagt, Ausnahmen können jedoch durch die jeweils zuständige Behörde zugelassen werden.</p> <p>In Überschwemmungsgebieten liegende Planungsflächen des Regionalplans wären rechtlich demnach womöglich nicht durchsetzbar. Daher werden eventuelle Konflikte durch die Umweltprüfung angezeigt.</p>
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Da üblicherweise hohe Flusspegelstände zu Überschwemmungen führen, findet sich das Prüfkriterium entlang der Fließgewässer. Hier ist für Mittelhessen vor allem das Flussgebiet der Lahn prägend. Weitere erwähnens-

Vorbelastung	<p>werte Flüsse sind die Dill und die Ohm. Geringere Fließstrecken mit Überschwemmungsgebieten in Mittelhessen nehmen darüber hinaus noch die Wohra, Wetter, Schwalm, Nidda, Nidder und Schlitz ein.</p> <p>Problematisch sind vorhandene Verminderungen des Rückhaltevolumens der Flächen, wie durch Inanspruchnahmen (wie Siedlungs- und Gewerbebebauung) oder Zerschneidung durch Dämme.</p>
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Überflutungsflächen HQ100 und HQextrem gem. HWRMP</b>
Beschreibung	<p>Nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz sind von den jeweils zuständigen Behörden Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko zu bestimmen. In einem weiteren Schritt werden zu diesen Gebieten Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementpläne erstellt. Diese enthalten u.a. auch Maßnahmenvorschläge, mit denen die nachteiligen Folgen von Hochwässern verringert werden sollen. Die HWRMP sind behördenverbindlich. Das heißt, sie sind von Behörden bei Entscheidungen zu berücksichtigen und entfalten keine rechtliche Außenwirkung.</p> <p>HQ100-Überflutungsflächen bilden ein Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren ab. HQextrem-Überflutungsflächen stellen ein Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit dar (Berechnungsgrundlage ist hierfür eine Abflussmenge, die dem 1,3-fachen des HQ100 entspricht).</p> <p>Um zukünftige Konflikte zwischen Hochwässern und Siedlungsnutzungen gar nicht erst entstehen zu lassen ist es von Bedeutung, diese Flächen von Bebauung freizuhalten.</p>
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Da üblicherweise hohe Flusspegelstände zu Überschwemmungen führen, findet sich das Prüfkriterium entlang der Fließgewässer. Hier sind für Mittelhessen vor allem das Flussgebiet der Lahn und der Ohm zu nennen.
Vorbelastung	Problematisch sind vorhandene Verminderungen des Rückhaltevolumens der Flächen, wie durch Inanspruchnahmen (wie Siedlungs- und Gewerbebebauung) oder Zerschneidung durch Dämme.

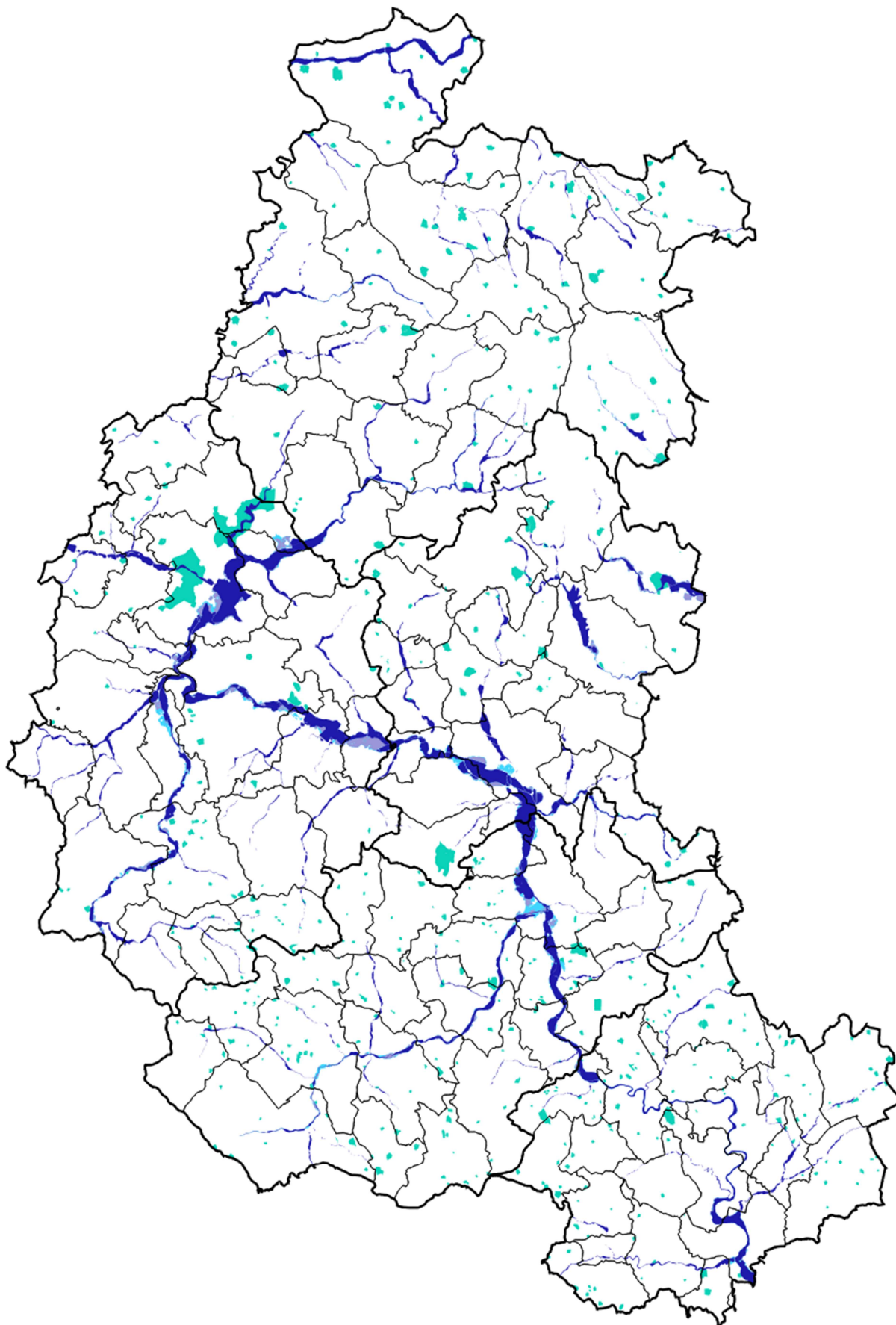


Abbildung 22: Schutzgut Wasser / Wasserschutzgebiet = grün, Überschwemmungsgebiet = dunkelblau, Überflutungsfläche HQ100 = flieder, Überflutungsfläche HQextrem = hellblau

## 2.1.5 Schutzgut Luft, Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima wurden innerhalb der Strategischen Umweltprüfung gemeinsam betrachtet. Dies hat den Hintergrund, dass die auf Regionalplanebene betrachteten Prüfkriterien sich nicht ausschließlich einem Schutzgut zuordnen lassen, sondern Aspekte beider Schutzgüter mit einbeziehen.

Einschlägige Umweltziele sehen den Erhalt von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung vor. Gesetzliche Regelungen, die auf Grenzwerte relevanter Schadstoffe, die in das Medium Luft emittiert und darüber transportiert werden, abzielen, sind für die regionalplanerische Umweltprüfung nicht anwendbar. Dies hat den Hintergrund, dass die Gebietskategorien des Regionalplans zwar bestimmte Arten von Nutzungen zulassen, nicht jedoch die genaue Ausgestaltung dieser Nutzungsart bestimmen können. Eine verlässliche Prognose über den zukünftigen Schadstoffausstoß wird so in Anbetracht der Spannweite möglicher Ansiedlungen unmöglich gemacht. Es wird daher davon ausgegangen, dass zukünftige Nutzungen die gesetzlich relevanten Regelungen einhalten werden.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume</b>
Beschreibung	In Anbetracht der im Zuge des Klimawandels immer häufiger auftretenden Hitzebelastungen ist es von Bedeutung, einen Ausgleich dieser Temperaturen zu gewährleisten. Die Sicherung von Räumen für die Kaltluftentstehung und den –transport spielt dabei eine wichtige Rolle. Eine für die überörtliche Ebene entwickelte Datengrundlage ist die „Landesweite Klimaanalyse Hessen“. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden Strömungssysteme mit dazugehörigen Kaltluftentstehungsgebieten und –leitbahnen identifiziert, welche eine Entlastungsfunktion für bioklimatisch belastete Siedlungsgebiete leisten. Um die Entstehung und den Transport von Kaltluft auf den für den Ausgleich von belasteten Gebieten wichtigen Flächen weiterhin zu gewährleisten, sollte eine erhebliche Beeinträchtigung in Form von hoher Bebauung unterbleiben.
Datenquelle	Entwurf der landesweiten Klimaanalyse (iMA)
Ausprägung	Das Prüfkriterium zielt konkret auf belastete Siedlungsräume ab, sodass sich Schwerpunkte vor allem in größeren und/oder gering durchströmbaren Städten und Gemeinden der Region befinden. Zu nennen sind vor allem Gießen, Marburg, Wetzlar, Herboren und Schotten.
Vorbelastung	Vorhandene Bebauung, welche in Höhe und Ausrichtung die Durchströmung behindert.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Wald mit Klimaschutzfunktion</b>
Beschreibung	Hierbei handelt es sich um Daten zu faktischen Waldfunktionen von HessenForst in dem von HessenForst betreuten Wald. Diese Schutzfunktion beeinflusst durch Auflagen die Waldbewirtschaftung. Die Flächen sind zwar nicht rechtlich gebunden, stellen aber dennoch schützenswerte Waldgebiete dar. Waldgebiete mit Klimaschutzfunktion schützen zum einen Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen vor nachteiligen Windeinwirkungen und Kaltluftschäden. Zum anderen schützen und verbessern sie das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch.
Datenquelle	HessenForst

Ausprägung	Wälder mit Klimaschutzfunktion finden sich im gesamten Regierungsbezirk verteilt.
Vorbelastung	Gerade die Nähe zu anthropogen überprägten Gebieten definiert Teile des Prüfkriteriums. Vorbelastungen liegen daher nur bei direkter Inanspruchnahme vor.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Wald mit Immissionsschutzfunktion</b>
Beschreibung	<p>Hierbei handelt es sich um Daten zu faktischen Waldfunktionen von HessenForst in dem von HessenForst betreuten Wald. Diese Schutzfunktionen beeinflusst durch Auflagen die Waldbewirtschaftung. Die Flächen sind zwar nicht rechtlich gebunden, stellen aber dennoch schützenswerte Waldgebiete dar.</p> <p>Wald mit Immissionsschutzfunktion mindert Beeinträchtigungen, die von Stäuben, Aerosolen oder Gasen eines nahegelegenen oder auch weiter entfernten Emittenten ausgehen.</p>
Datenquelle	HessenForst
Ausprägung	Das Prüfkriterium findet Schwerpunkte seiner relativ kleinflächigen Verteilung bei Schwalmthal, Buseck, Linden und Dillenburg. Ursache der Funktionszuweisung, also entsprechende Emittenten, sind bspw. Tagebaue, Straßen und Autobahnen oder Industriegebiete.
Vorbelastung	Gerade die Nähe zu anthropogen überprägten Gebieten definiert Teile des Prüfkriteriums. Vorbelastungen liegen daher nur bei direkter Inanspruchnahme vor.

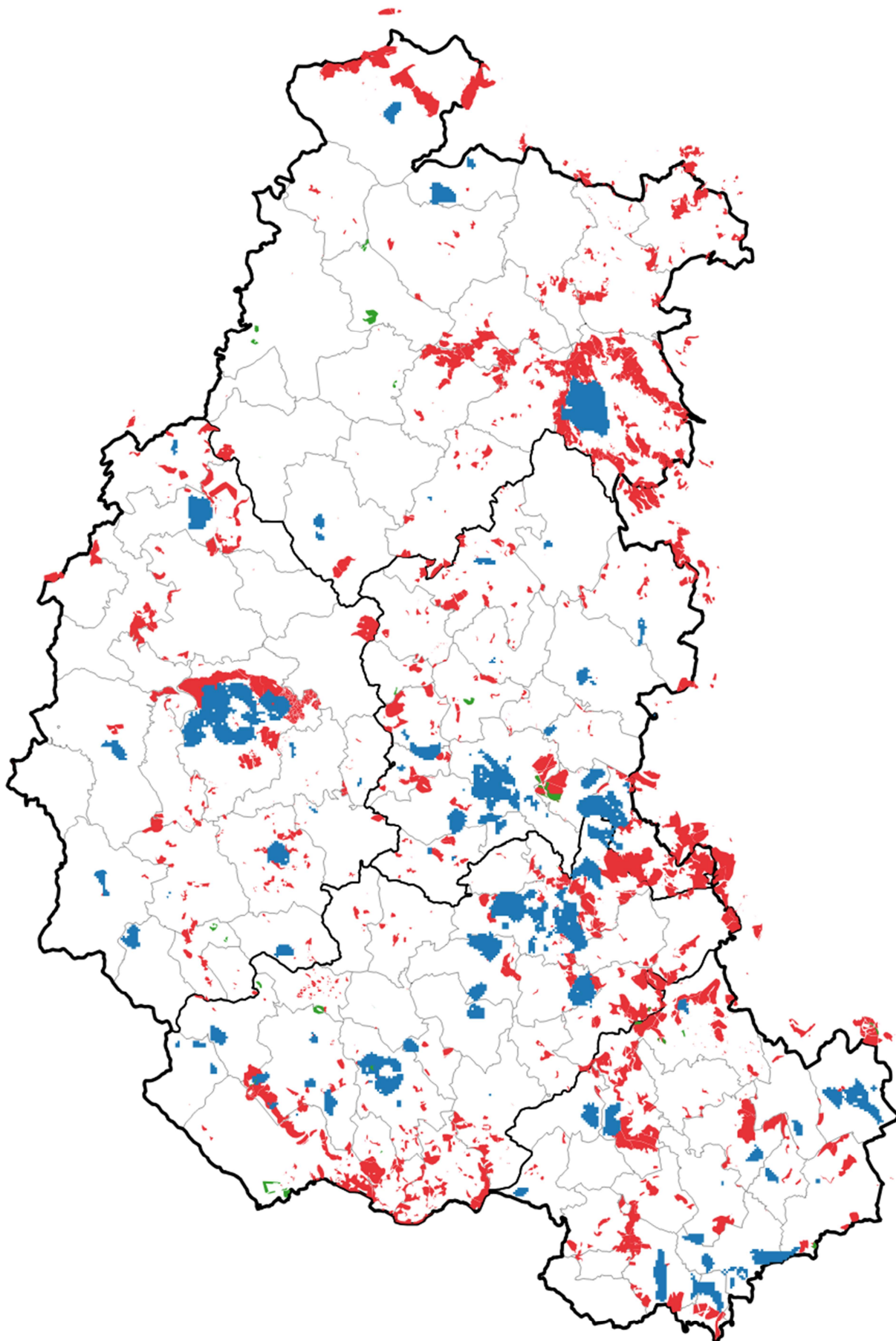


Abbildung 23: Schutzgut Luft/Klima / Prüfkriterien Strömungssysteme (blau), Wald mit Klimaschutzfunktion (rot), Wald mit Immissionsschutzfunktion (grün)

## 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die für das Schutzgut Landschaft definierten Umweltziele streben zum einen die Sicherung schützenswerter Teile der Landschaft an sich, zum anderen die Sicherung der damit verbundenen Erholungs- und Lebensqualität an.

Eine Landschaft ist regelmäßig durch die in ihr vorhandenen räumlichen Strukturelemente und Raumnutzungen geprägt, welche ihrerseits auf der Ausprägung anderer Schutzgüter wie Boden, Wasser sowie Tier- und Pflanzenwelt beruhen. Sie ist damit kein eigenständiger Bestandteil der Umwelt, sondern beschreibt eher bestimmte Zustände des Zusammenwirkens der anderen Schutzgüter. In der vorliegenden Umweltprüfung wird sich daher auf Prüfkriterien konzentriert, welche eben dieses Zusammenwirken vieler einzelnen Einheiten beschreiben.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, erholungsrelevante Landschaftsqualität, Schönheit)</b>
Beschreibung	Das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft ist durch diverse Aspekte geprägt, welche den jeweiligen Charakter des Landschaftsbildes ausmachen. Je intensiver einzelne oder mehrere dieser Aspekte auf einer Fläche ausgeprägt sind, desto wertvoller ist diese Fläche in Bezug auf das Landschaftsbild. Für die SUP zum RPM wurden aus mehreren Gutachten diejenigen Landschaftsräume identifiziert, welche die Aspekte der einzelnen Landschaftsbildfunktionen in besonderem Maße erfüllen.
Datenquelle	Verwendung fanden die Daten folgender Veröffentlichungen: - Roth et al. (2018): Bundesweite GIS-basierte Landschaftsbildbewertung als Beitrag zur Umweltprüfung im Zuge des Stromnetzausbaus - Hermes et al. (2018): Die Qualität der Landschaft für Feierabend- und Wochenenderholung in Deutschland: Potenzial, Dargebot, Präferenzen, Nutzung - Schwarzer et al. (2018): Bedeutsame Landschaften in Deutschland, Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl
Ausprägung	Das Prüfkriterium besitzt deutliche Verbreitungsschwerpunkte im nördlichen Lahn-Dill-Kreis und südlichen Vogelsbergkreis. Einbezogen sind u.a. folgende Naturräume: - Kalteiche - Struth - Oberes Dilltal - Schelder Wald - Zollbuche - Hörre - Westlicher und Östlicher Hoher Vogelsberg - Westlicher und Östlicher Unterer Vogelsberg - Oberwald - Sackpfeife
Vorbelastung	Durch die Eigenart des Prüfkriteriums zeichnen sich die betroffenen Gebiete bereits durch relativ extensive Nutzungen und dünnere Besiedelung aus, sodass, gerade im Vergleich zu Siedlungsschwerpunkten, keine nennenswerten Vorbelastungen vorliegen.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume &gt; 50 km<sup>2</sup></b>
Beschreibung	<p>Der Aspekt der Landschaftszerschneidung findet sich in der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Vorhandensein unzerschnittener Räume ist nicht nur von Bedeutung für Tierarten mit hohem Raumbedarf, die sich nur dann genetisch austauschen und ihre Population erhalten können, wenn sie ungehindert wandern können. Auch für die ruhige Erholung des Menschen sind diese Räume wichtig. UZVR zeichnen sich durch die Abwesenheit von zerschneidenden Elementen wie Straßen mit einer Verkehrsstärke ab 1000 KFZ täglich, Bahnstrecken oder Ortslagen aus. Als große wertvolle Räume werden dabei Flächen ab 100 km<sup>2</sup> bezeichnet. Da diese in Mittelhessen kaum noch vorhanden sind, werden für die Umweltprüfung bereits Flächen ab 50 km<sup>2</sup> mit einbezogen.</p> <p>Dieses Prüfkriterium findet ausschließlich bei der Prüfung von geplanten Straßen Anwendung, da nur diese das Prüfkriterium beeinflussen. Der Regionalplan legt zwar auch Siedlungsflächen fest, diese erweitern jedoch lediglich bestehende Siedlungen und stellen keine neuen Ortslagen dar, sodass diese das Prüfkriterium nicht erheblich beeinträchtigen können.</p>
Datenquelle	BfN
Ausprägung	Die höchsten Anteile an UZVR finden sich im Kreis Marburg-Biedenkopf sowie im Vogelsbergkreis. Im Kreis Limburg-Weilburg, Kreis Gießen und dem Lahn-Dill-Kreis liegen UZVR zum Teil im Kreisgebiet, jedoch nicht vollständig.
Vorbelastung	Das Prüfkriterium zeichnet sich von sich aus durch eine Abwesenheit von entsprechenden Vorbelastungen aus.



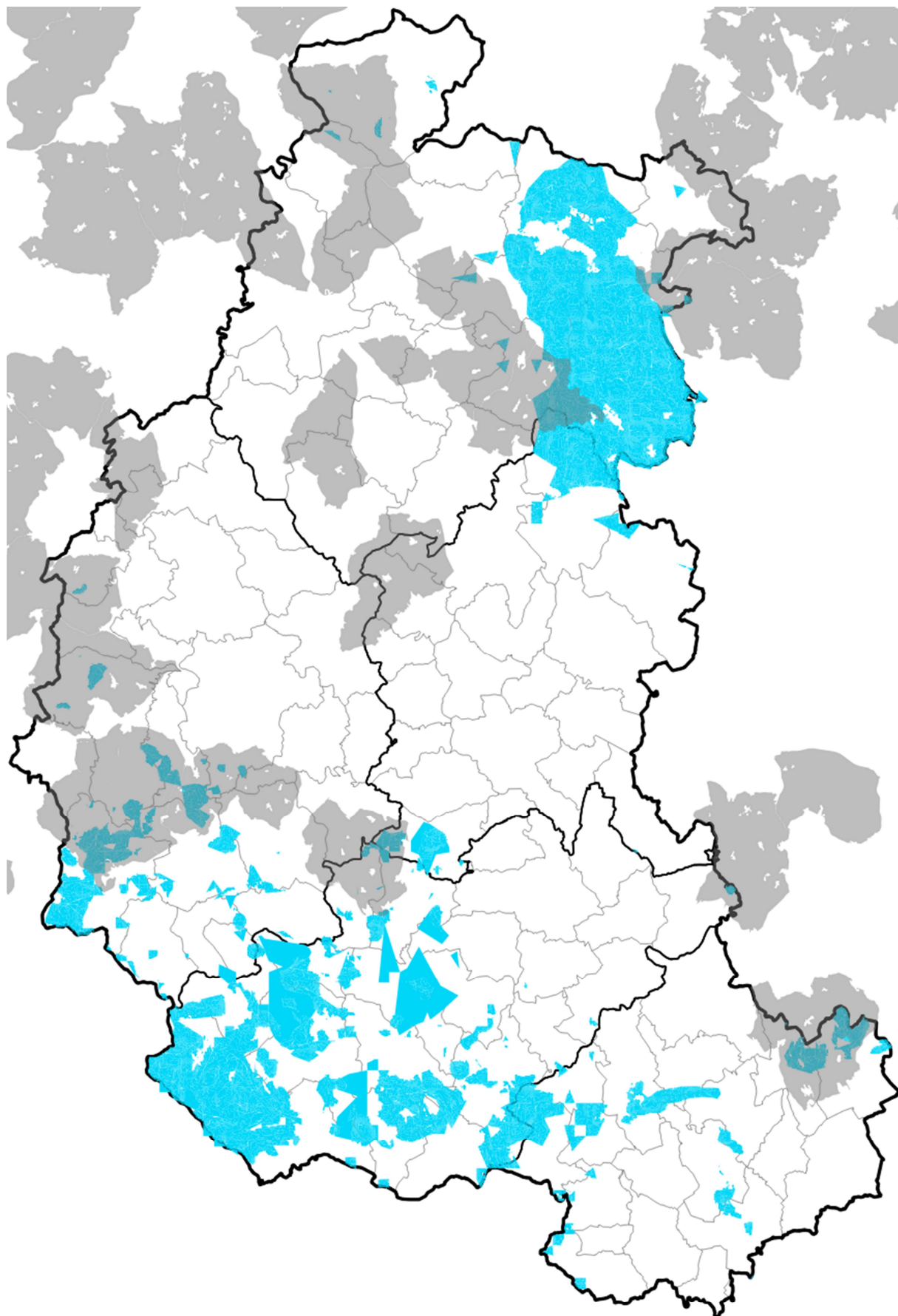


Abbildung 24: Schutzgut Landschaft / Prüfkriterien Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (blau) und UZVR > 50 km<sup>2</sup> (grau)

## 2.1.7 Schutzgut Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Sachen oder auch Sachgesamtheiten von künstlerischem, geschichtlichen oder archäologischen Wert. Daneben können Sachgüter ebenfalls von gesellschaftlichen Wert sein (bspw. in wirtschaftlicher Hinsicht genutzte (Bau-)Anlagen oder Ressourcen). Für die Umweltprüfung des Regionalplans Mittelhessen ist es dabei notwendig, dass die untersuchten Güter eine gewisse überörtliche Bedeutsamkeit besitzen.

<b>Prüfkriterium</b>	<b>UNESCO-Welterbestätten</b>
Beschreibung	Die von der UNESCO ausgewiesenen Welterbestätten sind Zeugnisse vergangener Kulturen und besitzen Bedeutung für die gesamte Menschheit. In Mittelhessen befindet sich der Obergermanisch-Raetische Limes als Grenze des Römischen Reiches. Das Prüfkriterium zeichnet sich durch den Verlauf des Limes selbst sowie eine ausgewiesene Pufferzone aus.
Datenquelle	LfDH
Ausprägung	Der Limes führt in der Region Mittelhessen am Rande des Landkreises Gießen durch die Kommunen Langgöns, Pohlheim, Lich und Hungen. Die Pufferzone weist dabei unterschiedliche Breiten zwischen etwa einem halben und drei Kilometer auf.
Vorbelastung	Vereinzelt liegen bestehende Siedlungen oder Straßen innerhalb der Fläche des Prüfkriteriums.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Regionalbedeutsame Bodendenkmäler</b>
Beschreibung	Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren. Teilweise stammen sie aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Dies können beispielsweise Hügelgräber oder frühere Siedlungsstellen sein. Da Bodendenkmäler zwar in unterschiedlicher Dichte, aber nahezu überall vorhanden sind, wurde sich im Rahmen der Umweltprüfung auf herausragende und damit regionalbedeutsame Bodendenkmäler konzentriert.
Datenquelle	LfDH
Ausprägung	Die 92 Bodendenkmäler verteilen sich über die gesamte Region.
Vorbelastung	Aufgrund der Vielzahl an Bodendenkmälern können auch die Vorbelastungen vielfältiger Natur sein und stellen sich in bereits erfolgter Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklung in der Nähe oder auch in tiefgreifender landwirtschaftlicher Nutzung dar.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung</b>
Beschreibung	In Bezug auf Baudenkmäler wurden in die SUP besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit einbezogen. Eigens dafür wurde durch das hessische Landesamt für Denkmalpflege eine Objektauswahl getroffen, welche die kulturhistorische Prägung der jeweiligen Landkreise widerspiegelt. Diese zeichnet sich vorrangig durch Adelshäuser aus, sodass eine große Anzahl von Schlössern, Burgen und Herrnsitzen zu finden ist.

Datenquelle	Da nicht nur die Erhaltung des Denkmals selbst, sondern auch die Bewahrung der Raumwirkung bei Baudenkmalern eine große Rolle spielt, wurde jedes Denkmal mit einem Puffer von 1 km geprüft. Besonders exponierte Gesamtanlagen können jedoch eine weitaus höhere Fernwirkung besitzen. Aufgrund der mit einem größeren Prüfradius verbundenen hohen Fallzahl von Planungsflächen, der Vielfältigkeit möglicher Ansiedlungen (Einstöckige Gebäude oder Hochregallager) und mangels der Möglichkeit der Ermittlung von Blickbeziehungen ist eine Abbildung von Fernwirkungen größer als 1 km in der SUP jedoch nicht leistbar. Entsprechende Untersuchungen sind Gegenstand der örtlichen Planungsebene.
Ausprägung	LfdH
Vorbelastung	Die 26 Gesamtanlagen verteilen sich über die gesamte Region, wobei die deutlich höchste Anzahl im Kreis Marburg-Biedenkopf zu finden ist. Es liegen indirekte Vorbelastungen durch in der Nähe liegende Siedlungen vor.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe</b>
Beschreibung	Die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe ist von Bedeutung für die mittelhessische Industrie und Wirtschaft. Bekannte Rohstoffvorkommen sollten daher für einen zukünftigen Abbau gesichert werden. Das Prüfkriterium zeigt die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten auf.
Datenquelle	HLNUG
Ausprägung	Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind über die gesamte Region verteilt, wobei Vorkommen im Vogelsbergkreis weniger ausgeprägt sind als im Rest der Region. Relativ häufige Vorkommen lassen sich u.a. in Naturraumeinheiten im Hohen und Oberwesterwald und im Vorderen Vogelsberg ausmachen.
Vorbelastung	Durch ihre Lage in der freien Landschaft und die bestehende Sicherung durch die Raumordnung ist das Prüfkriterium vergleichsweise gering vorbelastet.
<b>Prüfkriterium</b>	<b>Freihaltekorridor für die Erweiterung von Bahntrassen (Main-Weser Bahn und Vogelsbergbahn)</b>
Beschreibung	Die Beanspruchung von Verkehrsinfrastrukturen wird auch in Zukunft weiter ansteigen. Um einen Ausbau von Schienentrassen zu ermöglichen, werden diejenigen Trassen daher in die SUP mit einbezogen, für welche Erweiterungsabsichten bekannt sind. Eine Freihaltung eines ausreichenden Korridors entlang der Trassen ist dabei notwendig für eine Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten.
Datenquelle	RP Gießen, Obere Landesplanungsbehörde
Ausprägung	Das Prüfkriterium orientiert sich an der bestehenden Main-Weser-Bahn, welche den Regierungsbezirk über die Kreise Marburg-Biedenkopf und Gießen durchquert, sowie an der bestehenden Vogelsbergbahn, welche über den Vogelsbergkreis und den Kreis Gießen führt.
Vorbelastung	Da sich das Prüfkriterium direkt an einer bestimmten Art von Eingriff (Schienentrasse) orientiert, wirken die klassischen Vorbelastungen hier

nicht. Hinderlich für das Prüfkriterium können jedoch bestehende, sehr nah an die Bahntrasse herangerückte Bebauungen sein, welche zu Konflikten mit bestehenden Abstandsregelungen zur perspektivischen Trassenerweiterung führen können.

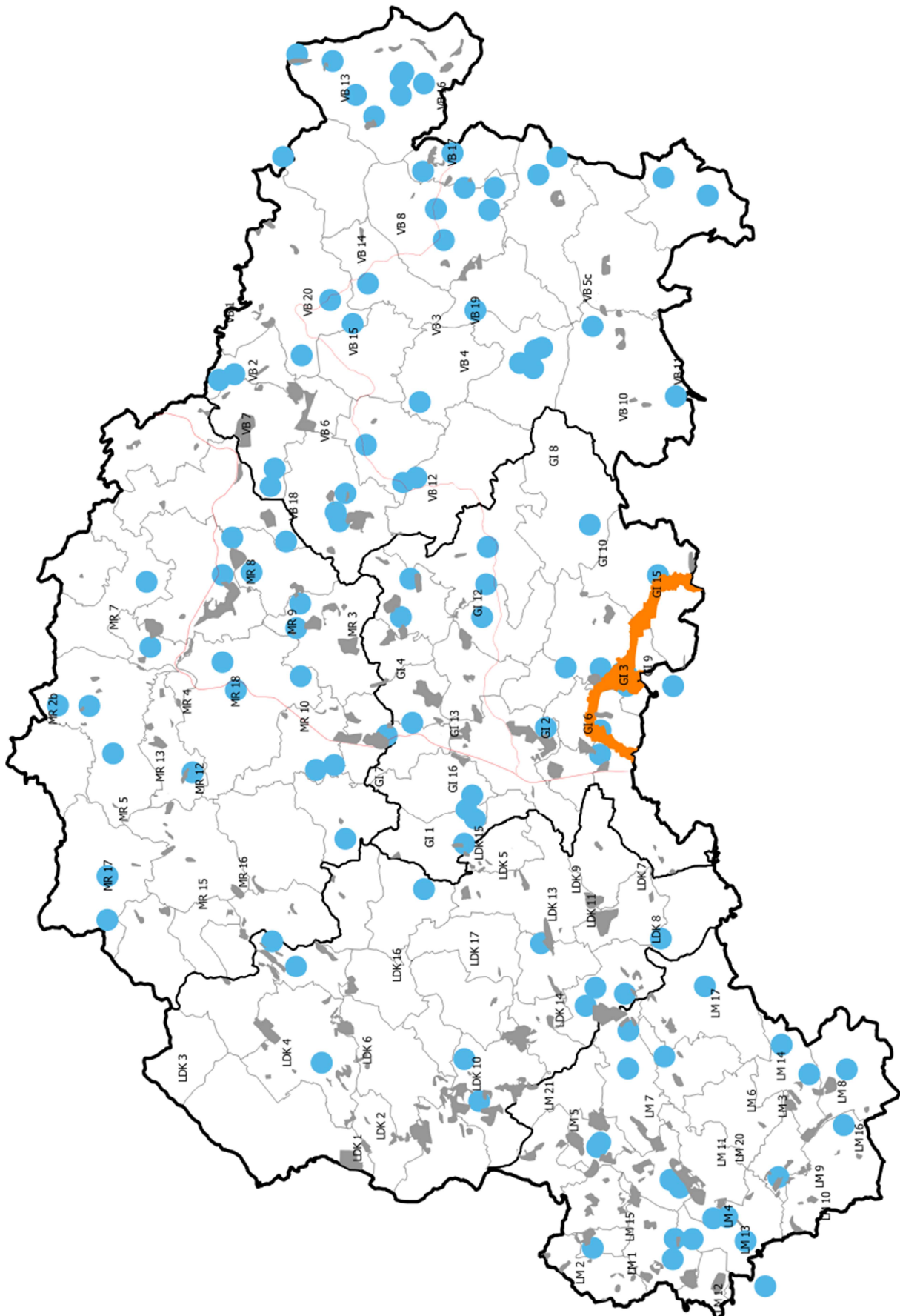


Abbildung 25: Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Prüfkriterien Rohstofflagerstätte (grau), UNESCO-Welterbe (orange), Baudenkmäler (blau) und Bodendenkmäler (Lage aus darstellungstechnischen Gründen mit Beschriftung gekennzeichnet) Sachgüter ergänzen?

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans Mittelhessen

Regionalpläne sind gemäß § 6 Abs. 6 HLPg nach 10 Jahren neu aufzustellen. Passiert dies nicht rechtzeitig, gilt der derzeit rechtskräftige Regionalplan weiter fort, bis der neue Regionalplan gemäß den weiteren Regelungen dieses Paragraphs in Kraft tritt. Bei einer Nichtdurchführung des neuen Regionalplans würde sich der Umweltzustand also zunächst unter den geltenden Bedingungen des RPM 2010 weiterentwickeln. Eine dauerhafte Nichtdurchführung ist jedoch kein realistisches Szenario, da die Obere Landesplanungsbehörde mit dem § 6 Abs. 6 HLPg dazu verpflichtet ist, den Regionalplan neu aufzustellen.

Prägende Aspekte eines Fortbestehens des RPM 2010 wären die Umweltauswirkungen durch die ermöglichten Eingriffe durch die *VRG Siedlung Planung*, *VRG Industrie und Gewerbe Planung*, *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* und *Bundesfernstraßen Planung*. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kulissen dieser Planungsflächen im RPM 2010 größere Flächen als im RPM 202x aufweisen. So ist die Planungsfläche für Siedlungen doppelt so groß und die Planungsflächen für Industrie und Gewerbe übersteigt die neue Kulisse um das 1,7fache. Damit kann geschlussfolgert werden, dass die mit den Eingriffen ermöglichten negativen Umweltwirkungen bei Nichtdurchführung des Regionalplans insgesamt ein größeres Ausmaß annehmen können. Dabei ist zu beachten, dass auch im RPM 2010 maximale Wohnsiedlungsflächenbedarfe festgelegt wurden, welche im Rahmen der Siedlungsentwicklung durch die Kommunen nicht überschritten werden dürfen. In einigen Kommunen sind diese Bedarfe mittlerweile vollständig ausgeschöpft. Bei einer Nichtdurchführung des neuen Regionalplans Mittelhessen würde für diese Kommunen daher – vorbehaltlich der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens - keine mögliche Siedlungsentwicklung mehr zur Verfügung stehen. Die Flächenkulisse der VRG Siedlung Planung hätte daher in diesen Fällen trotz der umfangreicheren Größe im Vergleich zum RPM 202x keine negativeren Umweltwirkungen zur Folge. Vielmehr würden sich durch die unterbleibenden Eingriffe positive Umweltwirkungen ergeben. Gleichfalls ergeben sich durch die fortschreitende Zeit neue Bedarfe nach Wohnsiedlungsflächen, welche durch ein Fortbestehen des RPM 2010 nicht mehr gestillt werden könnten. Diese wirtschaftlichen und sozialen Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Eine ggf. über Zielabweichungsverfahren ermöglichte Entwicklung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen hätte grundsätzlich eine eher konzeptionell ungesteuerte Entwicklung zur Folge als wenn die Regionalplanung, wie es mit dem RPM 202x erfolgt, Vorgaben für *VRG Siedlung* sowie *Industrie und Gewerbe Planung* macht, die bereits auf ihre Umweltrelevanz hin geprüft sind. Auch hat der im RPM 2010 vorgesehene regionsweite „Deckel“ für Industrie- und Gewerbeflächen eine weniger wirksame Begrenzung negativer Umweltwirkungen zur Folge als die künftig vorgesehene Begrenzung je Kommune (maximaler Gewerbeflächenbedarf).

Im Folgenden wird eine schutzgutbezogene Übersicht über mögliche Entwicklungen, die sich aus einer Nichtdurchführung des neuen Regionalplans Mittelhessen ergeben könnten, gegeben. In der Summe lässt sich feststellen, dass eine Nichtdurchführung der Planung für jedes Schutzgut negative Entwicklungstendenzen nach sich ziehen würde. Eine Durchführung der Planung ist aus Umweltsicht demnach vorzuziehen.

Schutzgut	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Mensch, einsch. menschliche Gesundheit	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf <u>VRG Siedlung Planung</u> und <u>VRG Industrie und Gewerbe Planung</u> ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren möglichen Belastung bestehender Siedlungs- oder Freizeitgebiete durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie durch visuelle Beeinträchtigungen</u> zu rechnen.</p> <p>Die Flächenkulisse der <u>VRG Regionaler Grünzug</u> des RPM 2010 ist <u>kleiner</u> als die des RPM 202x. Bei Nichtdurchführung der Planung würde daher auf einigen Flächen ein möglicher Schutz durch regionalplanerische Steuerung weiterhin nicht bestehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf <u>VRG Siedlung Planung</u> und <u>VRG Industrie und Gewerbe Planung</u> ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren möglichen Belastung schutzwürdiger Flächen durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie durch visuelle Beeinträchtigungen und sonstige Störwirkungen</u> zu rechnen.</p> <p>Die Flächenkulissen der <u>VRG und VBG für Natur und Landschaft</u> sowie der <u>VRG für Forstwirtschaft</u> des RPM 2010 sind <u>kleiner</u> als die des RPM 202x. Weiter wird das Thema der <u>Biotopverbünde</u> weniger intensiv behandelt. Bei Nichtdurchführung der Planung würde daher auf einigen Flächen und insbesondere in Bezug auf Biotopverbundsysteme ein möglicher Schutz durch regionalplanerische Steuerung weiterhin nicht bestehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Boden, Fläche	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf <u>VRG Siedlung Planung</u> und <u>VRG Industrie und Gewerbe Planung</u> ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>größeren Inanspruchnahme von Flächen</u> zu rechnen. Das Ziel zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme könnte damit nicht ausreichend regionalplanerisch gesteuert werden. Ebenfalls wäre damit automatisch ein <u>größerer Verlust von schützenswerten Böden</u> verbunden.</p> <p>Die verschiedenen Funktionen des Bodens finden sich in den jeweiligen <u>Freiraumfestlegungen</u> des Regionalplans wieder. Deren Kulisse ist für nahezu jede Kategorie im RPM 2010 <u>kleiner</u> als im neuen Regionalplan. Bei Nichtdurchführung der Planung würde daher auf einigen Flächen ein möglicher Schutz durch regionalplanerische Steuerung weiterhin nicht bestehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Wasser	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf <u>VRG Siedlung Planung</u> und <u>VRG Industrie und Gewerbe Planung</u> ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren Belastung von für den Grundwasserschutz wichtige Flächen durch Inanspruchnahme v.a. durch Industrie- und Gewerbeentwicklungen</u> zu rechnen. Weiter können damit auch automatisch höhere Inanspruchnahmen von Flächen verbunden sein, die für die Zurückhaltung von Hochwasser für</p>

Schutzgut	Entwicklung bei Nichtdurchführung
	<p>Bedeutung sind, sodass die <u>Gefahr von Überschwemmungen in besiedelten Bereichen</u> steigen kann.</p> <p>Die Flächenkulissen der <u>VRG und VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie der VBG für Grundwasserschutz</u> des RPM 2010 sind <u>kleiner</u> als die des RPM 202x. <u>VRG für den Grundwasserschutz</u> gibt es im RPM 2010 <u>nicht</u> und wurden im RPM 202x neu eingeführt. Bei Nichtdurchführung der Planung würde daher auf einigen Flächen ein möglicher zusätzlicher, d.h. über das Fachrecht hinausgehender, Schutz durch regionalplanerische Steuerung weiterhin nicht bestehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Luft, Klima	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf VRG Siedlung Planung und VRG Industrie und Gewerbe Planung ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren möglichen Inanspruchnahme von Gebieten mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den –abfluss</u> zu rechnen, was in einer größeren thermischen Belastung von besiedelten Bereichen resultieren kann.</p> <p>Die Flächenkulisse der <u>VBG für besondere Klimafunktionen</u> des RPM 2010 ist <u>größer</u> als die des RPM 202x. <u>VRG für besondere Klimafunktionen</u> gibt es im RPM 2010 <u>nicht</u> und wurden im RPM 202x neu eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass die VRG grundsätzlich eine stärkere Steuerungswirkung ermöglichen als die VBG. Trotz größeren VBG-Kulisse im RPM 2010 ist daher insgesamt von einer positiveren Wirkung durch den RPM 202x auszugehen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Landschaft	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf VRG Siedlung Planung und VRG Industrie und Gewerbe Planung ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren möglichen visuellen Belastung von schützenswerten Teilen der Landschaft</u> zu rechnen. Durch die visuelle Belastung, aber auch durch Lärm- und Schadstoffemissionen kann darüber hinaus die Erholungsqualität dieser Teile der Landschaft beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Aufgrund der wesentlich größeren Eingriffskulisse des RPM 2010 in Bezug auf VRG Siedlung Planung und VRG Industrie und Gewerbe Planung ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer <u>höheren möglichen Belastung durch direkte Inanspruchnahme oder visuelle Belastungen</u> zu rechnen.</p> <p><b>Fazit:</b> Negative Entwicklungstendenz bei Nichtdurchführung</p>



## 2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des RPM

### 2.3.1 Überschlägige Prüfung

Der RPM 202x enthält einige Festlegungen, welche eine flächenscharfe, GIS-technische Umweltprüfung nicht möglich oder nicht aussagefähig machen. Die Untersuchung und Bewertung dieser Festlegungen erstreckt sich daher auf eine zusammenfassende Betrachtung im Sinne einer verbal-argumentativen Würdigung. Die betreffenden Festlegungen zeigen überwiegend positive Wirkungen auf die Umwelt und/oder setzen keinen Rahmen für die Durchführung von Vorhaben, welche einer UVP-Pflicht unterliegen. Da in der Strategischen Umweltprüfung grundsätzlich sämtliche Planinhalte mit einzubeziehen sind, werden in der folgenden überschlägigen Prüfung alle diejenigen Kapitel des Regionalplans, welche nicht Gegenstand der vertieften Prüfung sind, untersucht und mit einem kurzen zusammenfassenden Ergebnis (positiv, negativ, positiv und negativ oder neutral) versehen.

#### 1. Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region

Der RPM 202x bezeichnet Handlungsansätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung als erforderlich. Die Leitlinie hat damit einen direkten Umweltbezug und ist als positiver Beitrag zu werten. Durch Festlegungen in verschiedenen Kapiteln des Regionalplans wird so dezentral zu einer Eindämmung des fortschreitenden Klimawandels und einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels beigetragen.

Ebenfalls direkt positiv wirkt die Leitlinie zur Sicherung und Entwicklung von Freiräumen in Verbindung mit der landschaftlichen Vielfalt. Durch die Freihaltung der Landschaft werden negative Wirkungen einer Siedlungsentwicklung verhindert.

Eine weitere Leitlinie thematisiert die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung. Diese sind in der Regel natürlicherweise mit einer Inanspruchnahme von Flächen und Emissionen wie Lärm und Schadstoffen verbunden. Daher kann es bei dieser Leitlinie zu negativen Wirkungen auf die Umwelt und die damit verbundenen Schüttgüter kommen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv und negativ

#### 2. Bevölkerungsentwicklung

Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung bezieht sich auf gegebene Tatsachen bzw. prognostische Untersuchungen und ist insofern nicht regionalplanerisch beeinflussbar. Eine Umweltprüfung ist für dieses Kapitel nicht erforderlich, obgleich eine Zu- bzw. Abnahme der Bevölkerung natürlich Umweltwirkungen nach sich zieht.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

#### 3. Daseinsvorsorge

Thema dieses Kapitels ist die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen. Aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades der Plansätze lassen sich keine direkten Schlüsse über die damit verbundene Umweltwirkung ziehen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

#### 4. Regionale Raumstruktur

##### 4.1 Strukturräume

Strukturräume dienen der großräumigen Gliederung des Landes und der Region. Die Definitionen der verschiedenen Kategorien werden durch den LEP Hessen vorgegeben. So gibt

es *Verdichtungsräume* (eingeteilt in *Hochverdichtete* und *Verdichtete Räume*) sowie *Ländliche Räume* (eingeteilt in *Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen* und *Dünn besiedelten ländlichen Raum*).

Die damit verbundenen Leitvorstellungen zeigen sowohl positive als auch negative Wirkungen auf die Umwelt. So soll u.a. die Neuinanspruchnahme von Freiraum durch Innenentwicklung und Verdichtung begrenzt werden, eine gute Anbindung an den ÖPNV vorgesehen werden und dezentrale Erzeugungen von Erneuerbaren Energien erschlossen werden. Auf der anderen Seite wird auch auf den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen, die Ansiedelung neuer Unternehmen und die Weiterentwicklung polyzentraler Siedlungsstrukturen hingewirkt werden.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv und negativ

## 4.2 Entwicklungachsen

Entwicklungsachsen dienen der Konzentration und Bündelung von Erschließungen und Entwicklungen. Durch diese Lenkung erfolgt zeitgleich die Sicherung von Freiräumen außerhalb dieser Achsen. Eine Bündelung von Belastungen ist aus Sicht der Umwelt im Regelfall positiv einzuschätzen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 4.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Das System der Zentralen Orte soll nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Leistungen in zumutbarer Entfernung langfristig sichern. Gemäß den Vorgaben des LEP Hessen werden diese in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren (diese nochmals unterteilt in Unter- und Kleinzentren) eingeteilt. Damit verbunden sind positive Umweltwirkungen (Effizienz der ÖPNV-Organisation, Verminderung Individualverkehr).

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 5. Regionale Siedlungsstruktur

### 5.1 Siedlungsflächen

Grundsätzlich sind Siedlungsentwicklungen per se mit negativen Wirkungen auf die Umwelt verbunden. Das Kapitel Siedlungsflächen enthält jedoch auch Strategien, um diesen negativen Wirkungen zu begegnen. Für jede Kommune wurden Flächenwerte ermittelt, welche jeweils im Rahmen der Siedlungsentwicklung nicht überschritten werden dürfen. Dies ist der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf. Dieses Instrument wurde in den Regionalplan zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum und zur Hinwirkung der Entwicklung von Bestandsflächen (Innenentwicklung) integriert. Er wirkt damit direkt positiv auf das Schutzgut Fläche und indirekt auf die übrigen Schutzgüter, da ohne Neuinanspruchnahme von Freiraum auch eine eventuelle Beeinträchtigung dortiger umweltrelevanter Flächen vermieden wird.

Die Prüfung flächenhafter Festlegungen erfolgt im Kapitel „Vertiefte Prüfung“.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: Grundsätzlich negativ, jedoch minimiert

### 5.2 Industrie- und Gewerbeflächen

Grundsätzlich sind Industrie- und Gewerbeentwicklungen per se mit negativen Wirkungen auf die Umwelt verbunden. Das Kapitel Industrie- und Gewerbeflächen enthält jedoch auch Strategien, um diesen negativen Wirkungen zu begegnen. Für jede Kommune wurden Flächenwerte ermittelt, welche jeweils im Rahmen der Entwicklung von Industrie und Gewerbe

nicht überschritten werden dürfen. Dies ist der maximale Gewerbeflächenbedarf. Dieses Instrument wurde in den Regionalplan zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum und zur Hinwirkung der Entwicklung von Bestandsflächen (Innenentwicklung) integriert. Er wirkt damit direkt positiv auf das Schutzgut Fläche und indirekt auf die übrigen Schutzgüter, da ohne Neuinanspruchnahme von Freiraum auch eine eventuelle Beeinträchtigung dortiger umweltrelevanter Flächen vermieden wird.

Die Prüfung flächenhafter Festlegungen erfolgt im Kapitel „Vertiefte Prüfung“.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: Grundsätzlich negativ, jedoch minimiert

### 5.3 Einzelhandel

Durch die Steuerung von Standorten des großflächigen Einzelhandels werden verschiedenste Grundsätze des ROG erfüllt und damit sowohl positive als auch negative Wirkungen auf die Umwelt erzeugt. Mit der dauerhaften Inanspruchnahme von Raum und Fläche sind zunächst grundsätzlich negative Wirkungen verknüpft. Das Kapitel trifft jedoch einige Regelungen, um das Ausmaß dieser negativen Wirkungen zu begrenzen. Dies geschieht u.a. durch räumliche Konzentration in den zentralen Ortsteilen und in städtebaulich integrierten Lagen, Nichtüberschreitung von Bedarfen und Hinwirken auf eine Verminderung von Verkehrszunahmen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: Grundsätzlich negativ, jedoch minimiert

### 5.4 Sondergebiete Bund

In diesem Kapitel erfolgt die Sicherung von Flächennutzungen des Bundes. Es existiert kein nennenswert konkreter Bezug zur Umwelt.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

### 5.5 Denkmalschutz

#### 5.5.1 Baudenkmalschutz

Durch die Sicherung von Baudenkmalern und Gesamtanlagen, die eine große, visuell prägende Fernwirkung entfalten, ergeben sich positive Umweltwirkungen v.a. in Bezug auf das Landschaftsbild.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

#### 5.5.2 Bodendenkmalschutz

Durch die Sicherung von regional bedeutsamen Bodendenkmälern ergeben sich positive Umweltwirkungen v.a. in Bezug auf den Boden und dessen historische Bedeutung.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 6. Regionale Freiraumstruktur

### 6.1 Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen des Arten- und Biotopschutzes werden *VRG* und *VBG für Natur und Landschaft* festgelegt.

Die *VRG für Natur und Landschaft* stellen einen wesentlichen Bestandteil eines überörtlichen Biotopverbundsystems dar und sind vor diesem Hintergrund zu sichern und zu entwickeln. Zu ihrer Abgrenzung wurden verschiedene Kriterien herangezogen, welche sich unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt subsumieren lassen.

Die *VBG für Natur und Landschaft* sind als ergänzende Bestandteile dieses überörtlichen

Biotopverbundsystems zu verstehen. In diesen soll die Entwicklung naturraumtypischer Lebensräume gesichert werden. Für ihre Abgrenzung werden andere, jedoch allesamt ebenfalls das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt betreffende Kriterien herangezogen.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 6.2 Regionaler Grünzug

Der RPM 202x legt in verdichteten Teilräumen mit besonderer Siedlungsdynamik *VRG Regionaler Grünzug* fest, welche der Sicherung siedlungsnaher Freiraum- und Erholungsfunktionen in ausreichend großen, zusammenhängenden und nicht besiedelten Freiräumen dienen. Bei der Abgrenzung dieser Räume fließen verschiedene, umweltbezogene Faktoren mit ein, welche eine Mehrheit der Schutzgüter betreffen.

Damit wirken die *VRG Regionaler Grünzug* auf eine Offenhaltung umweltrelevanter Flächen hin und zeigen somit positive Wirkungen auf zahlreiche Schutzgüter.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 6.3 Siedlungsklima

Dem fortschreitenden Klimawandel begegnet der Regionalplan unter anderem unter dem Aspekt der Erhöhung der Resilienz gegenüber thermischer Belastung aufgrund von Erwärmung. In diesem Sinne dienen *VRG für besondere Klimafunktionen* der Freihaltung von Flächen, welche thermisch belastete Siedlungsgebiete abkühlen und durch Inanspruchnahme zum Erliegen kommen können. Zusätzlich umfassen *VBG für besondere Klimafunktionen* Flächen, welche ebenfalls als Strömungssystem fungieren, jedoch aus verschiedenen Gründen in ihrer Bedeutung unterhalb der VRG anzusiedeln sind.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Klima.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 6.4 Wasser

### 6.4.1 Hochwasserschutz

Nach ergiebigen Niederschlägen kann es zu erhöhten Wasserständen an Fließgewässern kommen, welche die umgebenden Gebiete überschwemmen. Sind dort Siedlungen vorhanden, kann es zu Schäden kommen. Daher bezweckt der Regionalplan mit den *VRG und VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz* eine Freihaltung von Flächen, welche mit einer bestimmten Häufigkeit überschwemmt werden. Somit werden neben der Schadensvermeidung an Siedlungsbauten auch ein natürliches Ausbreiten des Oberflächengewässers und die Existenz von Auenlebensräumen gefördert.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Wasser.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

#### **6.4.2 Grundwasserschutz**

Mit den *VRG und VBG für den Grundwasserschutz* grenzt der Regionalplan Gebiete ab, welche in Einzugsgebieten von Trinkwasserbrunnen liegen, empfindlich gegenüber Grundwasserverschmutzungen sind oder für eine künftige Wassergewinnung von Interesse sind. Es wird damit auf einen Schutz von Grundwasservorkommen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht hingewirkt.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Wasser.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

---

#### **6.5 Bodenschutz**

Mit den Regelungen zum Bodenschutz wird auf eine Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum sowie auf den Erhalt von besonders schützenswerten Böden hingewirkt.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für das Schutzgut Boden.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

---

#### **6.6 Landschaft und Erholung**

Durch die Plansätze im Kapitel Landschaft und Erholung wird auf eine Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes hingewirkt. Darüber hinaus sollen regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte zu erhalten und für die landschaftsbezogene Erholung wertvolle Räume bei der Standortwahl von Einrichtungen für Sport, Freizeit oder Tourismus geschont werden.

Dieses Kapitel zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Landschaft.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

---

#### **6.7 Landwirtschaft**

Für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen werden im Regionalplan als *VRG für Landwirtschaft* festgesetzt. *VBG für Landwirtschaft* dienen dem allgemeinen Freiraumschutz. Für die Abgrenzung der VRG für Landwirtschaft sind dabei neben umweltrelevanten Kriterien (wie ertragssichere Böden) auch wirtschaftliche Kriterien (wie eine zukunftsfähige Agrarstruktur) maßgeblich. Insgesamt wird eine Inanspruchnahme dieser Gebiete durch entgegenstehende Nutzungen wie Siedlungsentwicklung verhindert.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Landschaft. Wirkungen auf andere Schutzgüter wie Boden (wie Erosion oder Humusaufbau) oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Schaffung oder Zerstörung von Lebensräumen) können je nach Art der Landbewirtschaftung sowohl positiver als auch negativer Natur sein und sind auf regionalplanerischer Ebene vorab nicht abzuschätzen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

---

## 6.8 Forstwirtschaft

Der Regionalplan legt *VRG und VBG für Forstwirtschaft* fest. In den VRG müssen die bestehenden Waldgebiete dauerhaft erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Ansprüche wird damit verhindert. Auf den Vorbehaltsflächen soll nach Möglichkeit eine Waldmehrung stattfinden, da eine solche in diesen Flächen bestimmten Zielarten und damit dem überörtlichen Biotopverbund zugutekäme.

Diese Flächen zeigen durch ihre Zielsetzungen positive Wirkungen für den Freiraum insgesamt, vor allem aber für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 6.9 Rohstoffsicherung und -abbau

Das Kapitel sichert zum einen fachrechtlich für den oberflächennahen Rohstoffabbau genehmigte Flächen, zum anderen werden Vorkommen abbauwürdiger Rohstoffe (= Sachgut Lagerstätte) vor einer anderweitigen Inanspruchnahme gesichert. Durch Abbaugelände werden Flächen temporär in Anspruch genommen. Durch den Abtrag und die Modellierung der Landschaft ergeben sich sowohl negative Umweltwirkungen (wie potenzielle Grundwassergefährdungen oder Emissionen) als auch positive Wirkungen (wie die Schaffung neuer und spezieller Biotope). Insgesamt und in Relation zu den anderen Kapiteln des Regionalplans sind die Wirkungen letzten Endes als neutral zu bewerten.

Das Kapitel zeigt sowohl Chancen als auch Risiken insbesondere auf die bestehenden Wechselwirkungen aller Schutzgüter.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

## 6.10 Immissionsschutz

Mit den Grundsätzen dieses Kapitels soll auf eine Vermeidung negativer Auswirkungen durch Emissionen hingewirkt sowie eine Zunahme von Lärm in bisher gering belasteten Gebieten verhindert werden.

Das Kapitel zeigt insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft, aber auch auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt positive Wirkungen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

## 7. Regionale Infrastruktur

### 7.1 Verkehr

#### 7.1.1 Schienennetz

Mit diesen Plansätzen wird das bestehende Schienennetz gesichert und es wird auf einen bedarfsgerechten Ausbau hingewirkt. Der Schienenverkehr stellt bei entsprechender Auslastung die umweltfreundlichere Alternative zum Straßen- und Luftverkehr dar. Dabei spielt insbesondere auch der Schienengüterverkehr eine Rolle. Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele ist dieses Kapitel in der Gesamtbetrachtung mit positiven Wirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

### 7.1.2 Öffentlicher Personenverkehr

Dieses Kapitel enthält Festlegungen zum Personennah- und –fernverkehr. Durch verschiedene Plansätze wird auf die Sicherung und Gestaltung unterschiedlicher Aspekte des öffentlichen Personenverkehrs hingewirkt. Dieser stellt bei entsprechender Auslastung die umweltfreundlichere Alternative zum Individualverkehr dar. Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele ist dieses Kapitel in der Gesamtbetrachtung mit positiven Wirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

### 7.1.3 Güterverkehr

Im Hinblick auf den Güterverkehr sichert der RPM vorhandene und in Planung befindliche Güterverladeplätze an Schienenstrecken. Darüber hinaus wird auf eine Eignungsprüfung bestimmter Flächen für verkehrliche Zwecke hingewirkt. Der Schienengüterverkehr stellt eine umweltfreundliche Alternative zum Straßen- oder Lufttransport dar und spielt damit eine wichtige Rolle beim Klimaschutz. Damit ist die Umweltwirkung dieses Kapitels mit positiv zu bewerten.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

### 7.1.4 Straßenverkehr

Mit diesen Plansätzen wird der Erhaltung des bestehenden Straßennetzes Vorrang vor dem Ausbau und dem Neubau von Straßen eingeräumt. Neue Trassen sind nur bei unabweisbarem Bedarf und bei Vereinbarkeit mit verschiedenen Ansprüchen statthaft. Somit wird einem unkontrollierten Neubau von Straßen und damit verbundenen negativen Umweltwirkungen entgegengewirkt. Darüber hinaus sind zwar Bundesfernstraßen Planung im RPM enthalten, deren Festlegung liegt jedoch nicht im direkten Steuerungsbereich der Regionalplanung, zusätzlich haben für diese Planungen Prüfungen über die Vereinbarkeit mit Umweltzielen bereits stattgefunden. In Summe zeigt das Kapitel somit positive Umweltwirkungen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

### 7.1.5 Fahrrad- und Fußverkehr

Mit der Förderung des Fahrradverkehrs durch die zugehörigen Ziele und Grundsätze wirkt der Regionalplan auf eine Verminderung verkehrsbedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen hin. Damit zeigt das Kapitel insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit und Luft, Klima positive Auswirkungen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

### 7.1.6 Luftverkehr

Durch ein Ziel werden konkret die Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid gesichert. Eine darüber hinausgehende Bedarfsdeckung ist dabei zunächst durch Erweiterungen der bestehenden Kapazitäten zu decken, wobei auch umweltbezogene Belange zu berücksichtigen sind.

Die Wirkung des Kapitels auf die Umwelt ist insgesamt als neutral zu bewerten, da Flugverkehr für sich zwar negative Umweltwirkungen zeigt, die getroffenen Regelungen jedoch auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Bestand hinwirken.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

### 7.1.7 Wasserstraßen

Durch einen Grundsatz wird die Nutzbarhaltung der Bundeswasserstraße Lahn geregelt. Diese soll im Einklang mit gewässerökologischen Belangen erfolgen.

Die Wirkung des Kapitels auf die Umwelt ist insgesamt als neutral zu bewerten, da Bootsverkehr für sich zwar durch Störeffekte negative Umweltwirkungen zeigen kann, die getroffenen Regelungen jedoch auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Bestand hinwirken.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

---

### 7.2 Energieübertragung/Energietransport

Dieses Kapitel enthält lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Belang im TRPEM in der jeweils gültigen Fassung geregelt wird und entfaltet somit keine eigenständigen Regelungen und damit Umweltwirkungen.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

---

### 7.3 Wasserversorgung

Das Kapitel dient der Sicherung von Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung. Darüber hinaus wird auf eine Orientierung der Grundwasserförderung an ökologischen Zielsetzungen hingewirkt. Dies beinhaltet eine nachhaltige Entnahmemenge, eine bedachte Abgabe an andere Regionen und den sparsamen Umgang mit Wasser insgesamt.

Das Kapitel zeigt positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Mensch und menschliche Gesundheit.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

---

### 7.4 Abwasserbehandlung

Neben der Standortsicherung von Abwasserbehandlungsanlagen wirkt dieser Abschnitt auf die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels und auf eine entstehungsnahe Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser hin.

Das Kapitel zeigt positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Mensch und menschliche Gesundheit.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: positiv

---

### 7.5 Abfallwirtschaft

Ziel dieses Kapitels ist die Sicherung regional bedeutsamer Anlagen der Abfallentsorgung. Darüber hinaus sollen Planungen neuer Anlagen frühzeitig mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. Im Wesentlichen wirkt dieses Kapitel auf einen Erhalt des Status quo hin (es erfolgt kein direktes Hinwirken auf die Errichtung neuer Anlagen), sodass die Umweltwirkungen insgesamt als neutral bezeichnet werden können.

Gesamtergebnis Umweltwirkung: neutral

---



## 2.3.2 Vertiefte Prüfung

Diejenigen Eingriffskategorien, welche neben einer klaren räumlichen Abgrenzung überwiegend negative Umweltwirkungen zeigen und dabei auch einen Rahmen für die Durchführung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen, wurden flächenscharf im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach der in Kapitel 1.4.2 erläuterten Methodik geprüft. Betroffen sind davon folgende Eingriffskategorien des Regionalplans:

- *VRG Siedlung Planung*
- *VRG Industrie und Gewerbe Planung*
- *VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*
- *Bundesfernstraße Planung*
- *Fernwasserleitung Planung*

Für die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltwirkungen wurden Prüfbögen (siehe Abbildung 26) entwickelt, die möglichst überschaubar die Ergebnisse für eine Planungsfläche darstellen. Die folgende Übersicht soll den Aufbau dieser Bögen erläutern.

1	Kopfdaten der Fläche, zur Information und zur eindeutigen Zuordnung
2	Daten/Hinweise, die für die Abwägung der Fläche relevant sein können
3	Screenshot der Umrandung der Planungsfläche aus GIS (genordet, ohne Maßstab)
4	Bezeichnung der tabellarisch dargestellten Daten
5	Beschreibung und Bewertung der quantitativ ermittelten Betroffenheit von Prüfkriterien
6	Belastungsintensität: Grundfläche oder Wirkzone (= Schall / optisch)
7	Anteil der Planungsfläche, auf dem das Prüfkriterium betroffen ist <sup>12</sup>
8	Hervorgehoben werden die für die SUP relevanten, erheblichen Umweltwirkungen
9	Nähere Angaben und Hinweise für die nachfolgende Planungsebene
10	Angabe, ob für die betreffende Fläche eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wird
11	Gesamtbewertung der Fläche aus Sicht der Umweltprüfung, dreistufig (grün, gelb, rot)
12	Raumordnerische Gesamtabwägung über die Fläche unter Berücksichtigung des Ergebnisses der SUP und weiterer abwägungsrelevanter Aspekte

Aus darstellungstechnischen Gründen können die in den Prüfbögen beschriebenen Betroffenheiten (die Überlagerungen von Prüfkriterien und Planungsfläche) nicht im jeweiligen Kartenausschnitt abgebildet werden. Aus Gründen der Transparenz kann die Lage der Planungsflächen in Relation zu den Schutzgütern mit ihren Prüfkriterien in den Anlagen 1-8 nachvollzogen werden. Die in diesen Anlagen dargestellten Karten dienen als separate Dokumente zu dem Umweltbericht der kartographischen Darstellung der textlich in den Prüfbögen festgehaltenen Betroffenheiten. Sie führen damit die rechnerischen Ergebnisse der Überlagerungen in der vertieften Umweltprüfung und deren Lage im Raum im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 zusammen.

<sup>12</sup> Der Rundung der Kommastellen geschuldet bedeutet eine Angabe von 0 % tatsächlich 0,1-0,4 %


Prüfbogen zur Strategischen Umweltprüfung und zur raumordnerischen Abwägung					
1	Kategorie:	VRG Industrie und Gewerbe Planung			
	Name:	G414			
	Größe:	7,9 ha			
	Kreis:	Kreis Gießen			
	Gemeinde(n):	Fernwald			
	Ortsteil(e):	Annerod			
2	Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG für Landwirtschaft			
	Anbindung / Verkehr:				
					
Strategische Umweltprüfung					
Prüfkriterium	Betroffenheit	Eheblichkeit	Beschreibung	Potenzielle Wirkungen	Vorschläge zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich
<b>1) Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit</b>					
VRG Siedlung Bestand					
Optische Wirkungen (bis 100 m)	7%	<input type="checkbox"/>	Ortslage von Annerod	Keine (hauptsächliche) Betroffenheit von Wohnbevölkerung	Nicht notwendig
Optische Wirkungen (bis 500 m)	23%	<input checked="" type="checkbox"/>	"	Visuelle Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung	Verminderung der Blickbeziehung auf nachfolgender Planungsebene (Baugrenzen/-höhen, Einfriedung/Eingrünung)
Schallwirkungen (bis 300 m)	20%	<input checked="" type="checkbox"/>	"	Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm	Gewährleistung von Lärmschutz auf nachfolgender Planungsebene (z.B. Lärmschutzwände, Baugrenzen)
Wald mit Erholungsfunktion					
Schallwirkungen (bis 300 m)	6%	<input type="checkbox"/>	Wald, der der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens dient	Lärmbelastung von Waldflächen, die zur Erholung aufgesucht werden	Gewährleistung von Lärmschutz auf nachfolgender Planungsebene (z.B. Lärmschutzwände, Baugrenzen)
<b>Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene (vgl. Kap. 1.2 und 1.4 Umweltbericht)</b>					
Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Zur Konfliktbewältigung werden vertiefende Prognosen und das Aufgreifen von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vorgeschlagen.					
<b>Ergebnis der FFH-Vorprüfung auf Regionalplanebene</b>					
Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten					
Raumordnerische Abwägung					
Weitere abwägungsrelevante Aspekte neben dem Ergebnis der SUP					
Sonstige Hinweise	Vorkommen von Kompensationsflächen < 2 ha im nördlichen Randbereich				
Argumente pro Planung	Für die Fläche liegt eine in 2019 zugelassene Abweichung von den Zielen des RPM 2010 vor				
Argumente contra Planung					
Geprüfte Alternativen	Für die Umweltverträglichkeit der Fläche ist die Prüfung alternativer Ausführungen von Bedeutung, welche auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet wird				
<b>Raumordnerische Gesamtabwägung</b>					
Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.					
Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen					

Abbildung 26: Für die Darstellung der Ergebnisse der Einzelflächenprüfung verwendete Prüfbögen

Innerhalb der vertieften Prüfung wurden 294 Einzelflächen auf ihre Umweltwirkungen hin abgeprüft (siehe Tabelle 14). Knapp die Hälfte der Planungsflächen verursachte insgesamt Umweltwirkungen, welche auf regionalplanerischer Ebene als nicht erheblich beurteilt wurde (siehe Abbildung 27). Knapp ein Drittel der Flächen wiederum verursachten zwar erhebliche Umweltwirkungen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vermieden oder zumindest vermindert oder kompensiert werden können. Der Umgang mit diesen Konflikten wird daher abgeschichtet. Etwas über ein Fünftel der Planungsflächen verursacht erhebliche, nicht abschichtbare Konflikte. Für diese wurde, wenn möglich, aus Sicht der SUP eine Verkleinerung oder ein Verzicht empfohlen.

Tabelle 14: Übersicht über die Anzahl abgeprüfter Planungsflächen

Eingriffskategorie	Anzahl Flächen
VRG Siedlung Planung	171
VRG Industrie und Gewerbe Planung	93
VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	24
Bundesfernstraße Planung	3
Fernwasserleitung Planung	1
Summe Flächen	292

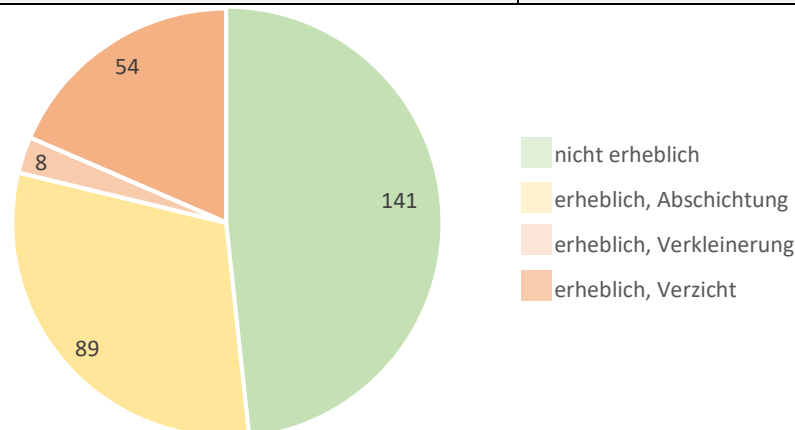


Abbildung 27: Häufigkeit der innerhalb der Einzelflächenprüfung getroffenen Gesamtbewertungen

Tabelle 15 gibt eine Gesamtübersicht über die innerhalb der vertieften Prüfung abgeprüften Planungsflächen (Einzelflächenprüfung) und die dabei getroffene Gesamtbewertung. Die Tabelle ist sortiert nach Art des Eingriffs und nach Landkreisen. Die Flächen sind chronologisch nach ihrer Bezeichnung aufgelistet. Bei einer roten Gesamtbewertung (= Vorschlag Verzicht oder Verkleinerung) sind die jeweils ausschlaggebenden betroffenen Prüfkriterien mit aufgelistet. Für nähere Details kann der Prüfbogen der jeweiligen Fläche nachgeschlagen werden.

Durch die enge Verzahnung der Umweltprüfung mit der Planaufstellung haben sich die Prüfergebnisse bereits frühzeitig auf die Flächenkulisse ausgewirkt. Einige Planungsflächen wurden aufgrund der Empfehlungen aus den ersten Ergebnissen der Umweltprüfung gestrichen oder in ihrer Abgrenzung angepasst sowie alternative Flächen gesucht. Diese frühzeitigen Auswirkungen der SUP-Ergebnisse sind in Tabelle 15 zum Gesamtüberblick ebenfalls ersichtlich. Sofern aus den Anpassungen einer bestehenden Flächenabgrenzung heraus neue Gebiete in die Fläche mit einbezogen wurden, erfolgte eine erneute Umweltprüfung. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurde der Name der Ursprungsfläche grundsätzlich beibehalten und die neue Fläche lediglich mit der zusätzlichen Ziffer 9 versehen (bspw. wurde aus G402 dann G4902). Überholte Flächen, an denen aufgrund der ersten SUP-Ergebnisse oder der Erkenntnisse der FFH-Vorprüfung nicht mehr festgehalten wurde, sind in Tabelle 15 in *grauer Schrift* dargestellt. Flächen, welche aus diesen Anpassungen heraus komplett neu (im Sinne einer Alternativenprüfung) oder durch Neuabgrenzung erneut in die Umweltprüfung eingeflossen sind, sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

Tabelle 15: Übersicht über die geprüften Planungsflächen und die getroffenen Gesamtbewertungen inklusive der Prüfkriterien, die zu einer roten Bewertung führen

Fläche	Gemeinde	Ortsteil	Gesamtbewertung
<b>Bundesfernstraße Planung</b>			
Kreis Limburg-Weilburg			
B 8	Brechen	Brechen	erheblich, Abschichtung
Kreis Marburg-Biedenkopf			
B 253	Breidenbach	Breidenbach	erheblich, Abschichtung
Vogelsbergkreis			
B 254	Lauterbach	Lauterbach	erheblich, Abschichtung
<b>Fernwasserleitung</b>			
Kreis Gießen			
FWL	Lich	Lich	erheblich, Abschichtung
<b>VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten</b>			
Kreis Gießen			
A401	Gießen	Gießen	nicht erheblich
A402	Gießen	Gießen	erheblich, Verzicht - Wald mit Erholungsfunktion - Wald mit Lärmschutzfunktion - Schutzwald - Wald mit Klimaschutzfunktion
Kreis Limburg-Weilburg			
A101	Beselich	Schupbach	erheblich, Abschichtung
A102	Brechen	Brechen	erheblich, Verzicht - Naturschutzgebiet geplant
A103	Dornburg	Dornburg	erheblich, Verkleinerung - Gesetzl. gesch. Biotope > 2 ha
A105	Beselich	Beselich	erheblich, Verzicht - Wald mit Klimaschutzfunktion
A106	Hadamar	Hadamar	erheblich, Abschichtung
A107	Mengerskirchen	Mengerskirchen	nicht erheblich
A108	Dornburg	Dornburg	erheblich, Abschichtung
A109	Selters (Taunus)	Eisenbach	nicht erheblich
Kreis Marburg-Biedenkopf			
A301	Kirchhain	Kirchhain	erheblich, Abschichtung
A302	Kirchhain	Kirchhain	erheblich, Abschichtung
A303	Lahntal	Lahntal	erheblich, Abschichtung
A304	Weimar	Weimar	erheblich, Abschichtung
Lahn-Dill-Kreis			
A201	Greifenstein	Greifenstein (Ortsteil)	erheblich, Verzicht - Wald mit Klimaschutzfunktion
A202	Wetzlar	Wetzlar	nicht erheblich
A203	Greifenstein	Beilstein	erheblich, Verzicht - Wald mit Erholungsfunktion - Wald mit Bodenschutzfunktion
A204	Breitscheid	Breitscheid	erheblich, Verzicht - Naturschutzgebiet geplant

A205	Greifenstein	Greifenstein	erheblich, Abschichtung
A206	Leun	Leun	nicht erheblich
Vogelsbergkreis			
A501	Homberg (Ohm)	Homberg (Ohm)	erheblich, Abschichtung
A502	Schwalmtal	Brauerschwend	erheblich, Abschichtung
A503	Wartenberg	Wartenberg	nicht erheblich
A504	Alsfeld	Alsfeld	nicht erheblich
<b>VRG Industrie und Gewerbe Planung</b>			
Kreis Gießen			
G401	Langgöns	Niederkleen	nicht erheblich
G4902	Langgöns	Lang-Göns	nicht erheblich
G403	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster - Ertragssichere Böden - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G405	Gießen	Kleinlinden	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G4906	Pohlheim	Garbenteich	nicht erheblich
G407	Biebertal	Rodheim-Bieber	erheblich, Abschichtung
G408	Buseck	Alten-Buseck	erheblich, Abschichtung
G409	Lollar	Lollar	erheblich, Abschichtung
G410	Hungen	Trais-Horloff	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
G411	Buseck	Großen-Buseck	nicht erheblich
G412	Reiskirchen	Reiskirchen	nicht erheblich
G413	Gießen	Gießen	erheblich, Verzicht - Überflutungsfläche HQ 100 - Überflutungsfläche HQ extrem - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G414	Fernwald	Annerod	erheblich, Abschichtung
G415	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster
G4915	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster
G416	Linden	Großen-Linden	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
G417	Reiskirchen	Lindenstruth	nicht erheblich
G418	Grünberg	Lumda	erheblich, Abschichtung
G419	Hungen	Hungen	erheblich, Abschichtung
G420	Lich	Eberstadt	nicht erheblich
G421	Staufenberg	Mainzlar	nicht erheblich
G422	Staufenberg	Mainzlar	erheblich, Abschichtung
G423	Wettenberg	Launsbach	erheblich, Verzicht - Überflutungsfläche HQ 100 - Überflutungsfläche HQ extrem
G424	Gießen	Allendorf/Lahn	erheblich, Verkleinerung - Rechtl. gesichert. Kompensationsfläche
G425	Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg	nicht erheblich
G426	Lich	Birklar	erheblich, Abschichtung

G427	Laubach	Münster	erheblich, Abschichtung
G428	Fernwald	Steinbach	nicht erheblich
G429	Gießen	Gießen	erheblich, Verzicht - Erholungswald - Schutzwald - Wald mit Erholungsfunktion - Wald mit Lärmschutzfunktion - Wald mit Klimaschutzfunktion - Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe
G430	Gießen	Schiffenberg	erheblich, Abschichtung
Kreis Limburg-Weilburg			
G101	Hünfelden	Kirberg	nicht erheblich
G102	Limburg a. d. Lahn	Limburg an der Lahn	nicht erheblich
G103	Elz	Elz	nicht erheblich
G104	Limburg a. d. Lahn	Lindenholzhausen	nicht erheblich
G105	Runkel	Ennerich	nicht erheblich
G106	Limburg a. d. Lahn	Offheim	erheblich, Abschichtung
G107	Runkel	Dehrn	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G108	Dornburg	Frickhofen	erheblich, Verzicht - Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe
G109	Weilburg/Lahn	Kubach	nicht erheblich
G110	Limburg a. d. Lahn	Eschhofen	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
G111	Bad Camberg	Bad Camberg	nicht erheblich
G112	Mengerskirchen	Waldernbach	nicht erheblich
G113	Beselich	Obertiefenbach	erheblich, Abschichtung
G114	Merenberg	Allendorf	nicht erheblich
Kreis Marburg-Biedenkopf			
G302	Weimar	Wenkbach	erheblich, Abschichtung
G303	Breidenbach	Oberdieten	nicht erheblich
G304	Angelburg	Gönnern	nicht erheblich
G305	Dautphetal	Mornshausen	nicht erheblich
G306	Biedenkopf	Kombach	erheblich, Abschichtung
G308	Marburg	Cappel	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G309	Marburg	Cappel	erheblich, Abschichtung
G311	Marburg	Michelbach	erheblich, Verkleinerung - Rechtl. gesichert. Kompensationsfläche
G312	Wetter	Wetter	nicht erheblich
G313	Wetter	Wetter	nicht erheblich
G314	Ebsdorfergrund	Heskem	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
G315	Kirchhain	Kirchhain	nicht erheblich
G316	Münchhausen	Wollmar	nicht erheblich
G317	Stadtallendorf	Stadtallendorf	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G318	Gladenbach	Gladenbach	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.

G319	Kirchhain	Kirchhain	nicht erheblich
G3921	Biedenkopf	Breidenstein	nicht erheblich
G322	Marburg	Moischt	erheblich, Abschichtung
G323	Biedenkopf	Breidenstein	nicht erheblich
G324	Lohra	Nanz-Willershausen	erheblich, Abschichtung
Lahn-Dill-Kreis			
G201	Ehringshausen	Ehringshausen	erheblich, Verkleinerung - Gesetzl. gesch. Biotope > 2 ha
G202	Wetzlar	Münchholzhausen	nicht erheblich
G203	Lahnau	Waldgirmes	nicht erheblich
G204	Herborn	Merkenbach	erheblich, Abschichtung
G205	Dillenburg	Dillenburg	erheblich, Abschichtung
G207	Dillenburg	Frohnhausen	erheblich, Verzicht - Gesetzl. gesch. Biotope > 2 ha - Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe
G2907	Dillenburg	Frohnhausen	erheblich, Verzicht - Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe
G208	Eschenburg	Eiershausen	erheblich, Verkleinerung - Gesetzl. gesch. Biotope > 2 ha
G2908	Eschenburg	Eiershausen	erheblich, Abschichtung
G209	Dietzhöhlztal	Ewersbach	nicht erheblich
G210	Ehringshausen	Ehringshausen	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G211	Wetzlar	Naunheim	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
G212	Wetzlar	Hermannstein	erheblich, Abschichtung
G213	Aßlar	Werdorf	erheblich, Verkleinerung - Gesetzl. gesch. Biotope > 2 ha
G214	Eschenburg	Simmersbach	erheblich, Abschichtung
G215	Haiger	Haiger	erheblich, Abschichtung
G216	Haiger	Allendorf	erheblich, Abschichtung
G2917	Haiger	Langenaubach	erheblich, Abschichtung
G218	Hüttenberg	Hörnsheim	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
G219	Hüttenberg	Hörnsheim	erheblich, Abschichtung
G220	Haiger	Haiger	nicht erheblich
Vogelsbergkreis			
G501	Herbstein	Herbstein	erheblich, Abschichtung
G502	Homburg (Ohm)	Homburg (Ohm)	nicht erheblich
G503	Alsfeld	Altenburg	erheblich, Abschichtung
G504	Alsfeld	Alsfeld	nicht erheblich
G505	Lauterbach	Lauterbach	nicht erheblich
G506	Schlitz	Fraurombach	erheblich, Abschichtung
G507	Alsfeld	Alsfeld	nicht erheblich
G508	Schotten	Rainrod	erheblich, Abschichtung
G509	Mücke	Bernsfeld	nicht erheblich
G510	Mücke	Atzenhain	nicht erheblich
G511	Lauterbach	Maar	erheblich, Abschichtung

G512	Lauterbach	Reuters	nicht erheblich
<b>VRG Siedlung Planung</b>			
Kreis Gießen			
S401	Biebertal	Rodheim-Bieber	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S402	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Abschichtung
S403	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S404	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster
S405	Langgöns	Lang-Göns	erheblich, Verzicht - Artenschutz-Fachkonzept Feldhamster
S406	Gießen	Lützellinden	nicht erheblich
S407	Gießen	Lützellinden	nicht erheblich
S408	Linden	Großen-Linden	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S409	Linden	Großen-Linden	nicht erheblich
S410	Pohlheim	Watzenborn-Steinberg	nicht erheblich
S411	Pohlheim	Watzenborn-Steinberg	erheblich, Abschichtung
S412	Pohlheim	Garbenteich	nicht erheblich
S413	Heuchelheim	Kinzenbach	nicht erheblich
S414	Heuchelheim	Kinzenbach	erheblich, Abschichtung
S415	Biebertal	Biebertal	nicht erheblich
S416	Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg	erheblich, Abschichtung
S417	Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S418	Lollar	Ruttershausen	nicht erheblich
S420	Staufenberg	Staufenberg	erheblich, Abschichtung
S421	Staufenberg	Mainzlar	nicht erheblich
S422	Hungen	Hungen	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S423	Buseck	Großen-Buseck	nicht erheblich
S424	Buseck	Großen-Buseck	nicht erheblich
S425	Reiskirchen	Reiskirchen	nicht erheblich
S426	Grünberg	Grünberg	erheblich, Abschichtung
S427	Allendorf (Lumda)	Allendorf (Lumda)	nicht erheblich
S428	Rabenau	Londorf	nicht erheblich
S429	Allendorf (Lumda)	Allendorf (Lumda)	nicht erheblich
S430	Buseck	Großen-Buseck	nicht erheblich
S431	Buseck	Großen-Buseck	nicht erheblich
S432	Fernwald	Steinbach	nicht erheblich
S433	Gießen	Gießen	nicht erheblich
S434	Gießen	Wieseck	erheblich, Abschichtung
S435	Gießen	Wieseck	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S436	Gießen	Rödgen	erheblich, Abschichtung
S437	Gießen	Rödgen	nicht erheblich



S438	Gießen	Allendorf/Lahn	nicht erheblich
S439	Pohlheim	Wätzenborn-Steinberg	nicht erheblich
S440	Pohlheim	Garbenteich	erheblich, Abschichtung
S441	Hungen	Hungen	erheblich, Abschichtung
S4942	Laubach	Laubach	erheblich, Abschichtung
S443	Lich	Lich	nicht erheblich
S444	Lich	Lich	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S445	Staufenberg	Daubringen	nicht erheblich
S446	Staufenberg	Staufenberg	erheblich, Abschichtung
S447	Staufenberg	Mainzlar	nicht erheblich
Kreis Limburg-Weilburg			
S101	Limburg a. d. Lahn	Limburg an der Lahn	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S102	Limburg a. d. Lahn	Linter	nicht erheblich
S103	Hünfelden	Dauborn	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S104	Brechen	Oberbrechen	nicht erheblich
S105	Limburg a. d. Lahn	Offheim	nicht erheblich
S106	Elz	Elz	nicht erheblich
S107	Hadamar	Hadamar	erheblich, Abschichtung
S108	Hadamar	Hadamar	nicht erheblich
S109	Runkel	Runkel	nicht erheblich
S110	Villmar	Villmar	nicht erheblich
S111	Bad Camberg	Bad Camberg	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S112	Weinbach	Weinbach	nicht erheblich
S113	Dornburg	Frickhofen	nicht erheblich
S114	Waldbrunn	Waldbrunn	nicht erheblich
S115	Waldbrunn	Waldbrunn	erheblich, Abschichtung
S116	Mengerskirchen	Mengerskirchen	nicht erheblich
S117	Mengerskirchen	Mengerskirchen	nicht erheblich
S118	Weilburg/Lahn	Kubach	nicht erheblich
S119	Weilburg/Lahn	Waldhausen	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S120	Löhnberg	Löhnberg	nicht erheblich
S121	Beselich	Obertiefenbach	erheblich, Verzicht - Wasserschutzgebiet (Zonen I,II)
S122	Beselich	Obertiefenbach	erheblich, Abschichtung
S123	Hünfelden	Kirberg	nicht erheblich
S124	Runkel	Runkel	nicht erheblich
S125	Runkel	Schadeck	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S126	Selters (Taunus)	Niederselters	nicht erheblich
S127	Merenberg	Merenberg	erheblich, Abschichtung
S128	Weilmünster	Weilmünster	nicht erheblich
S129	Weilmünster	Weilmünster	nicht erheblich
S130	Runkel	Schadeck	nicht erheblich

S131	Weilburg/Lahn	Kubach	nicht erheblich
S132	Dornburg	Frickhofen	nicht erheblich
S133	Hünfelden	Dauborn	nicht erheblich
Kreis Marburg-Biedenkopf			
S301	Gladenbach	Gladenbach	erheblich, Abschichtung
S302	Lohra	Lohra	erheblich, Abschichtung
S303	Weimar	Niederwalgern	erheblich, Abschichtung
S304	Weimar	Niederweimar	erheblich, Abschichtung
S305	Marburg	Marburg	nicht erheblich
S306	Angelburg	Gönnern	nicht erheblich
S3907	Steffenberg	Niedereisenhausen	nicht erheblich
S308	Dautphetal	Friedensdorf	nicht erheblich
S309	Dautphetal	Dautphe	nicht erheblich
S310	Biedenkopf	Kombach	erheblich, Verkleinerung - Überflutungsfläche HQ extrem
S311	Breidenbach	Breidenbach	nicht erheblich
S312	Biedenkopf	Wallau	nicht erheblich
S313	Marburg	Michelbach	nicht erheblich
S314	Marburg	Michelbach	erheblich, Abschichtung
S315	Cölbe	Cölbe	nicht erheblich
S316	Wetter	Wetter	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S3916	Wetter	Wetter	nicht erheblich
S317	Münchhausen	Münchhausen	nicht erheblich
S318	Münchhausen	Münchhausen	nicht erheblich
S319	Ebsdorfergrund	Heskem	nicht erheblich
S320	Marburg	Moischt	erheblich, Abschichtung
S3921	Marburg	Schröck	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S322	Marburg	Schröck	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S3922	Marburg	Schröck	erheblich, Verzicht - Ertragssichere Böden
S323	Amöneburg	Amöneburg	erheblich, Abschichtung
S324	Marburg	Bauerbach	erheblich, Abschichtung
S325	Marburg	Bauerbach	erheblich, Abschichtung
S326	Kirchhain	Kirchhain	nicht erheblich
S327	Rauschenberg	Rauschenberg	nicht erheblich
S328	Wohratal	Wohra	nicht erheblich
S329	Neustadt	Neustadt	nicht erheblich
S330	Neustadt	Neustadt	nicht erheblich
S331	Bad Endbach	Endbach (Ortsteil)	erheblich, Abschichtung
S332	Amöneburg	Amöneburg	erheblich, Abschichtung
S333	Kirchhain	Kirchhain	nicht erheblich
S335	Ebsdorfergrund	Dreihausen	erheblich, Abschichtung
S336	Fronhausen	Fronhausen	erheblich, Abschichtung
S337	Lahntal	Sterzhausen	erheblich, Abschichtung
S338	Marburg	Marbach	erheblich, Verzicht

			- Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S339	Marburg	Moischt	nicht erheblich
S340	Marburg	Schröck	nicht erheblich
S341	Stadtallendorf	Stadtallendorf	erheblich, Verzicht
			- Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S342	Stadtallendorf	Stadtallendorf	erheblich, Abschichtung
S343	Gladenbach	Gladenbach	erheblich, Verzicht
			- Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S344	<i>Bad Endbach</i>	<i>Bad Endbach</i>	<i>erheblich, Abschichtung</i>
S345	<i>Biedenkopf</i>	<i>Eckelshausen</i>	<i>nicht erheblich</i>
S346	<i>Breidenbach</i>	<i>Breidenbach</i>	<i>erheblich, Abschichtung</i>
S347	<i>Amöneburg</i>	<i>Amöneburg</i>	<i>nicht erheblich</i>
Lahn-Dill-Kreis			
S201	Braunfels	Braunfels	nicht erheblich
S202	Greifenstein	Allendorf	nicht erheblich
S203	Greifenstein	Beilstein	nicht erheblich
S204	Leun	Leun	nicht erheblich
S205	Leun	Leun	nicht erheblich
S207	Waldsolms	Brandoberndorf	nicht erheblich
S208	Schöffengrund	Schwalbach	erheblich, Abschichtung
S209	Schöffengrund	Schwalbach	erheblich, Abschichtung
S210	Hüttenberg	Rechtenbach	nicht erheblich
S211	Aßlar	Aßlar	erheblich, Verzicht
			- Ertragssichere Böden
S2911	<i>Aßlar</i>	<i>Aßlar</i>	<i>erheblich, Abschichtung</i>
S212	Wetzlar	Wetzlar	erheblich, Abschichtung
S213	Wetzlar	Münchholzhausen	nicht erheblich
S214	Lahnau	Dorlar	nicht erheblich
S215	Driedorf	Driedorf	nicht erheblich
S216	Breitscheid	Breitscheid	erheblich, Abschichtung
S217	Haiger	Haiger	erheblich, Abschichtung
S218	Haiger	Allendorf	nicht erheblich
S219	Sinn	Fleisbach	nicht erheblich
S220	Sinn	Fleisbach	nicht erheblich
S221	Herborn	Herborn	nicht erheblich
S2921	<i>Herborn</i>	<i>Herborn</i>	<i>nicht erheblich</i>
S222	Mittenaar	Ballersbach	erheblich, Abschichtung
S223	Mittenaar	Bicken	nicht erheblich
S224	Dillenburg	Dillenburg	erheblich, Abschichtung
S225	Dillenburg	Manderbach	erheblich, Abschichtung
S226	Dillenburg	Manderbach	erheblich, Verkleinerung
			- Artenschutz-Fachkonzept Braunkehlchen
S2926	<i>Dillenburg</i>	<i>Manderbach</i>	<i>nicht erheblich</i>
S2927	Dillenburg	Frohnhausen	erheblich, Abschichtung
S228	Dietzhölztal	Ewersbach	erheblich, Abschichtung
S229	Eschenburg	Eibelshausen	erheblich, Verzicht
			- Schwerpunkttraum für den Biotopverbund
			- Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.

S2929	Eschenburg	Eibelshausen	erheblich, Verzicht - Schwerpunktraum für den Biotopverbund - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S2930	Hohenahr	Erda	nicht erheblich
S231	Siegbach	Eisemroth	nicht erheblich
S232	Driedorf	Driedorf	nicht erheblich
S233	Hüttenberg	Hochelheim	nicht erheblich
S234	Solms	Oberndorf	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S235	Solms	Oberbiel	nicht erheblich
S236	Waldsolms	Brandoberndorf	nicht erheblich
S237	Herborn	Seelbach	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S238	Ehringshausen	Ehringshausen	erheblich, Verzicht - Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe
S239	Solms	Oberndorf	erheblich, Verzicht - Strömungssysteme mit Belüftungsfunkt.
S240	Haiger	Haiger	nicht erheblich
S241	Solms	Burgsolms	erheblich, Verzicht - Überflutungsfläche HQ extrem
Vogelsbergkreis			
S502	Mücke	Merlau	nicht erheblich
S503	Lauterbach	Lauterbach	nicht erheblich
S504	Lauterbach	Lauterbach	nicht erheblich
S505	Schlitz	Schlitz	erheblich, Abschichtung
S506	Alsfeld	Alsfeld	nicht erheblich
S507	Mücke	Nieder-Ohmen	nicht erheblich
S508	Mücke	Nieder-Ohmen	erheblich, Verzicht - Rechtl. gesicherte Kompensationsflächen - Wald mit Erholungsfunktion - Wald mit Bodenschutzfunktion - Wald mit Klimaschutzfunktion
S509	Romrod	Romrod	nicht erheblich
S510	Alsfeld	Alsfeld	erheblich, Abschichtung

### 2.3.3 Kumulative Wirkungen

Der Begriff der kumulativen Wirkungen besitzt seinen Ursprung im lateinischen Wort „cumulus“, welches eine Anhäufung bezeichnet. Somit sind kumulative Wirkungen jene, welche sich aus der Anhäufung einzelner Wirkungen ergeben. Im Gegensatz zur Einzelflächenprüfung wird hier der Fokus nicht auf eine einzelne Fläche gelegt, sondern das Zusammenwirken einer Vielzahl von Einzelflächen auf einem größeren Gebiet untersucht. Diese Betrachtungsebene stellt ein wesentliches Merkmal der Strategischen Umweltprüfung dar, die in UVPen auf der Umsetzungsebene, wenn es um konkrete Vorhaben geht, nicht mehr geleistet werden kann. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung von kumulativen Wirkungen können die Standorte von einzelnen Flächen, die für sich genommen keine erheblichen Umweltwirkungen zeigen, als erheblich im Zusammenwirken mit anderen Planungsflächen beurteilt werden. Durch die bloße Anhäufung mehrerer unerheblicher Wirkungen können demnach erhebliche Wirkungen entstehen.

Die Prüfung von kumulativen Wirkungen bezweckt damit im Grunde die Identifikation von Konflikten, die sich auf nachfolgender Ebene durch das Nebeneinander mehrerer Eingriffe ergeben und somit auf Projektebene nicht mehr gelöst werden können.

Wichtig ist insgesamt zu beachten, dass das Ausmaß der kumulativen Wirkungen tendenziell überschätzt wird. Dies liegt darin begründet, dass *VRG für Siedlung Planung* und *VRG für Industrie und Gewerbe Planung* über die maximalen Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe hinaus festgelegt werden. In Anspruch genommen werden dürfen diese jedoch nur bis zum Erreichen der maximalen Bedarfe. Die ermittelten kumulativen Wirkungen, die von der Gesamtheit der festgelegten Planungsflächen ausgehen, liegen damit höher als die Wirkungen, welche im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene tatsächlich stattfinden werden. Im Rahmen des Vorsorgeprinzips und da vor Durchführung des Regionalplans noch nicht prognostiziert werden kann, welche der Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird die SUP grundsätzlich mit allen Planungsflächen durchgeführt.

#### 2.3.3.4 Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke

Zum Schutzgut Fläche wurde das zugehörige umweltrelevante Ziel formuliert, die Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum (oder auch den Flächenverbrauch) zu begrenzen. Die Ermittlung und Bewertung des Einflusses des Regionalplans Mittelhessen 202x auf dieses Ziel ist eine charakteristische Prüfung von kumulativen Wirkungen bzw. der Gesamtplanbetrachtung, da der Zielerreichungsgrad erst bei gleichzeitiger Betrachtung sämtlicher Planungsflächen beurteilt werden kann. Die Höhe der Flächeninanspruchnahme einzelner Planungsflächen für sich hingegen besitzt kaum einen Einfluss auf die Zielerreichung, weshalb dieses Prüfkriterium keine Anwendung in der flächenscharfen Einzelfallprüfung fand.

Auf der Gesetzesebene bleibt es bei dem qualitativen Anspruch, den Flächenverbrauch minimieren. Jedoch hat die Bundesregierung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die politische Absicht verankert, die Flächenneuanspruchnahme bis 2030 auf unter 30 ha zu senken. In der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wurde dieser Anspruch mit dem Zielwert von 2,5 ha auf das Bundesland heruntergebrochen und wird repräsentiert durch den Umweltindikator „Flächenverbrauch – Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, absolut [ha/d]“. Auch die 3. Änderung des LEP greift die 2,5 ha im Grundsatz 3.1-3 auf und formuliert das Jahr 2020 als Zielmarke. Wichtig ist die Tatsache, dass dieser Indikator inhaltlich nicht mit der Flächenversiegelung gleichzusetzen ist. Vielmehr sind ebenso unbebaute und unversiegelte Flächen im Indikator mit enthalten. Die hier betrachtete Siedlungs- und Verkehrsfläche setzt sich aus folgenden Flächen zusammen, die aus dem automatischen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) entnommen werden:

- Verkehrsflächen
- Erholungsflächen
- Friedhöfe
- Gebäude- und Freiflächen
- Betriebsflächen ohne Abbauand

Auf Ebene des Regierungsbezirkes Gießen wurde bisher kein Flächensparziel formuliert. Um die Flächeninanspruchnahme des Regionalplans Mittelhessen bewerten zu können, ist jedoch ein auf die Region bezogener Zielwert unerlässlich. Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurde der hessische Zielwert von 2,5 ha daher noch einmal heruntergebrochen.

Eine nicht unerhebliche Frage ist in diesem Zusammenhang die Methodik dieser Rechnung.

Es gibt verschiedene Größen, an denen man sich dabei orientieren kann. Die naheliegenden und bekannten Größen sind dabei die Flächengröße und die Bevölkerungszahl, sinnvoll sind weiter auch Entwicklungspotenziale und –bedarfe, vorhandene Freiflächen oder das Bruttoinlandsprodukt. Die Orientierung an einer einzigen Größe bietet dabei den Nachteil, dass die zugeteilten Zielwerte bei einer inhomogenen Verteilung dieser Größe zu hoch bzw. zu niedrig angesetzt werden. So würde eine flächenmäßig große Region, welche aus topographischen Gründen nur eine niedrige Bevölkerungszahl aufweist, zu hohe Flächeninanspruchnahmen zugeteilt bekommen, wenn ausschließlich anhand der Flächengröße heruntergerechnet wird. Wirtschaftlich starke Regionen wie das Rhein-Main-Gebiet weisen jedoch sehr hohe Bevölkerungszahlen auf relativ kleiner Fläche auf und ihnen würden dann zu niedrige Werte zugesprochen bekommen. Methoden, bei denen mehrere Größen gleichzeitig Beachtung finden, bilden daher die realen Bedarfe am genauesten ab. Jedoch sind diese erheblich komplizierter in der Anwendung und bedürfen zum Teil auch Daten, die nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

Der hessische Zielwert von 2,5 ha/d leitet sich nicht unmittelbar vom nationalen Zielwert von 30 ha/d ab, sondern wurde unabhängig und auch in Anbetracht der Flächeninanspruchnahmen der vergangenen Jahre definiert. Damit drängt sich keine bestimmte Berechnungsmethode für die Ermittlung von Zielwerten auf. Um für die Umweltprüfung mit vertretbarem Aufwand einen Zielwert auf die Region Mittelhessen herunterzuberechnen, wurde sich letztendlich über zwei verschiedene Herangehensweisen angenähert.

### **Berechnung eines Flächensparziels für die Region Mittelhessen auf Basis der Einwohnerzahl**

Die Herleitung eines Zielwertes auf Basis der Einwohnerzahl ist eine einfache und transparente Methode, die jedem einzelnen Einwohner die gleiche mögliche Höhe an Flächeninanspruchnahme zuschlägt.

<i>Einwohner Hessen (Stand: 2019)</i>	6.288.080
<i>Einwohner Regierungsbezirk Gießen (Stand: 2019)</i>	1.048.646
<i>Anteil Einwohner Regierungsbezirk Gießen an Hessen</i>	16,7 %
<b><i>Anteilige Höhe am hessischen Flächensparziel</i></b>	<b><u>0,42 ha / d</u></b>

Zum Vergleich: Das hessische Flächensparziel würde, wenn man es aus dem bundesweiten Ziel ausschließlich auf Einwohnerbasis herunterrechnete, mit Stand 2019 etwa 2,3 ha/d betragen und läge damit nahe an der tatsächlichen Zielmarke von 2,5 ha/d.

### **Berechnung eines Flächensparziels für die Region Mittelhessen auf Basis des Bevölkerungs-Fläche-Indikators (BeFla-Indikator)<sup>13</sup>**

Ein guter Kompromiss zwischen Ermittlungsaufwand und Aussagekraft ist der BeFla-Indikator, der die Flächengröße und die Einwohnerzahl zu gleichen Teilen berücksichtigt. Er berechnet sich, indem die jeweiligen Anteile an Bevölkerung und an Flächengröße gemittelt werden.

<sup>13</sup> In Anlehnung an Henger et al. (2010)

<i>Einwohner Hessen (Stand: 2019)</i>	6.288.080
<i>Einwohner Regierungsbezirk Gießen (Stand: 2019)</i>	1.048.646
<i>Anteil Einwohner Regierungsbezirk Gießen an Hessen</i>	16,7 %
<i>Fläche Hessen</i>	21.115 km <sup>2</sup>
<i>Fläche Regierungsbezirk Gießen</i>	5.381 km <sup>2</sup>
<i>Anteil Fläche Regierungsbezirk Gießen an Hessen</i>	25,5 %
<i>Mittelung der Anteile</i>	$(16,7 + 25,5) / 2 = 21,1 \%$
<b><i>Anteilige Höhe am hessischen Flächensparziel</i></b>	<b>0,53 ha / d</b>

Zum Vergleich: Das hessische Flächensparziel würde, wenn man es aus dem bundesweiten Ziel auf Basis des BeFla-Indikators heruntergerechnet, mit Stand 2019 etwa 2,0 ha/d betragen und läge damit etwas unter der tatsächlichen Zielmarke von 2,5 ha/d.

Insgesamt fällt auf, dass ein für die Region Mittelhessen gerechneter Zielwert für die Flächeninanspruchnahme großzügiger ausfällt, wenn die Flächengröße mit einbezogen wird. Dies resultiert aus der relativ geringen Bevölkerungsdichte des Regierungsbezirkes.

### **Ermöglichter Verbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen durch den RPM 202x**

Um beurteilen zu können, ob der RPM diese Zielwerte einhält, muss sich zunächst vergegenwärtigt werden, welche Flächeninanspruchnahmen durch die Festlegungen ermöglicht werden. Grundsätzlich muss, wie oben erläutert, klargestellt werden, dass durch die Addition der Planungsflächen eine Überschätzung der Flächeninanspruchnahme stattfinden würde, da die im Regionalplan vorgesehenen Planungsflächen aufgrund der Begrenzung durch maximale Flächenbedarfe bei Siedlung sowie Industrie und Gewerbe nicht zu 100 % ausgeschöpft werden. In Bezug auf die *VRG für Siedlung Planung* erfolgt die Festlegung über den Bedarf hinaus, jedoch dürfen diese Flächen nur im Rahmen des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfes in Anspruch genommen werden. Eine Gemeinde ist es daher im Rahmen der geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans nicht möglich, alle für sie festgelegten *VRG für Siedlung Planung* auszufüllen. Zusätzlich können Flächen im Freiraum nur dann beansprucht werden, wenn die Gemeinde alle zur Verfügung stehenden Freiflächen im Innenbereich beplant hat. Innenentwicklungspotenziale werden für jede Gemeinde ermittelt und vom maximalen Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarf abgezogen. Im Rahmen der Umweltprüfung kann dieser Anteil pauschal mit 10 % veranschlagt werden. Dieser Wert wird daher für die Ermittlung des Flächenverbrauches abgezogen.

In Bezug auf die *Bundesfernstraßen Planung* geht der im Plan ausgewiesene Trassenverlauf aus Vorsorgeaspekten in seiner Breite über die späteren tatsächlichen Straßenabgrenzungen hinaus, da eine Feintrassierung erst im späteren Planfeststellungsverfahren erfolgt. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme wird jedoch, unabhängig von der späteren genauen räumlichen Lage, nur die maximale Fläche eingerechnet, die tatsächlich auch in der Summe durch die Straße beansprucht wird. Hierbei wird aus Vorsorgeaspekten eine Breite von 15 m angenommen, was in etwa dem Regelquerschnitt einer Bundesstraße mit einseitigem Zusatzstreifen entspricht. Die tatsächlich angewandten Regelquerschnitte werden in der Regel darunterliegen.

Für die Bewertung des mit dem RPM 202x ermöglichten Flächenverbrauches wurden demnach insgesamt folgende Flächen zugrunde gelegt:

- *VRG Industrie und Gewerbe Planung*, in Höhe des maximalen Gewerbeflächenbedarfes
- *VRG Siedlung Planung*, in Höhe des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfes
- *Bundesfernstraße Planung*, mit einer angenommenen Gesamtbreite von 15 m

Da Abbauland nicht zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählt, wurden die *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* aus der Betrachtung herausgelassen.

<i>Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf Mittelhessen (2018-2035, also 18 Jahre)</i>	<i>1.798 ha</i>
<i>Pauschaler Abzug von 10 %</i>	<i>1.798 ha – 179 ha = 1.619 ha</i>
<i>Rechnung auf Geltungszeitraum RPM (10 Jahre)</i>	<i>1.610 ha / 1,8 = 899 ha</i>
<i>Maximaler Gewerbeflächenbedarf Mittelhessen (12 Jahre)</i>	<i>786 ha</i>
<i>Pauschaler Abzug von 10 %</i>	<i>786 ha – 79 ha = 707 ha</i>
<i>Exogener Gewerbeflächenbedarf</i>	<i>149 ha</i>
<i>Rechnung auf Geltungszeitraum RPM (10 Jahre)</i>	<i>(707 ha + 149 ha) / 1,2 = 713 ha</i>
<i>Bundesfernstraße Planung</i>	<i>12,92 km * 15 m = 19 ha</i>
<b><i>Ermöglichter Verbrauch von Siedlungs- und Verkehrsfläche durch den RPM</i></b>	<b><i>899 + 713 + 19 = <u>1.631 ha</u></i></b>

Die für die Region Mittelhessen heruntergerechneten Flächensparziele betragen 0,42 ha / d in Bezug auf die einwohnerbasierte Berechnung sowie 0,53 ha / d in Bezug auf den BeFla-Indikator. Auf die Geltungsdauer von zehn Jahren hochgerechnet ergeben sich damit folgende Summen, welche maximal in Anspruch genommen werden sollten:

**Maximal mögliche Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Flächensparziels:**

- auf Basis Einwohner = **1.533 ha**
- auf Basis BeFla-Indikator = **1.935 ha**

Der ermöglichte Verbrauch von Siedlungs- und Verkehrsfläche durch den RPM beträgt etwa 1.626 ha. Der einwohnerbasierte Grenzwert wird damit um etwa 6 % überschritten. In Anbetracht der Tatsache, dass erfahrungsgemäß nicht alle regionalplanerisch angebotenen Flächenkapazitäten tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird diese geringe Überschreitung als vertretbar angesehen. Der Indikator, der die Aspekte Bevölkerung und Fläche in sich vereint und damit als realistischer zu bewerten ist, wird um etwa 18 % unterschritten. Das Flächensparziel würde hier von der Region Mittelhessen somit eindeutig eingehalten werden.

Ein aktueller Bericht des Hessischen Statistischen Landesamtes zeigt, dass im Jahr 2019 die Flächeninanspruchnahme im Regierungsbezirk Gießen 0,56 ha/d betrug. Dieser aktuelle Wert ist damit nicht weit von dem mit dem BeFla-Indikator errechneten Zielwert von 0,53 ha/d entfernt. Bezogen auf den anhand der Bevölkerung errechneten Zielwert von 0,42 ha/d besteht dabei noch etwas mehr Handlungsbedarf. Im Vergleich zum neuen Regionalplan lag die ermöglichte Flächeninanspruchnahme des Regionalplans Mittelhessen 2010 fast doppelt so hoch.



**Fazit**

Durch zwei verschiedene Herangehensweisen wurde das hessischen Flächensparziel (Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme von weniger als 2,5 ha / d bis zum Jahr 2030) auf die Region Mittelhessen heruntergebrochen. Im Ergebnis zeigte sich bei einer Variante eine Überschreitung von etwa 6 %, bei der anderen Variante eine Unterschreitung von etwa 18 %. Unter Würdigung der bestehenden Prognoseunsicherheiten und der Tatsache, dass die durch den Regionalplan vorbereiteten Flächen einen Maximalwert darstellen, der realistisch nicht unbedingt ausgeschöpft wird, **wird das Flächensparziel durch den RPM 202x eingehalten.**

*2.3.3.5 Festlegungsbezogene Kumulationswirkungen*

Mit den festlegungsbezogenen Kumulationsgebieten werden Räume mit besonderer Planungsdynamik identifiziert, in denen sich eine größere Anzahl von gleich- oder verschiedenartigen Festlegungskategorien auf relativ engem Raum anhäuft. Eine Abgrenzung der für den RPM 202x vorgefundenen Kumulationsräume gibt Abbildung 30. Die Abgrenzungen erfolgten händisch nach Sichtung der Verteilung der Planungsflächen im GIS.

**Kumulationsräume unterschiedlicher Eingriffe**

<b>Kumulationsraum Gießen-Wetzlar</b>	
Beschreibung	Den größten Kumulationsraum stellt der Bereich rund um die Stadt Gießen und deren angrenzenden Gemeinden und Städte dar, der sich vor allem in südwestliche Richtung ausdehnt und dort bis in den benachbarten Lahn-Dill-Kreis an die Stadt Wetzlar sowie die Gemeinden Hüttenberg und Langgöns (Landkreis Gießen) grenzt. Hier findet sich höchste Konzentration an Planungsflächen des Regionalplans. Es finden sich <i>VRG Siedlung Planung</i> sowie <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i> zu etwa gleichen Anteilen – die flächenmäßig kleineren <i>VRG Siedlung Planung</i> liegen in größerer Anzahl vor als die flächenmäßig größeren <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i> . Durch ihre Größe prägen die <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i> jedoch das Bild des Kumulationsraumes. Das Kumulationsgebiet wird von diesen beiden Eingriffsarten dominiert, es finden sich ansonsten lediglich zwei <i>VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung</i> .
Kumulative Wirkungen	Es tritt insbesondere eine Mehrung und Überlagerung von Wirkungen auf, die über die Grundfläche des Eingriffes hinauswirken (Lärmwirkungen, visuelle Wirkungen). Das Kumulationsgebiet zeichnet sich zudem durch eine hohe bestehende Siedlungsdichte aus. Das bedeutet, dass der hohen Anzahl an Belastungen ebenfalls eine hohe Anzahl Betroffener entgegensteht.
Vorbelastungen	Durch die bestehende hohe Siedlungsdichte, bedingt vor allem durch die räumliche Nähe zweier Oberzentren, zeichnet sich das Kumulationsgebiet durch ein relativ hohes Maß an bestehenden Vorbelastungen aus. Diese äußern sich neben der im Vergleich zum umgebenden Raum erhöhten Siedlungsdichte durch ein rela-

tiv dichtes Straßen- und Autobahnnetz. Zu nennen sind hier in Bezug auf die Bundesautobahnen die A45 zwischen Gießen und Wetzlar, die A5 nordöstlich von Gießen sowie der Gießener Ring mit der A480 und A485. Größere Bundesstraßen sind die B49, die B457 sowie die B3. Durchgangsverkehr, einfahrende Pendler, Besucher und Anwohner führen damit zu einem hohen Verkehrsaufkommen, welches durch neue Planflächen noch verstärkt werden kann. Der Kumulationsraum zeichnet sich außerdem durch relativ viel bestehende Industrie- und Gewerbeflächen aus, sodass hier grundsätzlich von einer hohen Vorbelastung ausgegangen werden muss.

### **Kumulationsraum Marburg**

Beschreibung	Ein weiterer Kumulationsraum findet sich um die Stadt Marburg sowie die umgebenden Städte und Gemeinden Lahntal, Weimar Kirchhain und zum Teil Ebsdorfergrund und reicht östlich bis nach Stadtallendorf. Hier kumulieren sich vor allem <i>VRG Siedlung Planung</i> , insgesamt sind die Eingriffe hier relativ homogen verteilt und es finden sich daneben auch einige <i>VRG Industrie und Gewerbe Planung</i> sowie vier <i>VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung</i> . Durch den die Stadt Marburg umgebenden Wald liegen die Planungsflächen dabei erwähnenswerter Weise aufgrund des ausgeschöpften Raumes überhaupt nicht an der (Kern-)Stadt selbst, sondern im Raum um Marburg herum verteilt.
Kumulative Wirkungen	Es tritt insbesondere eine Mehrung und Überlagerung von Wirkungen auf, die über die Grundfläche des Eingriffes hinauswirken (Lärmwirkungen, visuelle Wirkungen). Das Kumulationsgebiet zeichnet sich zudem durch eine hohe bestehende Siedlungsdichte aus. Das bedeutet, dass der hohen Anzahl an Belastungen ebenfalls eine hohe Anzahl Betroffener entgegensteht.
Vorbelastungen	Durch die bestehende hohe Siedlungsdichte des Oberzentrums Marburg und die damit verbundene Anziehungskraft auf die nähere Umgebung existiert im Kumulationsraum Marburg bereits eine relativ hohe Vorbelastung. Diese äußert sich zum einen durch die Lage an den Bundesstraßen B3 und B62. Durchgangsverkehr, einfahrende Pendler, Besucher und Anwohner führen damit zu einem hohen Verkehrsaufkommen, welches durch neue Planflächen noch verstärkt werden kann. Zum anderen verdichtet sich die städtische Entwicklung innerhalb des zur Verfügung stehenden Raumes aufgrund der begrenzten Ausbreitungsmöglichkeit durch die umgebenden Waldflächen. Im Vergleich zum Kumulationsraum Gießen-Wetzlar finden sich hier jedoch auch größere unbebaute und vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### **Umgang mit Kumulationsräumen**

Alternativenprüfung	Die vom Regionalplan festgelegten Flächen für die Erweiterung von Siedlung, Industrie und Gewerbe sowie Rohstoffabbau basieren auf Bevölkerungsprognosen, wirtschaftlichen Prognosen und
---------------------	--

	<p>den natürlich gegebenen Vorkommen von abbauwürdigen Rohstoffen. Die Kumulierung dieser Festlegungen in den vorliegenden Kumulationsgebieten geht auf einen erhöhten Flächenbedarf in diesen Gebieten zurück. Eine Planungsalternative stellt daher nur eine Festlegung unter dem Bedarf da. Dies würde dazu führen, dass entweder an anderer Stelle in der Region vermehrt Flächen festgelegt würden, um diesen Bedarf auszugleichen, oder, bei einem gänzlichen Verzicht auf einen Teil der Planungsflächen, eine erhöhte Anzahl an Zielabweichungsverfahren in der Durchführung des neuen Regionalplans zu erwarten wäre. In beiden Fällen würde die Problematik lediglich verlagert werden und unter Umständen zu mehr Umweltbelastungen führen als die aktuelle Planung. Eine sinnvolle Planungsalternative ist somit insgesamt nicht erkennbar.</p>
<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen</p>	<p>Um die durch die räumliche Kumulation verursachten negativen Umweltwirkungen zu minimieren, können auf nachfolgender Planungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Zunächst empfiehlt es sich, neue Planungsflächen nur dann zu beanspruchen, wenn in Bestandsflächen oder kürzlich in Anspruch genommenen Planungsflächen keine Kapazitäten (freie Flächen zur Innenentwicklung) mehr gegeben sind. Zudem ist jede Planungsfläche mit unterschiedlichen Umweltauswirkungen verbunden, sodass zunächst jene Flächen in Anspruch genommen werden sollten, welche die geringsten Umweltauswirkungen zeigen. Abschließend ist es von Bedeutung, dass jeder Eingriff für sich genommen so umweltschonend wie möglich realisiert wird. Angebracht sind hier Maßnahmen wie Minimierung der Versiegelung, Sicherung von kleinflächigen wertvollen Gebieten, kompakte Bauweisen sowie die Anlage und den Erhalt von artrelevanten Strukturen. Erste Hinweise dazu finden sich in den Prüfbögen der Einzelfallprüfung.</p>

Die sich im neuen RPM ergebenden Kumulationsräume befinden sich räumlich an und um die drei Oberzentren der Region (Gießen, Marburg und Wetzlar). Da sich in diesen Gebieten die höchsten Bevölkerungszahlen, die größte Infrastruktur und starke wirtschaftliche Strukturen (und damit eine hohe Nachfrage nach Flächen) finden, ist eine relative Anhäufung neuer Planungsflächen in diesen Bereichen zu erwarten gewesen. Damit ist zeitgleich auch ein größerer Druck auf die Umwelt und die vorhandenen wertvollen Strukturen verbunden. Dies ist insofern problematisch, als dass in diesen städtischen Gebieten umweltrelevante Flächen ohnehin schon in Konkurrenz zu den wachsenden Städten und Gemeinden stehen und ihr Vorkommen daher in ihrer Häufigkeit bereits begrenzt ist, sodass weitere Eingriffe relativ hohe Beeinträchtigungen zeigen können.

Das Vorkommen dieser beiden größeren Kumulationsgebiete ist insgesamt jedoch nicht per se als negativ zu bewerten, da die hohe Vorbelastung in diesen Gebieten bereits einen hohen Druck auf die verbleibenden umweltrelevanten Flächen und damit auch eine Beeinträchtigung ihres Funktionserfüllungsgrades bedeutet. Die Bündelung von Belastungen bedeutet immer auch ein Unterbleiben von Belastungen an anderer Stelle, sodass aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes dieses Fernbleiben von Eingriffen in bisher unbelasteten Gebieten höher zu

werten ist als die weiteren Belastungen, die in ohnehin vorbelasteten Gebieten zusätzlich entstehen würden. Allerdings darf damit keine Überlastung eintreten, was mit den geprüften Planungsflächen nicht zu erwarten ist.

### Kumulationsräume gleicher Eingriffe

Neben den genannten festlegungsübergreifenden Kumulationsräumen Gießen-Wetzlar und Marburg fällt eine Kumulierung von *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* auf, die vor allem den Kreis Limburg-Weilburg und den westlichen Lahn-Dill-Kreis betrifft. Naturräumlich sind vor allem die Westerwälder Basalthochfläche, das Südoberwesterwälder Hügelland und das Nördliche Limburger Becken betroffen. Da Tagebaue auf entsprechende Rohstoffvorkommen angewiesen sind, ist diese Kumulierung den dortigen geologischen Verhältnisse geschuldet. Einer damit verbundenen Verschärfung von Konflikten mit dem Immissions- oder dem Grundwasserschutz sollte im jeweiligen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der engen räumlichen Ausdehnung der Umweltwirkungen begegnet werden.

### Kumulierte Planungsflächen pro Kommune

Neben den genannten größeren Kumulationsräumen finden sich kleinere Ansammlungen mehrerer Planungsflächen relativ gleichmäßig über die Planungsregion verteilt, sodass diese aufgrund ihrer Häufigkeit nicht einzeln als Kumulationsgebiete herausgestellt werden können. Zur Identifikation einzelner Gebiete mit besonderer Planungsdynamik wurde die Summe der ermöglichten Planungsflächen je Kommune untersucht. Betrachtet man zunächst die kumulierten Häufigkeiten bestimmter Flächengrößen von Planungsflächen (Abbildung 28), so wird ersichtlich, dass relativ niedrige Flächengrößen, vor allem Größen von 10->20 ha, am häufigsten vertreten sind. Höhere Flächensummen sind dann bis zu einer Größe von <90 ha sukzessive immer weniger vertreten, danach findet sich bis zu einer Größe von 100 ha nochmals ein kleinerer Anstieg. Flächengrößen über 100 ha existieren dann nur noch vereinzelt. Die Kommunen, in denen solche hohen Werte zustande kommen, sind in Abbildung 29 aufgelistet. Neben den Oberzentren der bereits identifizierten Kumulationsräume finden sich darüber hinaus auch relativ hohe Werte in Kirchhain (MR), Stadtallendorf (MR), Alsfeld (VB), Lauterbach (VB), Langgöns (GI) sowie Limburg (LM).

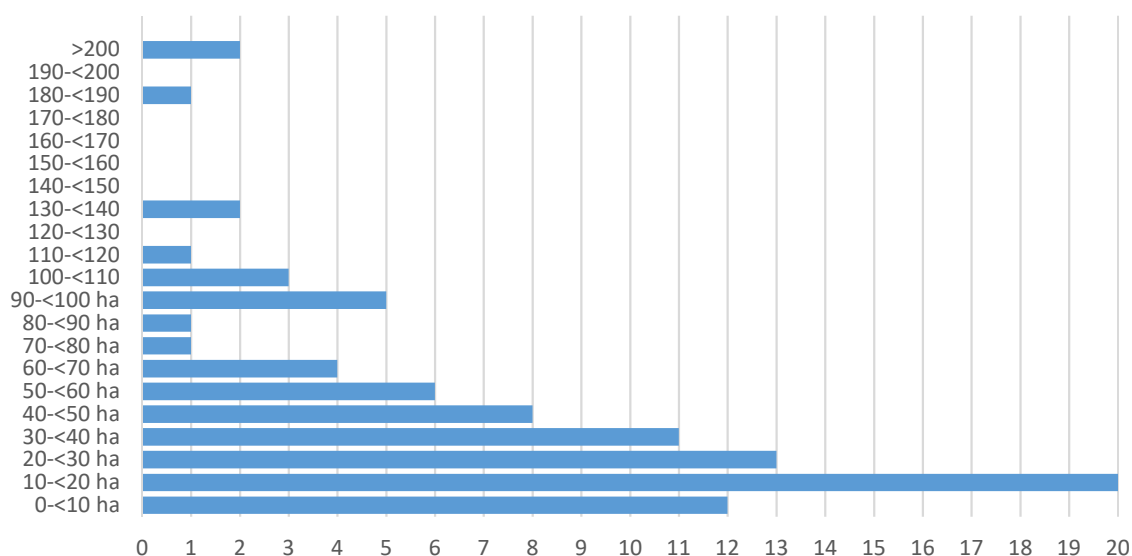


Abbildung 28: Kumulierte Häufigkeiten bestimmter Flächensummen ermöglichter Eingriffe pro Kommune

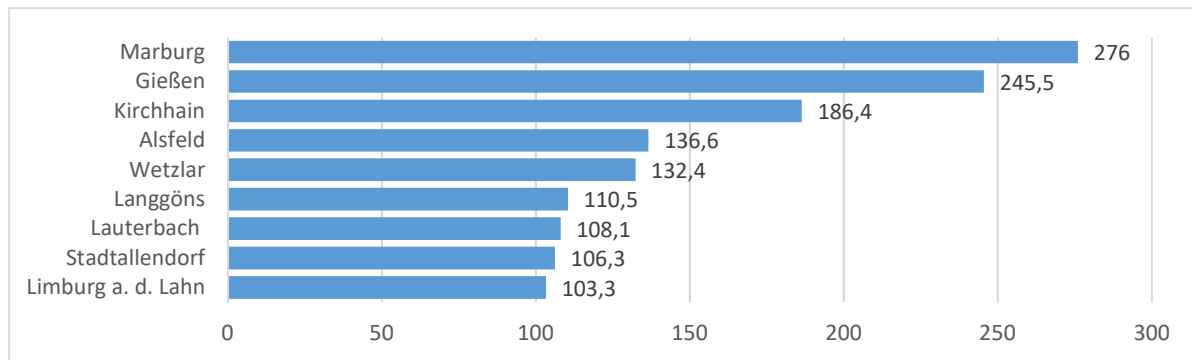


Abbildung 29: Flächensummen &gt; 100 ha der Planungsflächen pro Kommune

### Überlagerung der Wirkzonen

Ein weiterer Aspekt kumulativer Wirkungen ist das Auftreten von Überlagerungen von Wirkzonen, durch die die wirkenden Belastungen vervielfacht werden. Auch wenige Planungsflächen, die sich jedoch in ihren Wirkungen überlagern, können zu hohen kumulativen Belastungen führen. Dies bezieht sich insbesondere auf Lärm- und optische Wirkungen, für die im Rahmen der Einzelfallprüfung Wirkzonen von 100-500 m (vgl. Tabelle 6) angenommen wurden. Durch Vorbelastungen wie Lärmwirkungen von bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten entstehen noch mehr Überlagerungen, welche die Gesamtwirkungen erhöhen. Aufgrund der Vielzahl an Vorbelastungen sowie der mangelnden Datenlage über tatsächlich auftretende Wirkungen können diese nicht in die Betrachtung der kumulativen Wirkungen dieser Strategischen Umweltprüfung eingearbeitet werden. Die Betrachtung von Überlagerungen bleibt somit auf die neuen Planungsflächen („Planung“) des Regionalplans Mittelhessen begrenzt. Von Bedeutung ist außerdem die Tatsache, dass es sich im Rahmen der Umweltprüfung immer um potenzielle Wirkungen handelt, die auftreten können, jedoch nicht müssen. Die tatsächlichen Wirkungen sind in erster Linie von der auf der Planungsfläche realisierten Eingriffsintensität abhängig, sodass diese bei verträglicher Planung kaum vorhanden sein können, im Extremfall jedoch auch sehr belastend sein können.

Überlagerungen der Wirkzonen treten, bedingt durch die regelmäßige Orientierung der Planungsflächen an den Ortsrandlagen, relativ häufig auf. Überlagern sich die Wirkzonen von gleichartigen Eingriffen, beispielsweise *VRG Industrie und Gewerbe Planung*, so verdoppeln sich die davon ausgehenden Belastungen. Dabei spricht man von additiven Wirkungen. Überlagern sich die Wirkzonen von unterschiedlichen Eingriffen, beispielsweise *Bundesfernstraße Planung* und *VRG Industrie und Gewerbe Planung*, so können sich durch diese Mischung der Belastungen komplexere, ggf. höhere Wirkungen auf Betroffene ergeben. Hier spricht man auch von synergistischen Wirkungen. Es ist von Bedeutung für die nachfolgende Planungsebene, auftretende Überlagerungen von Wirkzonen zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass Kumulationswirkungen vermindert werden. Dies kann erreicht werden, indem bspw. bei einer stark emittierenden Nutzung auf einer Fläche dann auf der benachbarten Fläche eine gering emittierende Nutzung angesiedelt wird, um durch die Überlagerung der Wirkzonen keine noch höheren Immissionsbelastungen auf Betroffene zu generieren.

### **Fazit festlegungsbezogene Kumulationsgebiete**

Auf Regionalplanebene sind zunächst keine Gebiete offensichtlich, in denen es durch die Überlagerung von Wirkzonen zu so gravierenden Umweltwirkungen käme, dass diese auf nachfolgender Planungsebene nicht mehr zu vermeiden wären. Dort, wo eine hohe Eingriffsdichte auftritt (v.a. Kumulationsräume Gießen-Wetzlar und Marburg) wirken die vorhandenen Vorbelastungen relativierend, sofern hiermit keine Grenzwerte überschritten werden (was auf dieser Planungsebene nicht eingeschätzt werden kann).

Es drängen sich insgesamt demnach keine Gründe auf, aufgrund derer eine bestimmte Planungsfläche gestrichen werden müsste. Da die auftretenden Wirkungen im Wesentlichen von der Intensität des folgenden Eingriffs abhängen, müssen diese auf nachfolgender Planungsebene untersucht und wenn möglich minimiert werden. Bei vorhandenen Überlagerungen von Wirkzonen sollte auf Projektebene zusätzlich noch die räumlich benachbarten Planungsflächen berücksichtigt werden. Die geplanten Planungsflächen in der Umgebung können durch die Karte des Regionalplans Mittelhessen 202x identifiziert werden.

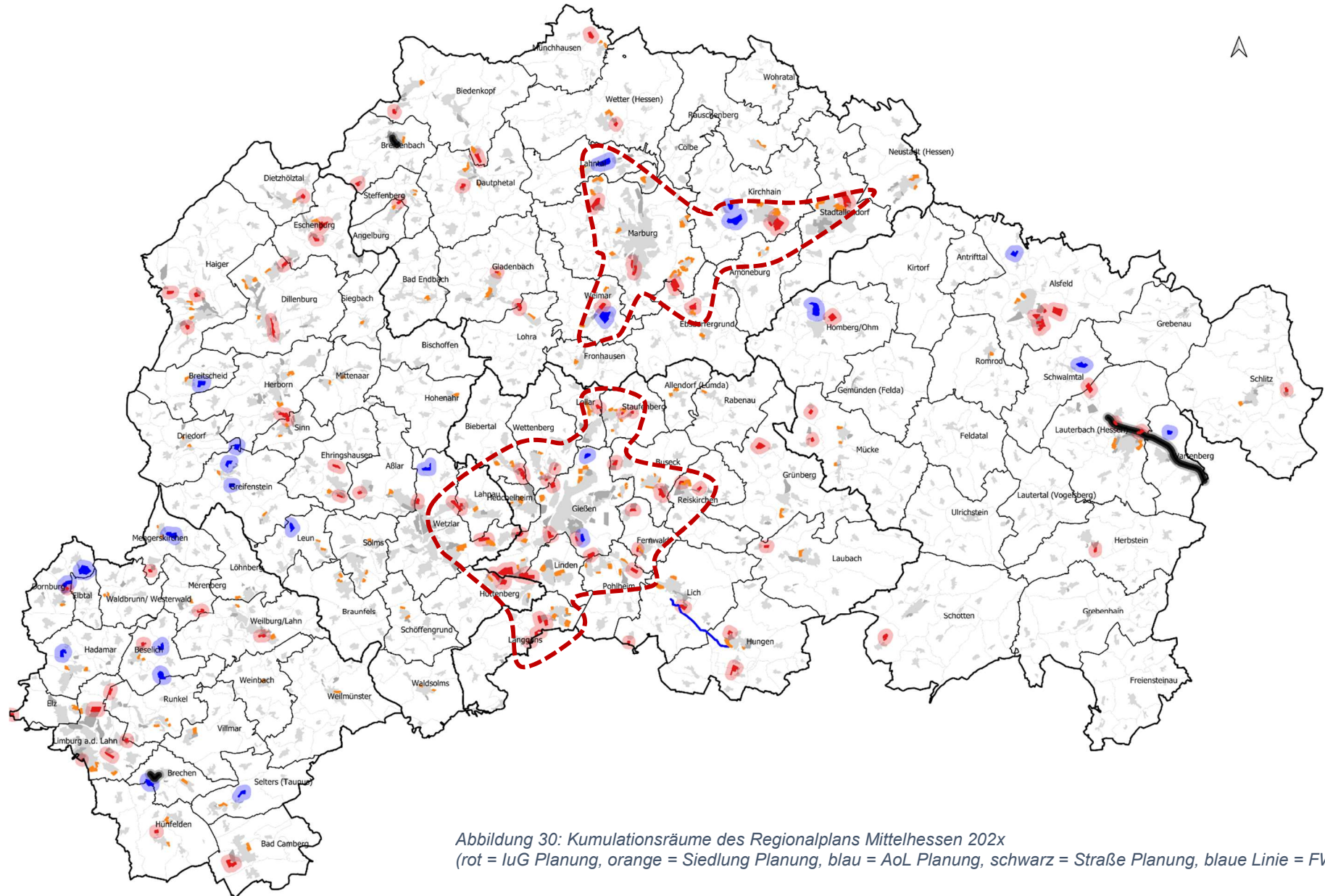


Abbildung 30: Kumulationsräume des Regionalplans Mittelhessen 202x  
(rot = luG Planung, orange = Siedlung Planung, blau = AoL Planung, schwarz = Straße Planung, blaue Linie = FWL)

### 2.3.3.6 Schutzgutbezogene Kumulationswirkungen

Bei der Ermittlung von schutzgutbezogenen Kumulationsgebieten wird vom jeweiligen Schutzgut als Betrachtungsgegenstand ausgegangen. Neben den Schutzgütern insgesamt wird dabei außerdem auch die detailliertere Ebene der den Schutzgütern jeweils zugrundeliegenden Prüfkriterien betrachtet.

Dabei wird über zwei räumliche Betrachtungsebenen die absolute beeinträchtigte Fläche eines Schutzgutes bzw. seiner Prüfkriterien sowie die relative Betroffenheit (Flächenanteil beeinträchtigte Flächen an der Gesamtkulisse der Schutzgüter und Prüfkriterien) ermittelt. So erfolgt eine Aufsummierung der Flächen aus der Einzelfallprüfung, auch wenn diese aus relativer Sicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen zeigten. Die sich daraus ergebenden Problematiken werden anschließend verbal-argumentativ erläutert.

Für die Wahl der räumlichen Abgrenzung der betrachteten Gebiete wurde sich neben der Region insgesamt für die Landkreise entschieden. Dies geschah sowohl aus administrativen Gründen (Zuständigkeitsbereich der unteren Behörden) als auch aus pragmatischen Gründen (Datenverfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit). Bei manchen Prüfkriterien wären für die Absteckung von Kumulationsgebieten auch andere räumliche Einheiten denkbar bzw. sinnvoll – beispielsweise naturräumliche Einheiten (für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) oder Einzugsgebiete (für das Schutzgut Wasser). Solche Untergliederungen sind jedoch nicht auf alle Prüfkriterien anwendbar, zudem gestalten sie sich komplizierter in der Datenverfügbarkeit sowie ggf. in der Nachvollziehbarkeit. Die Betrachtung auf Kreisebene wird als ausreichend und sinnvoll angesehen, um den Betroffenen des jeweiligen Kreises einen Überblick zu geben, in welchem Ausmaß (auch im Vergleich zu anderen Kreisen) ein bestimmtes Schutzgut mit den zugehörigen Prüfkriterien von den Planungsflächen des Regionalplans Mittelhessen 202x betroffen ist.

Bei der Bewertung der relativen Betroffenheiten der einzelnen Prüfkriterien sowie der Schutzgüter insgesamt (Flächenanteil in %) wird davon ausgegangen, dass Betroffenheiten < 1 % auf Regionalplanebene als insgesamt verträglich angesehen werden können. Sie sind zur raschen Identifizierung in Tabelle 16 in grün eingefärbt. Betroffenheiten zwischen ab 1 % bis < 2 % werden mit einer mittleren Bewertung als gerade noch tolerierbares Maß angesehen, welches jedoch durch die nachfolgende Planungsebene möglichst durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen „entschärft“ werden sollte. Betroffenheiten ab 2 % werden als erheblich angesehen.

Tabelle 16: Bewertungsregeln kumulativer Wirkungen

0 - < 1 %	Gering
1 - < 2 %	Mittel
≥ 2 %	Erheblich

Hohe Betroffenheiten können sich durch die gewählte Prüfmethode begründen; wenn auch Wirkzonen mit abgeprüft werden, ist die Betroffenheit automatisch höher. Auch die Kulissengröße des Prüfkriteriums bzw. des Schutzgutes beeinflusst die Betroffenheit; große Flächenkulissen sind entsprechend häufiger betroffen. Bei einigen Prüfkriterien ist die tatsächliche Erheblichkeit der Betroffenheit hauptsächlich von Art und Maß der jeweiligen Inanspruchnahme der Fläche auf der nachfolgenden Planungsebene abhängig. Dies betrifft vor allem das durchgängig erheblich betroffene Prüfkriterium „Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich“.



Die hohen Betroffenheiten resultieren aus den Wirkzonen, die für Schall- und optische Wirkungen angenommen wurden. Werden dann *VRG für Industrie und Gewerbe Planung*, welche häufig als Verursacher der Beeinträchtigungen auf das Prüfkriterium wirken, auf nachfolgender Planungsebene in Anspruch genommen, reicht die Spanne der möglichen tatsächlichen Beeinträchtigungen von nicht vorhanden (bei niedriger Gebäudehöhe und Ansiedelung von emissionsarmen Branchen) bis gravierend (bei mächtigen Gebäudehöhen und hohen Emissionen wie beispielsweise bei der verarbeitenden Industrie).

In anderen Fällen sind Beeinträchtigungen nicht in erster Linie von Art und Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängig, sondern entstehen zwingend mit der Flächeninanspruchnahme. Beispiele hierfür sind die Überbauung von Feldhamster-Habitaten oder Überflutungsflächen. In diesen Fällen wurde im jeweiligen Prüfbogen der Einzelfallprüfung die Empfehlung zu einer Verkleinerung oder einem Verzicht gegeben. Bei Herausnahme dieser kritischen Einzelflächen ist ein Rückgang der kumulativen Betroffenheit der jeweiligen Prüfkriterien zu erwarten.

### Betrachtung auf Ebene der Schutzgüter

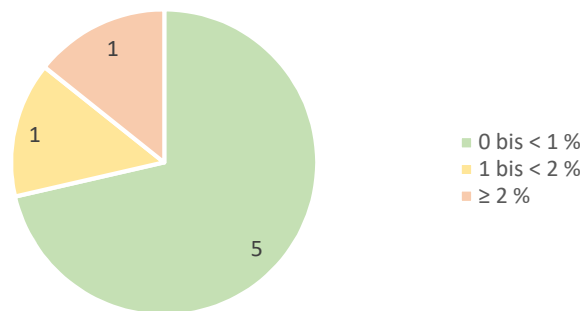


Abbildung 31: Häufigkeiten der Bewertungskategorien bei der Betroffenheit aller Schutzgüter für die Region

Auf Ebene der Schutzgüter liegt für ein Schutzgut eine erhebliche Betroffenheit vor, während die restlichen überwiegend unerheblich betroffen sind oder den Konflikten auf nachgeordneter Planungsebene begegnet werden kann (siehe Abbildung 31).

Es wird eine häufige Betroffenheit bestehender Siedlungsgebiete durch Schall- oder visuelle Wirkungen deutlich, welche sich in einer fast flächendeckend als erheblich bewerteten Betroffenheit (> 2 % Betroffenheit) des Schutzgutes Mensch, einschl. menschliche Gesundheit ausdrückt (siehe Tabelle 17). Lediglich im Kreis Limburg-Weilburg liegt die Betroffenheit in einem mittleren Bereich (1,2 %). Mit 5,4 % ist der Kreis Gießen mit Abstand am stärksten betroffen, was der in Gießen und Umkreis hohen Bestandsbebauung sowie hohen Anzahl von geplanten Planungsflächen geschuldet ist.

Tabelle 17: Übersicht über die kumulative Betroffenheit auf Ebene der Schutzgüter

Schutzgut	Kumulative Betroffenheit	Kumulative Schutzgutkulisse	Anteil Betroffenheit an Schutzgutkulisse
<b>Regierungsbezirk</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	2.900 ha	101.236 ha	2,9 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	1.450 ha	241.198 ha	0,6 %
Fläche, Boden	1.843 ha	199.093 ha	0,9 %
Wasser	580 ha	59.042 ha	1,0 %
Luft, Klima	548 ha	62.952 ha	0,9 %
Landschaft	522 ha	77.386 ha	0,7 %

Kulturgüter, sonstige Sachgüter	293 ha	59.948 ha	0,5 %
<b>Kreis Gießen</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	1.034 ha	19.220 ha	5,4 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	206 ha	75.098 ha	0,3 %
Fläche, Boden	441 ha	39.195 ha	1,1 %
Wasser	28 ha	11.269 ha	0,2 %
Luft, Klima	96 ha	9.364 ha	1,0 %
Landschaft	0 ha	5.246 ha	0,0 %
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	104 ha	12.724 ha	0,8 %
<b>Kreis Limburg-Weilburg</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	178 ha	14.547 ha	1,2 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	310 ha	34.020 ha	0,9 %
Fläche, Boden	358 ha	34.091 ha	1,1 %
Wasser	19 ha	5.838 ha	0,3 %
Luft, Klima	89 ha	10.161 ha	0,9 %
Landschaft	15 ha	6.774 ha	0,2 %
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	70 ha	11.443 ha	0,6 %
<b>Lahn-Dill-Kreis</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	685 ha	24.784 ha	2,8 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	184 ha	86.659 ha	0,2 %
Fläche, Boden	217 ha	34.287 ha	0,6 %
Wasser	1 ha	10.035 ha	0,0 %
Luft, Klima	88 ha	15.140 ha	0,6 %
Landschaft	289 ha	29.332 ha	1,0 %
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	35 ha	9.001 ha	0,4 %
<b>Kreis Marburg-Biedenkopf</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	502 ha	18.134 ha	2,8 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	300 ha	91.411 ha	0,3 %
Fläche, Boden	593 ha	46.987 ha	1,3 %
Wasser	452 ha	20.455 ha	2,2 %
Luft, Klima	144 ha	10.221 ha	1,4 %
Landschaft	23 ha	7.958 ha	0,3 %
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	48 ha	10.579 ha	0,5 %
<b>Vogelsbergkreis</b>			
Mensch, einschl. menschl. Gesundh.	501 ha	16.377 ha	3,1 %
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	450 ha	139.491 ha	0,3 %
Fläche, Boden	234 ha	41.369 ha	0,6 %
Wasser	33 ha	9.018 ha	0,4 %
Luft, Klima	0 ha	12.396 ha	0,0 %
Landschaft	195 ha	28.076 ha	0,7 %
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	38 ha	16.173 ha	0,2 %

### Schutzgut Mensch, einschl. menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit ist das am häufigsten betroffene Schutzgut und das einzige, für welches auf Ebene des Regierungsbezirkes erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden können. Auf Ebene der Landkreise sind alle bis auf den Kreis Limburg-Weilburg als erheblich bewertet. Dies begründet sich aus den Wirkzonen für Schall- und optische Wirkzonen, welche für die *VRG für Industrie und Gewerbe Planung*, *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* sowie der *Bundesfernstraßen Planung* angenommen wurden. Diese Eingriffskategorien sind in der Lage, durch ihr Erscheinungsbild und

ihre Tätigkeiten Lärm und optische Effekte hervorzurufen, die auf den Menschen in seinem Wohn- und Erholungsumfeld negativ wirken können. Der Grad dieser Beeinträchtigung ist in hohem Maße von der Ausgestaltung der tatsächlichen Nutzung auf nachfolgender Planungsebene abhängig. Die festgestellte erhebliche Betroffenheit kann in der Umsetzung ausgeräumt werden, wenn gesetzliche Begrenzungen der Schallwerte eingehalten und optische Störfaktoren in Richtung der schutzbedürftigen Fläche reduziert werden.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Lauterbach (VB), Breitscheid (LDK), Hungen (GI) und Gießen (GI).

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist sowohl auf Ebene der Region als auch bei Betrachtung der einzelnen Landkreise jeweils geringfügig betroffen.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Lauterbach (VB), Homberg (Ohm) (VB), Kirchhain (MR), Biedenkopf (MR) und Brechen (LM).

#### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden weist auf Ebene des Regierungsbezirkes eine geringfügige Betroffenheit auf. Auf Kreisebene ist am häufigsten der Landkreis Marburg-Biedenkopf betroffen, dicht gefolgt von den Kreisen Limburg-Weilburg und Gießen. Für den Lahn-Dill-Kreis sowie den Vogelsbergkreis lässt sich eine deutlich geringere Betroffenheit feststellen (vgl. Tabelle 18). Zurückzuführen ist diese Verteilung vor allem auf das Prüfkriterium der ertragsstärkeren Böden. Dieses ist in den beiden letztgenannten Kreisen deutlich weniger ausgeprägt und führt damit zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit, dass eine Planungsfläche dieses überlagert. Für Marburg-Biedenkopf lässt sich eine relativ hohe kumulative Betroffenheit des Prüfkriteriums Archiv- und seltene Böden feststellen. Eine gutachterliche Begleitung von nachfolgenden Planungsmaßnahmen ist daher von besonderer Bedeutung.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Gießen (GI), Marburg (MR), Biedenkopf (MR), Weimar (MR) und Lauterbach (VB).

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf Ebene des Regierungspräsidiums das am zweithäufigsten betroffene Prüfkriterium; die Konfliktrichtigkeit ist gerade so hoch, dass sie mit mittel bewertet wird. Auf Ebene der Landkreise fällt auf, dass Marburg-Biedenkopf als einziger Landkreis mit einer erheblichen kumulativen Betroffenheit hervorsteht, während alle anderen Landkreise nur geringfügig betroffen sind. Es findet sich demnach eine deutliche Ungleichverteilung der kumulativen Wirkungen. Zurückzuführen ist die hohe Betroffenheit im Landkreis Marburg-Biedenkopf auf die Inanspruchnahme von Überflutungsflächen HQ 100 und HQ extrem nach den HWRMP.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Kirchhain (MR), Weimar (MR) und Biedenkopf (MR).

#### Schutzgut Luft, Klima

Die kumulative Betroffenheit des Schutzgutes Luft, Klima ist auf Ebene des Regierungspräsidiums gering. Auf Ebene der Landkreise weisen Marburg-Biedenkopf und in etwas geringerem Maße Gießen eine mittlere Betroffenheit auf, während die übrigen Landkreise nur geringfügig

betroffen sind. Für die Höhe und Verteilung der kumulativen Wirkungen drängt sich keine bestimmte Ursache auf. Durch die Größe der Kulisse insgesamt ist das Prüfkriterium „Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume“ maßgeblich für Betroffenheiten verantwortlich (vgl. Tabelle 18). Die tatsächlichen Beeinträchtigungen dieses Prüfkriteriums hängen maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung auf der nachfolgenden Planungsebene ab, sodass der Umgang mit kumulativen Wirkungen hier abgeschichtet werden kann.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Stadtallendorf (MR), Gießen (GI), Limburg (LM) und Homberg (Ohm) (VB).

#### Schutzgut Landschaft

Die kumulative Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft ist auf Ebene des Regierungspräsidiums gering.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Schotten (VB), Biedenkopf (MR), Greifenstein (LDK) und Breitscheid (LDK).

#### Schutzgut Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Die kumulative Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter, sonstige Sachgüter ist auf Ebene des Regierungspräsidiums gering. Auch auf Landkreisebene ist die Betroffenheit in allen Kreisen nur gering. Für das Schutzgut Kulturgüter, sonstige Sachgüter sind damit auf regionaler Ebene keinerlei kumulative Wirkungen zu erwarten.

Die flächenmäßig größten Betroffenheiten des Schutzgutes finden sich in Biebertal (MR), Brechen (LM) und Hungen (GI).

### **Betrachtung auf Ebene der Prüfkriterien**

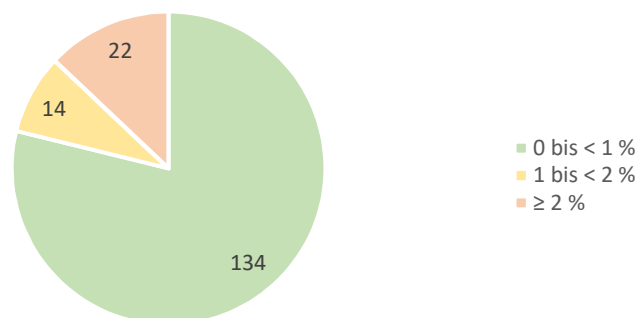


Abbildung 32: Häufigkeiten der Bewertungskategorien bei der Betroffenheit aller Prüfkriterien über alle Landkreise

Die Schutzgüter werden jeweils durch verschiedene Prüfkriterien repräsentiert. Insofern ist über die aggregierte Ebene der Schutzgüter hinaus auch eine kumulative Betrachtung der Betroffenheit der einzelnen Prüfkriterien von Interesse. Insgesamt wird bei der Betrachtung der Betroffenheiten der einzelnen Prüfkriterien ersichtlich, dass in den meisten Fällen gar keine oder nur geringe Inanspruchnahmen durch die geplanten Planungsflächen (inkl. ihrer abgeprüften Wirkzonen) entstehen. So sind in über drei Vierteln der möglichen Kombinationen eines Prüfkriteriums und einem Landkreis (34 Prüfkriterien und 5 Landkreise ergeben 170 mögliche Kombinationen) die vorhandenen Konflikte entweder gar nicht vorhanden oder sehr gering (siehe Abbildung 32). Etwa jeder zwölfte Konflikt wird als mittel und etwas weniger als jeder achte Konflikt wird als erheblich bewertet.

Bezogen auf den gesamten Regierungsbezirk Gießen sind folgende Prüfkriterien erheblich betroffen:

- Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich
- Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume
- Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster, Braunkehlchen)
- Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen

Die Betroffenheit der Prüfkriterien auf Landkreisebene kann im Vergleich dazu sehr heterogen ausgeprägt sein. So kann eine mittlere Betroffenheit auf Regierungsbezirksebene nicht nur aus mittleren Betroffenheiten der einzelnen Landkreise resultieren, sondern auch in einer nicht vorhandenen Betroffenheit des einen Landkreises bei gleichzeitiger erheblicher Betroffenheit des anderen begründet liegen. Eine detaillierte Übersicht über die Verteilung der kumulativen Betroffenheit der Prüfkriterien über die Landkreise und des Regierungsbezirkes gibt Tabelle 18. Die Lage der Planungsflächen in Relation zu den einzelnen Prüfkriterien kann mit den Karten in den Anlagen 1-8 nachvollzogen werden.

Tabelle 18: Übersicht über die kumulative Betroffenheit auf Ebene der Prüfkriterien

Prüfkriterium	Betroffenheit des Prüfkriteriums in ha Anteil an Kulisse des Prüfkriteriums in %					
	RP GI gesamt	Limburg-Weilburg	Lahn-Dill-Kreis	Marburg-Biedenkopf	Gießen	Vogelsbergkreis
<b>Schutzgut Mensch</b>						
Siedlungsgebiete inkl. Wohnen im Außenbereich	<b>2.019 ha 5,5 %</b>	138 ha 2,3 %	512 ha 5,7 %	473 ha 5,5 %	668 ha 8,9 %	229 ha 4,1 %
Überörtliche Erholungsschwerpunkte	<b>128 ha 1,7 %</b>	< 1 ha 0,1 %	25 ha 1,2 %	2 ha 0,2 %	100 ha 5,3 %	0 ha 0 %
Erholungswald	<b>0 ha 0 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	89 ha 8,7 %	0 ha 0 %
Wald mit Erholungs-, -Lärm- und Sichtschutzfunktion	<b>487 ha 0,9 %</b>	40 ha 0,5 %	148 ha 1,1 %	10 ha 0,1 %	177 ha 2,0 %	23 ha 0,2 %
Ruhige Gebiete < 45 dB(A) (nur bei Bundesfernstraße)	<b>266 ha 0,1 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	17 ha < 0,1 %	0 ha 0 %	249 ha 0,3 %
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>						
Natura 2000-Gebiete (FFH- und VSG)	Prüfung erfolgt im Rahmen der FFH-Vorprüfung					
NSG (ausgewiesen und geplant)	<b>36 ha 0,3 %</b>	12 ha 1,2 %	24 ha 0,7 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
LSG	<b>142 ha 0,7 %</b>	15 ha 0,8 %	1 ha 0 %	127 ha 1,9 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
Kernflächen Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg	<b>18 ha 0,2 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	18 ha 0,2 %
Rechtl. gesicherte Kompensationsflächen	<b>55 ha 2,1 %</b>	0 ha 0 %	4 ha 0,7 %	30 ha 6,9 %	5 ha 0,6 %	15 ha 4,2 %
Gesetzlich geschützte Biotope und –komplexe > 2 ha	<b>95 ha 0,6 %</b>	16 ha 2,0 %	62 ha 0,8 %	0 ha 0 %	8 ha 0,4 %	10 ha 0,5 %
Geschützte Landschaftsbestandteile > 2 ha	<b>0 ha 0 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
Schwerpunkträume des Biotopverbunds	<b>113 ha 0,3 %</b>	0 ha 0 %	34 ha 0,2 %	79 ha 0,7 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
Avifaunistische Schwerpunkträume	<b>990 ha 0,8 %</b>	267 ha 1,2 %	56 ha 0,4 %	136 ha 0,5 %	124 ha 0,4 %	408 ha 1,1 %

Prüfkriterium	Betroffenheit des Prüfkriteriums in ha Anteil an Kulisse des Prüfkriteriums in %					
	RP GI ge- samt	Limburg- Weilburg	Lahn-Dill- Kreis	Marburg- Biedenkopf	Gießen	Vogels- bergkreis
Artenschutzfachkonzepte (Feldhamster, Braunkehlchen)	<b>60 ha</b> <b>2,2 %</b>	0 ha 0 %	3 ha 0,2 %	0 ha 0 %	57 ha 8,4 %	0 ha 0 %
Bannwald, Schutzwald	<b>14 ha</b> <b>1,4 %</b>	0 ha 0 %	2 ha 1,5 %	0 ha 0 %	12 ha 2,8 %	0 ha 0 %
Kernflächen des Waldes	<b>0 ha</b> <b>0 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
<b>Schutzgut Boden</b>						
Archiv- und seltene Böden	<b>101 ha</b> <b>0,7 %</b>	6 ha 0,4 %	4 ha 0,1 %	77 ha 1,8 %	14 ha 0,6 %	0 ha 0 %
Ertragssichere Böden	<b>1.531 ha</b> <b>1,4 %</b>	321 ha 1,3 %	189 ha 1,5 %	491 ha 2,0 %	389 ha 1,5 %	142 ha 0,7 %
Böden mit extremen Standorteigenschaften	<b>191 ha</b> <b>0,5 %</b>	29 ha 0,6 %	13 ha 0,2 ha	23 ha 0,3 %	38 ha 0,5 %	88 ha 0,7 %
Wald mit Bodenschutzfunktion	<b>20 ha</b> <b>0,1 %</b>	2 ha 0,1 %	11 ha 0,1 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	4 ha 0,1 %
<b>Schutzgut Wasser</b>						
Wasserschutzgebiet Zone I, II (festgesetzt und geplant)	<b>26 ha</b> <b>0,2 %</b>	4 ha 0,3 %	0 ha 0 %	7 ha 0,2 %	0 ha 0 %	16 ha 0,6 %
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt und geplant)	<b>111 ha</b> <b>0,6 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	94 ha 1,4 %	< 1 ha < 0,1 %	17 ha 0,5 %
Überflutungsfläche HQ 100 (HWRMP)	<b>168 ha</b> <b>1,3 %</b>	0 ha 0 %	< 1 ha < 0,1 %	155 ha 3,2 %	12 ha 0,4 %	0 ha 0 %
Überflutungsfläche HQ extrem (HWRMP)	<b>212 ha</b> <b>1,4 %</b>	0 ha 0 %	1 ha < 0,1 %	196 ha 3,6 %	16 ha 0,5 %	0 ha 0 %
<b>Schutzgut Luft, Klima</b>						
Strömungssysteme mit hoher Belüftungsfunktion für belastete Siedlungsräume	<b>491 ha</b> <b>2,4 %</b>	72 ha 2,0 %	73 ha 1,2 %	141 ha 3,0 %	77 ha 2,0 %	48 ha 2,0 %
Wald mit Immissions- und Klimaschutzfunktion	<b>57 ha</b> <b>0,1 %</b>	17 ha 0,3 %	15 ha 0,2 %	4 ha 0,1 %	19 ha 0,3 %	3 ha < 0,1 %
<b>Schutzgut Landschaft</b>						
Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen	<b>449 ha</b> <b>0,6 %</b>	15 ha 0,2 %	289 ha 1,0 %	7 ha 0,1 %	0 ha 0 %	138 ha 0,5 %
UZVR > 50 km <sup>2</sup> (nur bei Bundesfernstraße)	<b>23 ha</b> <b>&lt; 0,1 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	16 ha < 0,1 %	0 ha 0 %	7 ha < 0,1 %
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>						
Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen	<b>204 ha</b> <b>0,6 %</b>	62 ha 1,0 %	19 ha 0,6 %	18 ha 0,3 %	73 ha 1,2 %	33 ha 0,3 %
UNESCO-Welterbestätten	<b>26 ha</b> <b>0,8 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	26 ha 0,8 %	0 ha 0 %
Regionalbedeutsame Bodendenkmäler	<b>0 ha</b> <b>0 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %
Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe	<b>57 ha</b> <b>0,3 %</b>	8 ha 0,2 %	16 ha 0,3 %	28 ha 1,9 %	5 ha 0,2 %	0 ha 0 %
Freihaltekorridor Bahntrassen Main-Weiser- und Vogelsbergbahn	<b>6 ha</b> <b>1,5 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	2 ha 0,9 %	0 ha 0 %	5 ha 3,0 %
Freihaltekorridor A5	<b>0 ha</b> <b>0 %</b>	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %

### Fazit schutzgutbezogene Kumulationsgebiete

Aus Sicht der Umweltschutzgüter sind erhebliche kumulative Wirkungen für 1 der 7 Schutzgüter erkennbar. Betrachtet man tiefergehend die Ebene der Prüfkriterien, so sind auf Regionsebene 4 von 34 erheblich betroffen. Der überwiegende Teil der Prüfkriterien und auch Schutzgüter sind damit von unerheblichen kumulativen Wirkungen betroffen.

Aufgrund der Prognoseunsicherheiten auf Ebene des Regionalplans lassen sich keine genaueren, belastbaren Aussagen treffen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei Befolgung der Empfehlungen der jeweiligen Prüfbögen zu den einzelnen Planungsflächen eine tatsächliche Erheblichkeit auftretender kumulativer Wirkungen vermieden werden kann.

## 2.3.4 Gesamtplanbetrachtung

Nachdem die Wirkungen des Regionalplans Mittelhessen 202x in den vorangegangenen Kapiteln im Einzelnen untersucht wurden, erfolgt in der Gesamtplanbetrachtung eine Zusammenschau aller Eingriffe über alle Schutzgüter.

Insgesamt legt der RPM 202x 292 Flächen fest, für die grundsätzlich mit negativen Umweltwirkungen gerechnet werden muss und für welche daher innerhalb der SUP eine vertiefte Einzelfallprüfung durchgeführt wurde. Die Anzahl und räumliche Verteilung der geprüften Flächen stellen Tabelle 19 sowie Abbildung 33 dar.

Tabelle 19: Summe der Planungsflächen (sowohl Anzahl der Flächen als auch Gesamtfläche in ha) der Einzelfallprüfung

Festlegungskategorie <sup>14</sup>	Gesamt Anzahl Fläche	Kreis Marburg-Biedenkopf	Kreis Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Kreis Limburg-Weilburg	Vogelsbergkreis
VRG Siedlung Planung	172 <b>1.802 ha</b>	45 <b>578 ha</b>	46 <b>504 ha</b>	40 <b>346 ha</b>	31 <b>261 ha</b>	10 <b>106 ha</b>
VRG Industrie und Gewerbe Planung	94 <b>1.318 ha</b>	20 <b>334 ha</b>	29 <b>363 ha</b>	18 <b>260 ha</b>	14 <b>146 ha</b>	13 <b>215 ha</b>
VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	24 <b>639 ha</b>	4 <b>177 ha</b>	2 <b>28 ha</b>	6 <b>100 ha</b>	8 <b>220 ha</b>	4 <b>114 ha</b>
Bundesfernstraße Planung	3 <b>19 ha</b>	1 <b>1,2 ha</b>	0 <b>0 ha</b>	0 <b>0 ha</b>	1 <b>1,7 ha</b>	1 <b>16,5</b>
Fernwasserleitung	1 <b>9 ha</b>	0 <b>0 ha</b>	1 <b>9 ha</b>	0 <b>0 ha</b>	0 <b>0 ha</b>	0 <b>0 ha</b>
Summe	294 <b>3.787 ha</b>	70 <b>1.090 ha</b>	78 <b>904 ha</b>	64 <b>706 ha</b>	54 <b>629 ha</b>	28 <b>452 ha</b>

<sup>14</sup> Die Flächensummen unterscheiden sich von denen in der Regionalplankarte, da für die GIS-technischen Berechnungen ein sehr früher Planungsstand herangezogen wurde, welcher sich im Laufe des Planungsprozesses, auch aufgrund der SUP-Ergebnisse, noch geändert hat. Dieser frühe Planungsstand wies größere Flächensummen auf, sodass die Umweltwirkungen hier tendenziell überschätzt werden.

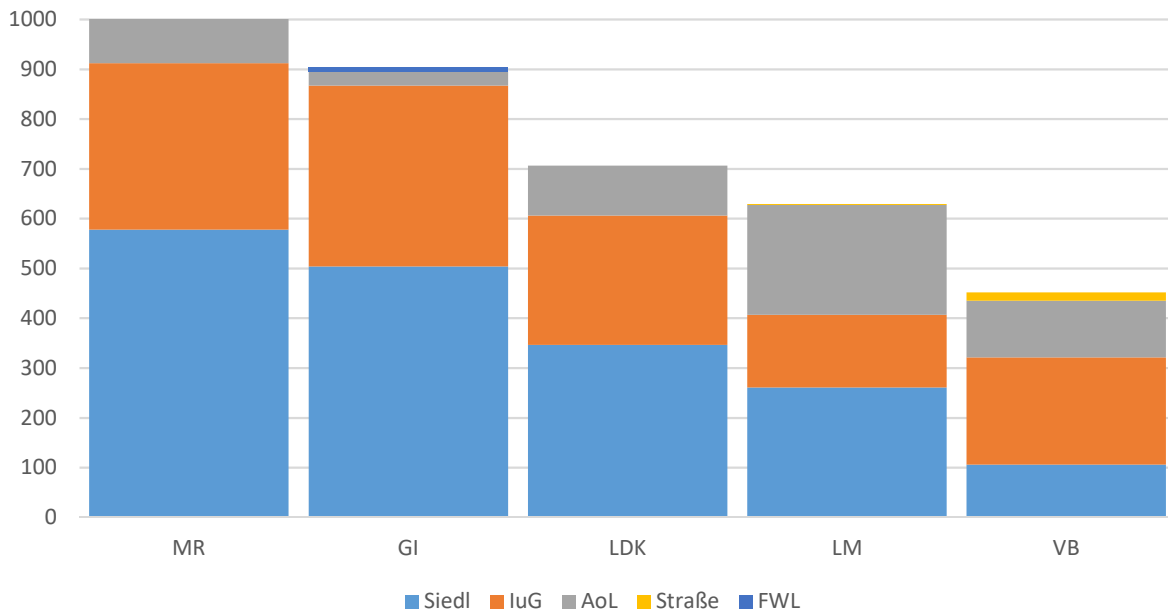


Abbildung 33: Summe der Planungsflächen je Landkreis in ha

Am häufigsten vertreten sind dabei die *VRG Siedlung Planung*, was aufgrund der Nachfrage nach Wohnbauflächen nachvollziehbar ist. Es ist ein deutlicher Unterschied in der Verteilung der Planungsflächen zwischen den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg erkennbar, welche mit 1.090 ha die größte (MR), bzw. mit 452 ha die niedrigste (VB) Gesamtfläche an Planungsflächen im Regierungsbezirk Mittelhessen aufweisen. Mit mehr als doppelt so großen Flächenkulissen wird die städtische Prägung der Landkreises Marburg-Biedenkopf und Gießen deutlich, während der Vogelsberg, welcher zum ländlichen Raum gehört, erheblich weniger Bedarf an Planungsflächen aufweist. Der Landkreis Gießen folgt dabei dicht hinter dem Kreis Marburg-Biedenkopf mit einer Gesamtfläche von 904 ha. Die Landkreise Lahn-Dill (706 ha) sowie Limburg-Weilburg (629 ha) reihen sich in etwa gleichmäßig absteigender Anzahl dahinter. Über den gesamten Regierungsbezirk lässt sich damit eine relativ inhomogene Verteilung der Planungsflächen feststellen, was die unterschiedlichen Charakteristiken der verschiedenen Landkreise deutlich macht.

Die folgende Darstellung zeigt eine Gesamtschau der bewerteten Einzelflächen. Die Eingriffe sind entsprechend der in den Prüfbögen vermerkten Gesamtbewertung farblich gekennzeichnet. So wird neben den in Kapitel 2.3.3.5 dargestellten Kumulationsräumen auch die Erheblichkeit der einzelnen Flächen von sich heraus deutlich. Erkennbar ist grundsätzlich die Durchmischung der Bewertungen in der Fläche. Relative Anhäufungen von rot bewerteten Flächen lassen sich in Langgöns (GI), Linden (GI) (vor allem im Zusammenspiel mit der benachbarten Gemeinde Hüttenberg und der Stadt Gießen), Stadtallendorf (MR), und im südlichen Limburg (LM) ausmachen. Um diese Konfliktsituation zu entschärfen, ist eine Befolgung von Verkleinerungs- bzw. Verzichtsvorschlägen aus der SUP sinnvoll.

Auch wenn mit Gießen-Wetzlar und Marburg einzelne Kumulationsräume identifiziert werden konnten, so wird in der Gesamtschau auch deutlich, dass nicht alle Planungsflächen eines Kumulationsraumes gleichbedeutend mit erheblichen Umweltwirkungen sind. Die in den Kumulationsräumen herrschenden Gesamtkonflikte werden dadurch voraussichtlich etwas entschärft. Eine Verminderung dieser Gesamtkonflikte kann ebenfalls erreicht werden, wenn die in der Gesamtschau als grün oder gelb angezeigten Flächen vorrangig vor den roten Flächen entwickelt werden.



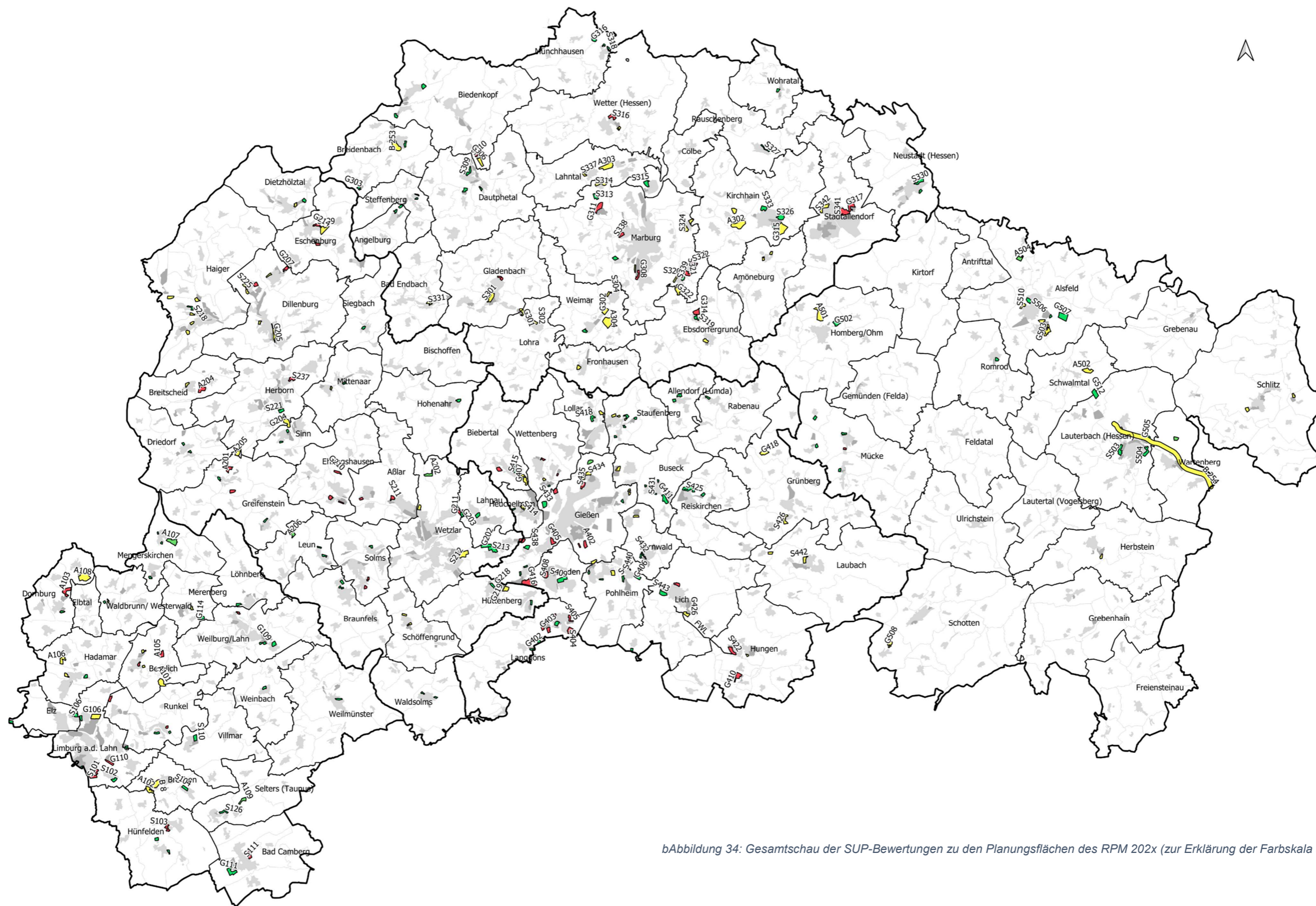


Abbildung 34: Gesamtschau der SUP-Bewertungen zu den Planungsf lächen des RPM 202x (zur Erklärung der Farbskala siehe S. 27)

Neben Festlegungen mit negativen Umweltwirkungen besitzt der Regionalplan auch solche mit positiven Wirkungen. Diese wurden innerhalb der SUP aufgrund ihrer abstrakter greifenden Wirkungen mithilfe einer überschlägigen Prüfung gewürdigt. Eine Darstellung der Größen aller relevanten Planfestlegungen gibt Tabelle 20.

Tabelle 20: Gesamtplanwirkung des Regionalplans Mittelhessen 202x

Festlegungskategorien mit überwiegend positiven Umweltwirkungen	Größe	Festlegungskategorien mit überwiegend negativen Umweltwirkungen	Größe
VRG Regionaler Grünzug	107.563 ha	VRG Siedlung Planung <sup>15</sup>	1.678 ha
VRG für Natur und Landschaft	94.102 ha	VRG Industrie und Gewerbe Planung	1.238 ha
VBG für Natur und Landschaft	141.487 ha	VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	583 ha
VRG für Forstwirtschaft	225.108 ha	Bundesfernstraße Planung	19 ha
VBG für Forstwirtschaft	2.606 ha	Fernwasserleitung Planung	9 ha
VRG für besondere Klimafunktionen	8.134 ha	<b>Summe</b>	<b>3.527 ha</b>
VBG für besondere Klimafunktionen	22.225 ha		
VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz	20.500 ha		
VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz	3.493 ha		
VRG für den Grundwasserschutz	10.296 ha		
VRG für die Landwirtschaft	120.868 ha		
VBG für die Landwirtschaft	141.500 ha		
VBG Oberflächennahe Lagerstätte	20.966 ha		
<b>Summe</b>	<b>918.848 ha</b>		

Zu beachten ist, dass die Summe der positiven Umweltwirkungen symbolischer Art ist. Da sich die verschiedenen VRG und VBG des Regionalplans auch überlagern können, ist ihre Summe deutlich größer als die Regionsfläche. Die Planungsflächen des Regionalplans mit negativen Umweltwirkungen jedoch schließen sich gegenseitig aus und sind demnach nicht überlagerungsfähig. Ihre Summe, stellt daher grundsätzlich die tatsächliche Fläche dar, welche in Anspruch genommen werden kann (jedoch sind hier die maximalen Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe zu beachten und die Tatsache, dass die *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* einen Planungshorizont von 25-30 Jahren aufweisen). Aus diesem Grund, aber auch wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkungen können die beiden Summen nicht einfach miteinander verrechnet werden. Dennoch zeigt die Summe der positiven Umweltauswirkungen, dass rein rechnerisch die gesamte Regionsfläche mit etwas mehr als zwei Freiraumfestlegungen überlagert ist. Tendenziell ist eine Fläche mit mehreren freiraumbezogenen VRG und/oder VBG umfassender vor Eingriffen geschützt. Die rechnerische Summe verdeutlicht also, dass Gebiete des Regierungsbezirkes, welche nicht durch Bestandsbebauung oder Planungen des Regionalplans betroffen sind, in der Regel durch mehrere freiraumbezogene Festlegungen und damit schutzgutübergreifend vor Inanspruchnahmen geschützt sind.

<sup>15</sup> Die Kulisse der *VRG Siedlung Planung* liegt unter dem maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf, da neben dieser Kulisse auch Freistellungen < 5 ha eine Möglichkeit zur Siedlungserweiterung darstellen.

Ein Vergleich der Flächenkulissen des RPM 202x mit dem RPM 2010 zeigt, dass die Freiraumfestlegungen im neuen Regionalplan überwiegend eine größere Fläche aufweisen als im alten (siehe Abbildung 35). Da diese hauptsächlich auf positive Umweltwirkungen hinwirken, kann man dies als Anhaltspunkt dafür nehmen, dass der neue Regionalplan in dieser Hinsicht eine positivere Wirkung auf die Umwelt nach sich ziehen kann. Für eine positivere Gesamtwirkung des neuen Regionalplans spricht auch ein Vergleich der Flächenkulissen mit hauptsächlich negativen Umweltwirkungen (siehe Abbildung 36). Vor allem im Hinblick auf die VRG Siedlung Planung legt der neue Regionalplan weniger Fläche fest. Die Gesamtkulisse der VRG Industrie und Gewerbe Planung ist zwar grundsätzlich gleichgeblieben, jedoch wird die Inanspruchnahme im RPM 202x durch die Einführung von max. Gewerbeflächenbedarfen deutlich begrenzt.

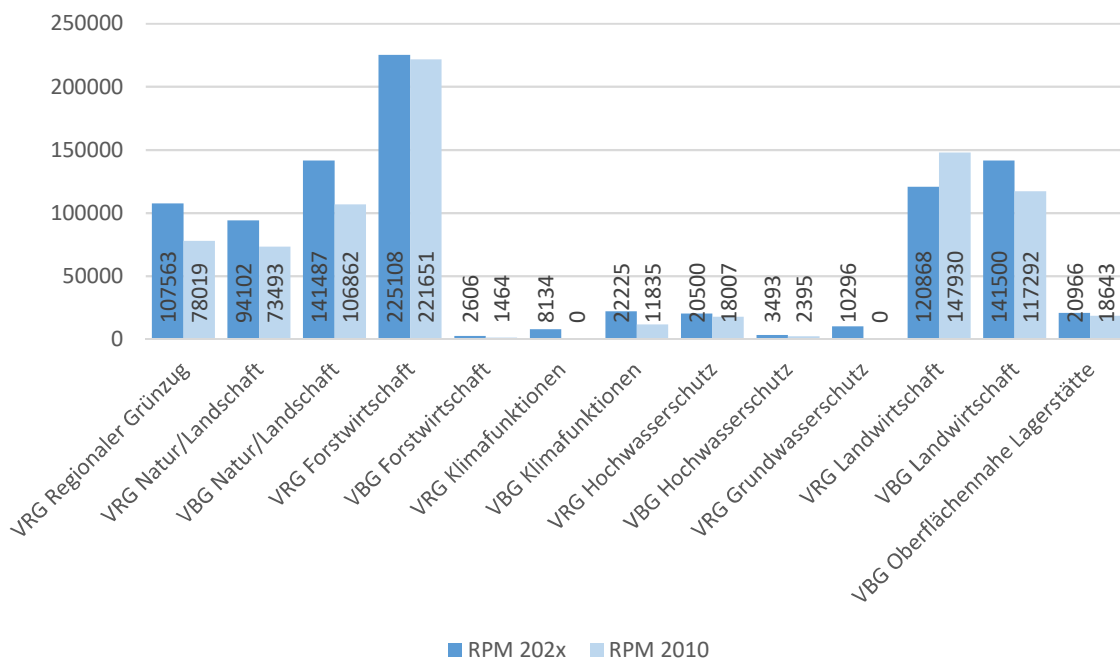


Abbildung 35: Vergleichende Darstellung der Flächengrößen in ha der Freiraumfestlegungen (= positive Umweltwirkungen) im RPM 202x und RPM 2010

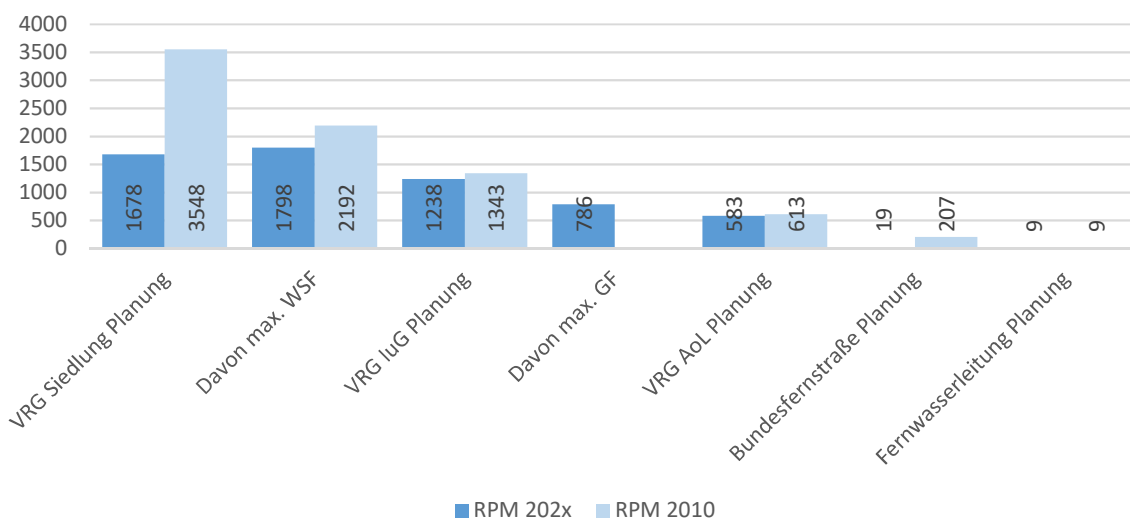


Abbildung 36: Vergleichende Darstellung der Flächengrößen in ha der Festlegungskategorien (= negative Umweltwirkungen) im RPM 202x und RPM 2010

### **Fazit**

In der Gesamtplanbetrachtung spiegeln sich die Merkmale der Region Mittelhessen wider. Prägend sind die Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar, welche Häufungen von Eingriffen in ihrem Einzugsbereich nach sich ziehen, welche sich auch auf Betrachtung der Landkreisebene wiederfinden. Es zeigt sich jedoch auch der umfangreiche Beitrag an positiven Umweltwirkungen des Regionalplans.

Im Vergleich mit dem vorherigen RPM 2010 (vgl. \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_) ist ein insgesamt ein Rückgang von Festlegungen mit negativen Umweltwirkungen und eine Mehrung von Festlegungen mit positiven Umweltwirkungen erkennbar.

Für die Durchführung des Regionalplans wird es von Bedeutung sein, gerade in Gebieten, in denen sich Eingriffe mit erheblichen Umweltwirkungen häufen, Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene zu realisieren.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umweltbericht hat gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG Angaben über geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu enthalten. Grundsätzlich sind nachteilige Auswirkungen durch die beschriebene Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Regionalplans in Kapitel 2.4 bereits im Vorfeld vermieden worden. Dennoch sind mit einem überfachlichen Planwerk auch nach gewissenhafter Erstellung negative Umweltwirkungen mit den Festlegungen verbunden. Daher wird darüber hinaus im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb der Prüfbögen sowie im entsprechenden Kapitel des Umweltberichts zu den jeweiligen Planungsflächen bzw. Prüfkriterien entsprechende Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen gegeben. Sofern Konflikte durch mögliche Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene grundsätzlich begegnet werden kann, können diese auch erhebliche Umweltwirkungen verringern. Die detaillierte Planung und Durchführung solcher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der nachfolgenden Planungsebene überlassen. Die Hinweise in den Prüfbögen können einer ersten Orientierung dienen. Bei Konflikten, welche nicht durch die Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen zu entschärfen sind, wird durch die SUP eine Empfehlung zur Verkleinerung oder Streichung der Planungsfläche gegeben.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind nach der Anlage 1 zu § 8 ROG in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne einer Alternativenprüfung anzugeben. Hierbei sind allein vernünftige Alternativen zu berücksichtigen – das bedeutet, dass diese dem Planziel dienen, zumutbar und realistisch sein müssen. Bei der Bewertung, ob eine Alternative als vernünftig angesehen werden kann, sind über die SUP hinausgehende Aspekte von Belang. Denn eine vernünftige Planungsalternative muss genauso die ihr eigenen, beispielsweise wirtschaftlichen oder verkehrlichen Kriterien erfüllen.

Die Alternativenprüfung zieht sich durch den gesamten Planaufstellungsprozess (siehe Abbildung 37). Zunächst muss abgesteckt werden, welche Rahmenbedingungen bei der Planaufstellung gelten, denn nur innerhalb dieser kann sich der aufzustellende Regionalplan bewegen. Diese sind vielfältig:

- Geographische Rahmenbedingungen: Regionsgrenze Mittelhessen
- Gesetzliche Rahmenbedingungen: ROG, HLP,...
- Planerische Rahmenbedingungen: LEP
- Fachliche Rahmenbedingungen: Befragungen, Gutachten, Analysen,...

Anschließend werden anhand dieser Vorgaben sämtliche vernünftigen Alternativen entwickelt. Dies geschieht unabhängig von der SUP und im Rahmen der Erstellung des Regionalplans selbst. Mithilfe geeigneter Methoden (bspw. Gutachten, Befragungen, Bedarfsermittlungen, Eignungs- und Restriktionskriterien) im Zuge der Erstellung von Fachkonzepten, insbesondere für Wohn- und Gewerbeflächen, wird für jede Eingriffsart ein möglicher Flächenpool entwickelt. Bereits hier finden über die Rahmenbedingungen hinaus auch umweltbezogene Eignungs- und Restriktionskriterien Anwendung, sodass Flächen aus diesen Kulissen bereits in Bezug auf einzelne Umweltaspekte als verträglich angesehen werden können. In einem weiteren Schritt finden Gebiete aus diesem Flächenpool heraus dann als potenzielle *VRG für Siedlung Planung* und potenzielle *VRG für Industrie und Gewerbe Planung* Eingang in die SUP. Im Rahmen der eigentlichen SUP werden diese ausgewählten, grundsätzlich vernünftigen Alternativen dann auf ihre Umweltwirkungen hin geprüft. Ergeben sich hier keine erheblichen oder auf nachfolgender Planungsebene vermeidbare Umweltwirkungen, so ergibt sich kein Anlass dafür eine weitergehende Alternativenprüfung durchzuführen, da das eigentliche Ziel, eine aus Umweltsicht geeignete Alternative zu finden, bereits erreicht ist.

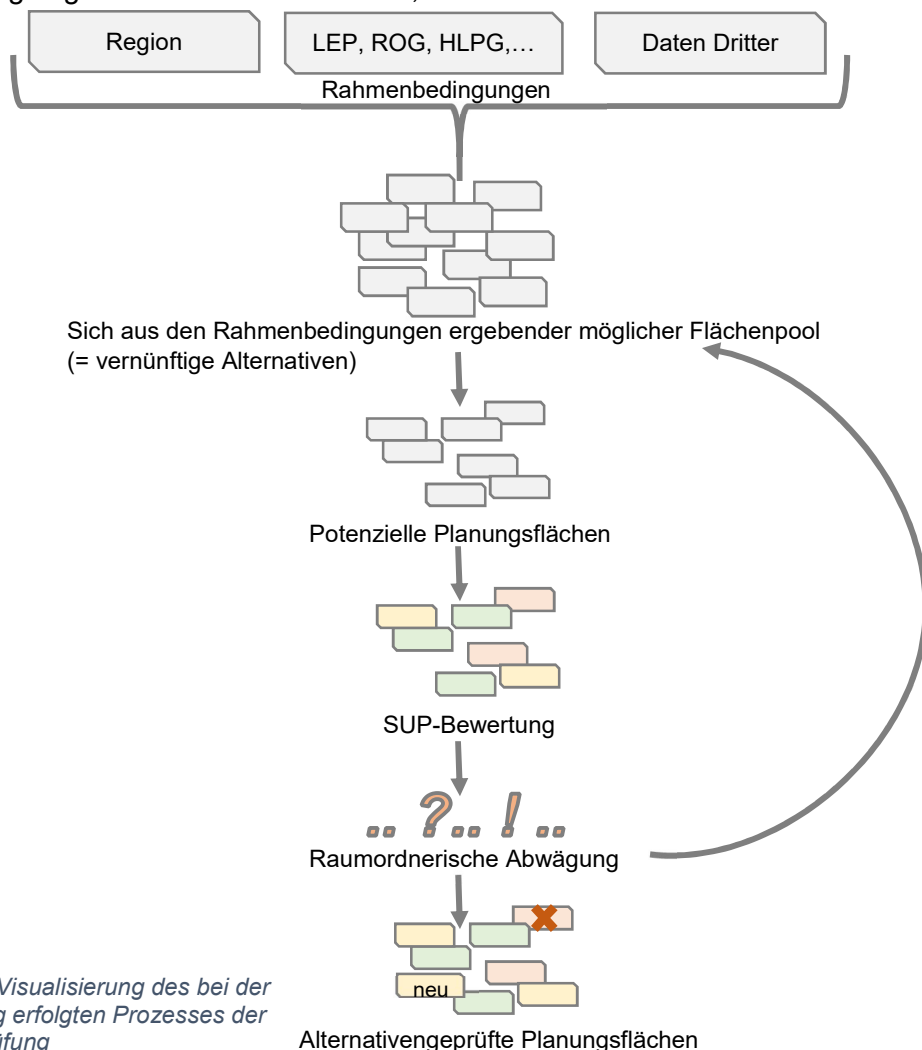


Abbildung 37: Visualisierung des bei der Planaufstellung erfolgten Prozesses der Alternativenprüfung

Werden erhebliche und nicht vermeidbare Umweltwirkungen identifiziert und entsprechend eine Empfehlung zur Streichung oder zum Verzicht auf die Fläche gegeben, so wird eine weitere Alternativenprüfung Thema innerhalb der Abwägung über die Fläche. Da alle vernünftige Alternativen bereits mit dem beschriebenen ersten Schritt ermittelt wurden, wird zunächst „ein Schritt zurück gegangen“ und überprüft, ob es in diesem Flächenpool noch einzelne gibt, welche bisher nicht zum Gegenstand der SUP wurden. Ist dies nicht der Fall, existieren keine weiteren vernünftigen anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die Alternativenprüfung wird mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen. In der weiteren Abwägung über die ursprüngliche Fläche wird dann unter Berücksichtigung aller Umstände über einen Verbleib oder eine Streichung entschieden. Bei Nichtvorhandensein umweltverträglicher Alternativen in einem bestimmten Gebiet (bspw. der Kommune), können bspw. interkommunale Entwicklungen ein Ergebnis der Alternativenprüfung sein.

Jedoch hat die Regionalplanung nicht für alle Eingriffskategorien diese Phasen der Alternativenprüfung selbst in der Hand. *VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe* sind auf das Vorkommen von Rohstoffen angewiesen – die dafür geeigneten geologischen Gegebenheiten sind an einem Standort entweder vorhanden oder nicht und können dementsprechend nicht planerisch verändert werden. Die geplanten Planungsflächen gelangen daher über die entsprechende Fachverwaltung an die Regionalplanung und können entweder in den Plan aufgenommen oder abgelehnt, jedoch nicht selbstständig verändert werden. Auch bei den Bundesfernstraßen und Fernwasserleitungen ist nicht die Obere Landesplanungsbehörde selbst die über die Flächenabgrenzungen entscheidende Behörde. Die jeweilige Alternativenprüfung, die diesen Flächen zugrunde liegt, wird ggf. im Rahmen der Projektbearbeitung von den dann zuständigen Stellen durchgeführt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden daher bereits ausgelotet, bevor die Fläche als potenzielle Planungsfläche in den Regionalplan gelangt. Innerhalb der SUP kann daher in der Regel keine weitere Alternativenprüfung zu den entsprechenden Festlegungen durchgeführt werden.

## 2.5 Besondere Prüfungen

### 2.5.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Gem. § 2 Abs. 2 UVPG schließen die zu prüfenden Umweltauswirkungen auch Auswirkungen von Vorhaben ein, die aufgrund deren Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Bestimmungen zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen werden in der Seveso-III-RL<sup>16</sup> geregelt. Art. 13 besagt, dass bei der Flächenausweisung die Verhütung schwerer Unfälle Berücksichtigung zu finden hat. Dazu muss zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleiben. Mit § 50 BImSchG erfolgte die Umsetzung in deutsches Recht. Der Sicherheitsabstand ist gesetzlich nicht definiert. Daher wurde 2005 ein Leitfaden (KAS-18)<sup>17</sup> erarbeitet und 2010 aktualisiert, der angemessene Abstände empfiehlt. Der Leitfaden empfiehlt je nach Art des Störfallbetriebs Abstandsklassen zwischen 200 m und 1.500 m. Art. 13 Seveso-III-RL benennt als Flächenar-

---

<sup>16</sup> RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

<sup>17</sup> „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ – KAS-18

ten, zu denen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt werden muss, folgende: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete, soweit möglich Hauptverkehrswege sowie naturschutzfachlich besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete. Als entsprechende schutzwürdige Flächen werden demnach folgende Festlegungen des RPM bestimmt:

- VRG Siedlung Planung
- Bundesfernstraße Planung
- VRG Natur und Landschaft
- VRG Regionaler Grünzug

Im Zuge der SUP wird die Einhaltung der Abstände der geplanten Festlegungen zu den bestehenden Störfallbetrieben, die unter die Seveso-III-Richtlinie fallen, geprüft. Als Prüfradien werden dabei die den Betrieben jeweils spezifisch zugrundeliegenden Achtungsabstände verwendet. Eine Übersicht über die bestehenden Störfallbetriebe mit den dazugehörigen Prüfradien gibt Tabelle 21. Weiter können sich in neu ausgewiesenen VRG Industrie und Gewerbe Planung potenzielle Störfallbetriebe ansiedeln. Eine Prüfung, ob diese dann im Einzelfall den erforderlichen Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten, erfolgt im Rahmen der Abschichtung auf der nachgelagerten Planungsebene. Aufgrund der Vielzahl an VRG Industrie und Gewerbe Planung und der relativ seltenen tatsächlichen Ansiedelung eines Störfallbetriebes ist eine Prüfung auf der regionalen Ebene nicht leistbar.

Tabelle 21: Überblick über die Betroffenheit vorhandener Störfallbetriebe in der Region durch Planungsflächen innerhalb des jeweiligen Prüfradius

Störfallbetrieb	Ort	Prüf-radius (m)	Konflikt mit schutzwürdiger Fläche?
<b>Kreis Limburg-Weilburg</b>			
Biogasanlage Energieversorgung Villmar	Villmar	200	-
B-F Sonderabfall Lager Limburg	Limburg a. d. Lahn	1500	-
Biogasanlage Rosbach GbR	Villmar	200	-
Tyczka Totalgaz GmbH	Hadamar	200	-
<b>Lahn-Dill-Kreis</b>			
Dynamit Nobel Defence GmbH Standort in der Gemarkung Haiger-Allendorf	Haiger	600	-
Henkel AG & Co KGaA, Standort Schönbach	Herborn	200	-
Klingspor Schleifsysteme GmbH & Co. KG	Haiger	200	-
B + T Oberflächentechnik	Wetzlar	200	-
Stockmeier Chemie Dillenburg GmbH & Co. KG ehemals Chemikalien-Schmidt	Dillenburg	200	-
Outokumpu Nirosta GmbH	Dillenburg	500	-
Dekotec GmbH	Sinn	200	-
Süss Oberflächentechnik GmbH	Wetzlar	200	-
Progas Flüssiggaslager Sinn	Sinn	200	-
Sprengstofflager MAXAM Wissenbach	Eschenburg	1020	-
<b>Kreis Marburg-Biedenkopf</b>			
Biogasanlage vor den Tannen GmbH	Wetter-Oberrospe	200	-
Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach	Kirchhain-Stausebach	200	-
Biogasanlage Heinrichsthal	Kirchhain-Großseelheim	200	-
Biogasanlage Nordmethan Produktion Ebsdorfergrund GmbH	Ebsdorfergrund	200	-

Geißler Biogas	Fronhausen	200	-
Tri-S	Rauschenberg	200	-
SBG	Amöneburg-Erfurts- hausen	200	-
Bioenergie ERWO	Stadtallendorf	200	-
SBG	Amöneburg-Mardorf	200	-
Kreis Gießen			
Coleman (Deutschland) GmbH	Hungen	200	-
Drachen-Propangas GmbH	Buseck	200	-
Adolf Roth GmbH & Co. KG	Gießen	200	-
Schunk DLG Flüssiggaslager	Heuchelheim	200	-
Vogelsbergkreis			
Biogasanlage Sven Stumpf	Kirtorf	200	-
Heissner GmbH	Lauterbach	200	Überlagerung im Randbereich durch <i>VRG Bundesfern- straße Planung</i> an der B 254 bei Lau- terbach.

Der Achtungsabstand der Heissner GmbH in Lauterbach wird randlich durch ein *VRG Bundesfernstraße Planung* überlagert. Betroffen ist hier die B 254 Lauterbach/Reuters – Großenlüder/Müs, die als Projekt Bs52-G40-HE im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten ist. Aufgrund bestehender Bebauung wird der tatsächliche Straßenneubau jedoch voraussichtlich außerhalb des Achtungsabstandes liegen (vgl. Abbildung 38). Eventuelle Konflikte im Zusammenhang mit der Seveso-Richtlinie sind auf nachfolgender Planungsebene zu betrachten. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Konflikte ersichtlich, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

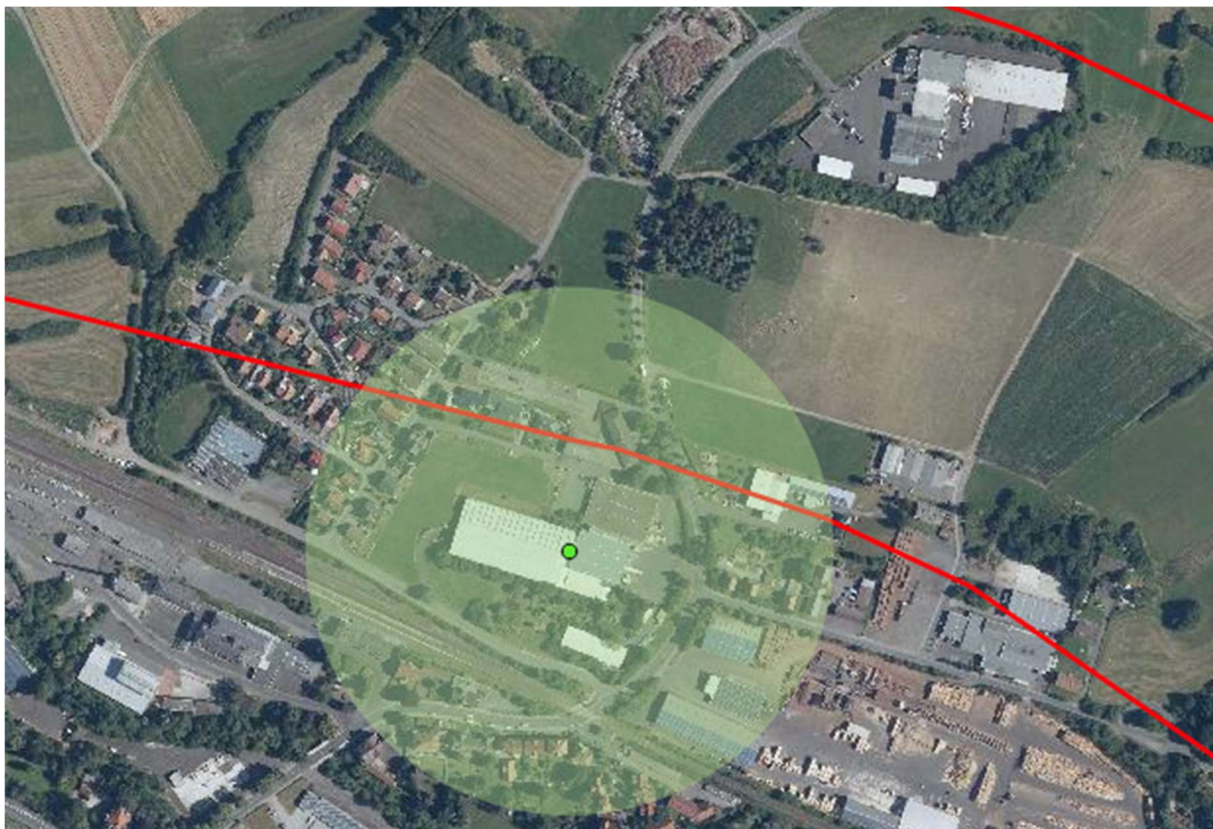


Abbildung 38: Störfallbetrieb Heissner GmbH in Lauterbach (grüner Punkt) mit Achtungsabstand (grüner Kreis) und geplante Erweiterung B 254 (rote Linien begrenzen den möglichen Bereich der Trasse)



Hinweis: Kritischen Infrastrukturen ist gem. § 2 II Nr. 3 als Grundsatz der Raumordnung Rechnung zu tragen. Daher sind diese auch potenzieller Untersuchungsgegenstand der SUP. Um dieses Thema angemessen zu würdigen, bedarf es ausreichender Informationsgrundlagen über die Nutzungen, die unter die Kritischen Infrastrukturen zu subsumieren sind. Diese Informationen sind auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht vorhanden, das Themengebiet ist für eine Behandlung innerhalb der SUP damit nicht operationalisierbar. In Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde wird das Thema Kritische Infrastrukturen daher nicht behandelt.

## 2.5.1 Berücksichtigung des Klimawandels

Der RPM setzt einen Rahmen für die mittel- bis langfristige Entwicklung der Region. Insofern ist es von Bedeutung, aktuelle Aspekte der Umwelt, welche auch auf regionaler Ebene ihre Bedeutung entfalten, zu betrachten. In den letzten Jahren spielt der fortschreitende Klimawandel eine tragende Rolle in politischen und wissenschaftlichen Diskussionen. Die Aktivitäten, die durch den Regionalplan ermöglicht und gesteuert werden, zeigen dabei ebenso eine Wirkung auf den Klimawandel, wie sie durch seine Auswirkungen ihrerseits beeinflusst werden. Das Klima ist seinerseits eines der innerhalb der SUP zu prüfenden Schutzgütern und das Untersuchen des Klimawandels ist im weiteren Sinne ebenfalls eine Art Umweltprüfung. Unter dem Stichwort „Climate Proofing“ wird in jüngster Zeit eine Begrifflichkeit diskutiert, unter welcher im Allgemeinen Anpassungsstrategien gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels verstanden werden. In Bezug auf Planungen sind damit Methoden gemeint, welche darauf hinwirken, dass Pläne (wie z.B. Regionalpläne) anpassungsfähig gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sind und zum Klimaschutz beitragen. Daher sollen die verschiedenen Aspekte des Klimawandels auch in der SUP berücksichtigt werden.

Ziel des Kapitels ist es, im Sinne der Transparenz die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den regionalplanerischen Festlegungen und dem Klimawandel aufzuzeigen und bei ungünstigen Wirkungen Optimierungsvorschläge zu formulieren. Die Betrachtung gliedert sich sowohl in die Aspekte des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung.

### Klimaschutz

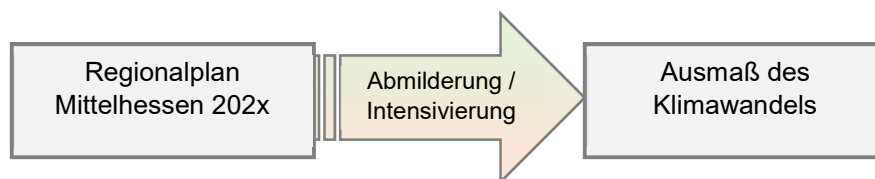


Abbildung 39: Schematische Darstellung des Wirkprinzips des Aspektes Klimaschutz

Der Aspekt des Klimaschutzes betrachtet im Allgemeinen Maßnahmen, welche dem Klimawandel und damit verknüpften Wirkungen, wie beispielsweise der Erwärmung, entgegenwirken (oder diesen umgekehrt verstärken). Damit ist aus dieser Perspektive zum einen die Frage relevant, welche Auswirkungen der Plan auf das Klima im Sinne eines Fortschreitens oder einer Minderung des Klimawandels zeigt (s. Abbildung 39). Grundlegend für den Klimaschutz ist das Ausmaß des Ausstoßes von Gasen (THG), die den Treibhauseffekt befördern und damit den Klimawandel verstärken. Klimaschädliche Maßnahmen des Regionalplans können

zum einen direkt durch die Ermöglichung von THG-Emissionen, aber auch indirekt durch Bau- maßnahmen an sich oder der Verkehrslenkung begründet sein. Tabelle 22 gibt einen Überblick über den Beitrag des Regionalplans Mittelhessen 202x für und gegen den Klimaschutz.

Tabelle 22: : Beitrag des Regionalplans Mittelhessen 202x zum Klimaschutz

<b>Klimaschützende Festlegungen</b>	<b>Plansatz</b>
Anerkennung von Handlungsansätzen zum Klimaschutz als zentrale Herausforderung	Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region
Hinwirkung auf eine Verminderung verkehrsbedingter Treihaus- gasemissionen durch Anbindung an ÖPNV und Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	4.1-2 (G) 4.1-4 (G)
Hinwirkung auf den Schutz von Böden, welche u.a. eine hohe Funktionserfüllung als CO <sub>2</sub> -Senke aufweisen	6.5-2 (G)
Bedingte Ermöglichung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in landwirtschaftlichen Gebieten	6.7-3 (G) 6.7-4 (Z)
Vorrangige Realisierung von Nutzungen in den <i>VRG Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand</i>	5.1-1 (Z) 5.2-1 (Z)
Sicherung von Freiräumen und Verhinderung einer Inanspruch- nahme durch klimaschädliche Nutzungen	6.1-1 (Z) VRG Natur/Lands. 6.7-1 (Z) VRG Landwirtschaft 6.5-1 (Z) Boden 5.1-1 (Z) Grünzug 6.3-1 (Z) Klima 6.4.1-1 (Z) VRG Hochwasser 5.4.2-1 (Z) VRG Grundwasser 6.8-1 (Z) VRG Forstwirtschaft
Sicherung des Waldes auch als Kohlenstoffsенke	6.8-1 (Z)
Entstehung von neuen Waldgebieten	6.8-2 (G)
Unzulässigkeit von unkonventionellem Fracking	6.9-4 (Z)
<b>Klimaschädliche Festlegungen</b>	<b>Plansatz</b>
Rahmensetzung für den Ausstoß von THG - Vorrang von Entwicklung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben - Straßenplanungen	5.2-2 (Z) Bundesfernstraße
Rahmensetzung für Flächeninanspruchnahmen mit Versiegelung und damit Verlust von Böden und Ökosystemen als Kohlenstoff- senke - Vorrang von Siedlungsentwicklung - Vorrang von Entwicklung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben - Straßenplanungen	5.1-2 (Z) 5.2-2 (Z) Bundesfernstraße

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass eine überfachliche Gesamtplanung wie die Regio- nalplanung grundsätzlich auch mit klimaschädlichen Wirkungen verbunden ist. Es besteht eine Nachfrage nach Siedlungsentwicklung, welcher der Regionalplan in einem gewissen Maße nachkommt. Durch verschiedene Festlegungen wirkt der Regionalplan jedoch darauf hin, dass diese Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Rahmen erfolgt und Neuinanspruch- nahme von Flächen nur im notwendigen Maße ermöglicht wird. Darüber hinaus enthält der Regionalplan einige freiraumbezogene Festlegungen, welche konkret klimaschützend wirken, da mit ihnen sowohl eine Vermeidung von Bebauung als auch eine Funktion als Kohlenstoff- senke verbunden ist. Ob mit dem Regionalplan konkrete Klimaschutzziele erreicht werden können, lässt sich aufgrund des mangelnden Konkretisierungsgrades der Regionalplanung nicht vorhersagen. Der tatsächliche Beitrag zum Klimaschutz ist in hohem Maße von der tat- sächlichen Art und dem Maß der Inanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeiten abhängig, für die der Plan einen Rahmen setzt.

## Klimaanpassung

Bei der Klimaanpassung geht es grundsätzlich um die Auswirkungen, welche der Klimawandel zeigt. Es wird untersucht, ob mit dem Regionalplan eine erhöhte Vulnerabilität (also Verletzlichkeit) oder Resilienz (also Widerstandskraft) gegen diese Auswirkungen gegeben ist. Da die Auswirkungen des Klimawandels im Allgemeinen negativer Natur sind (Hitzebelastung, Trockenheit, Extremwetterereignisse...), ist eine Resilienz anzustreben.

Von Interesse sind dabei zum einen die vom Regionalplan ausgehenden Wirkungen, zum anderen die durch die Folgen des Klimawandels auf den Plan einwirkenden Wirkungen. Die in der Umweltprüfung sonst übliche Betrachtungsrichtung wird hier also umgekehrt – der Regionalplan ist hier sowohl Verursacher als auch Betroffener. Die Auswirkungen auf den Regionalplan können sich wiederum auf die Schutzgüter auswirken, sodass hier der Kreis zur klassischen Umweltprüfung wieder geschlossen wird. Abbildung 40 verdeutlicht diese Zusammenhänge.

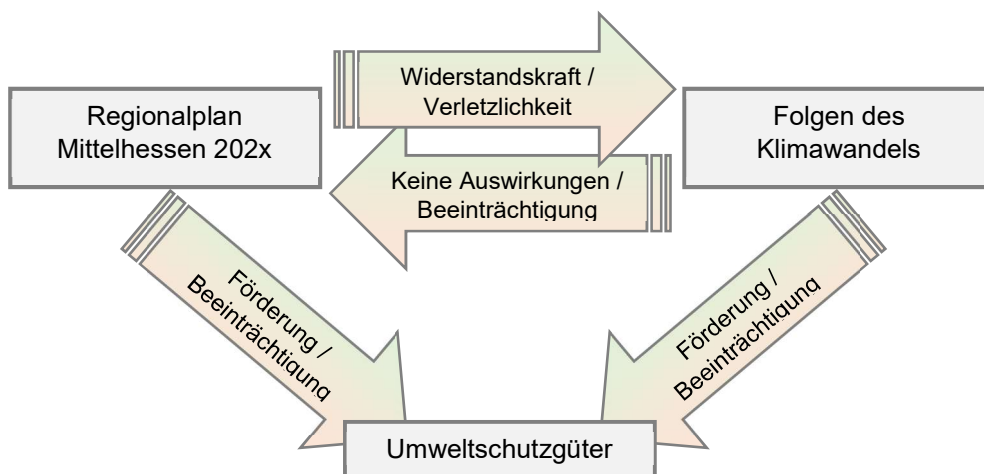


Abbildung 40: Schematische Darstellung des Wirkprinzips des Aspektes Klimaanpassung

Nicht alle erdenklichen Themenfelder, welche die Anpassung an den Klimawandel betreffen und beispielsweise auch in der Deutschen Anpassungsstrategie Verwendung finden, eignen sich für eine Behandlung in einer Strategischen Umweltprüfung. Daher beziehen sich die in diesem Kapitel getroffenen Untersuchungen ausschließlich auf diejenigen Aspekte, welche in den Regelungsbereich der Raumordnung fallen (beispielsweise Hitzebelastung von Siedlungsgebieten, durch Trockenperioden ausgelöste Dürren oder Starkregen mit der Folge von Hochwasser).

Im Rahmen der Aufstellung des Plans wurden verschiedene Anforderungen der auftretenden Veränderungen bereits berücksichtigt, sodass Festlegungen getroffen wurden, welche die Region widerstandsfähiger gegen die Folgen des Klimawandels machen, also die Klimaresilienz stärken. Ebenso existieren Planfestlegungen, welche die Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel erhöhen. Diese können dazu führen, dass die Folgen des Klimawandels verstärkt auftreten. Tabelle 24 gibt einen Überblick über die Wirkungen, die vom Regionalplan auf die Folgen des Klimawandels ausgehen. Tabelle 23 zeigt die Wirkungen auf, die von den Folgen des Klimawandels auf den Regionalplan ausgehen.

Tabelle 23: Wirkungen der Folgen des Klimawandels auf den RPM 202x

<b>Vom Klimawandel ausgehende Wirkungen</b>	
<b>Aspekt des Klimawandels</b>	<b>Betroffener Aspekt des Regionalplans</b>
Zunahme von Hochwasser infolge von Starkregen	Gefährdung der durch den Plan vorbereiteten Aktivitäten wie Siedlungen, Gewerbegebiete, Bahntrassen oder Straßen
Zunahme von Hitzeperioden	Gefährdung der durch den Plan gesicherten Gebiete zur Trinkwassergewinnung  Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten, welche durch die Festlegung von <i>VRG</i> und <i>VBG für Natur und Landschaft</i> mittelbar geschützt werden sollen  Gefährdung der Wohnbevölkerung in den <i>VRG Siedlung Planung</i>
Zunahme von Dürren infolge veränderter Niederschläge	Gefährdung der Ertragssicherheit der durch die <i>VRG</i> für Landwirtschaft gesicherten landwirtschaftlichen Flächen

Tabelle 24: Wirkungen des Regionalplans Mittelhessen 202x im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels

<b>Vom Regionalplan ausgehende Wirkungen</b>	
<b>Erhöhung der Resilienz</b>	<b>Plansatz</b>
Anerkennung von Handlungsansätzen zur Klimaanpassung als zentrale Herausforderung	Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region
Prüfung flächensparender Alternativen vor Neuinanspruchnahme von Freiraum	6.5-1 (Z) 5.1-5 (Z) 5.2-5 (Z) 6.9-3 (Z) 7.1-x (Z)
Sicherung von Böden, welche auch unter veränderten Klimabedingungen eine hohe Ertragssicherheit bieten	6.7-1 (Z)
Sicherung des Freiraums und dessen Klimafunktion im Sinne Flächen zur Kalt-/Frischluffproduktion vor einer Inanspruchnahme	6.2-1 (Z) 6.8-3 (Z)
Hinwirkung auf den Erhalt und die Entwicklung innerörtlichen Grünstrukturen zum klimatischen Ausgleich und deren Anbindung an den Freiraum	5.1-1 (Z)
Sicherung wesentlicher und ergänzender Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems, sodass klimawandelsensible Arten besser auf Klimaveränderungen reagieren können	6.1-1 (Z) 6.1-2 (G)
Beeinträchtigungsverbot von Kaltluftbildung und Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten	6.3-1 (Z) 6.3-2 (G)
Im Hinblick auf die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen sind Bauflächen, welche in Flächennutzungsplänen dargestellt, jedoch noch nicht bebaut sind, innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) zurückzunehmen.	6.4.1-2 (Z)
Hinwirkung auf die Ergreifung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sowohl innerhalb, als auch außerhalb der <i>VRG</i> und <i>VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz</i>	6.4.1-1 (Z) 6.4.1-2 (Z) 6.4.1-3 (G) 6.4.1-5 (G)
Qualitativer und quantitativer Schutz von Grundwasservorkommen auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot	6.4.2-1 (Z) 6.4.2-2 (G)
Hinwirkung auf eine sparsame Grundwasserentnahme (die zu entnehmende Grundwassermenge soll regelmäßig geringer sein als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung) und Förderung der Grundwasserneubildung	6.4.2-3 (G) 7.3-2 (G)
Berücksichtigung des Klimawandels bei der Sicherung, der Entwicklung und dem Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen	7.4-2 (G)

Hinwirkung auf eine möglichst entstehungsnahe Rückhaltung, Nutzung, Versickerung oder Verdunstung von nicht oder nur gering verschmutztem Niederschlagswasser	7.4-3 (G)
<b>Erhöhung der Vulnerabilität</b>	<b>Plansatz</b>
Ermöglichung von Eigenentwicklung außerhalb der <i>VRG Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand</i> , wobei Belange des Klimaschutzes zurückgestellt werden können	5.1-3 (Z) 5.2-3 (Z)
Durch die Bündelung von Entwicklungsansätzen (Siedlung, Verkehr, Infrastruktur) wird zwar Resilienz an anderer Stelle erreicht, für die Flächen selbst, die von der Bündelung betroffen sind, bedeutet dies jedoch zunächst eine Erhöhung der Vulnerabilität	4.2-1 (G) 5.1-6 (G)
Mögliche Beeinflussung von Grundwasservorkommen durch Ermöglichung von Rohstoffabbau	6.9-1 (Z)
Verlust von siedlungsnahen Strömungssystemen zur Kalt-/Frischluffproduktion, wenn Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen in entsprechenden Flächen ermöglicht werden	5.1-2 (Z) 5.2-2 (Z) Sofern Strömungssysteme betroffen sind
Erhöhung der Hochwassergefahr in Siedlungsgebieten, wenn Entwicklungen innerhalb von Überflutungsflächen des Hochwasserrisikomanagementplans ermöglicht werden	5.1-2 (Z) 5.2-2 (Z) Sofern Überflutungsflächen betroffen sind
Beeinträchtigung klimawandelsensibler Arten, wenn Entwicklungen innerhalb oder in der Nähe von Flächen für den Biotopverbund zu einer zusätzliche Belastung führen	5.1-2 (Z) 5.2-2 (Z) Sofern Flächen für den Biotopverbund betroffen sind

Zu beachten sind die Grenzen, die der Berücksichtigung des Klimawandels in der Strategischen Umweltprüfung gesetzt sind. Um die Erheblichkeit möglicher Umweltveränderungen bewerten zu können, die im Zuge der Wechselwirkungen des Regionalplans mit dem Klimawandel auftreten, bedarf es Klimaszenarien. Eine Untersuchung solcher Szenarien, die konkret auf die örtliche und sachliche Ebene zugeschnitten sind, ist innerhalb der SUP nicht leistbar. Die vorhandene Datenlage zu Klimaprojektionen lässt zwar allgemeine Rückschlüsse über die Wechselwirkungen mit dem Regionalplan zu, es können jedoch keine flächenscharfen Bewertungen bezogen auf die Planungsflächen daraus geschlussfolgert werden. Im Rahmen der Inanspruchnahme der Flächen bleiben auf nachfolgender Planungsebene weitergehende Untersuchungen unerlässlich, um die Wechselwirkungen des Eingriffs mit dem Klimawandel in Bezug auf Vulnerabilität oder Resilienz zu beurteilen.

### Fazit

Der RPM 202x zeigt, wie es für eine überfachliche, zusammenfassende Planung charakteristisch ist, sowohl positive als auch negative Wirkungen in Bezug auf den Klimawandel.

Der hohe Stellenwert, der den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Regionalplan insgesamt eingeräumt wird, zeigt sich bereits durch die Nennung an erster Stelle in den Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region. Prägend ist auch die Tatsache, dass sich thematisch verknüpfte Plansätze durch einen überwiegenden Teil der Kapitel des Plans ziehen, unabhängig davon, wie fern das Thema des jeweiligen Kapitels dem Klimawandel zunächst sein mag.

Resümierend ist festzustellen, dass der RPM 202x entsprechend seiner Steuerungswirkung einen Rahmen setzt, der den Anforderungen des Klimawandels gerecht wird. Es ist die Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene, diesen Rahmen entsprechend dieser Intentionen auszufüllen.

## 3 Bericht zur FFH-Vorprüfung

### 3.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Die auf der Grundlage der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (F=Fauna, Tierwelt, F=Flora, Pflanzenwelt, H=Habitat, Lebensraum) und der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH- und VSG bilden das zusammenhängende Netz europäischer Schutzgebiete „Natura 2000“. Zielsetzung ist der Erhalt der biologischen Vielfalt durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten auf europäischer Ebene.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anm.: FFH-Gebiet) oder ein europäisches VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Die Verträglichkeit bzw. Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 BNatSchG geregelt. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Diese Regelung findet nach § 36 BNatSchG auch Anwendung bei Plänen.

Unzulässig ist ein Projekt, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Davon abweichend darf ein Projekt nur zugelassen werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

In dem Fall sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vorzusehen und die EU-Kommission darüber zu unterrichten (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG).

Nach § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG ist die Verträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des jeweiligen Verwaltungs- oder Planungsverfahrens. Sie wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt, wenn für die Zulassung eine obere oder oberste Landesbehörde zuständig ist.

### 3.2 Methodik im Überblick

Ziele des Regionalplans, die eine Änderung der Raumnutzung vorbereiten (Vorhaben), können grundsätzlich geeignet sein, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH- oder eines VSG erheblich zu beeinträchtigen. Da es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche, vom Planungsträger abschließend abgewogene Festlegungen im Regionalplan handelt, können keine Vorhaben in

den Plan als Ziel aufgenommen werden, die aufgrund einer ungeklärten Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets bzw. fehlender Ausnahmeveraussetzungen ggfs. nicht realisierbar sind.

Ob ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens liegt und ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgelöst werden können, wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt. Es handelt sich um eine ebenenspezifische Prüfung. Dabei ist der Maßstab des Regionalplans 1:100.000 zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus Sicht der vorgelagerten Planungsebene.

Im ersten Schritt werden anhand der Lage und der zu berücksichtigenden Wirkzonen eines Vorhabens diejenigen Vorhaben identifiziert, die auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken können. Für diese Vorhaben wird anschließend überschlägig prognostiziert, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Sofern diese Prüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, werden bei der Aufstellung des Regionalplans Alternativen oder Veränderungen der Lage bzw. Abgrenzung des Vorhabens geprüft. Für das entsprechend veränderte Vorhaben wird dann erneut die FFH-Verträglichkeit prognostiziert.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, und das Vorhaben kann als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.

Unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans schließt dies jedoch nicht aus, dass auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Projektebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der vorliegenden FFH-Prognose und der dann im Rahmen der Untersuchung bereit gestellten konkreten Informationen zur beabsichtigten Planung bzw. zur technischen Ausgestaltung des Projekts sowie weiterer Erhebungen zum aktuellen Zustand der Natur im Eingriffsbereich maßstabsgerecht durchzuführen ist. Zudem können auf dieser Prüfebene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung planungs- bzw. vorhaben-spezifisch ermittelt werden.

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung werden für jedes einzelne Vorhaben in einem Datenblatt festgehalten. Zudem sind in dem Datenblatt auch kumulativ in das Natura 2000-Gebiet einwirkende Vorhaben erfasst.

### 3.3 Zu prüfende Ausweisungen des Regionalplans Mittelhessen

Neben Vorhaben, die eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des Natura 2000-Gebiets vorsehen, sind diejenigen Vorhaben zu prüfen, die von außen in das Schutzgebiet einwirken.

Als wesentliche Wirkfaktoren, die in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes relevant sein können, sind zu nennen: Kulissenwirkung, Akustische Reize, Licht, Optische Reizauslöser/Bewegung (z. B. Zunahme Erholungssuchende) und Zerschneidungswirkung, ggf. Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse oder auch der Temperaturverhältnisse. Zusätzlich können v.a. bei Industrie- und Gewerbevorhaben bzw. Straßenplanungen stoffliche Belastungen als

Wirkfaktor auftreten. Dieser Wirkfaktor wird grundsätzlich erst auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft.

Eine Übersicht über die der FFH-Vorprüfung zugrunde gelegten Wirkzonen gibt Tabelle 25. Die bei allen Vorhaben zunächst einheitlich zugrunde gelegte Wirkzone bis 300m orientiert sich an Angaben des Umweltberichts und ist für die Prüfung der FFH-Gebiete angemessen.

Für Offenland-VSG wird im Hinblick auf optische Reizauslöser/Bewegung und unter Berücksichtigung der maximalen Effektdistanz der Vögel (500m)<sup>18</sup> beim *VRG Siedlung Planung* und beim *VRG Industrie und Gewerbe Planung* ein Wirkungsbereich bis 800m geprüft. Bei den *VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* wird der Wirkungsbereich auf 500m (Effektdistanz Vögel) beschränkt, da zusätzliche Störungen z.B. durch Erholungssuchende, die eine Erweiterung auf 800m begründen könnten, nicht anzunehmen sind.

Tabelle 25: Übersicht über die zugrunde gelegten Wirkzonen

Zu prüfende Vorhaben des RPM	Grundfläche	FFH-Gebiet Wirkzone	VSG Wirkzonen		Zusatz
VRG Siedlung Planung	x	0–300	0-300m	300 -800m	
VRG Industrie und Gewerbe Planung	x	0-300m	0-300m	300-800m	
VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung	x	0-300m	0-300m	300-500m	Bzgl. potenzieller GW-Absenkung Einzelfallprüfung
Bundesfernstraße Planung	Einzelfallprüfung				
Fernwasserleitung Planung	Einzelfallprüfung				
VBG für Forstwirtschaft	Einzelfallprüfung				

### Bundesfernstraße Planung

- B 8/Bahnübergang, LK Limburg-Weilburg, Gde. Brechen, Gemarkung Nieder-Brechen - aktuell Scoping-Beteiligung

Es liegen keine Hinweise vor, die eine FFH-Unverträglichkeit erwarten lassen. Die abschließende FFH-Prüfung erfolgt auf der konkreten Genehmigungsebene.

- B 253, LK Marburg-Biedenkopf, Gde. Breidenbach, Gemarkung Breidenbach - im Planfeststellungsverfahren (Planfeststellung in 2021)

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. auch Erläuterungsbericht B 253 Ortsumgehung der Kerngemeinde Breidenbach zwischen der B 235 (südlich der OD) über den vorh. KVP (NK 5116 129) zum vorh. KVP (NK 5116 130) der B 253 (nördlich der OD), April 2019).

- B 254, Vogelsbergkreis, Stadt Lauterbach, Gemarkung Lauterbach (OU Lauterbach-Maar bis Wartenberg-Landenhausen) – im Planfeststellungsverfahren (Anhörung)

Betroffen sind das FFH-Gebiet 5322-305 Magerrasen bei Lauterbach sowie das FFH-Gebiet 5422-303 Talauen bei Herbstein. Es liegen keine Hinweise vor, die eine FFH-

<sup>18</sup> s. Garniel und Mierwald (2010)



Unverträglichkeit erwarten lassen. Die abschließende FFH-Prüfung erfolgt auf der konkreten Genehmigungsebene im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

### Fernwasserleitung Planung

- Fernwasserleitung von Lich nach Hungen - LK Gießen, Städte Lich und Hungen

Es handelt sich um ein Vorhaben zur Sanierung der 5. Fernwasserleitung durch einen parallelen Neubau. Die Planung durchquert das VSG 5519-401 Wetterau. Es liegen keine Hinweise vor, die eine FFH-Unverträglichkeit erwarten lassen. Die abschließende FFH-Prüfung erfolgt auf der konkreten Genehmigungsebene.

VBG für Forstwirtschaft sind ausschließlich außerhalb der Natura 2000-Gebiete vorgesehen. Dabei werden Aspekte des Biotopverbunds (Waldbiotopverbund und Biotopverbund in den Auen) in den Mittelpunkt der Flächenauswahl gestellt. Zudem werden die Grünlandbiotopverbünde von einer Aufforstung freigehalten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die VBG für Forstwirtschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bewirken. Gleichwohl kann es im konkreten Einzelfall erforderlich sein die FFH-Verträglichkeit auf der nachgeordneten Ebene zu prüfen.

Für weitere prüfpflichtige Vorhaben sind derzeit im Regionalplan keine Planungen vorgesehen. Dazu zählen insbesondere Trinkwassergewinnungsanlagen, Rückhaltebecken, Hochspannungsfreileitungen, Umspannanlagen, Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen, Kläranlagen, Landeplätze, Ferienhausgebiete, VRG zur Nutzung der Windenergie, VBG für PV-FFA und Rohrfernleitungen.

## 3.4 Ergebnisse

Nachfolgend festgehalten sind diejenigen Vorhaben (*VRG Siedlung Planung*, *VRG Industrie und Gewerbe Planung* sowie *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*), die ein Natura 2000-Gebiet überlagern bzw. mit den spezifischen Wirkzonen in ein Natura 2000-Gebiet hineinreichen. Weitere Informationen liefern die Datenblätter zur FFH-Vorprüfung im Anhang zum Umweltbericht.

### 3.4.1 FFH-Gebiete

Von den 147 FFH-Gebieten (tlw. RP-übergreifend) in der Region Mittelhessen werden **35 FFH-Gebiete** von mindestens einem o.g. Vorhaben des RPM berührt.

In **68 Fällen** überlagert ein Vorhaben mit seiner Wirkzone (0-300m) ein FFH-Gebiet. Dies betrifft im Einzelnen:

- 42 x ein *VRG Siedlung Planung*
- 19 x ein *VRG Industrie und Gewerbe Planung*
- 7 x ein *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*

Hervorzuheben ist, dass bei keinem Vorhaben eine direkte Flächeninanspruchnahme eines FFH-Gebiets vorgesehen ist. Bei einem Vorhaben können dennoch erhebliche Beeinträchtigungen des gesamten FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden mit der Konsequenz, dass auf die geplante Ausweisung verzichtet wird. Betroffen ist das *VRG Siedlung Planung* mit der Planziffer S332. Bei weiteren vier Vorhaben (3 *VRG Siedlung Planung* und 1 *VRG für den*

*Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*) wird aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen von Teilen des jeweiligen FFH-Gebiets eine Flächenreduzierung vorgenommen. Dies betrifft S230, S327, S333 und A103.

Tabelle 26 fasst das Ergebnis für die FFH-Gebiete zusammen.

Farblich hervorgehoben sind in der dritten Spalte die Vorhaben, bei denen als Ergebnis der FFH-Prognose erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, woraufhin es zu einer Umplanung (Verkleinerung oder Neuzuschnitt) der geplanten Ausweisung kam.

Tabelle 26: Ergebnisse der FFH-Prognose für die FFH-Gebiete

Gebietscode	Name	Vorhaben, die in das Schutzgebiet einwirken können <sup>19</sup>	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung der Vorhaben (kumulativ)
5017-305	Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg	S310 /S312/ <b>S345</b> /G306	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5116-302	Extensivgrünland um Mandeln	<b>G209</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5116-304	Grünland um den Weis-Berg bei Eiershausen	G214 <b>tlw.</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5116-310	Magerrasen bei Steinperf und Brachehöll bei Niedereisenhausen	S3907	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5118-301	Dammelsberg bei Köhlersgrund	S338	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5118-302	Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern	S312/ S317/S318 <b>tlw.</b> /G312/G313/ <b>G316</b> /A303 <b>tlw.</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5119-302	Wohraaue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)	S327 <b>tlw.</b> / <b>S333</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
		Aufgrund negativer FFH-Prognosen für Teilflächen von S327 und S333 werden die VRG Siedlung Planung S327 und S333 verkleinert.	
5120-302	Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt	S329	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5215-305	Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden	S225	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5215-306	Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen	S217 (nördliche Teilfläche) /S218/S240/ <b>G2917</b> / <b>G220</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

<sup>19</sup> **fett** gedruckt: neues VRG / nicht fett gedruckt: VRG war bereits im RPM 2010 enthalten und vorgeprüft

5219-301	Amöneburg	S332tlw.	Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Auf die Ausweisung ist zu verzichten.
5219-303	Ohmwiesen bei Rüdigheim	S323/S347	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5314-301	Hoher Westerwald	S232	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5315-305	Umbachtal und Wiesen in den Hainerlen	S203	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5315-306	Fleisbachtal und Hindstein	S219	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5315-309	Grünland und Höhlen bei Erdbach und Medenbach	A204	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5316-302	Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aar-Aue	S223/S237	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5317-302	Helfholzwiesen und Brühl bei Erda	S230 (später S2930) Aufgrund einer negativen FFH-Prognose für Teilflächen wird das <i>VRG Siedlung Planung</i> verkleinert	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5317-305	Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim	S401tlw.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5318-302	Wieseckau und Josolleraue	S423tlw./S425/S430/S436/S437/G411/G417	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5318-303	Feuchtwiesen bei Daubringen	S445	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5318-305	Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei Mainzlar	S434 /S446tlw./S447/A401	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5320-303	Feldatal/Kahlöfen und Ohmaue	S507	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen
5323-303	Obere und mittlere Fuldaue	S505/G506	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

5414-304	Abbaugelände Dornburg- Thalheim	G108/ <b>A103</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
		A103: Aufgrund einer negativen FFH-Prognose für Teilflächen wird das VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung verkleinert.	
5415-303	Maienburg bei Winkels	<b>A107</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5416-302	Waldgebiet östlich von Alendorf und nördlich von Leun	<b>S238/A206</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5416-304	Dillauen bei der Luther-mühle	<b>G213</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5418-301	Gießener Bergwerks-wald	G405	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5418-302	Gewässer in den Gailschen Tongruben	<b>G429/A402</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5422-303	Talauen bei Herbstein	G501	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5515-303	Lahntal und seine Hänge	S109/S110/S124/S130tlw./ <b>G114</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5517-301	Wehrholz	G4902tlw.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5519-304	Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim	<b>S441</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5521-303	Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald	G112tlw.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

### 3.4.2 Vogelschutzgebiete

Von den 17 VSG (tlw. RP-übergreifend) in Mittelhessen sind **15 VSG** von mindestens einem o.g. Vorhaben des RPM betroffen.

In **61 Fällen** ragt ein Vorhaben mit der spezifischen Wirkzone (bei den gepl. Siedlungsgebieten bzw. Industrie- und Gewerbegebieten 0-800m, bei den gepl. Abbaugeländen 0-500m) in ein VSG. Dies betrifft im Einzelnen:

- 38 x ein *VRG Siedlung Planung*
- 18 x ein *VRG Industrie und Gewerbe Planung*
- 5 x ein *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung*

Zwei Abbauvorhaben (A302 und A304) und ein luG-Vorhaben (G508) greifen zusätzlich durch direkte Flächeninanspruchnahme unmittelbar in ein VSG ein. Betroffen sind die VSG 5219-401 Amöneburger Becken, 5218-401 Lahntal zwischen Marburg und Gießen sowie 5421-401 Vogelsberg.

Das VSG 5219-401 Amöneburger Becken setzt sich aus drei Teilgebieten zusammen. Das von dem Vorhaben A302 betroffene Teilgebiet umfasst das Rückhaltebecken der Ohm mit den Baggerseen bei Niederwald und dem NSG Brißelserlen bei Kirchhain, welches ein ehemaliges Kiesabbaugebiet einschließt, in dem nach der Nutzungsaufgabe vier größere, durch Grund- und Niederschlagswasser gespeiste Stillgewässer entstanden sind. Das geplante Abbauvorhaben steht insofern in einem engen Bezug zu der in der Vergangenheit bzw. aktuell ausgeübten Nutzung in der Aue.

Das von Teilflächen des Vorhabens A304 betroffene VSG 5218-401 Lahntal zwischen Marburg und Gießen bezweckt die Erhaltung der Feuchtgebiete, Gewässer und des Offenlands. Ein Kiesabbau wird in dem VSG ausdrücklich gutgeheißen (Grunddatenerhebung 2008).

Hinsichtlich des Vorhabens G508 wurde im Rahmen einer Abweichungsentscheidung zum RPM 2010 festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VSG 5421-401 Vogelsberg trotz (geringfügiger) Überlagerung von Randbereichen ausgeschlossen werden können.

Bei einem Vorhaben wird aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen von Teilen eines VSG eine Flächenreduzierung vorgenommen. Dies betrifft S230 in Bezug auf das VSG 5316-401 Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre.

Tabelle 27 fasst das Ergebnis für die VSG zusammen.

Farblich hervorgehoben sind in der dritten Spalte Vorhaben, bei denen als Ergebnis der ersten FFH-Prognose erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, woraufhin es zu einer Umplanung (Verkleinerung oder Neuzuschnitt) der geplanten Ausweisung kam.

Tabelle 27: Ergebnisse der FFH-Prognose für die VSG

Vogel-schutz-gebiet		Vorhaben, die in das Schutzgebiet einwirken können <sup>20</sup>	Ergebnis der ebenen-spezifischen Prüfung der Vorhaben (kumulativ)
4917-401	Hessisches Rothaargebirge	S312	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5018-401	Burgwald	S317/S318 <b>tlw.</b> /S328	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5115-401	Hauberge bei Haiger	S228/S2929/G2908/ <b>G209</b> /G214 <b>tlw.</b> /G303	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

<sup>20</sup> **fett** gedruckt: neues VRG / nicht fett gedruckt: VRG war bereits im RPM 2010 enthalten und vorgeprüft

5218-401	Lahntal zwischen Marburg und Gießen	S303/S418/G302/G409/A304	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5219-401	Amöneburger Becken	S323/S347/ <b>A301</b> /A302	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5314-450	Hoher Westerwald	S117/S203/ S215/ S216/ S232/ <b>A201</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5316-401	Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre	S230 (später S2930)	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
		Aufgrund einer negativen FFH-Prognose wird das <i>VRG Siedlung Planung</i> verkleinert.	
5316-402	Hörre bei Herborn und Lemptal	S2921 <b>tlw.</b> /S223/S237/G204/ <b>G210</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5318-401	Wieseckau östlich Gießen	<b>S436/S437</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5414-450	Steinbrüche in Mittelhessen	S205/ <b>S429</b> /G408/A108	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5417-401	Lahnau zwischen Atzbach und Gießen	S214/S413/S414/S438/G405/ <b>G424</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5417-402	Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund	S209	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5421-401	Vogelsberg	S4942/ <b>S507</b> /G419/G501/G508 <b>tlw.</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5519-401	Wetterau	S422/ <b>S441/S444</b> /G410/G419/ <b>G420/G426</b>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
5614-401	Feldflur bei Limburg	S101/S102/S109	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

### 3.5 Fazit

Als Gesamtergebnis der ebenenspezifischen Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann festgehalten werden, dass der vorliegende Regionalplanentwurf keine auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auslöst.

Dies schließt jedoch im Einzelfall nicht aus, dass - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden FFH-Prognose - eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der konkreten Projekt- bzw. Planungsebene erforderlich wird, bei der zudem auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung planungs- und vorhabenspezifisch ermittelt werden können.

Die Vorhaben des RPM, die eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auslösen, verteilen sich unterschiedlich auf die fünf Landkreise. Dies zeigt Tabelle 28. Die Gründe sind vielfältig. Dazu tragen neben der Größe und räumlichen Verteilung der Natura 2000-Gebiete insbesondere unterschiedliche Siedlungsentwicklungsbedarfe in den Landkreisen, aber auch fehlende Planungsalternativen aufgrund schwieriger topografischer Verhältnisse oder mangelnder Erschließbarkeit bei.

Tabelle 28: Übersicht über die Anzahl an Vorhaben im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten

Anzahl an Vorhaben im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten	VRG Siedlung	VRG luG	VRG AoL
LK Limburg-Weilburg	7	3	3
Lahn-Dill-Kreis	19	8	3
LK Marburg-Biedenkopf	15	6	4
LK Gießen	19	12	2
Vogelsbergkreis	2	3	-

Die Datenblätter mit den Ergebnissen der FFH-Prognose zu den einzelnen Vorhaben sind dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

## 4 Zusätzliche Angaben

### 4.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 a) zu § 8 Abs. 1 ROG enthält der Umweltbericht eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die innerhalb dieser SUP angewandten technischen Verfahren bestehen hauptsächlich aus Verarbeitungen von Geodaten mithilfe Geographischer Informationssysteme (GIS). Die Geodaten werden dabei von verschiedenen Quellen bezogen (z.B. eigene Erstellungen, Fachbehörden, Gutachten). Sie zeichnen sich durch eine Vielfältigkeit in den Aspekten Aktualität, Maßstab und Belastbarkeit aus. Die Daten werden i.d.R. nicht primär für den Anwendungsbereich der Regionalplanaufstellung erstellt, sodass die Aussagekraft der verwendeten Daten in Bezug auf die Abschätzung der Umweltauswirkungen des Regionalplans oftmals begrenzt ist. Einige der verwendeten Daten erfahren regelmäßige Anpassungen (z.B. Entfall/Hinzunahme von Schutzgebieten), sodass sich der aktuellste Stand regelmäßig ändert. Die Verschneidungen im Rahmen der SUP finden zu einem sehr frühen in dem relativ lange andauernden Planaufstellungsprozess statt, sodass die im Rahmen der Umweltprüfung getroffenen Aussagen keinen absoluten Anspruch auf Aktualität garantieren können.

In Hessen existiert derzeit keine aktuelle Landschaftsrahmenplanung. Da ein LRP ein für die regionale Ebene ausgelegtes Instrument ist, kann er grundsätzlich wertvolle Informationen in angemessenem Maßstab für eine Regionalplanaufstellung und vor allem die SUP liefern. Die

Fortschreibung des letzten LRP Mittelhessen erfolgte 1998 und kann insofern nicht als Datengrundlage dienen. Dies führt dazu, dass auf andere naturschutz- und landschaftsfachliche Daten zurückgegriffen werden muss, welche dann ggf. vorwiegend für die örtliche Planungsebene erhoben wurden und nicht unbedingt flächendeckend für Mittelhessen vorliegen. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltwirkungen und Wirkzusammenhängen wird damit erschwert.

Weitere Schwierigkeiten bringt der dem Regionalplan zugrunde liegende Maßstab von 1 : 100.000 mit sich. Dabei bestehen Kenntnislücken sowohl auf der Seite des Regionalplans mit Unsicherheiten in Bezug auf das tatsächliche Maß der entstehenden Umweltwirkungen, als auch auf der Seite der Umweltschutzgüter mit den verwendeten Geodaten. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Prognostizierbarkeit möglicher Umweltwirkungen und Wirkzusammenhänge.

In Bezug auf die Definition von Wirkzonen oder die Erheblichkeit von Umweltwirkungen existieren keine konkreten rechtlichen Vorgaben. Im Zusammenspiel mit der Komplexität der o.g. Aspekte führt dies zu der Schwierigkeit, eine mit angemessenem Aufwand durchführbare und dennoch belastbare Methodik zu entwickeln. Die in dieser Umweltprüfung angewendeten Wirkzonen und Erheblichkeitsregeln können daher keinen Anspruch auf (rechtliche) Verbindlichkeit erheben, sondern stellen einen Kompromiss zwischen einer angemessenen Prüftiefe und einer nachvollziehbaren Verfahrensweise mit den sehr komplexen und großen Datenmengen dar.

## 4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RPM

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt sind gem. § 8 IV ROG auf Grundlage in der zusammenfassenden Erklärung zu nennenden Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen dabei frühzeitig ermittelt und Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Diese Art der Überwachung wird auch als Monitoring bezeichnet. Die Beschreibung der prognostizierten Umweltfolgen im Umweltbericht dient als Grundlage für die spätere Durchführung des Monitorings.

Das Monitoring umfasst begrifflich sowohl die Beobachtung, die Überwachung und auch die Kontrolle (der tatsächlich auftretenden Umweltwirkungen). Damit umfasst das Monitoring aufeinander aufbauende Schritte. Zunächst wird über die Laufzeit des Regionalplans regelmäßig auf (Umwelt-)Daten zurückgegriffen. Dabei besteht keine Notwendigkeit der eigenständigen Erhebung von Daten, sofern bereits geeignete Daten anderweitig, bspw. über die ONB, verfügbar sind. Im nächsten Schritt werden die ermittelten Daten mit den Prognosen des Umweltberichtes verglichen. Hier geht es darum, zu verifizieren, ob die prognostizierten Umweltwirkungen tatsächlich so eintreten oder ob erhebliche Abweichungen bestehen. Insbesondere geht es dabei um folgende Fragen:

- Inwiefern treten unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf, d.h. erheblich negative Wirkungen, welche im Umweltbericht als unerheblich beurteilt wurden oder aufgrund von Prognoseunsicherheiten nicht eingeschätzt werden konnten?
- Inwiefern treten die prognostizierten erheblichen Wirkungen tatsächlich auf?



Die auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen müssen dabei auf die Planrealisierung zurückführbar sein, was sich in der Praxis oftmals nicht ausreichend nachvollziehen lässt. Die im Umweltbericht getroffenen Aussagen stellen Prognosen dar, welche aufgrund der komplexen Wirkzusammenhänge und des geringen Detaillierungsgrades grundsätzlich fehlerhaft sein können. Es ist Zweck des Monitorings, diese Prognosefehler zu erkennen und die Möglichkeit zu schaffen, Gegenmaßnahmen zu treffen. Es besteht rechtlich jedoch keine Pflicht zur tatsächlichen Durchführung dieser vorbereiteten Gegenmaßnahmen.

Das Monitoring zum RPM 202x folgt aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Methodik der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Da beim Monitoring jedoch insbesondere das Erkennen von negativen Auswirkungen von Bedeutung ist, wird sich dabei auf die Überwachung der Planungsflächen an sich (analog zur vertieften Einzelfallprüfung) und die Überwachung von kumulativen Wirkungen konzentriert. Das Vorgehen orientiert sich dabei jeweils an dem gleichen Ablaufschema (siehe Abbildung 41).

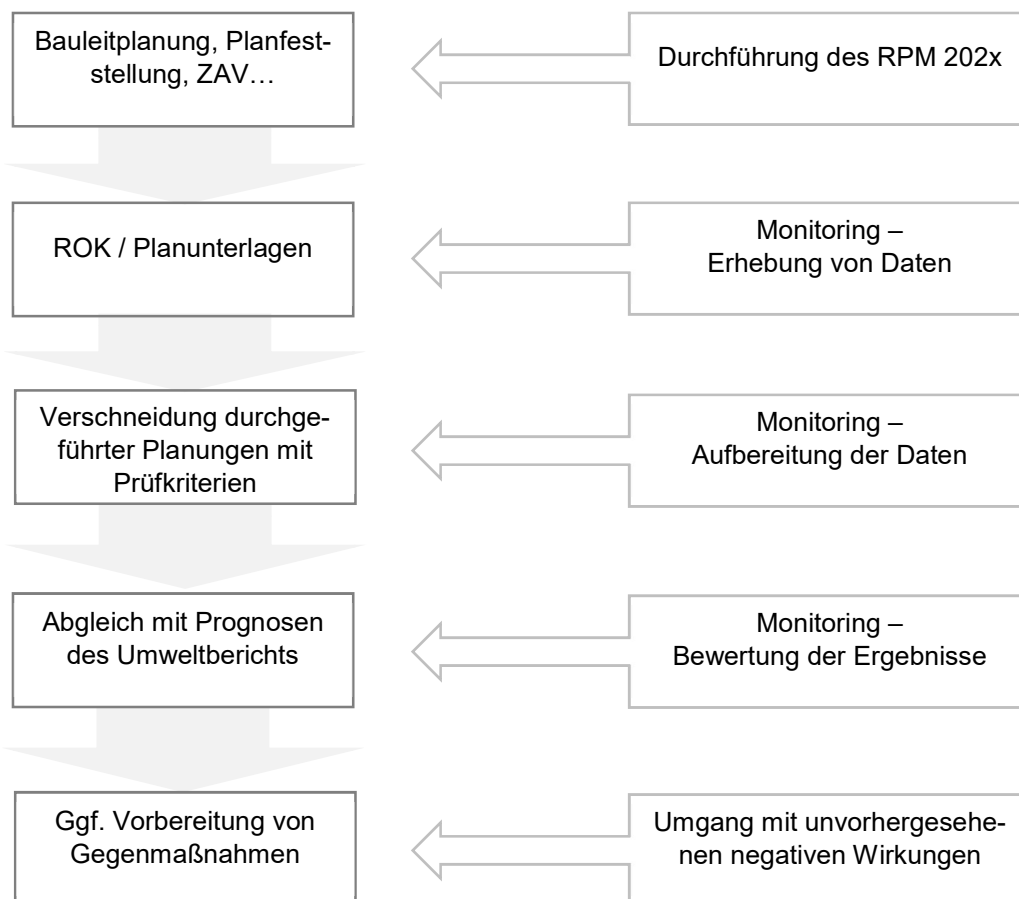


Abbildung 41: Ablaufschema des geplanten Monitorings zum RPM 202x

Die Durchführung des RPM 202x, welche sich im Wesentlichen in der Bauleitplanung, Planfeststellungen, aber auch Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan selbst äußert, wird unabhängig vom Monitoring im Raumordnungskataster festgehalten, welches ebenfalls bei der Oberen Landesplanungsbehörde geführt wird. Das ROK stellt gleichzeitig eine sehr gut für das Monitoring nutzbare Datenquelle dar. Darüber hinaus kann i.d.R. im Rahmen der TÖB-Beteiligung auf aussagekräftige Planunterlagen wie Umweltberichte und Gutachten zurückgegriffen werden. Der erste Schritt im Monitoring, nämlich die Erhebung und Sammlung von Daten, wird hierdurch zu einem bedeutenden Anteil abgedeckt. Der nächste Schritt stellt die Aufbereitung

dieser Daten dar. Dies soll analog zur SUP durch eine GIS-technische Verschneidung der Planungsflächen mit den Prüfkriterien erfolgen. Unterschiede zur SUP bestehen darin, dass hier nicht die Planungsflächen des RPM, sondern die tatsächlich auf der nachfolgenden Planungsebene in Anspruch genommenen Flächen herangezogen werden. Der dritte Schritt im Monitoring ist der Vergleich der gewonnenen Erkenntnisse mit den Prognosen des Umweltberichts. Bei erheblicher negativer Abweichung können dann in einem letzten Schritt geeignete Gegenmaßnahmen vorbereitet werden.

Tabelle 29 gibt einen Überblick über die verschiedenen Aspekte, welche im Zuge des Monitorings der SUP zum RPM 202x untersucht werden soll. Der zeitliche Turnus der Durchführung wird etwa alle zwei Jahre umfassen.

Tabelle 29: Betrachtete Aspekte im Monitoring zur SUP

Aspekt	Inhalt	Bezugspunkt
<b>Einzelflächen</b>		
Inanspruchnahme einzelner VRG Siedlung Planung, VRG Industrie und Gewerbe Planung, VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung, Bundesfernstraße Planung im Rahmen der Bauleitplanung, Planfeststellung o.Ä.	Vergleich der auftretenden Umweltwirkungen mit den im Prüfbogen prognostizierten: Grün → Treten unvorhergesehene Wirkungen auf? Gelb → Werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt? Rot → Treten erhebliche Wirkungen wie prognostiziert auf? Gibt es Abweichungen in Bezug auf die angenommenen Wirkzonen?	Einzelnes VRG
ZAV	Einschätzung der auftretenden Umweltwirkungen, Hinzunahme bei der Untersuchung der kumulativen Wirkungen	Einzelnes ZAV
<b>Kumulative Wirkungen</b>		
Ebene der Prüfkriterien	Grundfläche aller Prüfkriterien, zusätzlich Überprüfung der angenommenen und tatsächlichen Wirkzonen	Mittelhessen Landkreise
Ebene der Schutzgüter	Grundfläche aller schutzgutbezogenen Summen der Prüfkriterien, zusätzlich Überprüfung der angenommenen und tatsächlichen Wirkzonen	Mittelhessen Landkreise
Beitrag zum Flächensparziel	Berechnung analog zum Umweltbericht, Hinzunahme von allen Entwicklungen, welche außerhalb des Bestandes stattfinden (neben Inanspruchnahme von Planungsflächen auch kleinflächige Maßnahmen und ZAV)	Mittelhessen

## 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Regionalplan Mittelhessen ist im Rahmen seiner Neuaufstellung einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Dies ergibt sich aus der europäischen SUP-Richtlinie, welche die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus zum Ziel hat. Im deutschen Recht finden sich allgemeine Regelungen zur SUP im UVPG. Für verschiedene Pläne gibt es darüber hinaus auch spezielle Regelungen in Fachgesetzen. Daher wird die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für einen ROP wie den Regionalplan auch im ROG (hier § 8) geregelt. Danach sind die **voraussichtlichen erheblichen** Auswirkungen des Plans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Dabei bezieht sich die SUP auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und auch nach Inhalt und Detaillierungsgrad des ROP's verhältnismäßig ist. Welche Wirkungen erheblich und welche unerheblich sind ist nicht gesetzlich geregelt und wird von der Stelle, die die Umweltprüfung durchführt anhand einer zuvor entwickelten Methodik festgelegt.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind gem. § 7 Abs. 2 S. 2 ROG in der Abwägung bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass diese gemeinsam mit anderen Aspekten in die raumordnerische Abwägung über die Inhalte des Regionalplans eingestellt werden. Von den Vorschlägen der SUP kann daher in begründeten Fällen abgewichen werden.

Um die Umweltauswirkungen des Plans methodisch bewerten zu können, wurden eingangs **relevante Umweltziele** definiert. Diese sind durch **34 verschiedene Prüfkriterien** aus dem Gesetz in die Fläche „übersetzt“ und in eine praktisch anwendbare Form übertragen worden, denn die Umweltwirkungen durch den Plan ergeben sich im Wesentlichen durch dessen Planungsflächen, welche durch ihre Lage in oder in der Nähe der ermittelten Prüfkriterien zu Konflikten führen können.

Nicht alle Inhalte des Regionalplans wurden in der gleichen Tiefe geprüft. Diejenigen Inhalte, welche von sich heraus überwiegend positive Wirkungen auf die Umwelt zeigen und keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen, wurden aufgrund ihres geringeren Konfliktpotenzial **überschlägig geprüft**, d.h. ausschließlich verbal beschrieben. Diejenigen Inhalte, welche jedoch überwiegend negative Wirkungen auf die Umwelt zeigen und einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen und darüber hinaus eine klare räumliche Abgrenzung besitzen wurden **vertieft geprüft**. Die betrifft folgende Festlegungskategorien des Regionalplans Mittelhessen:

Festlegungskategorie	Anzahl der geprüften Flächen
VRG für Siedlung Planung	171
VRG für Industrie und Gewerbe Planung	94
VRG für den Abbau überflächennaher Lagerstätten Planung	24
Bundesfernstraße Planung	3
Fernwasserleitung	1

Die **Einzelflächenprüfung** der vertieft geprüften Flächen wird mit einem **Geographischen Informationssystem** durchgeführt. Hiermit kann identifiziert werden, welche Prüfkriterien durch die Planungsflächen überlagert werden. Durch vorhandene Überlagerungen werden Schnittflächen erzeugt. Diese **Schnittflächen** werden anschließend anhand einer vorher festgelegten, einheitlichen Methodik **bewertet** und damit abgeschätzt, ob die Umweltwirkungen erheblich sind und welche Empfehlung sich damit für die Fläche aus SUP-Sicht ergibt.

Die **Methodik zur Bestimmung der Erheblichkeit** orientiert sich dabei an der ökologischen Risikoanalyse und spricht den **Planungsflächen** (als Verursacher der Umweltwirkungen) **verschiedene Belastungsintensitäten** und den **Prüfkriterien** (als Betroffenen der Umweltwirkungen) **verschiedene Empfindlichkeiten** zu. Je intensiver die Umweltwirkung ist und je empfindlicher der Betroffene reagiert, desto eher ist von einer Erheblichkeit auszugehen.

Für die Bewertung der entstehenden Schnittflächen wurden daher **verschiedene Erheblichkeitsschwellen** definiert. Sie orientieren sich an dem Flächenanteil der Planungsfläche (oder der um sie liegenden Wirkzone), der ein Prüfkriterium überlagert und variieren von 5 – 50 %. Aus der Betrachtung der Erheblichkeit ergibt sich für jede einzelne Planungsfläche eine Gesamtbewertung im Ampelsystem. Bei Nichterheblichkeit aller Schnittflächen ist die Gesamtbewertung **grün**. Wenn eine Schnittfläche über der Erheblichkeitsschwelle liegt, wird zunächst überlegt, ob auf nachfolgender Planungsebene **Vermeidungsmaßnahmen** möglich sind. Das bedeutet, dass eine Planung auf der Fläche so ausgestaltet werden kann, dass die zunächst vermuteten Umweltwirkungen ausbleiben. Sofern dies voraussichtlich möglich ist, werden hier Hinweise gegeben und die Gesamtbewertung ist **gelb**. Sind Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht möglich, so wird der Vorschlag eines **Verzichts oder einer Verkleinerung** gegeben und die Fläche wird mit **rot** bewertet. Die Bewertung jeder Planungsfläche wird in einem **Prüfbogen** dokumentiert.

**Die Hälfte** der so geprüften Planungsflächen verursachte insgesamt Umweltwirkungen, welche auf regionalplanerischer Ebene als **nicht erheblich** beurteilt wurde (**grün**). **Knapp ein Drittel** der Flächen wiederum verursachten zwar **erhebliche** Umweltwirkungen, welche jedoch durch geeignete Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vermieden oder zumindest **vermindert oder kompensiert** werden können (**gelb**). Der Umgang mit diesen Konflikten wird daher abgeschichtet. **Etwas weniger als ein Fünftel** der Planungsflächen verursacht **erhebliche, nicht abschichtbare Konflikte** (**rot**). Für diese wurde aus Sicht der SUP eine Verkleinerung oder ein Verzicht empfohlen.

Eine strategische Umweltprüfung zeichnet sich im Vergleich zu anderen Umweltprüfungen wie beispielsweise der Umweltverträglichkeitsprüfung dadurch aus, dass auf ihrer Ebene die **Summenwirkungen** von zahlreichen Einzelvorhaben untersucht werden können (= **kumulative Prüfung**). Die kumulative Prüfung für den Regionalplan ergab folgende Ergebnisse:

- Das hessische **Flächensparziel** (Begrenzung der Neuinanspruchnahme auf unter 2,5 ha pro Tag) wurde im Rahmen dieser SUP auf die Region Mittelhessen heruntergebrochen. Für die beiden gewählten Herangehensweisen wird je eine leichte Überschreitung von etwa 6 % sowie eine deutlichere Unterschreitung von 16 % festgestellt. Insgesamt wird der mittelhessische Beitrag mit dem Regionalplan 202x zum hessischen Flächensparziel als ausreichend angesehen.

- **Kumulationsräume** ergeben sich in den Oberzentren Gießen, Marburg und Wetzlar. Erhebliche Wirkungen, die sich dadurch über die Erkenntnisse der Einzelfallprüfung hinaus ergeben, sind nicht ersichtlich.

- Die Achtungsabstände von **Störfallbetrieben, die unter die Seveso-III-Richtlinie** fallen, werden nur in einem Falle von einer Straßenplanung berührt. Aufgrund der abgeprüften Trassenbreite und vorhandenen Bestandsbebauungen ist jedoch **nicht** davon auszugehen, dass die Straße selbst innerhalb des Achtungsabstandes verlaufen wird.

- Bei kumulativer Betrachtung auf **Ebene der Schutzgüter** sind für 5 der 7 Schutzgüter lediglich geringe Betroffenheiten festzustellen. Ein Schutzgut (Wasser) ist mittel betroffen, ein weiteres Schutzgut (Mensch, menschliche Gesundheit) ist erheblich betroffen.

Bei kumulativer Betrachtung auf **Ebene der Prüfkriterien** sind 24 der 34 Prüfkriterien gering betroffen, 6 mittel und 4 erheblich betroffen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Befolgung der Verzichtsvorschläge in der Einzelflächenprüfung auch die kumulative Betroffenheit zurückgehen wird. Beim Schutzgut Mensch ist die erhebliche Betroffenheit vor allem auf die abgeprüften Wirkzonen und damit auf eventuelle Schall- und optische Wirkungen zurückzuführen. Bei entsprechender Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene können diese Wirkungen reduziert werden.

Die **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung** wurde für alle Schutzgüter **negativ** eingeschätzt. Gründe dafür sind zum einen in der fast doppelt so großen Planungsflächenkulisse des RPM 2010 zu sehen, zum anderen auch in einer weiteren konzeptionell ungesteuerten Entwicklung, wenn nach Ausschöpfung der bisherigen Bedarfe eine Entwicklung ausschließlich über Zielabweichungsverfahren laufen könnte.

Die **Gesamtplanbetrachtung** ergibt eine Ungleichverteilung der Planungsflächen; während sich mit **1.090 ha** die **größte** Kulisse an Planungsflächen im Landkreis **Marburg-Biedenkopf** findet, ist mit **459 ha** die **kleinste** Kulisse im **Vogelsbergkreis** festgelegt.

Eine **Gegenüberstellung** der Festlegungskategorien mit überwiegend **positiven** und überwiegend **negativen Umweltwirkungen** ergibt eine deutlich höhere Flächensumme der Festlegungskategorien mit überwiegend positiven Umweltwirkungen.

Ein **Vergleich mit dem RPM 2010** zeigt, dass die Fläche der Festlegungskategorien mit negativen Umweltwirkungen insgesamt zurückgegangen ist, während die Gesamtfläche der Festlegungskategorien mit positiven Umweltwirkungen zugenommen hat.

## Literaturverzeichnis

- Arbter, K., ,Platzer-Schneider, U. (2012): SUP-Praxisblätter 1 -6. Online abrufbar unter <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-praxis>. 15.06.2021
- Arbter K., ITA (Hg.), Handbuch Strategische Umweltprüfung - Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen; 3. erw. Aufl., Wien 2009, Verlag ÖAW
- Arbter, Kerstin, Institut für Technikfolgen-Abschätzung (Hg.), Handbuch Strategische Umweltprüfung [online], Auflage 3.3, Wien, 2013, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Balla, S., Peters, H. J., Wulfert, K., Richter, M., & Froben, M. (2010). Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Dessau: Umweltbundesamt
- Birkmann, J. und Fleischhauer, M. (2009): Anpassungsstrategien der Raumentwicklung an den Klimawandel: „Climate Proofing“ - Konturen eines neuen Instruments. In: RuR 2/2009 114-127
- Bosch & Partner GmbH (2020): Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung. Herne. Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Bundesregierung Deutschland, Presse- und Informationsamt (Hrsg.) (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Berlin
- Diroli, C. und Greim-Diroli,, J. (2019): Quantifizierte Vorgaben für die Flächeninanspruchnahme – ein weites Feld. In: NuR (2019) 41:91-97.
- Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz (2015): Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben. Arbeitshilfe
- Garniel und Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Geschäftsstelle der KBU -Kommission Bodenschutz des Umweltbundesamtes (2009): Flächenverbrauch einschränken –jetzt handeln; Empfehlungen der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BGBl. Teil I Nr. 14, S. 540 vom 6. April 2021
- Hanusch, M. et al. (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG. In: e-paper der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Nr. 1. Stand: 2007
- Hanusch, M. (2018): Monitoring. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, ISBN 978-3-88838-559-9, ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, S. 1563-1575
- Hartlik, J. et al. (2020): Operationalisierung von in Umweltstrategien der Bundesregierung festgelegten Umweltzielen als Bewertungsmaßstab für SUP und UVP (Machbarkeitsstudie). Abschlussbericht des F+E-Vorhabens 3712 13 102. UBA-Texte 17/2020

- Heiland, S. et al. (2006): Kumulative Auswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung. In: UVP-report 20 (3), 2006
- Henger, R., Schröter-Schlaack, C., Ulrich, P., Distelkamp, M. (2010): Flächeninanspruchnahme 2020 und das 30-ha Ziel: Regionale Verteilungsschlüssel und Anpassungserfordernisse. In: Raumforschung und Raumordnung 68:297-309
- Hessisches Statistisches Landesamt (2020): Flächenerhebung in Hessen zum 31.12.2019 Tatsächliche Nutzung. In: Statistische Berichte Kennziffer: C I 2 - j/19. Wiesbaden
- Hessisches Statistisches Landesamt (2020): Flächeninanspruchnahme in Hessen 2011 bis 2019. In: Statistische Berichte, Kennziffer: C I 7 - j/19. Wiesbaden
- Hessisches Statistisches Landesamt (Hrsg.) (verschiedene Jahre): Nachhaltigkeitsstrategie Hessen – Ziele und Indikatoren – Fortschrittsberichte. Wiesbaden
- Jacoby, C. (2009). Monitoring und Evaluation von Stadt- und Regionalentwicklung: Einführung in Begriffswelt, rechtliche Anforderungen, fachliche Herausforderungen und ausgewählte Ansätze. In C. Jacoby (Hrsg.), Monitoring und Evaluation von Stadt- und Regionalentwicklung (S. 1-24). Hannover: Verl. d. ARL
- Karrenstein, F. (2019): Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: NuR (2019) 41:98-104.
- Krause, C. L. und Klöppel, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Reihe Angewandte Landschaftsökologie, Heft 8, Bonn – Bad Godesberg
- Kuprian, M. et al. (2018): Feldflurprojekte in Hessen – Ein neuer Ansatz zum Schutz von Feldhamster, Rebhuhn, Frauenspiegel & Co. In: Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen Vogel und Umwelt 23:27-42.
- LEP Hessen, Dritte Änderung, 2000, GVBl S. 398, 551 vom 10.09.2018
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2007): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). Düsseldorf
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2018): Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart
- Peters, W. et al. (2020): Die Alternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Abschlussbericht des F + E Vorhabens 3714 13 102 0. UBA-Texte 83/2020. Dessau-Roßlau
- Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung (Hrsg.) (2015): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Waldfunktionenkartierung). Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Freiburg
- Raumordnungsgesetz, BGBl. I S. 2986 vom 22. Dezember 2008
- Rehhausen, A. (2019): Wie strategisch ist die Strategische Umweltprüfung in Deutschland? Ein Evaluationsbeitrag. Dissertation. Berlin

- Rehhausen, A. et al. (2015): SUP-Qualitätskriterien: Ansprüche an eine Strategische Umweltprüfung. In: UVP-report 29 (2): 96-103.
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL), ABl. L 197 S. 30 vom 21. Juli 2001
- Runge, K. et al. (2010): Klimaanpassung, Climate Proofing und Umweltprüfung – Untersuchungsnotwendigkeiten und Integrationspotenziale. In: UVP-report 24 (4) 165-169
- Scholles, F. (2003): Planung unter Unsicherheit: Der Risikobegriff in Theorie und Methodik der Umweltplanung. In: Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung 3, 348-357
- Schönthaler, K. et al. (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. UBA Climate Change 04/2018. Dessau-Roßlau
- Siedentop, S. (2004): Die „Tyrannei kleiner Entscheidungen“ – Zum Dilemma kumulativer Wirkungen in der räumlichen Umweltvorsorge. In: NuL 36, (11), 2004
- Sommer, A. (2005): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen. Hallein
- Spannowsky, W., Runkel, P., Goppel, K. (2018): Raumordnungsgesetz Kommentar, Verlag C.H.Beck, 2. Auflage, München
- Wais, F. (2009): Die Strategische Umweltprüfung am Beispiel der Regionalplanung in Niedersachsen – Entwicklung eines Handlungsleitfadens. In: UVP-report 23, S. 103-110
- Weick, T. et al. (Hrsg). (2007): Monitoring in der Raumordnung: Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. In: Arbeitsmaterial der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Hannover
- Wulfhorst, R. (2011): Die Untersuchung von Alternativen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 18, S. 1099



## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Planungsflächen

Anlage 2 – Planungsflächen und Schutzgut „Mensch, menschl. Gesundheit“ mit Prüfkriterien

Anlage 3 – Planungsflächen und Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt“ mit Prüfkriterien

Anlage 4 – Planungsflächen und Schutzgut „Boden“ mit Prüfkriterien

Anlage 5 – Planungsflächen und Schutzgut „Wasser“ mit Prüfkriterien

Anlage 6 – Planungsflächen und Schutzgut „Luft, Klima“ mit Prüfkriterien

Anlage 7 – Planungsflächen und Schutzgut „Landschaft“ mit Prüfkriterien

Anlage 8 – Planungsflächen und Schutzgut „Kulturgüter, sonst. Sachgüter“ mit Prüfkriterien

Hinweis: Die in den Anlagen dargestellten pdf-Karten verfügen über Ebenen mit ein- und ausblendbaren Inhalten, sodass sich überlagernde Flächen einzeln angezeigt werden können. Außerhalb der Verwendung als pdf, bspw. über ausgedruckte Auszüge, ist eine flexible Darstellung der Ebenen nicht mehr möglich.

## Anhang

### Datenblätter zur FFH-Vorprüfung

## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G108

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Dornburg, Gemarkung Frickhofen. Größe: 4,7 ha

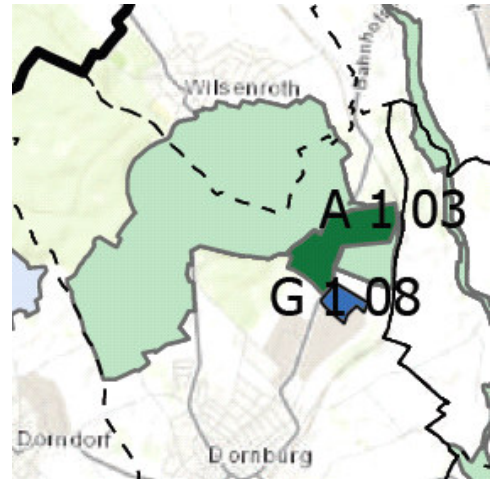
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Abbaugruben Dornburg-Thalheim

EU-Gebiets-Nr.: 5414-304

Fläche (in ha): 278,91

### Kurzcharakteristik:

Komplexgebiet von Sekundärlebensräumen mit typischer Pionierausstattung durch Abbau. Sehr strukturreich durch verschiedene Sukzessionsflächen und immer wieder neu entstehenden Rohböden mit trocken- warmen Steilhängen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Dornburg: A103

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Fischbesatz, starkes Vorkommen der Wasserpest, Freizeitnutzung mit Hunden, LRT 6431: Kleinflächigkeit des LRT,

LRT 6510: Nadelholzbestand angrenzend, Düngung benachbarter Flächen

LRT 8150: Beschattung und Nadelwurf durch angrenzende Lärchen, Beschattung; Verbuschung, nicht heimische Moosart (Neophyt), LRT 9130: Freizeit- und Erholungsdruck, Abbaubetrieb der Steinbrüche

LRT \*91E0: Nicht heimische Strauch- und Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6431: Intensive Nutzung, LRT 9130: Zerschneidung durch Verkehrswege, LRT \*91E0: Schädliche Umwelteinflüsse durch intensive Bewirtschaftung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Kammolch: Zerschneidung durch Verkehrswege, Verlandung, Fischbesatz, frühzeitiges Austrocknen, Beschattung,

Gelbbauchunke: Prädatoren, Verlandung, frühzeitiges Austrocknen, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Falsche

Mahdzeitpunkte, intensive Bewirtschaftung, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Falsche Mahdzeitpunkte, intensive Bewirtschaftung

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 7,2 ha

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile des LRT 6510, Wertstufe B und C.

Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern wird sowohl im Nordosten als auch im Nordwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen räumlich von dem FFH-Gebiet getrennt. Erhebliche

Beeinträchtigungen des überwiegend durch Sekundärlebensräume charakterisierten FFH-Gebiets durch die geplante Gewerbefläche sind nicht zu erwarten bzw. können auf der nachgeordneten Ebene durch Festlegung geeigneter Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



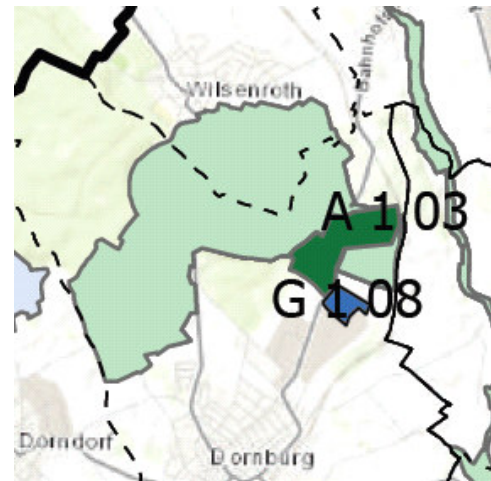
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A103

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Dornburg, Gemarkung Frickhofen. Größe: 22,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Abbaugelände Dornburg-Thalheim

EU-Gebiets-Nr.: 5414-304

Fläche (in ha): 278,91

### Kurzcharakteristik:

Komplexgebiet von Sekundärlebensräumen mit typischer Pionierausstattung durch Abbau. Sehr strukturreich durch verschiedene Sukzessionsflächen und immer wieder neu entstehenden Rohböden mit trocken- warmen Steilhängen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Dornburg: G108

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT):  
LRT 3150: Fischbesatz, starkes Vorkommen der Wasserpest, Freizeitnutzung mit Hunden, LRT 6431: Kleinflächigkeit des LRT,  
LRT 6510: Nadelholzbestand angrenzend, Düngung benachbarter Flächen, LRT 8150: Beschattung und Nadelwurf durch  
angrenzende Lärchen, Beschattung; Verbuschung, nicht heimische Moosart (Neophyt), LRT 9130: Freizeit- und  
Erholungsdruck, Abbaubetrieb der Steinbrüche, LRT \*91E0 Auenwälder: Nicht heimische Strauch- und Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6431 Intensive Nutzung, LRT 9130 Zerschneidung durch Verkehrswege, LRT \*91E0 Schädliche Umwelteinflüsse durch  
intensive Bewirtschaftung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Kammolch: Zerschneidung durch Verkehrswege, Verlandung, Fischbesatz, frühzeitiges Austrocknen, Beschattung,  
Gelbbauchunke: Prädatoren, Verlandung, frühzeitiges Austrocknen, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Falsche  
Mahdzeitpunkte, intensive Bewirtschaftung, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Falsche Mahdzeitpunkte, intensive  
Bewirtschaftung

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 38,2 ha

Die geplante Ausweisung schließt im Nordosten Teile des FFH-Gebiets ein. Wenngleich von der Überlagerung keine  
LRT und keine Anhang II-Arten unmittelbar betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen im Falle eines  
direkten Flächenentzugs aufgrund der Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde nicht ausgeschlossen werden. Auf  
die Inanspruchnahme der FFH-Gebietsflächen soll daher verzichtet werden.

Im mittelbaren Einwirkungsbereich liegen Teilflächen des LRT 9130 Wertstufe A, B und C, des LRT 6510 Wertstufe B  
und C, des LRT 8150 Wertstufe C und des LRT 9180 Wertstufe B.

Zum Schutz vor negativen Standortveränderungen durch die zukünftige Abbautätigkeit an der Grenze zum FFH-Gebiet  
ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von  
Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck  
maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können aufgrund der vorgenommenen  
Gebietsverkleinerung auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene  
ausgeschlossen werden



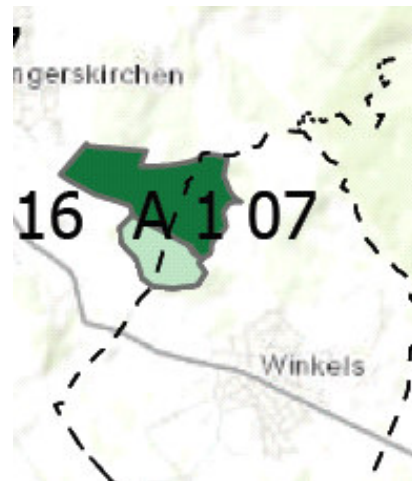
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A107

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Mengerskirchen, Gemarkung: Winkels. Größe: 33,8 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Maienburg bei Winkels

EU-Gebiets-Nr.: 5415-303

Fläche (in ha): 12,48

### Kurzcharakteristik:

Naturnah bewaldete, teilweise lößüberlagerte Basaltkuppe mit stark geneigten bis steilen Ost-, Süd- und Westhängen. Flacher Nordhang mit sukzessionsgefährdetem Magergrünland.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6510 Magere Flachland-Mähwiesen  
6230 Artenreiche Borstgrasrasen  
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

---

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2006)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine weiteren relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2006):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

Freizeitnutzungen (Lagern, Feuer anzünden, Müllablagerungen), Betreten und Befahren der Waldflächen)

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

derzeitige Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzung, Tonabbau) führen zu keinen Beeinträchtigungen.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: rd. 12 ha

Die geplante Ausweisung grenzt an der Südseite unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Im westlichen Einwirkungsbereich des FFH-Gebiets liegen LRT 6510 Wertstufe B und C und sehr kleinflächige Vorkommen des LRT\*6230 Wertstufe C. Im östlichen Einwirkungsbereich des FFH-Gebiets, auf der Basaltkuppe, sind LRT 9130 Wertstufe B und LRT \*9180 Wertstufe A-C betroffen. Gemäß Grunddatenerhebung (2004) werden LRT \*6230 und LRT 6510 im FFH-Gebiet Maienburg als für den Naturraum Westerwald nicht signifikant eingestuft; die Bestände von LRT \*9180 und LRT 9130 sind zu erhalten.

Durch die geplante Ausweisung des VRG AoL sind Beeinträchtigungen der LRT auf der Basaltkuppe nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S109

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Runkel, Gemarkung Runkel. Größe: 7,3 ha

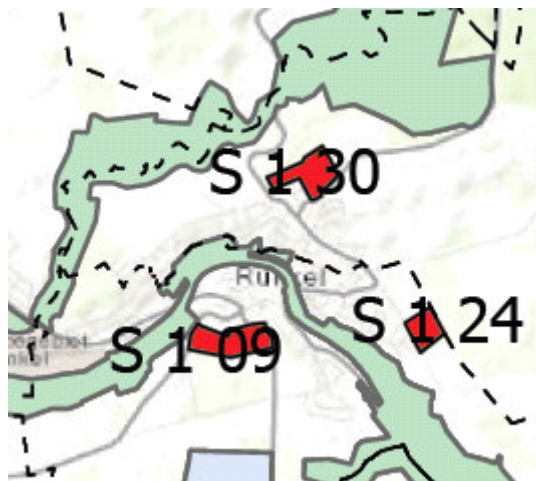
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal und seine Hänge

**EU-Gebiets-Nr.:** 5515-303

**Fläche (in ha):** 2166,38

### Kurzcharakteristik:

Mittellauf der Lahn zwischen Weilburg und Limburg mit den angrenzenden teilweise felsigen Hängen mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronica dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Runkel: S124, S130 / Villmar: S110 / Merenberg: G114

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Grauerle (*Alnus incana*), nicht heimische Zwergwelse, Schmuckschildkröte, Verlandung, LRT 3260: Wehre, Sohlabstürze, Neophyten, LRT 6110: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT 6210: Sukzession, Verbuschung, Müllablagerungen, LRT 6212: Nutzungswegfall, Vergrasung, Verfilzung, LRT 6430: Neophyten, Uferschäden, Uferbefestigungen, LRT 6510: Verbrachung, Verbuschung, Düngung, Falscher Mahdzeitpunkt, LRT 8210: Verbuschung, Beschattung, LRT 8220: Verbuschung, Beschattung, LRT 8230: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT \*91E0: Randliche Ruderalisierung, LRT 9160: forstliche Nutzung der Alteichen, Rückeschneisen, LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Wildschweine, LRT 9160: Neophyten *Impatiens glandulifera*, LRT 9170: Müllablagerungen, LRT \*9180: Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grünes Besenmoos: Intensive forstliche Nutzung, Konkurrenzstarke Begleitarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Luftverschmutzung. Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 11,2 ha

Die geplante Ausweisung tangiert im Nordwesten mittelbar das FFH-Gebiet. Die Landesstraße L 3020 stellt die Begrenzung dar und übernimmt insofern eine Pufferfunktion. Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 9170 Wertstufe C, Flächenanteile von LRT \*91E0 Wertstufe C sowie jenseits des Fließgewässers geringfügig Flächenanteile von LRT 8230 Wertstufe A und C. Der Maßnahmenplan (2016) sieht innerhalb des Einwirkungsbereichs Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (Maßnahme 16.02), Naturnahe Waldnutzung (Maßnahme 02.02), Freistellen von Felsen (Maßnahme 12.01 02.02) sowie Schaffung eines durchgehenden Gewässers (Maßnahme 04.04.01) vor. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Anhang II-Arten ist durch die Siedlungserweiterung auf der anderen Seite der Landesstraße und unter Berücksichtigung der im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebiets sehr geringen Wirkzone nicht zu erwarten. Dafür spricht auch, dass die Wirkzone in Teilen bereits durch Siedlungsbestand vorbelastet ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S124

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Runkel, Gemarkung Runkel. Größe: 3,4 ha

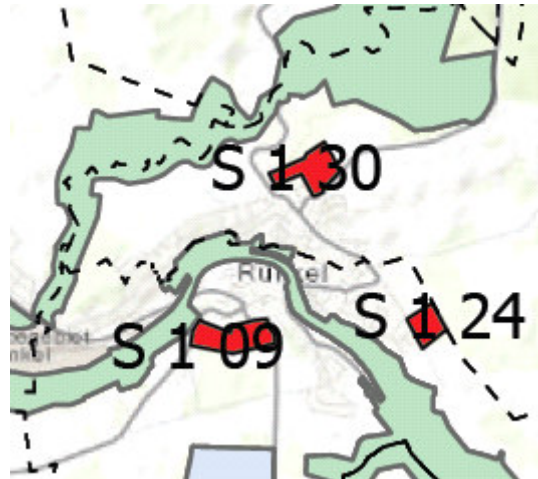
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal und seine Hänge

**EU-Gebiets-Nr.:** 5515-303

**Fläche (in ha):** 2166,38

### Kurzcharakteristik:

Mittellauf der Lahn zwischen Weilburg und Limburg mit den angrenzenden teilweise felsigen Hängen mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Runkel: S109, S130 / Villmar: S110 / Merenberg: G114

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Grauerle (*Alnus incana*), nicht heimische Zwergwelse, Schmuckschildkröte, Verlandung, LRT 3260: Wehre, Sohlabstürze, Neophyten, LRT 6110: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT 6210: Sukzession, Verbuschung, Müllablagerungen, LRT 6212: Nutzungswegfall, Vergrasung, Verfilzung, LRT 6430: Neophyten, Uferschäden, Uferbefestigungen, LRT 6510: Verbrachung, Verbuschung, Düngung, Falscher Mahdzeitpunkt, LRT 8210: Verbuschung, Beschattung, LRT 8220: Verbuschung, Beschattung, LRT 8230: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT \*91E0: Randliche Ruderalisierung, LRT 9160: forstliche Nutzung der Alteichen, Rückeschneisen, LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Wildschweine, LRT 9160: Neophyten *Impatiens glandulifera*, LRT 9170: Müllablagerungen, LRT \*9180: Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grünes Besenmoos: Intensive forstliche Nutzung, Konkurrenzstarke Begleitarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Luftverschmutzung. Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 5,9 ha

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 8230 Wertstufe A. Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern wird durch einen Siedlungsbestand räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten. Hierfür spricht auch die im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebiets sehr geringe Wirkzone.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S110

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Villmar, Gemarkung Villmar. Größe: 14,3 ha

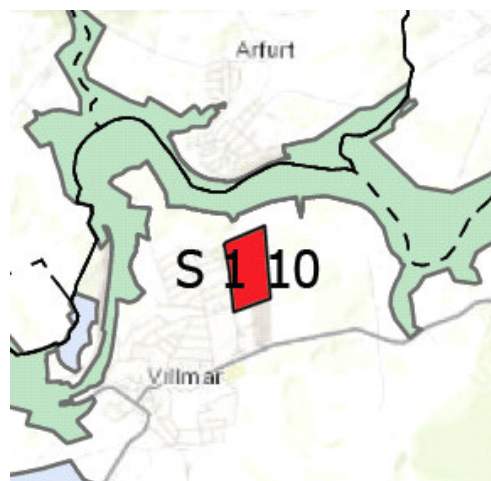
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal und seine Hänge

**EU-Gebiets-Nr.:** 5515-303

**Fläche (in ha):** 2166,38

### Kurzcharakteristik:

Mittellauf der Lahn zwischen Weilburg und Limburg mit den angrenzenden teilweise felsigen Hängen mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Runkel: S109, S124, S130 / Merenberg: G114

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Grauerle (*Alnus incana*), nicht heimische Zwergwelse, Schmuckschildkröte, Verlandung, LRT 3260: Wehre, Sohlabstürze, Neophyten, LRT 6110: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT 6210: Sukzession, Verbuschung, Müllablagerungen, LRT 6212: Nutzungswegfall, Vergrasung, Verfilzung, LRT 6430: Neophyten, Uferschäden, Uferbefestigungen, LRT 6510: Verbrachung, Verbuschung, Düngung, Falscher Mahdzeitpunkt, LRT 8210: Verbuschung, Beschattung, LRT 8220: Verbuschung, Beschattung, LRT 8230: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT \*91E0: Randliche Ruderalisierung, LRT 9160: forstliche Nutzung der Alteichen, Rückeschneisen, LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Wildschweine, LRT 9160: Neophyten *Impatiens glandulifera*, LRT 9170: Müllablagerungen, LRT \*9180: Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grünes Besenmoos: Intensive forstliche Nutzung, Konkurrenzstarke Begleitarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Luftverschmutzung. Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 7,9 ha.

Im Wirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT \*91E0 Wertstufe C, für die der Maßnahmenplan die Maßnahmen 15.01. Sukzession und 16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft vorsieht. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist durch die geplante Ausweisung nicht zu erwarten. Hierfür spricht auch die im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebiets sehr geringe Wirkzone.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G114

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Merenberg, Gemarkung Allendorf. Größe: 10,3 ha

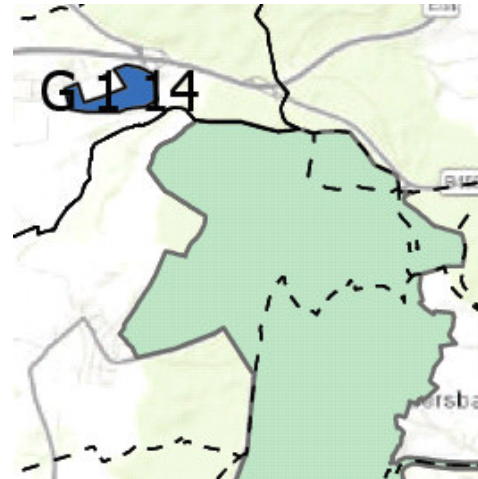
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal und seine Hänge

**EU-Gebiets-Nr.:** 5515-303

**Fläche (in ha):** 2166,38

### Kurzcharakteristik:

Mittellauf der Lahn zwischen Weilburg und Limburg mit den angrenzenden teilweise felsigen Hängen mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Runkel: S109, S124, S130 / Villmar: S110

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Grauerle (*Alnus incana*), nicht heimische Zwergwelse, Schmuckschildkröte, Verlandung, LRT 3260: Wehre, Sohlabstürze, Neophyten, LRT 6110: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT 6210: Sukzession, Verbuschung, Müllablagerungen, LRT 6212: Nutzungswegfall, Vergrasung, Verfilzung, LRT 6430: Neophyten, Uferschäden, Uferbefestigungen, LRT 6510: Verbrachung, Verbuschung, Düngung, Falscher Mahdzeitpunkt, LRT 8210: Verbuschung, Beschattung, LRT 8220: Verbuschung, Beschattung, LRT 8230: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT \*91E0: Randliche Ruderalisierung, LRT 9160: forstliche Nutzung der Alteichen, Rückeschneisen, LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Wildschweine, LRT 9160: Neophyten *Impatiens glandulifera*, LRT 9170: Müllablagerungen, LRT \*9180: Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grünes Besenmoos: Intensive forstliche Nutzung, Konkurrenzstarke Begleitarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Luftverschmutzung. Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 0,6 ha.

Im Einwirkungsbereich ist randlich LRT 9130 Wertstufe B betroffen. Der Maßnahmenplan sieht die Maßnahme 17 Waldvertragsnaturschutz vor. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G112

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Mengerskirchen, Gemarkung Waldernbach. Größe: 4,8 ha

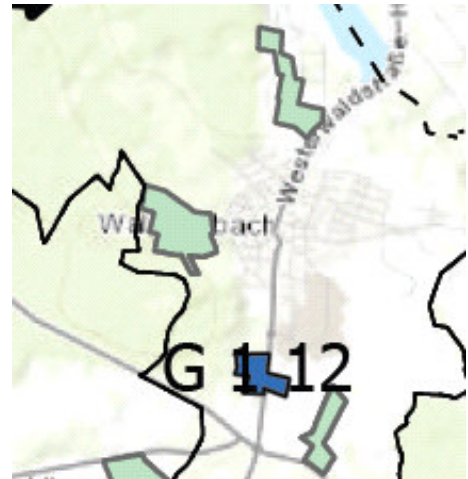
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Wester

EU-Gebiets-Nr.: 5521-303

Fläche (in ha): 40,91

### Kurzcharakteristik:

Ackerflächen mit Fundpunkten des Kugel-Hornmooses (*Notothylas orbicularis*)

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

Es liegen keine Informationen zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2015), Maßnahmenplan (2014)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

**Maßnahmenplan (2014):**

Das Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*) ist eine kurzlebige Art, die in Hessen ausschließlich auf feuchten Äckern in Basaltgebieten wächst. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren für das Kugel-Hornmoos gehört die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Äcker, die vor allem durch das frühe Pflügen kurz nach der Ernte den Moosen keine Zeit zu ihrer Entwicklung lässt, sowie die Umwandlung von Äckern in Grünland.

**Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 2,3 ha.

Die geplante Ausweisung betrifft die südliche der drei im räumlichen Umfeld gelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets. Die Ausweisung grenzt jedoch nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern befindet sich in rd. 200m Entfernung und wird durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Anhang II-Art ist durch die geplante Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

**IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G209

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis. Kommune: Dietzhölztal, Gemarkung Ewersbach. Größe: 8,4 ha

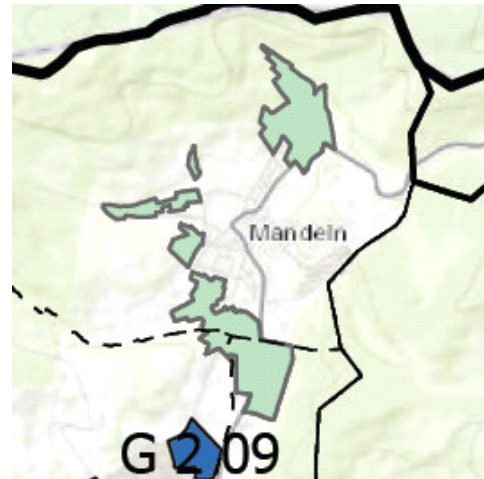
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Extensivgrünland um Mandeln

EU-Gebiets-Nr.: 5116-302

Fläche (in ha): 61,42

### Kurzcharakteristik:

Durch Bäche, Gehölze und Geländestrukturen sowie Parzellierung und mosaikartige Vegetationsstrukturierung reich gegliedertes, extensives (teils braches) bis mäßig intensiv genutztes Grünland.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*  
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen  
91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2010)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2010):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260 Begradigung, Querverbauung, Sohlabstürze, Verschlammung, LRT 6410 Verbrachung, Verfilzung, Beweidung, LRT 6510 Verbrachung, Verbuschung, Nicht angepasste Beweidung, LRT \*91E0 Fragmentierung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd bzw. intensive Beweidung während der Reproduktionsphase

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 0,2 ha.

Im Einwirkungsbereich ist kein LRT betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet heran, sondern wird durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die einen ausreichend breit bemessenen Puffer bildet, von dem FFH-Gebiet getrennt.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten. In

Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G214

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill, Kommune: Eschenburg, Gemarkungen Eibelshausen, Simmersbach. Größe: 27,5 ha

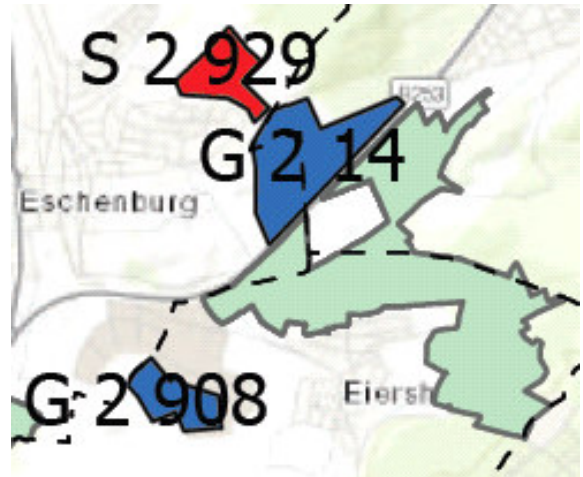
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Grünland um den Weis-Berg bei Eiershausen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5116-304

**Fläche (in ha):** 105,11

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet umfasst trockenes bis feuchtes Grünland sowie den Ober- und Mittellauf eines Mittelgebirgsbaches (Simmersbach). Es liegt innerhalb einer waldreichen Mittelgebirgslandschaft.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2013)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2013):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5130 Verbrachung, Verbuschung, LRT 6410: Pferdebeweidung, LRT 6510 nicht angepasste Rinderbeweidung, Frühschnitt, Düngung, LRT 6230 Verbuschung, Pferdebeweidung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 24,3 ha.

Im Einwirkungsbereich ist LRT 6510, Wertstufe B und C und kleinflächig am äußeren Rand LRT 6410 Wertstufe A betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an.

Zum Schutz vor negativen Standortveränderungen durch die zukünftige Gewerbeentwicklung ist auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



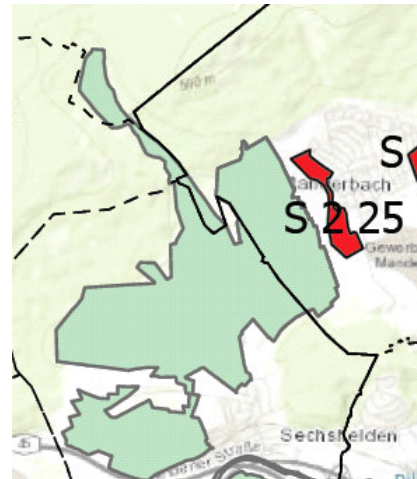
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S225

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Dillenburg, Gemarkung Manderbach. Größe: 12,8 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden

EU-Gebiets-Nr.: 5215-305

Fläche (in ha): 342,38

### Kurzcharakteristik:

Großräumiger Grünlandkomplex aus artenreichen Wiesen, Mähweiden und wechselfeuchtem Grünland. In typischer Vegetationsabfolge schließt hangaufwärts eine ehemalige Hutung mit Borstgrasrasen an.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Groppe (*Cottus gobio*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:



### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2013):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5130 Verbrachung, Motorsport, Aufforstung, Ablagerung von Stallmist, Freizeitnutzung, LRT 6230\* Unterbeweidung, Verbrachung, Ablagerung von Stallmist, LRT 6410 Silageschnitt, Düngung, Viehtritt, Ablagerung von Stallmist, LRT 6510 Silageschnitt, Düngung, Viehtritt, Ablagerung von Stallmist Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhang II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Silagenutzung/Vielschnitt, Falsche Mahdtermine, Düngung, Groppe: Verrohrung, Abstürze

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 22,9 ha.

Im Einwirkungsbereich, der den nordöstlichen Randbereich des FFH-Gebiets betrifft, ist kleinflächig LRT 6410 und eine Fläche für die Anhang II Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern wird durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Puffer wirkt, räumlich getrennt. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT und die Anhang II-Art ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



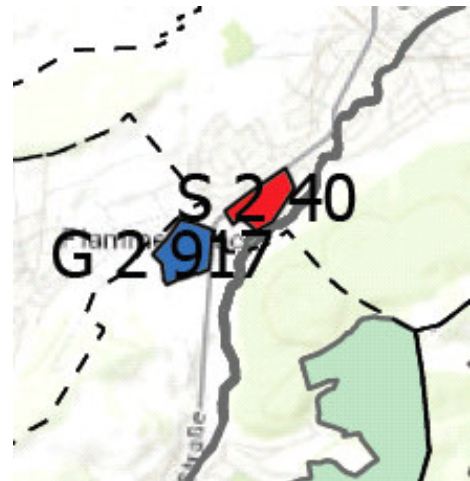
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G2917

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Haiger, Gemarkung Langenaubach. Größe: 8,3 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

EU-Gebiets-Nr.: 5215-306

Fläche (in ha): 93,97

### Kurzcharakteristik:

Naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe. Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses. Gewässerbegleitende Lebensraumtypen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Haiger: S217, S218, S240, G220

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Sohl-, Ufer- und Querverbau auf fast 92%, teilw. Starke chemisch/biologische Belastung, (Amdorfbach), Einleitung von Feinsediment (Aubach), Schädigung der submersen Vegetation (z.B. Ranunculusarten) durch Wasserbelastung (schwebende Partikel), LRT 6431: intensive Landnutzung bis an den Biotoprand, regelmäßige Mahd, Nährstoffeintrag mit Ruderalisierungsfolge (Dominanz von Brennessel und Giersch), Ausbreitung des Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT 6510: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen, LRT \*91E0:

schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue, LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch

Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue sowie Beeinträchtigung durch die intensive

Nutzung bis an den Biotoprand, LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des

Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Gruppe: teilweise immer noch unzureichende Wasserqualität, stellenweise strukturelle Uniformität des Gewässers durch Verbau, Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhang II:

Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität / Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 1,7 ha.

Im Einwirkungsbereich ist geringfügig LRT 3260 betroffen.

Das geplante Gewerbegebiet liegt außerhalb der Aue, in deutlicher Entfernung zum FFH-Gebiet und wird durch die Landesstraße L 3044 von dem Schutzgebiet räumlich abgeschirmt. Zum LRT und den dort vorgesehenen Maßnahmen besteht ein hinreichend großer Puffer. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist durch die Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

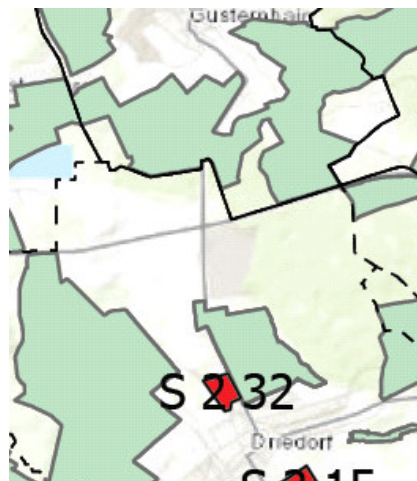
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S232

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Driedorf, Gemarkung Driedorf.

Größe: 4,3 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-301

Fläche (in ha): 1965,11

### Kurzcharakteristik:

Repräsentativer Ausschnitt der extensiv genutzten Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlreichen Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen Höhenstufen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

6520 Berg-Mähwiesen

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

## Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)  
Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)  
Hirschkäfer (Lucanus cervus)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2013)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2013):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: wasserbauliche Maßnahmen (Begradigung, Befestigung, Eintiefung), Gewässerbelastung (Wasserableitung/-einleitung, Beweidung mit lokaler Eutrophierung/Trittschäden), LRT6230: Nutzungsintensivierung (Silage, Düngung), Verfilzung, LRT 6431: Tritt und Beweidung, Verbrachung und Verfilzung, Gehölz- und Grasschnittablagerungen, LRT 6510: Teilbebauung und Verfüllung bzw. Auffüllung, intensive Beweidung, nicht einheimische oder giftige Arten (z.B. Lupine, Jakobskreuzkraut), Silage, Düngung, Wildschäden, LRT 6520: verfüllung, Ablagerungen (Gehölz-, Grasschnitt), nicht einheimische oder giftige Arten (z.B. Lupine, Jakobskreuzkraut), Silage und Düngung, Verfilzung und Verbuschung, intensive Beweidung, Wildschäden, (potentiell Aufforstung), LRT 6110/8215: Beschattung, Verbuschung, Trampelpfade, LRT 9110/9130: nicht heimische Baumarten, LRT 9189: Verfüllung und Auffüllung, Bodenverdichtung durch Maschinen, nicht heimische Baum- und Straucharten, Ulmensterben, LRT\*91E0: Tritt und Beweidung, nicht einheimische Baumarten (Fichte, Pappel), Erlensterben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Intensivierung der Bewirtschaftung (Silage, Düngung), falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Beweidung während der reproduktionsphase Mitte Juli - Anfang Sept.) , Nutzung als Behelfsparkplatz, Blauschillernder Feuerfalter: Entwässerung von Feuchgebieten, Nutzungsintensivierung, Aufforstung von Feuchtgrünland, Verinselung, Hirschkäfer: Intensive Forstwirtschaft, Verlust von Totholz, (Wildschweine)

### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 15,7 ha.

Im Einwirkungsbereich ist kleinflächig LRT 6510 vorhanden, für den der Maßnahmenplan Erhalt ökologisch wertvoller Mähwiesen durch ein- bis zweischürige Mahd (Maßnahmengencode 01.02.01) vorsieht. Darüber hinaus ist im Einwirkungsbereich Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb von Lebensraumtypen und Habitaten von Anhang II-Arten (Maßnahmengencode 16.02.) bzw. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung außerhalb von Lebensraumtypen und Habitaten von Anhang II-Arten (Maßnahmengencode 16.01) festgelegt.

Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet, sondern wird durch die Landesstraße L 3044 räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen oder Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten. Dafür spricht auch, dass die Wirkzone bereits durch Siedlungsbestand weitgehend vorbelastet ist. Zudem ist sie im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebiets sehr gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

## IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S203

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Greifenstein, Gemarkung Haiern.

Größe: 5,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Ulmbachtal und Wiesen in den Hainerlen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5315-305

**Fläche (in ha):** 144,67

### Kurzcharakteristik:

Ausgedehntes Fließgewässersystem des Ulmbaches mit Zuflüssen und angrenzenden Wiesen. Ulmbach setzt sich aus 3 Teilabschnitten zusammen, die von der Gewässermorphologie und der Vegetation naturnah ausgebildet sind.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (\* orchideenreiche Bestände)

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

9130 Waldmeister-Buchenwälder

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-gesellschaften

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2011)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2011):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Beweidung im Umfeld (Trittschäden, Gewässereutrophierung), nicht einheimische Arten (Goldfische, Staudenknöterich)

LRT 3260: wasserbauliche Maßnahmen (Begradigung, Befestigung, Eintiefung), Gewässerbelastung (Wasserableitung, Beweidung mit Eutrophierung und Trittschäden)

LRT 6212: fehlende Nutzung (Verbrachung, Verfilzung, Artenverarmung)

LRT 6410: fehlende Nutzung (Verbrachung), Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung)

LRT 6510: Düngung, Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, (Überweidung)

LRT 9110/9130: (kleinflächige Nadelbaumbestände)

LRT \*91E0: Rinderweiden (Trittschäden), Schwarzwildschäden, Müll und andere Ablagerungen, gebietsfremde Arten (vereinzelt)

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Wasserableitung, (Wassereinleitung)

LRT 6230: (Nährstoffeintrag)

LRT 6410: Müllablagerung

LRT 6431: Nährstoffeintrag, Ablagerungen im Ufersaum (Gras-, Astschnitt), Fichten

LRT 6510: Schwarzwildschäden

LRT 9180: Müll, Bauschutt, Gras- und Gehölzschnitt (randlich)

LRT 91E0: gewässerbauliche Maßnahmen, geplanter Basaltabbau am Reitelsberg

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Groppe: genetische Isolation durch Barrieren (Talsperre, Querverbauungen), Wasserentnahmen (Fischteiche, Mühlgraben), Nährstoffeintrag (Viehtränke)

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: von außerhalb in das FFH-Gebiet: Ulmbachtalsperre (Barriere; Wanderhindernis)

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 5,8 ha.

Im Einwirkungsbereich sind kleinflächig Anteile von LRT 6510 und LRT 3260 betroffen. Anhang II - Arten sind nicht betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet, sondern wird durch Siedlungsbestand räumlich davon abgeschirmt. Dementsprechend ist die Wirkzone bereits von den Vorbelastungen geprägt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

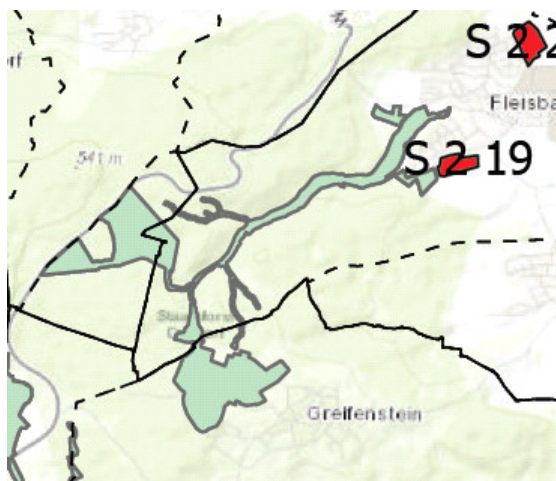
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S219

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Sinn, Gemarkung Fleisbach.

Größe: 3,8 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Fleisbachtal und Hindstein

EU-Gebiets-Nr.: 5315-306

Fläche (in ha): 102,69

### Kurzcharakteristik:

Fleisbachtal mit wertvollem Bachlauf, Bachauenwald, Grünlandflächen und feuchten Saumstrukturen sowie das Naturschutzgebiet mit Buchenwald und wertvollen Grünlandflächen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-gesellschaften

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

4030 Trockene Heiden

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)



Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)  
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Standortfremde Baumarten

LRT 4030: Verbrachung, unangepasste Nutzung

LRT 6230: Unternutzung bzw. keine landwirtschaftliche Nutzung, LRT-fremde Arten, Beschattung einzelner Bäume

LRT 6410: Verbrachung, LRT-fremde Arten

LRT 6510: Verbrachung, Trittschäden durch Beweidung bzw. Freizeitnutzung

LRT \*91E0: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Großes Mausohr: Holzernte

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Ungünstige Mahdtermine, Trittschäden

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Ungünstige Mahdtermine, Trittschäden

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: keine Angaben

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 2,9 ha.

Im Einwirkungsbereich ist LRT 6230 Wertstufe A - C sowie sehr kleinflächig LRT 4030, Wertstufe C betroffen. Arten des Anhangs II sind nicht betroffen. Als sonstige bemerkenswerte Art ist ein Vorkommen von *Lycaena tityrus* (Brauner Feuerfalter, RLH 3) betroffen. Die geplante Ausweisung ist durch einen Feldweg von dem südwestlich liegenden FFH-Gebiet getrennt. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist ggf. auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



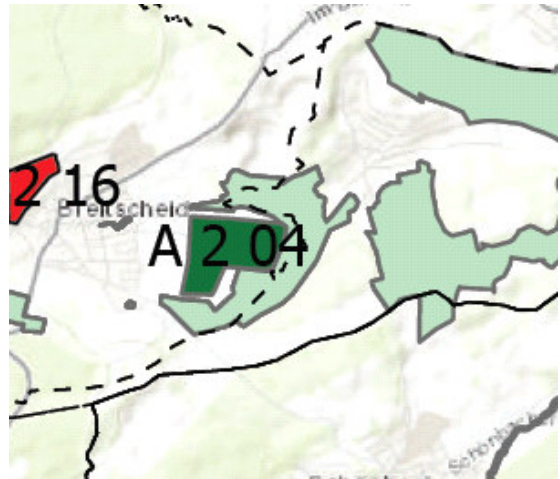
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A204

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Breitscheid, Gemarkung Breitscheid. Größe: 23,7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Grünland und Höhlen bei Erdbach und Medenbach

**EU-Gebiets-Nr.:** 5315-309

**Fläche (in ha):** 306,81

### Kurzcharakteristik:

Ein aus 9 Teilflächen bestehendes Karst-Gebiet mit kleinräumigem Mosaik von Extensivgrünland, Gebüsch, Magerrasen, Buchenwald und kleinflächigem Ahorn-Ulmenwald in der Erdbachschlucht sowie landesweit bedeutsamen Naturhöhlen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

## Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2014):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Verbau  
LRT 6212: Verbuschung, Unterbeweidung  
LRT 6510: Verbuschung, Unterbeweidung  
LRT 6520: Verbuschung, Unternutzung/Unterbeweidung  
LRT 8210: Verbuschung  
LRT 8230: Verbuschung  
LRT 8310: Erschließung, Besucherverkehr  
LRT 9130: LRT-fremde Baumarten  
LRT 9170: LRT-fremde Baumarten  
LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten  
LRT \*91E0: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6212: Atmosphärische Stickstoffeinträge  
LRT 6510: Atmosphärische Stickstoffeinträge  
LRT 6520: Atmosphärische Stickstoffeinträge  
LRT 8210: Atmosphärische Stickstoffeinträge  
LRT 8230: Atmosphärische Stickstoffeinträge

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Nicht zeitgerechte Mahd, Düngung  
Bechsteinfledermaus: zu geringer Altholzanteil, starke Entnahme von Eichen  
Großes Mausohr: Zu geringer Altholzanteil

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Freizeitaktivitäten, atmosphärische Stickstoffeinträge

### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 44,6 ha.

Das geplante Abbaugelände wird an drei Seiten von dem FFH-Gebiet eingerahmt, tlw. auch unmittelbar angrenzend. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets ist nahezu identisch mit der Abgrenzung des NSG Erdbacher Höhlen, das zudem noch erweitert werden soll.

Im Einwirkungsbereich des FFH-Gebiets ist LRT 9130 Wertstufe B, LRT 9180 Wertstufe B sowie mit geringen bzw. geringsten Flächenanteilen LRT \*91E0 und LRT 6520 betroffen. Der Maßnahmenplan (2014) sieht in dem Bereich insbesondere die Rücknahme der Nutzung (Maßnahme 02.01), die Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften zur Entwicklung der LRT 9130 und 9180 (Maßnahme 02.02.01.03), gelenkte Sukzession auf ehemaligen lw. Genutzten Flächen (Maßnahme 15.01.03) sowie sichelförmig um die geplante Ausweisung einer naturverträglichen Grünlandnutzung bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Maßnahme 01.02) bzw. kleinflächig die Rücknahme von Gewässerausbauten (Maßnahme 04.04.05) vor. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft festgelegt.

Zum Schutz vor negativen Standortveränderungen durch die zukünftige Abbautätigkeit an der Grenze zum FFH-Gebiet ist auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



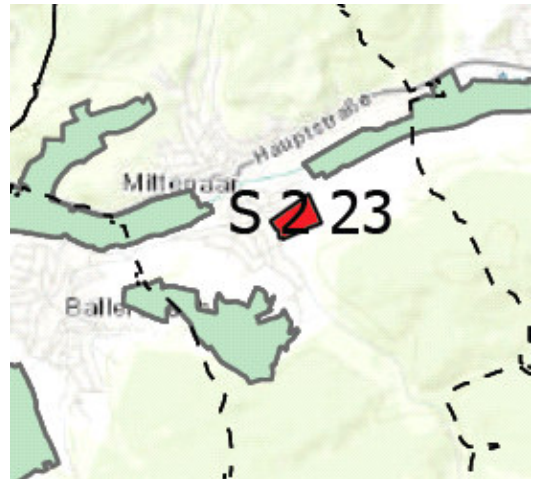
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S223

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Mittenaar, Gemarkung Bicken.  
Größe: 4,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersb

**EU-Gebiets-Nr.:** 5316-302

**Fläche (in ha):** 412,94

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet umfasst ausgedehntes, extensives, als Heuwiese genutztes mageres Grünland feuchter bis nasser sowie frischer Standorte, Magerrasen, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Sukzessionsgebüsch. Maculinea-Lebensraum.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S237

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2012):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT:

LRT 6112: Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung), Nutzungsintensivierung, Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der Arten während der Reproduktionszeit, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Gehölzpflanzung, Gehölz- und/oder Grasschnittablagerung

LRT 6230: Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verfilzung, Verbuschung), Unterbeweidung / Überbeweidung, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Gehölz- und/oder Grasschnittablagerung, Freizeit- und Erholungsnutzung

LRT 6410: Verbrachung, Freizeitnutzung (Trampelpfade, Hundekot)

LRT 6431: Gehölz- und Grasschnittablagerungen, nicht heimische Arten

LRT 6510: Nutzungsintensivierung, Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung), Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der Arten während der Reproduktionszeit, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Siedlungsentwicklung, Verfüllung, Auffüllung; Lagerplatz, nicht einheimische Arten

\*91E0: Ablagerungen (Müll), Trittschäden

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten:

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der WiesenknopfAmeisenbläulingsarten während der Reproduktionszeit Juli-August, Pferdekoppeln (z. T. ganzjährig), Nutzungsintensivierung (z.B. Überdüngung durch Schafpferch), Bodenverdichtung durch Maschinen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 2,5 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt LRT 6510 Wertstufe B. Betroffen sind zudem am Rande des Einwirkungsbereichs Artrelevante Flächen ohne aktuelles Vorkommen von *Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*. Die geplante Ausweisung schließt südlich an Siedlungsbestand an. Eine unmittelbare Angrenzung an das FFH-Gebiet erfolgt nicht. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist ggf. auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



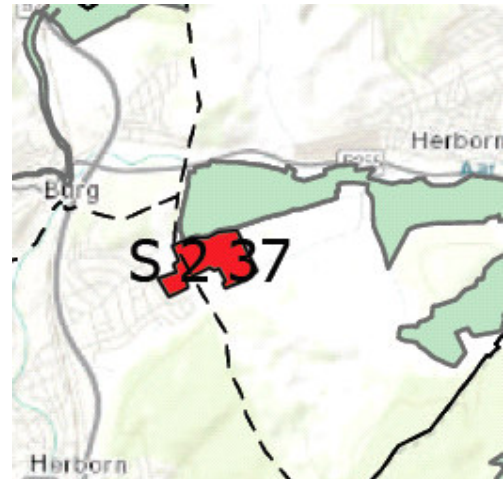
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S237

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Herborn, Gemarkung Herbornseelbach. Größe: 14,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersb

EU-Gebiets-Nr.: 5316-302

Fläche (in ha): 412,94

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet umfasst ausgedehntes, extensives, als Heuwiese genutztes mageres Grünland feuchter bis nasser sowie frischer Standorte, Magerrasen, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Sukzessionsgebüsch. Maculinea-Lebensraum.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Mittenaar: S223

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2012):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT:

LRT 6112: Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung), Nutzungsintensivierung, Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der Arten während der Reproduktionszeit, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Gehölzpflanzung, Gehölz- und/oder Grasschnittablagerung

LRT 6230: Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verfilzung, Verbuschung), Unterbeweidung / Überbeweidung, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Gehölz- und/oder Grasschnittablagerung, Freizeit- und Erholungsnutzung

LRT 6410: Verbrachung, Freizeitnutzung (Trampelpfade, Hundekot)

LRT 6431: Gehölz- und Grasschnittablagerungen, nicht heimische Arten

LRT 6510: Nutzungsintensivierung, Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Vergrasung, Verbuschung), Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate der Arten während der Reproduktionszeit, Bodenverdichtung durch Tritt/Maschinen, Siedlungsentwicklung, Verfüllung, Auffüllung; Lagerplatz, nicht einheimische Arten

\*91E0: Ablagerungen (Müll), Trittschäden

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate während der Reproduktionszeit Juli-August, Pferdekoppeln (z. T. ganzjährig), Nutzungsintensivierung (z.B. Überdüngung durch Schafpferch), Bodenverdichtung durch Maschinen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 11,2 ha.

Im Einwirkungsbereich ist fast flächendeckend LRT 6510 Wertstufe B und Wertstufe C mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, auf Teilflächen auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen. Zudem Vorkommen von *Lycaena tityrus* (Brauner Feuerfalter) als sonstige Art. Die geplante Siedlungsfläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet und überlagert zudem z.T. sehr wertvolle Biotopkomplexe.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen ist ggf. auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-

Verträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





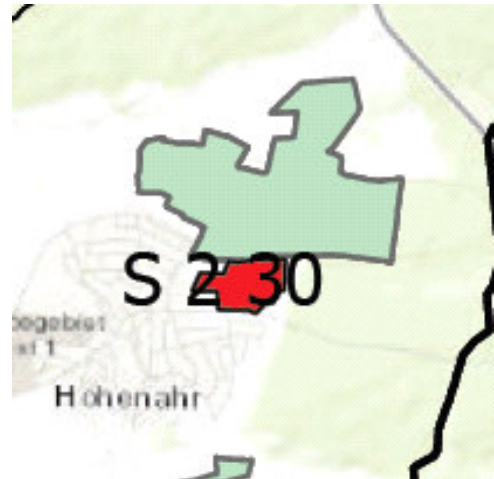
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S230, später S2930

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Hohenahr, Gemarkung Erda.  
Größe: 8,9ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Helfholzwiesen und Brühl bei Erda

EU-Gebiets-Nr.: 5317-302

Fläche (in ha): 121,89

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet umfasst großflächige, zusammenhängende, extensiv genutzte wechselfeuchte Grünlandbestände. Sie bieten Lebensraum für viele gefährdete Tierarten, insbesondere feuchtwiesenabhängige Vogelarten.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6230 Artenreiche Borstgraswiesen

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2010)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2010):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6230: infolge Nutzungsaufgabe Dominanz von Rot-Schwingel und rasenbildender Untergräser

LRT 6410: Ungünstige oder ungenügende Pflege (Mahd), dadurch Verfilzung, Überbeweidung (Trittschäden u. kein relevanter Nährstoffentzug) oder lang anhaltende Brache (durch Streuauflage Anreicherung mit Stickstoff), zu später Mahdtermin (Mitte Juli)

LRT 6510: LRT-fremde Arten (Acker-Kratzdistel), Düngung (Gülle u. Stallmist), Trittschäden u. Nährstoffanreicherung (Beweidung), Verbrachung u. Verfilzung, (ungenügende Pflege)

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Nutzung (Mahd) zwischen Anfang Juli und 10. September, Verbrachung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 10,3 ha.

Betroffen ist das Teilgebiet 2 des FFH-Gebiets nordöstlich der Ortslage Erda. Die zunächst vorgesehene Siedlungsentwicklung im Umfang von 8,9 ha grenzte unmittelbar an das FFH-Gebiet. Im Einwirkungsbereich liegen LRT 6510 Wertstufe b und Wertstufe C sowie Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. In dieser Flächenausdehnung können erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und die Anhang II-Art wird das potenzielle Siedlungsgebiet daher erheblich verkleinert mit der Folge, dass nunmehr ein breiter Puffer zwischen der Siedlungserweiterung und dem FFH-Gebiet freigehalten werden kann. Das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet erhält die Bezeichnung S2930 und weist eine Größe von 4,9ha auf.

Weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können bei Bedarf auf der nachfolgenden Ebene im Rahmen einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



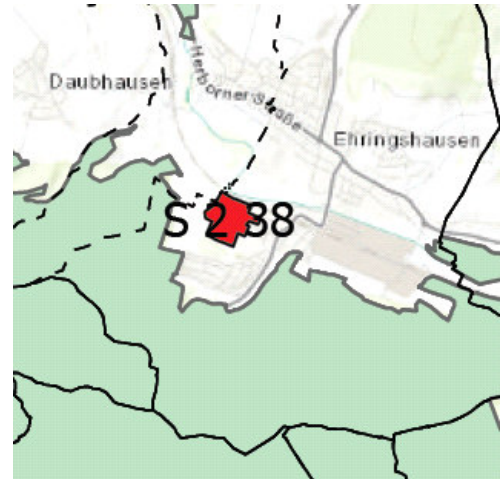
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S238

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Ehringshausen, Gemarkung Ehringshausen. Größe: 10,4 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Waldgebiet östlich von Allendorf und nördlich von Le

**EU-Gebiets-Nr.:** 5416-302

**Fläche (in ha):** 3224,55

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Waldmeister-Buchenwald in Übergängen zu Hainsimsen-Buchenwald und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern zwischen Dill und Ulmtal.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Leun: A206

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT \*91E0: Nichteinheimische Arten (Herkulesstaude, Kanadische Pappel, Douglasie)

LRT 3260: Gewässereintiefung, Intensive Nutzung bis an den Biotoprund, Dämme

LRT 6510: Bodenverdichtung durch Trittschäden, Beweidung, Überdüngung

LRT 9170: Trampelpfad

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Großes Mausohr: Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben. Jedoch können folgende in der Zukunft möglich sein:

Umwandlung Laubholz- in Nadelholzbestände, Holzernte, damit verbunden großflächige Naturverjüngung

Bechsteinfledermaus: Geringe Populationsdichte, Geringe Lebensqualität im FFH-Gebiet, Mangelhafte Ausstattung an Eichen-Hainbuchenbeständen, Buchenhallenwaldbestände

Kammolch: Fischbesatz, Besucherverkehr (Dianatal), Ungünstige Ufer- und Flachwasserstruktur (Dianatal), Überschirmung und fehlende Versteckmöglichkeiten, Stark befahrene Forstwege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 1,0 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen geringe Flächenanteile von LRT 9130 Wertstufe B. Vorkommen der Anhang II-Arten sind nicht betroffen. Der Maßnahmenplan sieht in diesem Bereich eine naturgemäße Waldbewirtschaftung (Maßnahencode 02.02) vor.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G213

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Aßlar, Gemarkung Werdorf.  
Größe: 5,9 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dillauen bei der Luthermühle

EU-Gebiets-Nr.: 5416-304

Fläche (in ha): 30,34

### Kurzcharakteristik:

Extensiv genutztes Grünland in der Dillau als Lebensraum für *Maculinea nausithous*.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2010)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2010):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Tritt/Verdichtung, Verbrachung, Verfilzung, Eutrophierung, Neophyten, Brennholz Lagerung - und Aufbereitung, Eingezäuntes Garten- und Freizeitgrundstück, Störungen wegen fehlender Nutzung, nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung (Überdüngung), intens. Beweidung mit Pferden und Rindern, Behinderung der landwirtschaftl. Nutzung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT: Narbenschäden durch Wildschweine

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Heller und Dunkler Wiesen-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt, Nutzungsintensivierung, Nutzungsdefizit wg.

Wildschweinschäden, Bodenverdichtung (Maschinen)

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

unangepasste landwirtschaftliche Nutzung, Wildschweine

**Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone: 4,3 ha.

Die Wirkzone überlagert Flächenanteile von LRT 6510 Wertstufe C und Flächen mit Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Die geplante Ausweisung liegt nördlich in einem Abstand zum Fließgewässer Dill. Das FFH-Gebiet grenzt auf der südlichen Seite an die Dill. Der Gewässerlauf ist in diesem Abschnitt aber nicht Teil des Schutzgebiets und wirkt insofern als Puffer bzw. zur Abschirmung. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Arten des Anhangs II ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S310

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf, Gemarkung Kombach. Größe: 15,1 ha

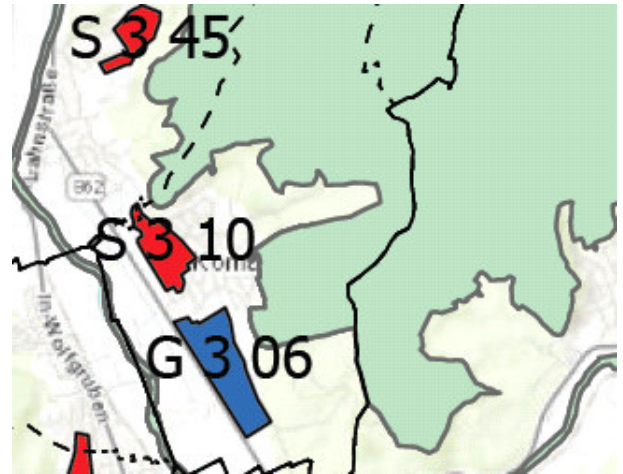
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5017-305

**Fläche (in ha):** 9457,35

### Kurzcharakteristik:

Bewaldete Hänge nördl. u. südl. der Lahn zw. Biedenkopf u. Marburg mit hohem Laubholzanteil u. bedeutsamen Fledermausvorkommen (Jagdgebiete u. Winterquartiere für Mopsfledermaus, Großes Mausohr u. Bechsteinfledermaus).

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
4030 Trockene Heiden

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)  
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)  
Großes Mausohr (Myotis myotis)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312, S345, G306

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Begradigung, Verbauung, LRT 5130: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6210: Verbuschung, Unterbeweidung,  
LRT 6410: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6431: Verbuschung, LRT 6510: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 8150:  
Verbuschung, LRT 8220: Verbuschung, LRT 8230: Verbuschung

LRT 9160: LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180 LRT-fremde Baumarten

LRT \*91E0 LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 4,1 ha.

Im Einwirkungsbereich sind keine Flächenanteile eines LRT oder Vorkommen der Anhang II-Arten betroffen. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Arten des Anhangs II ist durch die Siedlungsentwicklung insofern nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S312

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf,  
Gemarkung Wallau. Größe: 11,9 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5017-305

**Fläche (in ha):** 9457,35

### Kurzcharakteristik:

Bewaldete Hänge nördl. u. südl. der Lahn zw. Biedenkopf u. Marburg mit hohem Laubholzanteil u. bedeutsamen Fledermausvorkommen (Jagdgebiete u. Winterquartiere für Mopsfledermaus, Großes Mausohr u. Bechsteinfledermaus).

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
4030 Trockene Heiden

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)  
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)  
Großes Mausohr (Myotis myotis)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S310, S345, G306

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Begradigung, Verbauung, LRT 5130: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6210: Verbuschung, Unterbeweidung,  
LRT 6410: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6431: Verbuschung, LRT 6510: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 8150:  
Verbuschung, LRT 8220: Verbuschung, LRT 8230: Verbuschung

LRT 9160: LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180 LRT-fremde Baumarten

LRT \*91E0 LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 2,7 ha

Im Einwirkungsbereich liegt mit geringen Flächenanteilen LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum. Vorkommen der Anhang II-Arten sind nicht betroffen, für die der Maßnahmenplan Ordnungsgemäße Forstwirtschaft bzw. Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen vorsieht. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G306

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf, Gemarkung Kombach. Größe: 19,7 ha

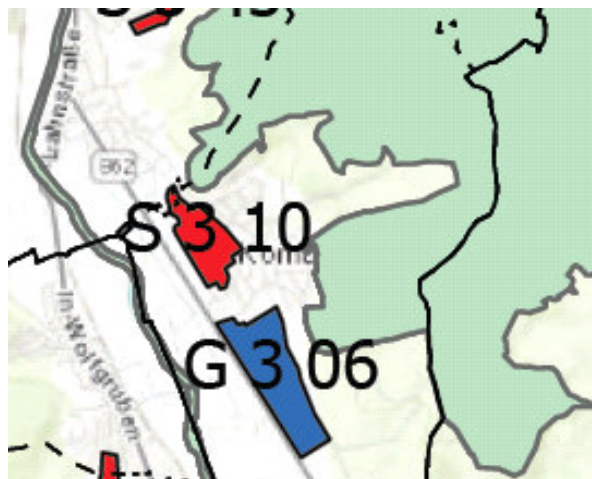
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5017-305

**Fläche (in ha):** 9457,35

### Kurzcharakteristik:

Bewaldete Hänge nördl. u. südl. der Lahn zw. Biedenkopf u. Marburg mit hohem Laubholzanteil u. bedeutsamen Fledermausvorkommen (Jagdgebiete u. Winterquartiere für Mopsfledermaus, Großes Mausohr u. Bechsteinfledermaus).

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
4030 Trockene Heiden

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)  
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)  
Großes Mausohr (Myotis myotis)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S310, S312, S345

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Begradigung, Verbauung, LRT 5130: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6210: Verbuschung, Unterbeweidung,  
LRT 6410: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6431: Verbuschung, LRT 6510: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 8150:  
Verbuschung, LRT 8220: Verbuschung, LRT 8230: Verbuschung

LRT 9160: LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180 LRT-fremde Baumarten

LRT \*91E0 LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 5,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt kleinflächig LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese Wertstufe C. Vorkommen der Anhang II-Arten sind nicht betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet, sondern wird durch eine landwirtschaftliche, als Pufferzone wirkende Nutzfläche davon räumlich getrennt. Zudem ist die Größe der Wirkzone bezogen auf die Gesamtgröße des FFH-Gebiets sehr gering. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



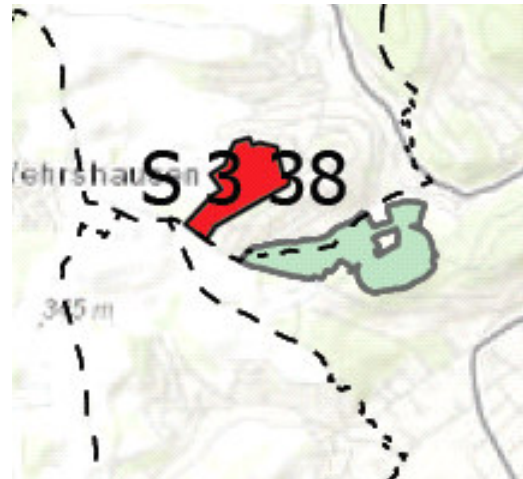
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S338

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Marburg, Gemarkung Marbach. Größe: 11,8 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dammelsberg und Köhlersgrund

EU-Gebiets-Nr.: 5118-301

Fläche (in ha): 21,8

### Kurzcharakteristik:

Biotopkomplex aus naturnahen Hainsimsen-Buchenwald mit z.T. sehr alten Eichen, Gehölzsäumen und naturnahen Stillgewässern als Lebensraum für den Hirschkäfer sowie für Fledermausarten.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

---

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2012):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Hirschkäfer: z.T. Beschattung durch Buchen-Ahorn-Eschen-Zwischenstand, störende Strauchschicht

Großes Mausohr: Buchen-Ahorn-Eschen-Zwischenstand (Flughindernis)

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 2,2 ha.

Im Einwirkungsbereich, der den westlichen Randbereich des FFH-Gebiets betrifft, liegen LRT 01.181, 01.183 und 06.120, zudem sehr kleinflächig 02.100. Vorkommen von Anhang II-Arten sind nicht betroffen, aber ein Vorkommen des Grünspechts als bemerkenswerte Art.

Der Maßnahmenplan sieht in dem Bereich eine Rücknahme der Nutzung des Waldes (Maßnahmencode 02.01), Zweischürige Mahd (Maßnahmencode 01.02.01.02) und das Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung (Maßnahmencode 01.01.03) vor.

Das geplante Siedlungsgebiet liegt in einem Abstand > 200m zum FFH-Gebiet. Dazwischen befindet sich bereits Siedlungsbestand. Dementsprechend ist der Einwirkungsbereich bereits vorbelastet. Eine Zunahme der

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



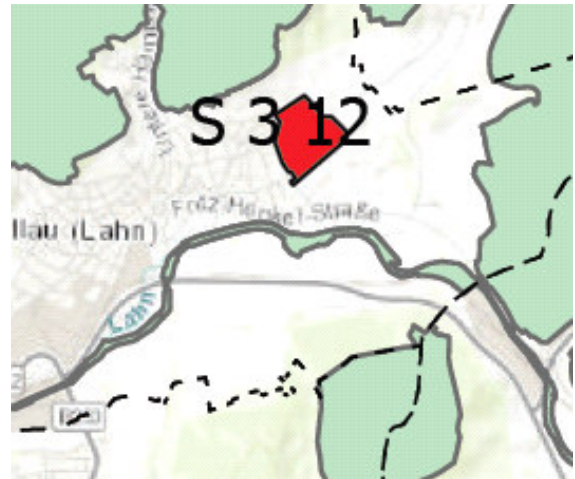
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S312

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf,  
Gemarkung Wallau. Größe: 11,9 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

**EU-Gebiets-Nr.:** 5118-302

**Fläche (in ha):** 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Obere Lahn (2014)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Münchhausen: S317, S318 / Wetter: G312, G313 / Münchhausen: G316 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2014):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: ausgebaute, begradigte Gewässerabschnitte, Strukturarmut, mangelnde Durchgängigkeit des Gewässers

LRT 3150, LRT 6431 und LRT \*91E0: Strukturarmut, Ausleitung von Wasser für einige Mühlen, erhöhte Nährstoffeinträge aufgrund gewässernaher, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Einleitung des

Abwassers von Kläranlagen, Verkehrs – und Siedlungsflächen, Ausbreitung von Neophyten wie z.B. Riesenbärenklau

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Groppe und Bachneunauge: ausgebaute, begradigte Gewässerabschnitte, Strukturarmut oder Staudenknöterich.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 2,7 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen randlich Flächenanteile des LRT 3260 und 91E0\*.

Die gepl. Ausweisung liegt auf der nördlichen Seite der Lahn und ihrer Aue in ausreichendem Abstand und wird zudem durch die Bundesstraße B 62 davon räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S317

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Münchhausen, Gemarkung Münchhausen. Größe: 3,7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

EU-Gebiets-Nr.: 5118-302

Fläche (in ha): 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Wetschaft (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S318, G316 / Wetter: G312, G313 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Starke Ausbreitung des Neophyts Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang der Ufer, Nährstoffeinträge

LRT 3260: Profileintiefung durch Begradigung, Einschränkung der Gewässerdynamik, Wehre und Sohlabstürze, Wasserentnahme (Mühlen), Nährstoffeintrag (verschiedene Quellen), Fischbesatz: Wollmar (Überbesatz der Bachforelle), Wetschaft Blaubandbärbling

L6431: gestörter Wasser- und Geschiebehaushalt durch Veränderungen am Gewässer (s.o.), durch Nährstoffeintrag, veränderter Bestandsaufbau (Dominanz Große Brennnessel), Eindringen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT \*91E0: Verdrängung typischer Auwaldarten durch Dominanz von Brennnessel und Springkraut, Veränderte Standortbedingungen durch Stauwehre, Uferbefestigung und Gewässereintiefung, Verlust der Vertikalstruktur als Folge fehlender Uferstrandstreifen und intensiver Nutzung bis an den Biotoprund

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5310: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprund, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Strukturarmut und Habitatverlust durch Gewässerausbau, fehlende Passierbarkeit der Querbauwerke, streckenweise mangelnde Wasserqualität, Fischbesatz

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 2,7 ha

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 und 91E0\*.

Das gepl. Siedlungsvorhaben liegt in ausreichendem Abstand außerhalb der Aue der Wetschaft und wird zudem durch ein Straßen- und Schienennetz von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S318

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Münchhausen,  
Gemarkung Münchhausen. Größe: 5,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

**EU-Gebiets-Nr.:** 5118-302

**Fläche (in ha):** 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Wetschaft (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S317, G316 / Wetter: G312, G313 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Starke Ausbreitung des Neophyts Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang der Ufer, Nährstoffeinträge

LRT 3260: Profileintiefung durch Begradigung, Einschränkung der Gewässerdynamik, Wehre und Sohlabstürze, Wasserentnahme (Mühlen), Nährstoffeintrag (verschiedene Quellen), Fischbesatz: Wollmar (Überbesatz der Bachforelle), Wetschaft Blaubandbärbling

L6431: gestörter Wasser- und Geschiebehaushalt durch Veränderungen am Gewässer (s.o.), durch Nährstoffeintrag, veränderter Bestandsaufbau (Dominanz Große Brennnessel), Eindringen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT \*91E0: Verdrängung typischer Auwaldarten durch Dominanz von Brennnessel und Springkraut, Veränderte Standortbedingungen durch Stauwehre, Uferbefestigung und Gewässereintiefung, Verlust der Vertikalstruktur als Folge fehlender Uferstrandstreifen und intensiver Nutzung bis an den Biotoprund

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5310: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprund, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Strukturarmut und Habitatverlust durch Gewässerausbau, fehlende Passierbarkeit der Querbauwerke, streckenweise mangelnde Wasserqualität, Fischbesatz

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 1,6 ha

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 und 91E0\* .

Das gepl. Siedlungsvorhaben liegt in ausreichendem Abstand außerhalb der Aue der Wetschaft und wird zudem durch die Bundesstraße B252 von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Dafür spricht auch, dass die Wirkzone bezogen auf die Gesamtgröße des Schutzgebiets sehr klein ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G312

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Wetter, Gemarkung Wetter. Größe: 2,3 ha

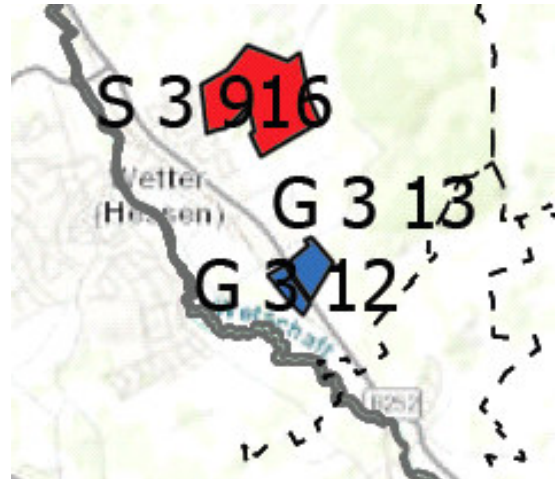
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

**EU-Gebiets-Nr.:** 5118-302

**Fläche (in ha):** 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Wetschaft (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S317, S318, G316 / Wetter: G313 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Starke Ausbreitung des Neophyts Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang der Ufer, Nährstoffeinträge

LRT 3260: Profileintiefung durch Begradigung, Einschränkung der Gewässerdynamik, Wehre und Sohlabstürze, Wasserentnahme (Mühlen), Nährstoffeintrag (verschiedene Quellen), Fischbesatz: Wollmar (Überbesatz der Bachforelle), Wetschaft Blaubandbärbling

L6431: gestörter Wasser- und Geschiebehaushalt durch Veränderungen am Gewässer (s.o.), durch Nährstoffeintrag, veränderter Bestandsaufbau (Dominanz Große Brennnessel), Eindringen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT \*91E0: Verdrängung typischer Auwaldarten durch Dominanz von Brennnessel und Springkraut, Veränderte Standortbedingungen durch Stauwehre, Uferbefestigung und Gewässereintiefung, Verlust der Vertikalstruktur als Folge fehlender Uferstrandstreifen und intensiver Nutzung bis an den Biotoprand

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5310: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Strukturarmut und Habitatverlust durch Gewässerausbau, fehlende Passierbarkeit der Querbauwerke, streckenweise mangelnde Wasserqualität, Fischbesatz

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung der Wirkzone 2,4 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 und 91E0\*.

Das gepl. Gewerbegebiet liegt in ausreichendem Abstand außerhalb der Aue der Wetschaft und wird zudem durch die Schienentrasse von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Insofern ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT durch die Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

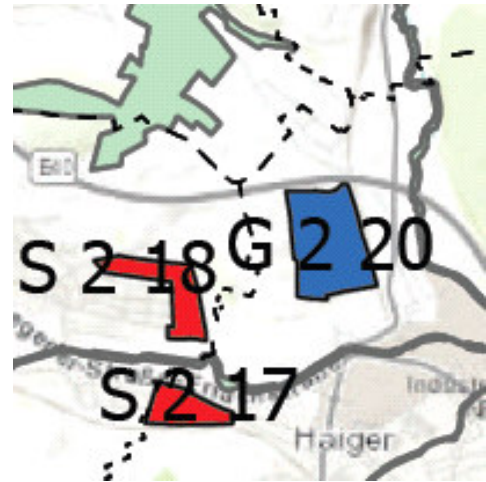
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S217 (nördliche Teilfläche)

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill, Kommune: Haiger, Gemarkung Haiger.

Größe: ca. 7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

EU-Gebiets-Nr.: 5215-306

Fläche (in ha): 93,97

### Kurzcharakteristik:

Naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe. Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses. Gewässerbegleitende Lebensraumtypen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Haiger: S218, S240, G2917, G220

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Sohl-, Ufer- und Querverbau auf fast 92%, teilw. Starke chemisch/biologische Belastung, (Amdorfbach), Einleitung von Feinsediment (Aubach), Schädigung der submersen Vegetation (z.B. Ranunculusarten) durch Wasserbelastung (schwebende Partikel), LRT 6431: intensive Landnutzung bis an den Biotoprund, regelmäßige Mahd, Nährstoffeintrag mit Ruderalisierungsfolge (Dominanz von Brennessel und Giersch), Ausbreitung des Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT 6510: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen, LRT \*91E0: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue, LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch

Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue sowie Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung bis an den Biotoprund, LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprund, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grope: teilweise immer noch unzureichende Wasserqualität, stellenweise strukturelle Uniformität des Gewässers durch Verbau, Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhang II:

Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität / Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 2,2 ha

Im Einwirkungsbereich sieht der Maßnahmenplan für den LRT \*91E0 Sukzession (15.01.01) bzw. unbegrenzte Sukzession (15.01.01), für den LRT 6510 eine zweischürige Mahd (02.02) und zum Erhalt von LRT 6431 Duldung von natürlichen Prozessen (15.01) vor.

Die geplante Ausweisung liegt südlich in einem Abstand zur Aue und wird durch die Bundesstraße B 255 vom FFH-Gebiet zudem räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





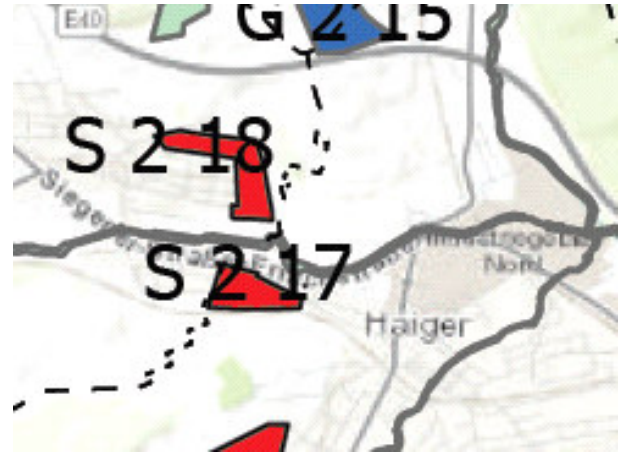
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S218

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill, Kommune: Haiger, Gemarkung Allendorf.  
Größe: 9,3 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

EU-Gebiets-Nr.: 5215-306

Fläche (in ha): 93,97

### Kurzcharakteristik:

Naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe. Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses. Gewässerbegleitende Lebensraumtypen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Haiger: S217, S240, G2917, G220

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Sohl-, Ufer- und Querverbau auf fast 92%, teilw. Starke chemisch/biologische Belastung, (Amdorfbach), Einleitung von Feinsediment (Aubach), Schädigung der submersen Vegetation (z.B. Ranunculusarten) durch Wasserbelastung (schwebende Partikel), LRT 6431: intensive Landnutzung bis an den Biotoprand, regelmäßige Mahd, Nährstoffeintrag mit Ruderalisierungsfolge (Dominanz von Brennessel und Giersch), Ausbreitung des Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT 6510: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen, LRT \*91E0: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue, LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch

Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue sowie Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung bis an den Biotoprand, LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Gruppe: teilweise immer noch unzureichende Wasserqualität, stellenweise strukturelle Uniformität des Gewässers durch Verbau, Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhang II:

Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität / Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone: 2,4 ha.

Im Einwirkungsbereich sieht der Maßnahmenplan für LRT\*91E0 Sukzession (15.01.01.) bzw. unbegrenzte Sukzession (Code 15.01.01.), für den LRT 6510 zweischürige Mahd (02.02.) sowie zum Erhalt von LRT 6431 Duldung von natürlichen Prozessen (15.01) vor.

Die geplante Siedlungsfläche liegt nördlich der Aue und wird dort weitestgehend durch Siedlungsbestand von dem FFH-Gebiet räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



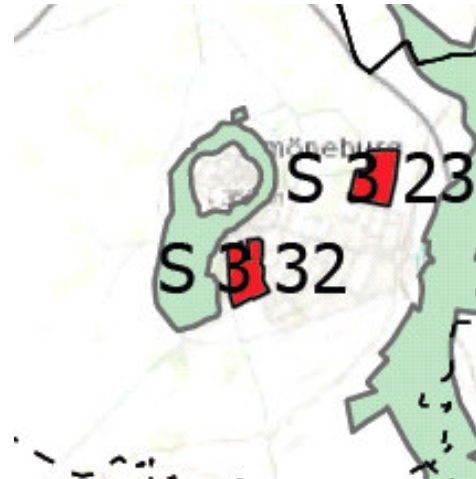
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S332

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung Amöneburg. Größe: 5,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Amöneburg

EU-Gebiets-Nr.: 5219-301

Fläche (in ha): 31,62

### Kurzcharakteristik:

Auf dem basaltischen Bergkegel befinden sich Blockschuttwälder (Tilio-Ulmetum), Magerrasen und Streuobstflächen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (\* Orchideenreiche Bestände)

LRT 8230 Silikatfelsen mit Pionierrasen

LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2001), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Geringer Druck auf Vegetation durch schnelle Bewirtschaftung, Verbuschung und Wurzelbrut von Robinien, Eindringen von Schwarz- und Weißdorn, Vergrasung; potentiell: Tourismus (Begehen, Lagern), Botanisieren in empfindlichen Bereichen, festinstallierte Sitz-Bank auf Trockenrasen

LRT 8230: Verbuschung, Vergrasung

LRT 8310: Störung durch anthropogenen Einfluss

LRT 9180: Eindringen gebietsfremder Arten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 8310: Entsorgung von Gartenabfällen und anderem Müll aus dem angrenzenden Stadtgebiet

LRT 9180: Entsorgung von Gartenabfällen und anderem Müll aus dem angrenzenden Stadtgebiet

**Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 1,7 ha. Im Einwirkungsbereich ist vor allem LRT 6210 Wertstufe B und C betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können durch die geplante Ausweisung nach den Hinweisen der ONB nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Ausweisung wird daher verzichtet und eine Alternativfläche für die Siedlungsentwicklung vorgesehen (S347).

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S429

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Allendorf (Lumda) Gemarkung Allendorf (Lumda). Größe: 6,4 ha

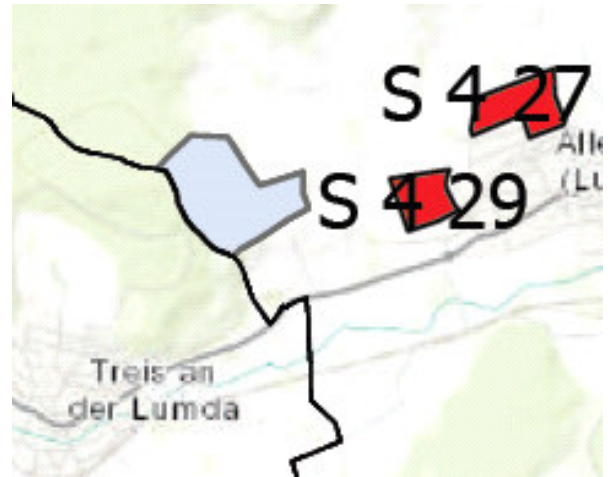
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Steinbrüche in Mittelhessen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5414-450

**Fläche (in ha):** 327,33

### Kurzcharakteristik:

Acht stillgelegte und sieben noch im Abbau befindliche Steinbrüche in halboffener Kulturlandschaft.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Uhu (Bufo bufo)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Dornburg: A108 / Buseck: G408 / Leun: S205

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 10,4 ha

Die geplante Ausweisung überlagert mit der erweiterten Wirkzone zwischen 300 und 800m das Teilgebiet 13 Steinbruch Allendorf an der Lumda" des Vogelschutzgebiets "Steinbrüche in Mittelhessen" mit Erhaltungszielen für den Uhu.

In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Im Einwirkungsbereich ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S205

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Leun, Gemarkung Leun. Größe: 3,8 ha

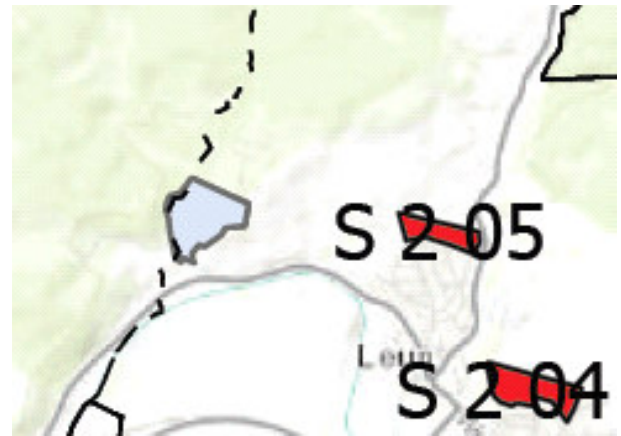
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Steinbrüche in Mittelhessen

EU-Gebiets-Nr.: 5414-450

Fläche (in ha): 327,33

### Kurzcharakteristik:

Acht stillgelegte und sieben noch im Abbau befindliche Steinbrüche in halboffener Kulturlandschaft.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Uhu (Bufo bufo)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Allendorf (Lumda): S429 / Dornburg: A108 / Buseck: G408

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 0,7 ha

Die geplante Ausweisung überlagert mit der erweiterten Wirkzone zwischen 300 und 800m minimal das Teilgebiet 8 "Steinbruch Leun" des Vogelschutzgebiets "Steinbrüche in Mittelhessen" mit Erhaltungszielen für den Uhu.

Im Einwirkungsbereich ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S317

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Münchhausen,  
Gemarkung: Münchhausen, Größe der Planung: 3,7 ha.



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Burgwald

EU-Gebiets-Nr.: 5018-401

Fläche (in ha): 14971,11

### Kurzcharakteristik:

Großer, geschlossener bodensaurer Mischwald auf Buntsandstein mit zahlr. vermoorten Talgründen, Stillgewässern, Waldwiesen u. offenen Sandstellen, Hainsimsen-Buchenw. sowie Fichten- u. Kiefernbestände prägen d. Waldbild, daneben auch Bacherlen- und Eichenwälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Uhu (*Bubo bubo*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
*Ardea cinerea*, *Columba oenas*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Scolopax rusticola*, *Tachybaptus ruficollis*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Hohltaube (*Columba oenas*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Münchhausen: S318 / Wohratal: S328

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha und Wirkzone 0-800m 18,4 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferzonen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Nadelwald in unterschiedlicher Ausprägung (Habitat 151 und 154) sowie geringfügig Mischwald (Habitat 131) und Strukturierte Kulturlandschaft (Habitat 212) überlagert, ist eine Erhaltungszielart in ihrem Vorkommen nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt im Abstand > 300m zum Vogelschutzgebiet. Die erweiterte Wirkzone bis 800m überlagert das Schutzgebiet nur kleinflächig und in einem bereits durch Siedlungsbestand vorbelasteten Wirkraum.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



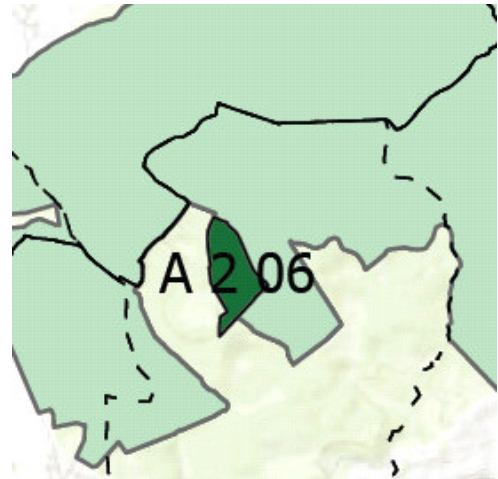
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A206

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Leun, Gemarkung . Größe: 16,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Waldgebiet östlich von Allendorf und nördlich von Le

EU-Gebiets-Nr.: 5416-302

Fläche (in ha): 3224,55

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Waldmeister-Buchenwald in Übergängen zu Hainsimsen-Buchenwald und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern zwischen Dill und Ulmtal.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Ehringshausen: S238

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT \*91E0: Nichteinheimische Arten (Herkulesstaude, Kanadische Pappel, Douglasie)

LRT 3260: Gewässereintiefung, Intensive Nutzung bis an den Biotoprund, Dämme

LRT 6510: Bodenverdichtung durch Trittschäden, Beweidung, Überdüngung

LRT 9170: Trampelpfad

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Großes Mausohr: Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben. Jedoch können folgende in der Zukunft möglich sein:

Umwandlung Laubholz- in Nadelholzbestände, Holzernte, damit verbunden großflächige Naturverjüngung

Bechsteinfledermaus: Geringe Populationsdichte, Geringe Lebensqualität im FFH-Gebiet, Mangelhafte Ausstattung an Eichen-Hainbuchenbeständen, Buchenhallenwaldbestände

Kammolch: Fischbesatz, Besucherverkehr (Dianatal), Ungünstige Ufer- und Flachwasserstruktur (Dianatal), Überschirmung und fehlende Versteckmöglichkeiten, Stark befahrene Forstwege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Im Einwirkungsbereich ist LRT 9110 Wertstufe B sowie LRT 9130 Wertstufe B und C betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt unmittelbar an einen Netzfangbereich für Anhang II-Fledermausarten an, der im FFH-Gebiet als Untersuchungsraum festgelegt wurde (Netzfangbereich 10). Der Raum ist bereits durch eine bestehende und unmittelbar an A206 angrenzende Abbaufäche vorbelastet. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und/oder Anhang II-Arten ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S327

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Rauschenberg,  
Gemarkung Rauschenberg. Größe der Fläche: 9 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wohratal zwischen Kirchhain und Gemünden

EU-Gebiets-Nr.: 5119-302

Fläche (in ha): 278,93

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte der Wohra mit Nebengewässern und Teile der Wohraue mit extensiv genutztem Auengrünland.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Maßnahmenplan (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Kirchhain: S333

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2012):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: geschlossener Längsverbau verhindert die Bildung von Kolken und Buchten sowie eine Strömungs- und Substratdiversität; Gewässerräumung

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang II-Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd oder intensive Beweidung während der Reproduktionsphase; Düngung der Vermehrungshabitate

Mühlgröppe: mäßige Belastung durch diffuse Einträge innerorts und außerorts; mäßige thermische Belastung durch Stauhaltung; unpassierbare Wanderhindernisse; standortfremde Fischarten wie Regenbogenforelle und Aal

Bachneunauge: massiver Längsverbau, unpassierbare Wanderhindernisse, diffuse Stoffeinträge; Aal und Forelle als standortfremde Fischarten;

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf LRT sowie in Bezug auf Mühlgröppe und Bachneunauge: diffuse Stoffeinträge

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Im Einwirkungsbereich sind kleinflächig ein aktueller Vermehrungshabitat sowie potentielle Wiederbesiedlungshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen. Zudem besitzt das Fließgewässer (Wohra) in dem überlagerten Gewässerabschnitt potentielle Eignung als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge. Die geplante Ausweisung legt sich bandförmig an den Siedlungsbestand und ist überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereichs des FFH-Gebiets vorgesehen. Die südöstliche Teilfläche ragt mit ihrer Wirkzone in das Schutzgebiet hinein. Aufgrund der Hinweise der ONB ist die FFH-Verträglichkeit für die östliche Teilfläche nicht gegeben.

Die geplante Ausweisung wird daher zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets entsprechend verkleinert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können durch die verkleinerte Ausweisung auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S130

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Runkel, Gemarkung Runkel. Größe: 6,1 ha

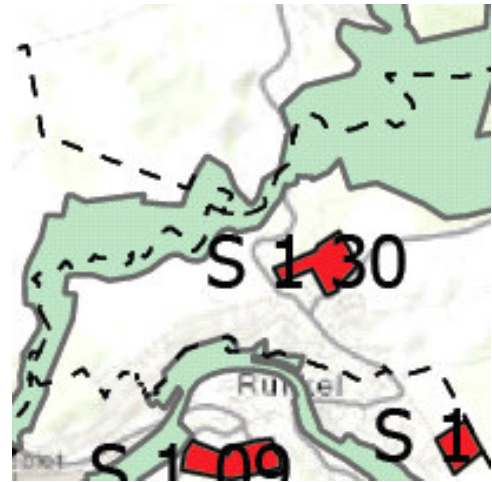
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal und seine Hänge

**EU-Gebiets-Nr.:** 5515-303

**Fläche (in ha):** 2166,38

### Kurzcharakteristik:

Mittellauf der Lahn zwischen Weilburg und Limburg mit den angrenzenden teilweise felsigen Hängen mit unterschiedlicher Exposition. Geologisch sehr vielfältig.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Runkel: S109, S124 / Villmar: S110 / Merenberg: G114

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Grauerle (*Alnus incana*), nicht heimische Zwergwelse, Schmuckschildkröte, Verlandung, LRT 3260: Wehre, Sohlabstürze, Neophyten, LRT 6110: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT 6210: Sukzession, Verbuschung, Müllablagerungen, LRT 6212: Nutzungswegfall, Vergrasung, Verfilzung, LRT 6430: Neophyten, Uferschäden, Uferbefestigungen, LRT 6510: Verbrachung, Verbuschung, Düngung, Falscher Mahdzeitpunkt, LRT 8210: Verbuschung, Beschattung, LRT 8220: Verbuschung, Beschattung, LRT 8230: Gehölze, Beschattung, Müll, LRT \*91E0: Randliche Ruderalisierung, LRT 9160: forstliche Nutzung der Alteichen, Rückeschneisen, LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180: LRT-fremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Wildschweine, LRT 9160: Neophyten *Impatiens glandulifera*, LRT 9170: Müllablagerungen, LRT \*9180: Freizeit- und Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Grünes Besenmoos: Intensive forstliche Nutzung, Konkurrenzstarke Begleitarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Luftverschmutzung. Die beiden Fledermausarten sind nicht gefährdet, die Winterquartiere sind mit Metalltüren gesichert.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 8230 Wertstufe A. Die geplante Ausweisung liegt in einem Abstand von mindestens 300m zum FFH-Gebiet und wird im Norden durch einen geschlossenen Waldbestand, im Süden durch Siedlungsbestand vom FFH-Gebiet abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

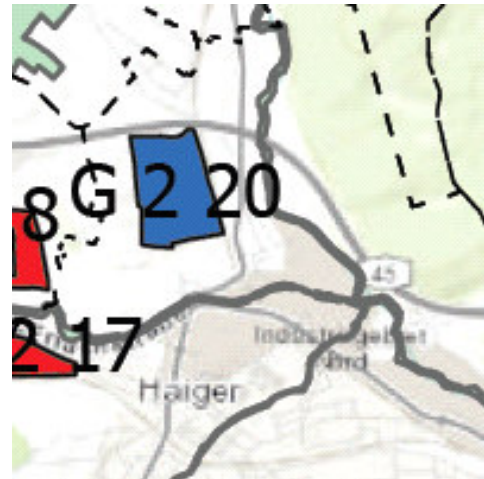
**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G220

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Haiger, Gemarkung Haiger.

Größe: 20,2 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

EU-Gebiets-Nr.: 5215-306

Fläche (in ha): 93,97

### Kurzcharakteristik:

Naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe. Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses. Gewässerbegleitende Lebensraumtypen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Haiger: S217, S218, S240, G2917

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Sohl-, Ufer- und Querverbau auf fast 92%, teilw. Starke chemisch/biologische Belastung, (Amdorfbach), Einleitung von Feinsediment (Aubach), Schädigung der submersen Vegetation (z.B. Ranunculusarten) durch Wasserbelastung (schwebende Partikel), LRT 6431: intensive Landnutzung bis an den Biotoprand, regelmäßige Mahd, Nährstoffeintrag mit Ruderalisierungsfolge (Dominanz von Brennessel und Giersch), Ausbreitung des Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT 6510: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen, LRT \*91E0: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue, LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch

Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue sowie Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung bis an den Biotoprand, LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Groppe: teilweise immer noch unzureichende Wasserqualität, stellenweise strukturelle Uniformität des Gewässers durch Verbau, Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhang II:

Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität / Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Das geplante Gewerbegebiet grenzt im Osten randlich an das FFH-Gebiet. Von dem Schutzgebiet wird es durch Gewerbebestand, eine Schienenstrecke und die Bundesstraße B277 räumlich getrennt. Der Einwirkungsbereich ist dementsprechend vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



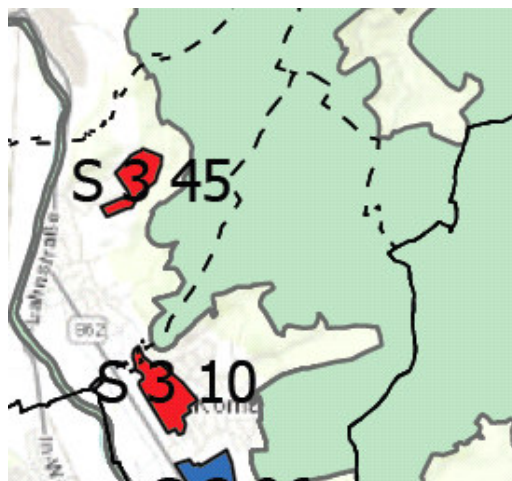
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S345

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf, Gemarkung Eckelshausen. Größe: 7,2 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5017-305

**Fläche (in ha):** 9457,35

### Kurzcharakteristik:

Bewaldete Hänge nördl. u. südl. der Lahn zw. Biedenkopf u. Marburg mit hohem Laubholzanteil u. bedeutsamen Fledermausvorkommen (Jagdgebiete u. Winterquartiere für Mopsfledermaus, Großes Mausohr u. Bechsteinfledermaus).

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)  
9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
4030 Trockene Heiden

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)  
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)  
Großes Mausohr (Myotis myotis)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S310, S315, G306

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Begradigung, Verbauung, LRT 5130: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6210: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6410: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 6431: Verbuschung, LRT 6510: Verbuschung, Unterbeweidung, LRT 8150: Verbuschung, LRT 8220: Verbuschung, LRT 8230: Verbuschung

LRT 9160: LRT-fremde Baumarten, LRT 9170: LRT-fremde Baumarten, LRT \*9180 LRT-fremde Baumarten

LRT \*91E0 LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Das geplante Siedlungsgebiet ragt mit seiner Wirkzone randlich in das FFH-Gebiet hinein. Betroffen sind Flächenanteile von LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (Wertstufe B) und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (Wertstufe B und C). Vorkommen von Anhang II-Arten sind nicht betroffen, sondern ausschließlich potenzielle Habitate.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S347

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung: Amöneburg. Größe: 5,7ha

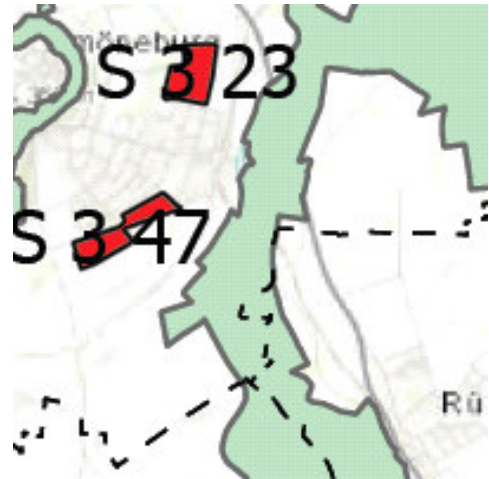
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Ohmwiesen bei Rüdigheim

**EU-Gebiets-Nr.:** 5219-303

**Fläche (in ha):** 198,44

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet verfügt über extensiv genutzte Wiesenflächen auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten im Auenbereich der Ohm. Die betreffenden Wiesen dienen der Tagfalterart *Maculinea nausithous* als Lebensraum.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2009)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2009):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: LRT-fremde Arten, Düngung; angrenzende Ackernutzung, LRT 3260: Gewässergüteklasse II-III

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Aktuelle Nutzung (Düngung, Mahd/Beweidung während der Flugzeit) der Habitate und angrenzender Nutzflächen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Die geplante Ausweisung überlagert mit ihrer Wirkzone im Osten randlich das FFH-Gebiet. LRT bzw. Anhang II-Arten oder potenzielle Wiederbesiedlungshabitate sind nicht betroffen.

Innerhalb der Wirkzone liegen zudem bereits zwei landwirtschaftliche Gehöfte. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S347

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung Amöneburg. Größe: 5,7 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Amöneburger Becken

**EU-Gebiets-Nr.:** 5219-401

**Fläche (in ha):** 1325,08

### Kurzcharakteristik:

Vorherrschend sind wechselfeuchte bis nasse Wiesen aller Bewirtschaftungsintensitäten inmitten der weiten offenen Ackerflur, darin eingestreut sind Teiche, Fließgewässer, Schilfröhrichte, Seggenrieder und kleine Felsgehölze.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Silberreiher (*Egretta alba*)

Merlin (*Falco columbarius*)

Kranich (*Grus grus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläaagans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014), SPA-Monitoring-Bericht "Amöneburger

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Amöneburg: S323

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Von der Ausweisung ist der südliche Teilkomplex des Vogelschutzgebiets und innerhalb dieses Komplexes die nördliche Randzone betroffen. Im Einwirkungsbereich liegen Habitatkomplex 222 Intensivgrünland (grünlanddominierte, intensiv genutzte, strukturarme Kulturlandschaft), 224 Frischgrünland, extensiv genutzt (strukturarme Kulturlandschaft) und 221 Ackerkomplex (acker-dominierte, strukturarme Kulturlandschaft). Die Wirkzone der geplanten Ausweisung überlagert den nördlichen Randbereich des Haupttrastgebiets Nr. 6: Bekassinenloch mit Rohrweihe, Kranich (Übersommerung von 2 Individuen im Jahr 2005), Goldregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Waldwasserläufer, Bekassine, Hohltaube, Sumpfohreule sowie des Haupttrastgebiets Nr. 8: Ohmwiesen bei Rüdigheim mit Rohrweihe, Kiebitz, Grünschenkel. Zudem ein aktuelles Brutgebiet für Arten des Offenlands. Die Vorkommen von Neuntöter, Kiebitz und wachtel liegen aber außerhalb der Wirkzone.

Die geplante Ausweisung grenzt nördlich an Siedlungsbestand. Innerhalb der Wirkzone liegen zwei landwirtschaftliche Gehöfte. Der Einwirkungsbereich ist dementsprechend teilweise vorbelastet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die geplante Ausweisung ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen



werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

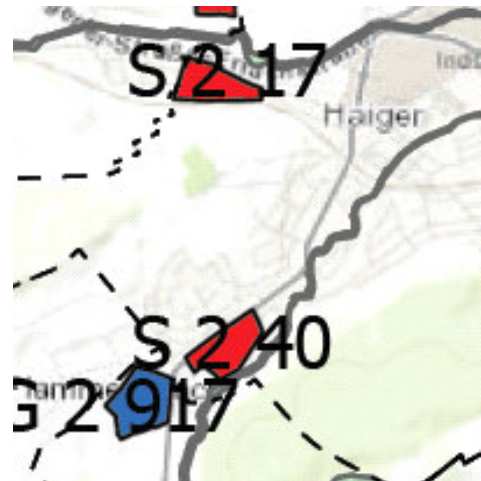
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S240

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Haiger, Gemarkung Haiger.

Größe: 6,9ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

EU-Gebiets-Nr.: 5215-306

Fläche (in ha): 93,97

### Kurzcharakteristik:

Naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe. Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses. Gewässerbegleitende Lebensraumtypen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

S217, S218, G2917, G220

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Sohl-, Ufer- und Querverbau auf fast 92%, teilw. Starke chemisch/biologische Belastung, (Amdorfbach), Einleitung von Feinsediment (Aubach), Schädigung der submersen Vegetation (z.B. Ranunculusarten) durch Wasserbelastung (schwebende Partikel), LRT 6431: intensive Landnutzung bis an den Biotoprand, regelmäßige Mahd, Nährstoffeintrag mit Ruderalisierungsfolge (Dominanz von Brennessel und Giersch), Ausbreitung des Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT 6510: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen, LRT \*91E0: schleichende Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag aus benachbarten intensiv genutzten Flächen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue, LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch

Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue sowie Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung bis an den Biotoprand, LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des

Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Groppe: teilweise immer noch unzureichende Wasserqualität, stellenweise strukturelle Uniformität des Gewässers durch Verbau, Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhang II:

Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität / Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone

Die geplante Ausweisung wird an der Seite zum FFH-Gebiet überwiegend bereits durch Siedlungsbestand vom Schutzgebiet abgetrennt. Dementsprechend ist der Einwirkungsbereich bereits vorbelastet. Im Süden grenzt das geplante Siedlungsgebiet unmittelbar an das Schutzgebiet heran. Mögliche Konflikte können auf der nachfolgenden Ebene durch Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G501

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Herbstein, Gemarkung Herbstein. Größe: 6,8 ha

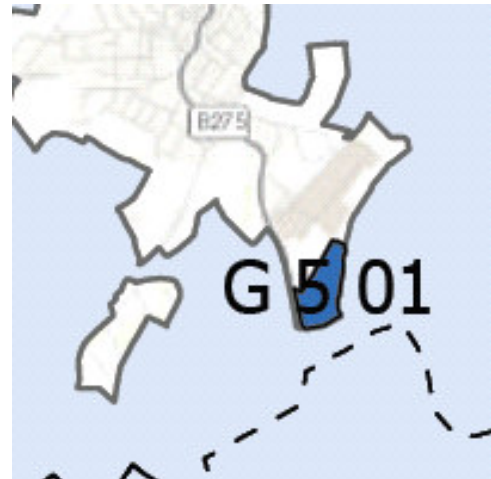
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Vogelsberg

EU-Gebiets-Nr.: 5421-401

Fläche (in ha): 63644,97

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen u. -weiden, Vermoorungen, Quellfluren u. Bäche.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*),

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2011), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Schotten: G508 / Laubach: S4942 / Hungen: G419 / Mücke: S507

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Der Vogelsberg ist das größte Vogelschutzgebiet Hessens und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich des Vogelschutzgebiets ist lt. GDE-Habitatkarte überwiegend Gehölzarme Kulturlandschaft, Grünland-dominiert, intensiv genutzt (222) und darüber hinaus Gehölzreiche Kulturlandschaft Grünland-dominiert, intensiv genutzt (212) betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt nördlich an ein bestehendes Gewerbegebiet. Zum westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet wird sie durch die Bundesstraße B 275 räumlich getrennt. Dementsprechend ist der Raum bereits vorbelastet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S423

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Buseck, Gemarkung Großen-Buseck. Größe: 3,6 ha

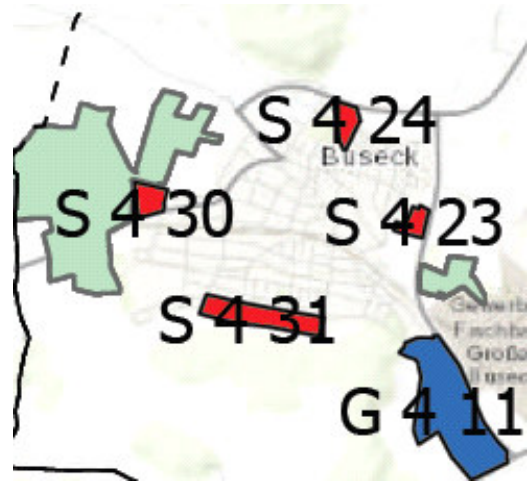
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Reiskirchen: S425, G417 / Buseck: S430, G411 / Gießen: S436, S437

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich 4 des FFH-Gebiets.

Überlagerung Wirkzone 2,8 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen LRT 6510 Wertstufe B und C sowie kleinflächig LRT \*91E0 Wertstufe C. Außerdem ist ein potenzielles Wiederbesiedlungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling betroffen.

Das geplante Siedlungsvorhaben grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet, sondern wird durch die Landesstraße L 3128, den Bersroder Bach inkl. Aue und landwirtschaftliche Nutzflächen von dem FFH-Gebiet räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und die Anhang II-Art ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S425

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen. Größe: 26,3 ha

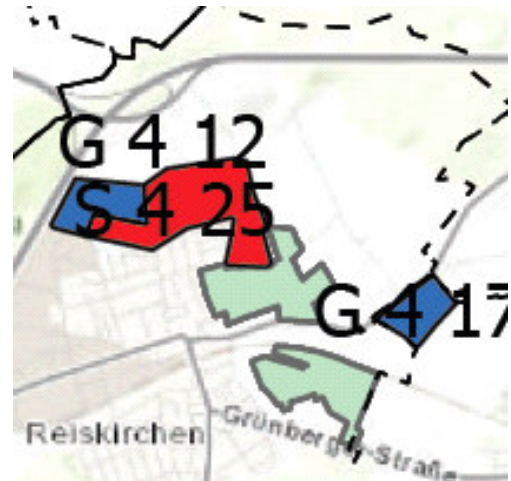
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Wieseckau und Josolleraue

**EU-Gebiets-Nr.:** 5318-302

**Fläche (in ha):** 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:



### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Buseck: S423, S430, G411 / Gießen: S436, S437 / Reiskirchen: G417

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich 8 des FFH-Gebiets.

Überlagerung der Wirkzone: 16,5 ha.

Im Einwirkungsbereich, der fast den gesamten Teilbereich 8 umfasst, liegt LRT 6510 Wertstufe B und C. Darüber hinaus sind randlich ein aktuelles Vermehrungshabitat und ein potenzielles Wiederbesiedlungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen. Das geplante Siedlungsgebiet grenzt an einer Seite unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S430

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Buseck, Gemarkung Großen-Buseck. Größe: 2,8 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Buseck: S423, G411 / Gießen: S436, S437 / Reiskirchen: S425, G417

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich östlich Buseck (Teilbereich 2 lt. GDE bzw. Teilbereich 3 lt. Maßnahmenplan) des FFH-Gebiets.

Überlagerung der Wirkzone: 20,3 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile des LRT 6510 in der Wertstufe C (überwiegend) und in der Wertstufe B zudem geringfügig Flächenanteile des LRT \*91E0 Wertstufe C. Darüber hinaus sind vier, z.T. jedoch sehr kleinflächige potenzielle Wiederbesiedlungshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen.

Das geplante Siedlungsgebiet grenzt im Norden und im Westen unmittelbar an das FFH-Gebiet, auf der östlichen Seite fügt es sich an den Siedlungsbestand an. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Anhang II-Arten ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-

Verträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S436

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Rödgen.

Größe: 7,5 ha

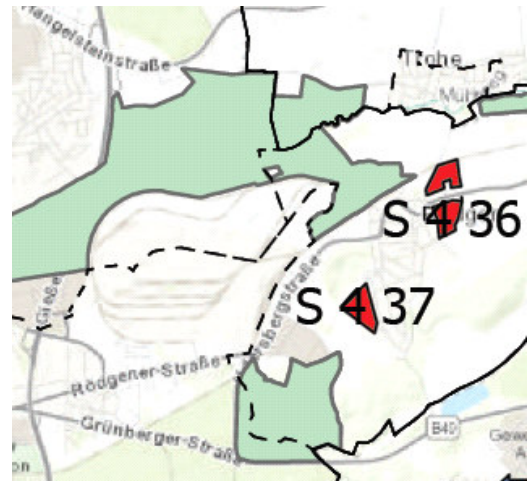
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Buseck S423, S430, G411 / Gießen: S437 / Reiskirchen: S425, G417

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnitzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der südöstliche Zipfel des Teilbereichs 1 des FFH-Gebiets.

Überlagerung der Wirkzone: 2,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile des LRT 6510, jeweils eine LRT-Fläche in der Wertstufe B und C. Darüber hinaus ist ein potenzielles Wiederbesiedlungshabitat des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen sowie am äußersten Rand des FFH-Gebiets ein Nachweis der Windelschnecke bzw. außerhalb des FFH-Gebiets ein mögliches Habitat der Windelschnecke.

Das geplante Siedlungsvorhaben hat keinen unmittelbaren Anschluss an das FFH-Gebiet und wird durch die Eisenbahnlinie und die Kreisstraße K 31 räumlich abgeschirmt. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und/oder Anhang II-Arten ist dennoch auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S437

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Rödgen.  
Größe: 4,6 ha

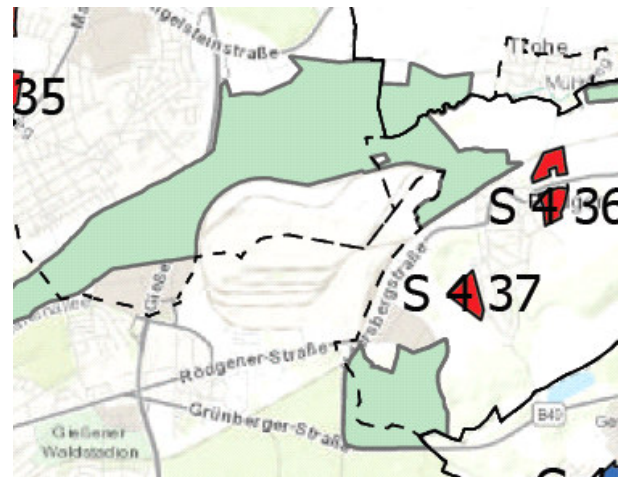
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S436 / Buseck: S423, S430, G411 / Reiskirchen: S425, G417

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich zwischen US-Depot und Rödgen (Teilbereich 3 lt. GDE bzw. Teilbereich 2 lt. Maßnahmenplan) des FFH-Gebiets.

Überlagerung der Wirkzone: 0,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt kein LRT. Außerdem ist kein aktuelles Vermehrungshabitat bzw. potenzielles Wiederbesiedlungshabitat des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen.

Zwischen der geplanten Ausweisung und dem FFH-Gebiet liegt zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Puffer dienen kann. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Anhang II-Arten ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G411

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Buseck, Gemarkung Großen-Buseck. Größe: 23,8 ha

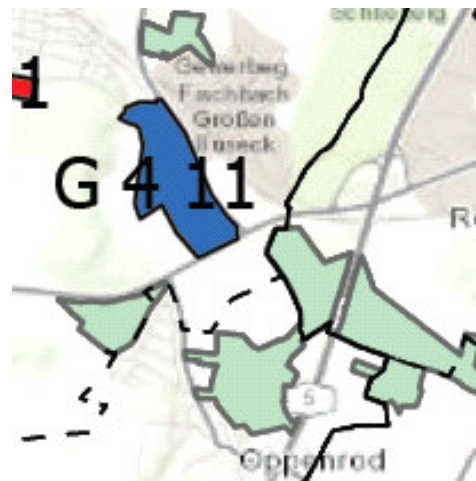
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:



### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Buseck S423, S430 / Gießen: S436, S437 / Reiskirchen: S425, G417

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich 6 des FFH-Gebiets nördlich von Oppenrod, westlich der Autobahn A 5.

Überlagerung der Wirkzone: 3,9 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen kleinflächig Anteile des LRT 6510 Wertstufe B und C sowie Flächenanteile des LRT \*91E0. Ein aktuelles Vermehrungshabitat bzw. potenzielles Wiederbesiedlungshabitat des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist nicht betroffen.

Das geplante Gewerbegebiet liegt in ausreichendem Abstand zum FFH-Gebiets und wird zudem durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Puffer wirken, und die Bundesstraße B 49 räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G417

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen. Größe: 7 ha

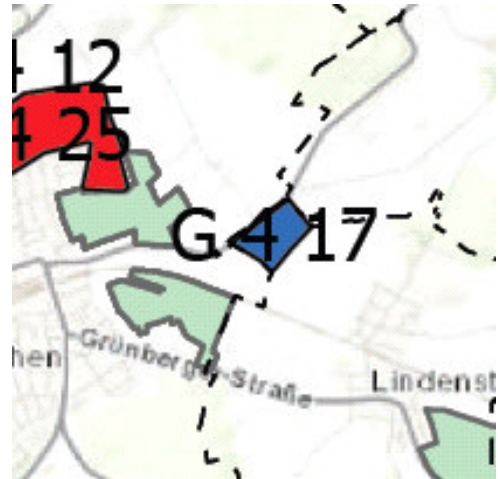
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau und Josolleraue

EU-Gebiets-Nr.: 5318-302

Fläche (in ha): 649,67

### Kurzcharakteristik:

Offene, grünlandgeprägte Aue mit nassen bis feuchten und wechselfeuchten bis frischen Wiesen in denen Metapopulationen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings siedeln. In den Hanglagen überwiegen frische bis trockenfrische Glatthaferwiesen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Reiskirchen: S425 / Buseck: S423, S430, G411 / Gießen: S436, S437

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Verbrachung/Verbuschung, Anlage von Nachtpferchen, Überführung der Flächen in Pferdekoppeln, LRT 6410: Bodenverdichtung durch Tritt, Verfilzung/Beweidung/Überweidung, Gehölzaufkommen, Müllablagerung, (Düngung), LRT 6510: Düngung/Überdüngung, zu früher Schnitzeitpunkt, Überweidung, Verbrachung/Verfilzung/Verbuschung, Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen, Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung, LRT 91E0\*: Vorkommen von LRT-fremden Baum- und Straucharten (gebietsfremde Arten), Nährstoffeinträge durch Gewässerbelastung, Grundwasserabsenkung durch tief eingeschnittene Gewässersohlen, Ablagerung von Aushub aus der Gewässerverlegung randlich vom Gewässer

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6210: Düngung, Tritt und Befahren, LRT 6410: Müllablagerung, Düngung, LRT 6510: Sonstige Gefährdungen, LRT 91E0\*: gewässerbauliche Maßnahmen, Störungen durch randliche Fichtenforste

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase 15. Juni - 15. Sept.), Verbrachung

Windelschnecke: Bodenversauerung durch Niederschläge; Versauerung und Veränderung der Molluskenfauna, Störung des Feuchtehaushaltes, falsche Pflege (Mahd, Zeitpunkt, Schnitthöhe), Verfilzte Vegetationsschicht

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Windelschnecke: Beschattung, Aufschüttungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Betroffen ist der Teilbereich 9 des FFH-Gebiets östlich von Reiskirchen.

Überlagerung Wirkzone 1,3 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt LRT 6510 Wertstufe C. Betroffen sind zudem größere potenzielle Wiederbesiedlungshabitats und kleinflächig ein aktuelles Vermehrungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Das geplante Gewerbegebiet liegt in ausreichendem Abstand zum FFH-Gebiet. Beide Bereiche werden zudem durch die Eisenbahnlinie räumlich voneinander getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Anhang II-Art ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S445

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Staufenberg, Gemarkung Daubringen. Größe: 3,6 ha

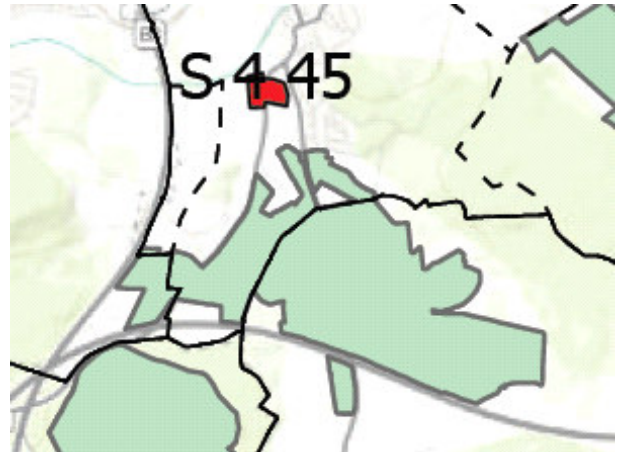
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Feuchtwiesen bei Daubringen

EU-Gebiets-Nr.: 5318-303

Fläche (in ha): 164,78

### Kurzcharakteristik:

Vielfältige Borstgrasrasen, Frisch- und Feuchtwiesen auf den weitläufigen überwiegend leicht nördlich exponierten Hanglagen zwischen Daubringen und Alten-Buseck mit Schwerpunktorkommen von *Maculinea teleius* und *nausithous*.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (\*orchideenreiche Bestände)  
6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2002), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigung und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: ☐ Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Nährstoffeinträge, Beweidung / Überbeweidung, Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild, Stauden-Lupine/invasiver Neophyt

LRT 6410: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Nährstoffeinträge, Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild

LRT 6230\*: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Nährstoffeinträge, Unzureichende, unsachgemäße Beweidung (mit Schafen), Trittschäden

Beeinträchtigung und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510/LRT 6410/LRT 6230\*: Nährstoffeintrag

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: falscher Mahdzeitpunkt (Mahd oder intensive Rinderbeweidung während der Reproduktionsphase Mitte Juni - Anfang Sept.), Nutzungsintensivierung, Nährstoffeinträge

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0,5 ha.

Der Einwirkungsbereich betrifft den nordwestlichen Rand des FFH-Gebiets mit Flächenanteilen eines sich nach Südosten ausdehnenden wichtigen Vermehrungshabitats des Dunklen und Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläulings.

LRTs sind von der Überlagerung nicht betroffen.

Zwischen der geplanten Ausweisung und dem FFH-Gebiet bilden landwirtschaftliche Nutzflächen einen ausreichend großen Puffer. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Anhang II-Arten ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S434

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Wieseck.

Größe: 25,8 ha

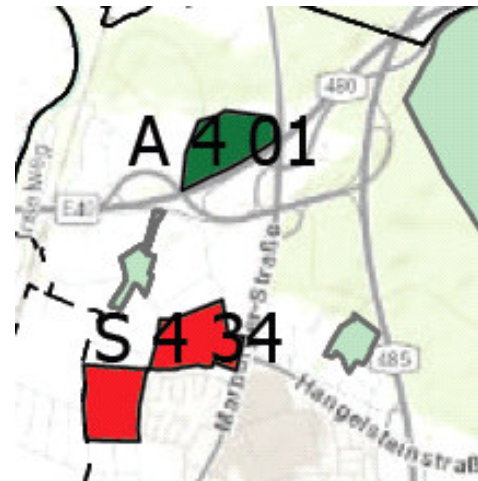
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei M

EU-Gebiets-Nr.: 5318-305

Fläche (in ha): 11,26

### Kurzcharakteristik:

Zweigeteiltes Gebiet mit Vorkommen von Borstgrasrasen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

---

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: A401 / Staufenberg: S446, S447

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung, Überweidung

LRT 6230\*: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510 / LRT 6230\*: Nährstoffeintrag

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 2 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 6510 Wertstufe A-C und LRT 6230\* Wertstufe B.

Das geplante Siedlungsgebiet grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Puffer wirken können, räumlich getrennt. Zunehmende Beeinträchtigungen in Bezug auf die LRT sind nicht zu erwarten bzw. können auf der nachfolgenden Ebene unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S446

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Staufenberg, Gemarkung Staufenberg. Größe: 3,2 ha

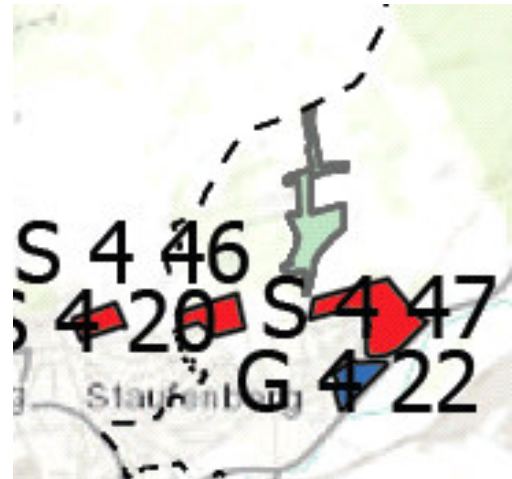
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei M

EU-Gebiets-Nr.: 5318-305

Fläche (in ha): 11,26

### Kurzcharakteristik:

Zweigeteiltes Gebiet mit Vorkommen von Borstgrasrasen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

---

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:



Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung, Überweidung

LRT 6230\*: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510 / LRT 6230\*: Nährstoffeintrag

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0,3 ha.

Im Einwirkungsbereich ist kein LRT betroffen.

Die geplante Ausweisung besitzt einen ausreichend großen Puffer zum FFH-Gebiet, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S447

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Staufenberg, Gemarkung Mainzlar.  
Größe: 8 ha

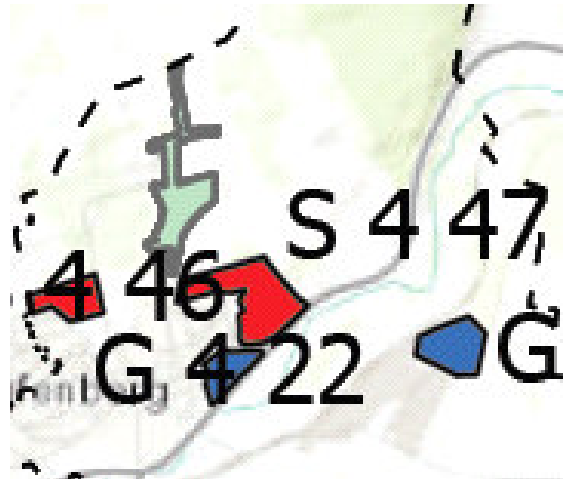
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei M

EU-Gebiets-Nr.: 5318-305

Fläche (in ha): 11,26

### Kurzcharakteristik:

Zweigeteiltes Gebiet mit Vorkommen von Borstgrasrasen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

---

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung, Überweidung

LRT 6230\*: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510 / LRT 6230\*: Nährstoffeintrag

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 2,9 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt kleinflächig LRT 6510 Wertstufe C.

Das geplante Siedlungsgebiet grenzt an einen Siedlungsbestand. Zum FFH-Gebiet wird die Siedlungsentwicklung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Biotopstrukturen bzw. einen Ortsverbindungsweg räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



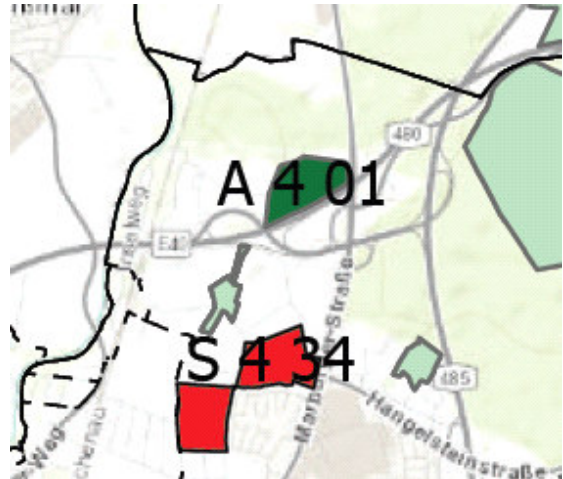
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A401

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Wieseck.  
Größe: 13,2 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei M

EU-Gebiets-Nr.: 5318-305

Fläche (in ha): 11,26

### Kurzcharakteristik:

Zweigeteiltes Gebiet mit Vorkommen von Borstgrasrasen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

---

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S434 / Staufenberg: S446, S447

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung, Überweidung

LRT 6230\*: Nutzungsaufgabe/Unternutzung, Nutzungsintensivierung, Holzlagerung, Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510 / LRT 6230\*: Nährstoffeintrag

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0,4 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt jeweils kleinflächig LRT 6510 Wertstufe B und C sowie LRT 6230\* Wertstufe B und C.

Das geplante Abbaugelände liegt nördlich der Autobahn A 480 und wird dadurch von dem südlich der A 480 liegenden FFH-Gebiet räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



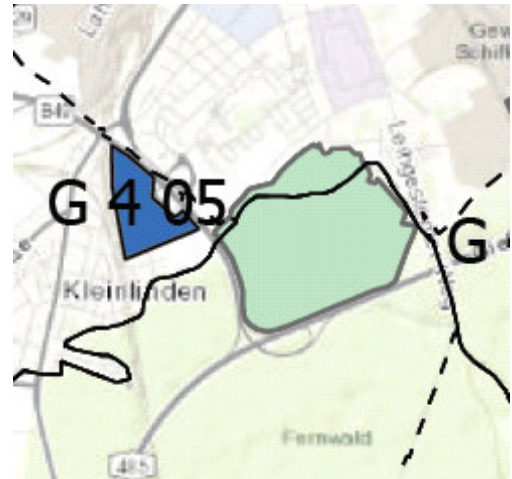
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G405

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Klein-Linden.  
Größe: 16,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Gießener Bergwerkswald

EU-Gebiets-Nr.: 5418-301

Fläche (in ha): 85,85

### Kurzcharakteristik:

Ehem. Tagebergbauggebiet, das zahlreiche Seen und Teiche aufweist. Im Norden dominieren artenreiche Gebüsche mit Magerrasen und Saumfragmenten. Im Süden überwiegend Laubwälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Kammolch (*Triturus cristatus*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2003), Standard-Datenbogen (2010), Maßnahmenplan (2016)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Beschattung durch angrenzenden Wald, Nährstoffanreicherung und Fäulnisprozesse durch

Laubeintrag, Neophyt (Kanadische Wasserpest) im Gewässer Nr. 8, Freizeitnutzung, freilaufende und badende Hunde, LRT

8210: Beschattung durch benachbarte Bäume, Verbuschung, Freizeitnutzung, Ausgraben von Hirschzunge, LRT 9130: noch hohe Anteile gebiets- und LRT-fremder Kiefer (Sukzessionsreste), LRT 9170: noch hohe Anteile gebiets- und LRT-fremder Kiefer (Sukzessionsreste), Fehlende Eichen-Naturverjüngung bzw. starke Konkurrenzwirkung der Buchen-Naturverjüngung, Verbiss der Naturverjüngung durch Rehwild

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150/LRT 8210/LRT9130/LRT 9170: z. Zt. Nicht erkennbar

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Anhang II-Arten:

Kammolch: innerhalb des FFH-Gebiets Beschattung der Laichgewässer, Fischbesatz in einigen Gewässern, badende Hunde,

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets z.Zt. Nicht erkennbar

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 4,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt jeweils kleinflächig LRT 9130 Wertstufe B und C, für die der Maßnahmenplan (2016) Naturnahe Waldnutzung (02.02.) vorsieht.

Die geplante Ausweisung ist durch die Autobahn A 485 bzw. Bundesstraße B 49 von dem FFH-Gebiet räumlich getrennt. Zudem trägt das Straßenbegleitgrün zur weiteren Abschirmung bei. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G429

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Schiffenberg.  
Größe: 4,1 ha.



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Gewässer in den Gailschen Tongruben

EU-Gebiets-Nr.: 5418-302

Fläche (in ha): 6,65

### Kurzcharakteristik:

Am Stadtrand gelegenes, strukturreiches ehemaliges Tonabbaugelände mit einer großen Zahl unterschiedlicher Teiche und Tümpel.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:



Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf LRT:

LRT 3150: Beschattung und Laubeintrag / schnelle Verlandung,

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf LRT:

z.Zt. Nicht erkennbar

Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten:

innerhalb des FFH-Gebiets:

Kammolch: Bei hohem Wasserstand können Fische aus dem Silbersee in Laichgewässer gelangen, Beschattung und

Laubeintrag / Verlandung der Laichgewässer, Gelbbauchunke: Verlust der Laichgewässer durch Sukzession

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets:

Kammolch: Gefahr des Überfahrenwerdens bei Wanderungen, Gelbbauchunke: Fraß durch Waschbären, Gefahr des Überfahrenwerdens bei Wanderungen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 1,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen bestehende und potenzielle Laichgewässer des Kammolchs sowie ein außerhalb des FFH-Gebiets liegendes Laichgewässer der Gelbbauchunke. Zudem sind die Gesamtverbreitungsgebiete beider Arten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets betroffen.

Das geplante Gewerbegebiet liegt südlich in ausreichendem Abstand und wird von dem Schutzgebiet durch die Autobahn A 485 räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und die Anhang II-Arten ist nicht zu erwarten. Sofern es erforderlich ist, können zudem auf der nachfolgenden Ebene wirksame Maßnahmen für den Kammolch und die Gelbbauchunke festgelegt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A402

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Schiffenberg.  
Größe: 14,9 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Gewässer in den Gailschen Tongruben

EU-Gebiets-Nr.: 5418-302

Fläche (in ha): 6,65

### Kurzcharakteristik:

Am Stadtrand gelegenes, strukturreiches ehemaliges Tonabbaugelände mit einer großen Zahl unterschiedlicher Teiche und Tümpel.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: G429

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf LRT:

LRT 3150: Beschattung und Laubeintrag / schnelle Verlandung,

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf LRT:

z.Zt. Nicht erkennbar

Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten:

innerhalb des FFH-Gebiets:

Kammolch: Bei hohem Wasserstand können Fische aus dem Silbersee in Laichgewässer gelangen, Beschattung und

Laubeintrag / Verlandung der Laichgewässer, Gelbbauchunke: Verlust der Laichgewässer durch Sukzession

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets:

Kammolch: Gefahr des Überfahrenwerdens bei Wanderungen, Gelbbauchunke: Fraß durch Waschbären, Gefahr des Überfahrenwerdens bei Wanderungen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 4,4 ha.

Im Einwirkungsbereich ist kein LRT betroffen. Das Laichgewässer und das Gesamtverbreitungsgebiet der Gelbbauchunke ist ebenfalls nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt in ausreichendem Abstand zum FFH-Gebiet, jedoch im Gesamtverbreitungsgebiet des Kammolchs, das große Flächen außerhalb des FFH-Gebiets einschließt. Potenzielle Laichgewässer sind nicht betroffen. Sofern es erforderlich ist, können auf der nachfolgenden Planungsebene wirksame Maßnahmen für den Kammolch außerhalb des FFH-Gebiets festgelegt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G4902

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Langgöns, Gemarkung Lang-Göns.

Größe: 15,9 ha

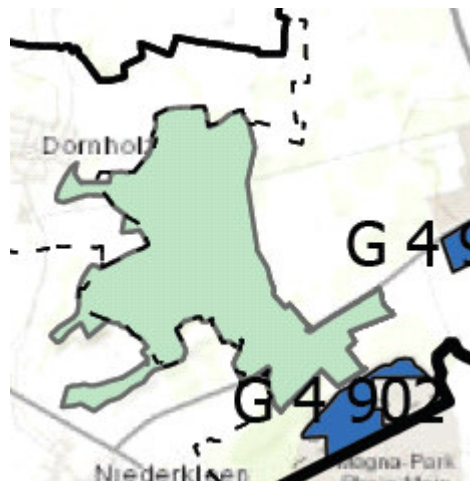
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wehrholz

EU-Gebiets-Nr.: 5517-301

Fläche (in ha): 157,63

### Kurzcharakteristik:

Lößüberlagertes mitteldevonisches Kalkgebiet mit einem arrondierten naturnahen Laub- und Mischwaldkomplex sowie Rohboden-Kleinstgewässer und amphibienreichen Motorsportgelände.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

## Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 9160: LRT-fremde Arten, Verbiss, Bodenverdichtung, Grundwasserabsenkung, Wildschweinsuhlen, Verkehr, Schutt-, Müllablagerungen, Wegebau, LRT 9170: Verbiss, LRT-fremde Arten, Freizeit- und Erholungsnutzung, Verfüllung, Gehölzschnittablagerung, Schuttablagerung, Erdablagerung, Entnahme ökolog. Wertvoller Bäume, Bodenverdichtung, Unterbau, Wildschweinsuhlen, Müll, LRT 3150: Freizeit- und Erholungsnutzung, Nichteinheimische Arten, Verlandung/Sukzession, LRT 6212/\*6110: Pflegerückstand, Verbuschung, Verinselung, Vergrasung, Verfilzung, Dominanzbestand, Verbrachung, Bodenverdichtung, Ackernutzung, Freizeit- und Erholungsnutzung, Trampelpfade, Lager/Feuerstelle

LRT 6510: Aktuelle Nutzung, Beweidung, Beschattung, Ehem. Ackernutzung, Vergrasung, verbuschung, Bodenverdichtung, Verbrachung, Freizeit- und Erholungsnutzung, Gehölzschnittablagerungen, Schuttablagerungen, LRT 8210: Beschattung, Verbuschung, Nichteinheimische Arten, Müllablagerungen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Gelbbauchunke: Verlust der Laichgewässer durch Sukzession, Beschattung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: Landstraße

## Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 10,9 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 9160 Wertstufe B und LRT 9130 Wertstufe B, für die der Maßnahmenplan (2016) Naturnahe Waldnutzung (Maßnahme 02.02) vorsieht.

Das geplante Gewerbegebiet hat nach Süden Anschluss an einen bestehenden Gewerbepark in der Gemarkung Kirchgöns der Nachbarkommune Butzbach. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in bezug auf die LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

## IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S441

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Hungen.

Größe: 3,2 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schalheim

EU-Gebiets-Nr.: 5519-304

Fläche (in ha): 604,45

### Kurzcharakteristik:

Tallandschaft der Horloff und Nebengewässer mit frisch-feuchtem Grünland, artenreichen Senken mit periodisch trockenfallenden Mulden und Auwaldresten. Landschaftsökologisch und ästhetisch wertvolles Gebiet mit Offenlandcharakter.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

1340\* Salzwiesen im Binnenland

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Biber (*Castor fiber*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)  
Hirschkäfer (Lucanus cervus)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)  
Eremit (\*Osmoderma eremita)  
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)  
Bitterling (Rhodeus amarus)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3130: Freizeitnutzung (Lagern, Baden, Tauchen, Nährstoffeintrag durch Drainage und Überschwemmungen, Jagd, LRT 3150: Nährstoffeintrag durch Gewässer, Beunruhigung durch Freizeitnutzung, LRT 6210: Verbuschung und Verbrachung, Schutt- u. Grasablagerung (Bereich Triescher)

LRT 6430: Nährstoffeintrag, Brache/Sukzession, Aufbringen von Grabenaushub, LRT 6510: Düngung, zu früher Schnittzeitpunkt, Silageschnitt, Vernässung durch Grundwasseranstieg, vermehrt Herbstzeitlose

LRT 91E0\*: (Kulturpappeln), permanenter Wassereinstau durch Geländesenkungen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3110: Nährstoffeintrag durch Drainage, Jagd, LRT 3150: (Grundwasserabsenkung), Überfahren der Amphibien auf Straße/Feldweg, LRT 6210: Ablagerungen, LRT 6430: Nährstoffeintrag, Neophyten (z.B.Springkraut), LRT 6510:

Nährstoffeintrag, Reduzierung der Grundwasserentnahme, Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose, LRT 91E0\*: (Freizeitnutzung)

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Kammolch: Fischbesatz, unzureichende Unterwasservegetation im Uferbereich

Eremit: Überalterung und Verlust weiterer Kopfweiden und Obstbäume durch mangelnde Pflege, Verinselung der Vorkommen, Schlammpeitzger: Grabenräumung, Biber: Zu geringe Randstreifen am Gewässer, Jagd (Verwechslung mit Bisamratte), Ungelenkter „Bibertourismus“, Bitterling: Grabenräumung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Schlammpeitzger / Bitterling: Sedimenteintrag aus Steinbruch, Biber: Verluste durch Verkehrstod

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 1,2 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt am nordwestlichen Rand des FFH-Gebiets jeweils kleinflächig LRT 6210 Wertstufe C, LRT 6510 Wertstufe C und LRT \*91E0 Wertstufe C.

Das geplante Siedlungsgebiet liegt in ausreichenden Abstand zum FFH-Gebiet wird durch die Bundesstraße B 457 zudem räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



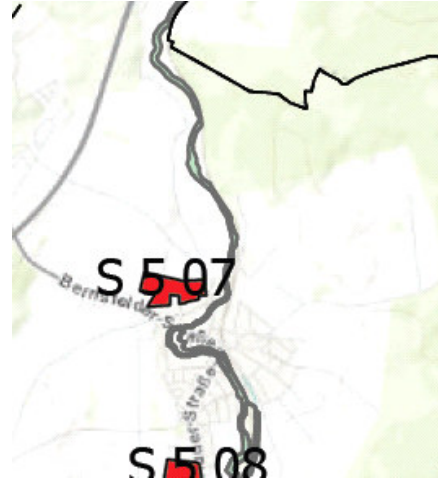
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S507

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Mücke, Gemarkung Nieder-Ohmen. Größe: 7,7 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Feldatal / Kahlofen und Ohmaue

EU-Gebiets-Nr.: 5320-303

Fläche (in ha): 969,78

### Kurzcharakteristik:

Waldwiesentäler mit naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtwiesen, Borstgrasrasenfragmenten, Röhrichten u. Großseggenrieden. Fließgewässersystem mit 2 Hauptbächen in land- und forstwirtschaftlich genutztem Mittelgebirge (Vogelsberg).

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion  
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)  
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)  
91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)  
3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (Cottus gobio)  
Bachneunauge (Lampetra planeri)



Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)  
Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Hoher Nährstoffgehalt (Algenwachstum), Neophyten, angrenzende Intensivnutzung, Beschattung, Verlandung,

LRT 3260: Gewässereintiefung, Begradigung, Verrohrung, Ufer- und

Sohlenbefestigung, Gewässerverlegung, Querverbau, Gewässerbelastung, Neophyten, angrenzende Intensivnutzung, Ab- und Brauchwassereinleitung, LRT 6410: Unternutzung, Wildschweinschäden

LRT 6431: Intensive Nutzung angrenzender Flächen, LRT 6510: Teilweise sehr hohes Nährstoffniveau - Überdüngung (wegen guter Nährstoffversorgung des Auenstandortes oder aufgrund zurückliegender Intensivnutzung), intensive Rinderbeweidung,

Unternutzung, Wildschweinschäden, LRT 9110/LRT 9130: Nicht einheimische bzw. nicht standortgerechte Baumarten,

Strukturveränderungen, LRT \*91E0: Entwässerung, Neophyten, Müll, nicht einheimische bzw. nicht standortgerechte

Baumarten, Strukturveränderungen, hohe Randeinflüsse der angrenzenden Nutzungen bei den linear ausgeprägten

Beständen

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Groppe: Querbauwerke, Substratüberdeckung, Teichanlagen im Nebenschluss , Wasserverschmutzung

Bachneunauge: Geringer Anteil an Stillen und Abschnitten mit geringer Fließgeschwindigkeit, Sauerstoffmangel und

Substratüberdeckung durch Verschlammung und hohen Detrituseintrag (Bodenerosion, Viehtritt), Querbauwerke,

Bechsteinfledermaus: Einschlag höhlenreifer Laubbäume, geringe Baumhöhlendichte, Grünes Besenmoos:

Windwurfschäden, Luftverschmutzung, veränderte Form der Forstwirtschaft

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 2 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt ein kurzer Gewässerabschnitt der Ohm nördlich der Ortslage Nieder-Ohmen mit LRT 3260

Wertstufe B und C sowie kleinflächig LRT \*91E0 Wertstufe C.

Die geplante Ausweisung ist außerhalb der Aue vorgesehen. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

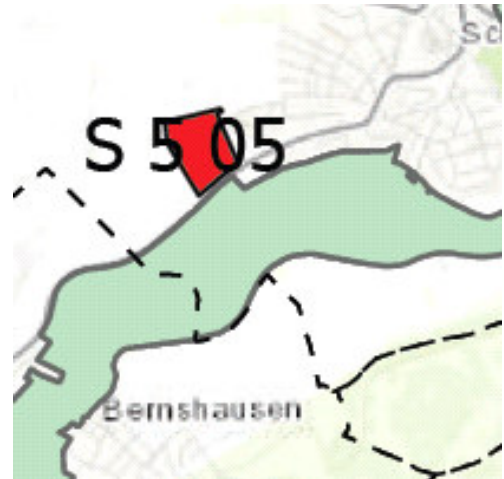
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S505

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Schlitz, Gemarkung Schlitz.

Größe: 9,7 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Obere und Mittlere Fuldaaue

EU-Gebiets-Nr.: 5323-303

Fläche (in ha): 2538,5

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgsfluß-Ökosystem mit Relikten natürlicher Auenelemente, wie extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen, artenreichen Glatthaferwiesen, naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue, Altarmen, Altgewässern.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Biber (*Castor fiber*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)  
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2015), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Schlitz: G506

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, verbunden mit diffusen Nährstoffeinträgen, Reduzierte Überflutungsdynamik in der Aue führt z. T. zu vermehrter Verschlammung bis hin zur Faulschlamm-Bildung, vereinzelt Störung durch Naherholungssuchende westlich von Fulda, LRT 3260: (unterhalb der Stadt Fulda) Starke Regulierung der Fließgewässer, Größere Wehranlagen verhindern die Durchgängigkeit bzw. beeinträchtigen den Geschiebetransport und verursachen größere Rückstaubereiche mit Faulschlamm-Bildung, Gelegentlich stark verändertes und begradigtes Gewässerbett sowie vorhandene Uferbefestigungen verhindern die natürliche Gewässerdynamik und die Ausbildung natürlicher, flach überströmter Uferbereiche, Diffuse Nährstoffeinträge aus der Grünlanddüngung (z.B. Drainagen), Kleinere Störungen durch Angelfischerei und Freizeitbootsverkehr, LRT 6430: Bestände zeigen sich von angrenzendem, intensiv genutztem Grünland eutrophiert oder eigene Streuanreicherung, Ausbreitung von Neophyten (*Impatiens glandulifera*, *Heracleum mantegazzianum*) und Nitrophyten, LRT 6510: Nutzungsintensivierung (Aufdüngung, Vielschnittnutzung, intensive Nachbeweidung), Pflegerückstand/unregelmäßige Nutzung/Nutzungsaufgabe, LRT 6520: Überwiegende bis ausschließliche Nutzung als Weide, Intensivierung der Nutzung, Nutzungsaufgabe, LRT \*91E0: Schmal-lineare Ausbildung als Ufergaleriewald und daher i.d.R. zu schmal, um z.B. Düng- und Pestizid-Einträge von angrenzender landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung abzupuffern, Anthropogene Überformung der Gehölzbestände, eingeschränkte Gewässerdynamik, veränderter Grundwasserspiegel, stellenweise Vorkommen von Hybridpappeln, Ablagerung von organischem Material, Müll oder Bauschutt im Uferbereich, Starke Eutrophierung der Erlenbruchwälder

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verdrängt die Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* oder verhindert eine Blüte zur richtigen Zeit (Juli – Anfang September), (nicht angepasste Mahd/ Beweidung während der Reproduktionsphase von Mitte Juni bis Mitte September, Dauerhafte Nutzungsaufgabe von bisher geeigneten Flächen, Beseitigung von linearen Strukturen an Wegen und Gräben vernichtet aktuelle Lebensräume des Falters, In Teilbereichen bereits starke Isolation von (Teil-) Populationen  
Europäische Sumpfschildkröte: Gefährdung durch Straßenverkehr, Verletzung von Tieren bei der Wiesenmahd oder sonstigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Unterpflügen), Entnahme aus der Natur (Aquarien, Gartenteiche, ...), Konkurrenz durch das Aussetzen von exotischen Fremdschildkröten

Groppe: Zahlreiche Wanderhindernisse (Wehranlagen, an der Lütter); die Durchgängigkeit ist zu keiner Jahreszeit vorhanden, Mindestwassermenge an Wasserkraftanlagen ist nicht gewährleistet, Fehlen der Groppe oberhalb Oberlütter: Grund ist nicht abschließend geklärt. Möglicherweise sind Sedimentfrachten, die mitunter zu sauerstoffzehrenden Verhältnissen führen, verantwortlich.

Bachneunauge: Zahlreiche Wanderhindernisse (Wehranlagen, an der Lütter); die Durchgängigkeit ist zu keiner Jahreszeit vorhanden, Mindestwassermenge an Wasserkraftanlagen ist nicht gewährleistet, Isolation von (Teil-) Populationen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 14,6 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt kleinflächig LRT 6510 Wertstufe C.

Die geplante Ausweisung liegt außerhalb der Aue und wird durch die Landesstraße L3141 sowie durch eine

zusätzlichen Puffer räumlich von dem südlich der L 3141 liegenden FFH-Gebiet abgeschirmt.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



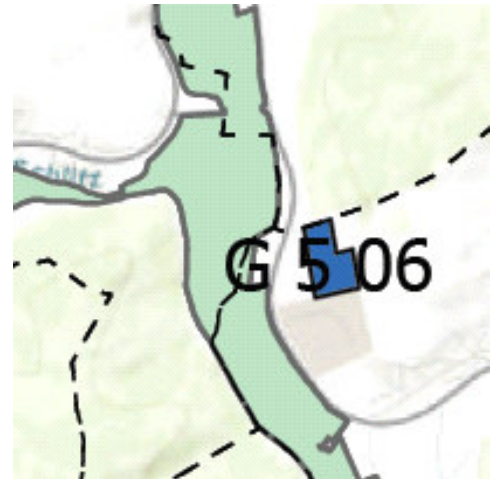
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G506

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Schlitz, Gemarkung Fraurombach. Größe: 7,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Obere und Mittlere Fuldaaue

EU-Gebiets-Nr.: 5323-303

Fläche (in ha): 2538,5

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgsfluß-Ökosystem mit Relikten natürlicher Auelemente, wie extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen, artenreichen Glatthaferwiesen, naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue, Altarmen, Altgewässern.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Biber (*Castor fiber*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)  
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2015), Maßnahmenplan (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Schlitz: S505

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, verbunden mit diffusen Nährstoffeinträgen, Reduzierte Überflutungsdynamik in der Aue führt z. T. zu vermehrter Verschlammung bis hin zur Faulschlamm-Bildung, vereinzelt Störung durch Naherholungssuchende westlich von Fulda, LRT 3260: (unterhalb der Stadt Fulda) Starke Regulierung der Fließgewässer, Größere Wehranlagen verhindern die Durchgängigkeit bzw. beeinträchtigen den Geschiebetransport und verursachen größere Rückstaubereiche mit Faulschlamm-Bildung, Gelegentlich stark verändertes und begradigtes Gewässerbett sowie vorhandene Uferbefestigungen verhindern die natürliche Gewässerdynamik und die Ausbildung natürlicher, flach überströmter Uferbereiche, Diffuse Nährstoffeinträge aus der Grünlanddüngung (z.B. Drainagen), Kleinere Störungen durch Angelfischerei und Freizeitbootsverkehr, LRT 6430: Bestände zeigen sich von angrenzendem, intensiv genutztem Grünland eutrophiert oder eigene Streuanreicherung, Ausbreitung von Neophyten (*Impatiens glandulifera*, *Heracleum mantegazzianum*) und Nitrophyten, LRT 6510: Nutzungsintensivierung (Aufdüngung, Vielschnittnutzung, intensive Nachbeweidung), Pflegerückstand/unregelmäßige Nutzung/Nutzungsaufgabe, LRT 6520: Überwiegende bis ausschließliche Nutzung als Weide, Intensivierung der Nutzung, Nutzungsaufgabe, LRT \*91E0: Schmal-lineare Ausbildung als Ufergaleriewald und daher i.d.R. zu schmal, um z.B. Düng- und Pestizid-Einträge von angrenzender landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung abzapfen, Anthropogene Überformung der Gehölzbestände, eingeschränkte Gewässerdynamik, veränderter Grundwasserspiegel, stellenweise Vorkommen von Hybridpappeln, Ablagerung von organischem Material, Müll oder Bauschutt im Uferbereich, Starke Eutrophierung der Erlenbruchwälder

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verdrängt die Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* oder verhindert eine Blüte zur richtigen Zeit (Juli – Anfang September), (nicht angepasste Mahd/ Beweidung während der Reproduktionsphase von Mitte Juni bis Mitte September, Dauerhafte Nutzungsaufgabe von bisher geeigneten Flächen, Beseitigung von linearen Strukturen an Wegen und Gräben vernichtet aktuelle Lebensräume des Falter, In Teilbereichen bereits starke Isolation von (Teil-) Populationen  
Europäische Sumpfschildkröte: Gefährdung durch Straßenverkehr, Verletzung von Tieren bei der Wiesenmahd oder sonstigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Unterpflügen), Entnahme aus der Natur (Aquarien, Gartenteiche, ...), Konkurrenz durch das Aussetzen von exotischen Fremdschildkröten

Groppe: Zahlreiche Wanderhindernisse (Wehranlagen, an der Lütter); die Durchgängigkeit ist zu keiner Jahreszeit vorhanden, Mindestwassermenge an Wasserkraftanlagen ist nicht gewährleistet, Fehlen der Groppe oberhalb Oberlütter: Grund ist nicht abschließend geklärt. Möglicherweise sind Sedimentfrachten, die mitunter zu sauerstoffzehrenden Verhältnissen führen, verantwortlich.

Bachneunauge: Zahlreiche Wanderhindernisse (Wehranlagen, an der Lütter); die Durchgängigkeit ist zu keiner Jahreszeit vorhanden, Mindestwassermenge an Wasserkraftanlagen ist nicht gewährleistet, Isolation von (Teil-) Populationen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 5,3 ha

Im Einwirkungsbereich liegen LRT 3260 Wertstufe C sowie kleinflächig LRT \*91E= Wertstufe C und LRT 6510 Wertstufe C.

Das geplante Gewerbegebiet schließt nordwestlich der Ortslage Frauombach an Gewerbebestand an und wird vom FFH-Gebiet mit der Fuldaaue durch die Landesstraße L 3176 räumlich getrennt.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G501

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Herbstein, Gemarkung Herbstein. Größe: 6,8 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Talauen bei Herbstein

EU-Gebiets-Nr.: 5422-303

Fläche (in ha): 1379,11

### Kurzcharakteristik:

Natürliche, strukturreiche, fast durchgängige Gewässerläufe und kleinere naturnahe Seen, artenreiches Grünland in historischer, tlw. reich gegliederter Gehölz- und Heckenlandschaft im östlichen unteren Vogelsberg.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



## Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)  
Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2011)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2011)

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Dominanzbestände durch standortfremde Arten, evtl. Störung durch den Angelsport, Freizeit- und Erholungsnutzung, LRT 3260: mäßige/schlechte Gewässergüte, Geruchsbildung, Schlamm- und Algenbildung, vermehrter Algenwuchs, Querbauwerke, standortfremde Baumarten, Viehtritt, übermäßiger Nährstoff- Feinsedimenteintrag, Müll und Abraum im Bereich Uferstrand, Austrocknung, Wasserentnahme, Gewässereintiefung, Begradigung, Uferverbau, LRT 6212:

Unterbeweidung, Verbrachung, Verbuschung, LRT \*6230: Bei Rinderbeweidung Beeinträchtigung durch Ausbreitung von Drahtschmiele als Weideunkraut, Verbrachung, Verbuschung, LRT 6410: zu späte und sporadische Nutzung, Verbrachung, Ausbreitung von Drahtschmiele, Pfedebeweidung, Verbuschung, LRT 6431: Isolierte Vorkommen nicht ausreichender Saumstreifen, LRT 6520: Überbeweidung, zu wenig Mahd, Verbrachung, LRT \*9180 einzelne Fichten, Ulmensterben, Entnahme von wertvollen Einzelbäumen

LRT \*91E0: sehr schmal in der Ausprägung, hoher Nährstoffeintrag, Viehtritt, fehlende Altersstruktur, standortfremde Baumarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: übermäßiger Nährstoff- und Feinsedimenteintrag, LRT 3260: Gülleausbringung, Erosion, Ableitung von Fischteichen, an die Gewässer angrenzende Nadelgehölze, LRT 6410: Dominanzbestände der Drahtschmiele am Randbereich, LRT 6431 / LRT \*91E0: Grünlandnutzung bis an den Uferstreifen

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Begradigung und Verbau, Querbauwerke, Austrocknungserscheinungen (zum Teil durch Wasserentnahmen), Flussperlmuschel: Stauwerke, Viehtritt (Tränkstellen), Schlammreiche Abschnitte, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Verbrachung und Verbuschung, falscher Mahdzeitpunkt, zu tiefe Mahd, intensive Nutzung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: schlechte Wasserqualität (punktuelle und diffuse Einträge), Entfernen von Ufergehölzen, Flussperlmuschel: Nährstoffeintrag

### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 17,8 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 6520 Wertstufe B und überwiegend C. Anhang II-Arten sind nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung hat Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet auf der östlichen Seite der Bundesstraße B 275 und ist durch dadurch von der westlich der B 275 befindlichen FFH-Teilgebietsfläche räumlich getrennt.

Mögliche Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und/oder Anhang II-Arten können ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

## IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S3907

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Kreis: Marburg-Biedenkopf, Kommune: Steffenberg, Gemarkung Niedereisenhausen. Größe: 9,4 ha

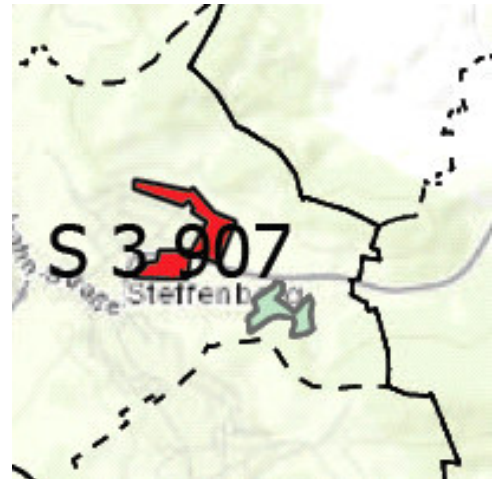
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Magerrasen bei Steinperf und Brachehöll bei Niedere

EU-Gebiets-Nr.: 5116-310

Fläche (in ha): 8,71

### Kurzcharakteristik:

Artenreiche Magerrasen mit großer Bedeutung für blütenbesuchende Tagfalter und andere Insekten

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

LRT 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden- und Rasen

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2009)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2009):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb de FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5130: Verbuschung und Unterbeweidung, LRT 6212: Verbuschung, Unterbeweidung, Aufforstung, bauliche Einrichtungen, LRT 6510: Potenziell: Zu häufige Mahd, LRT 8230: Verbuschung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6212: Ablagerungen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0,4 ha

Im Einwirkungsbereich liegt LRT 6212 Wertstufe B, für den der Maßnahmenplan eine Beweidung vorsieht.

Die geplante Ausweisung legt sich bandförmig um den Siedlungsbestand. Zum FFH-Gebiet besteht ausreichend Puffer durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf den LRT sind nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S312

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Biedenkopf,  
Gemarkung Wallau. Größe: 11,9 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hessisches Rothaargebirge

EU-Gebiets-Nr.: 4917-401

Fläche (in ha): 27273,34

### Kurzcharakteristik:

Fast geschlossen bewaldetes Mittelgebirge mit tiefen engen Talzügen, überwiegend bodensaure Buchenwälder m. ausgedehnten Althölzern, z.T mit Blockschuttwäldern, im Gebiet befinden sich sehr naturnahe und struktureiche Bachläufe.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel

*Lanius excubitor*, *Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

im Naturschutzregister (Natureg) sind keine Dokumente verfügbar (Stand: 21.06.2021).

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 1,9 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 58 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Hessen und schließt in den Randbereichen teilweise auch Pufferflächen mit ein. Die geplante Siedlungsausweisung grenzt im Westen unmittelbar an den Siedlungsbestand. Zum Rand des Vogelschutzgebiets wird mit Ausnahme geringer Flächenanteile ein Abstand > 300m eingehalten, sodass die von der geplanten Ausweisung betroffene engere Wirkzone bis 300m sehr kleinflächig und daher bei der Betrachtung vernachlässigbar ist. Die erweiterte Wirkzone bis 800m liegt zudem fast vollständig in einem durch Siedlungsbestand bereits vorbelasteten Wirkraum.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S318

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Münchhausen,  
Gemarkung Münchhausen. Größe: 5,4 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Burgwald

**EU-Gebiets-Nr.:** 5018-401

**Fläche (in ha):** 14971,11

### Kurzcharakteristik:

Großer, geschlossener bodensaurer Mischwald auf Buntsandstein mit zahlr. vermoorten Talgründen, Stillgewässern, Waldwiesen u. offenen Sandstellen, Hainsimsen-Buchenw. sowie Fichten- u. Kiefernbestände prägen d. Waldbild, daneben auch Bacherlen- und Eichenwälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Uhu (*Bubo bubo*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
*Ardea cinerea*, *Columba oenas*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Scolopax rusticola*, *Tachybaptus ruficollis*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke ( *Falco subbuteo* )  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Hohltaube (*Columba oenas*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Münchhausen: S317 / Wohratal: S328

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m: 13,6 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m: 117,6 ha  
Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise auch Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend aus Nadelwald in unterschiedlicher Ausprägung (Habitat 141, 142, 151-155), daneben Mischwald (Habitat 131 und 135) sowie Strukturierte Kulturlandschaft (Habitat 212 und 213) steht, ist kein Vorkommen einer Erhaltungszielart betroffen. Die erweiterte Wirkzone bis 800m liegt zudem fast vollständig in einem durch Siedlungsbestand bereits vorbelasteten Wirkraum.  
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S328

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Wohrtal, Gemarkung Wohra. Größe: 6,2 ha.



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Burgwald

EU-Gebiets-Nr.: 5018-401

Fläche (in ha): 14971,11

### Kurzcharakteristik:

Großer, geschlossener bodensaurer Mischwald auf Buntsandstein mit zahlr. vermoorten Talgründen, Stillgewässern, Waldwiesen u. offenen Sandstellen, Hainsimsen-Buchenw. sowie Fichten- u. Kiefernbestände prägen d. Waldbild, daneben auch Bacherlen- und Eichenwälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Uhu (*Bubo bubo*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
*Ardea cinerea*, *Columba oenas*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Scolopax rusticola*, *Tachybaptus ruficollis*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Hohltaube (*Columba oenas*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Münchhausen: S317, S318

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 1,2 ha und Wirkzone 0-800m 88,1 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise auch Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend strukturierte Kulturlandschaft (Habitat 212 und 213) umfasst, ist kein Vorkommen einer Erhaltungszielart betroffen.

Zum Rand des Vogelschutzgebiets wird mit Ausnahme geringer Flächenanteile ein Abstand > 300m eingehalten, sodass die von der geplanten Ausweisung betroffene engere Wirkzone bis 300m sehr kleinflächig und daher bei der Betrachtung vernachlässigbar ist. Die erweiterte Wirkzone bis 800m liegt zudem vollständig in einem durch Siedlungsbestand bereits vorbelasteten Wirkraum.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S228

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Dietzhölztal, Gemarkung Ewersbach. Größe: 7,4 ha

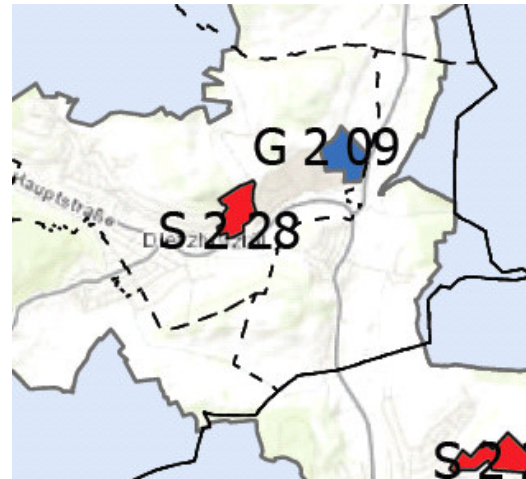
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Hauberge bei Haiger

**EU-Gebiets-Nr.:** 5115-401

**Fläche (in ha):** 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefen und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

---

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Dietzhölztal: G209 / Eschenburg: S2929, G2908, G214 / Breidenbach: G303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 6,5 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise auch Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Niederwald (Habitat 180) sowie Nadelwald (Habitat 152) umfasst, ist kein Vorkommen einer Erhaltungszielart betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt in einem Abstand > 500m zum Rand des Vogelschutzgebiets. Die Wirkzone bis 800m liegt zudem vollständig in dem durch Siedlungsbestand bereits vorbelasteten Wirkraum.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S2929

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Eschenburg, Gemarkung Eibelshausen. Größe: 10,8 ha

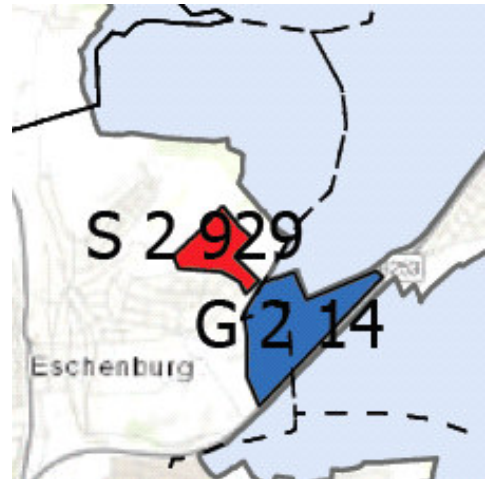
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hauberge bei Haiger

EU-Gebiets-Nr.: 5115-401

Fläche (in ha): 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefen und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)  
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Eschenburg: G2908, G214 / Dietzhöhlztal: S228, G209 / Breidenbach: G303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 10,9 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 121,2 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der in der Nähe der geplanten Ausweisung vor allem Strukturierte Kulturlandschaft (Habitat 211) und Nadelwald (Habitat 141), in größerer Entfernung überwiegend Strukturarme Kulturlandschaft, extensiv genutztes Frischgrünland (Habitat 224), Nadelwald in unterschiedlichen Ausprägungen (Habitat 141, 142, 143) sowie kleinflächig Laubwald (Habitat 124, Mischwald (Habitat 132), Strukturierte Kulturlandschaft (Habitat 211), Niederwald (Habitat 180) sowie Sukzessionsflächen (Habitat 233) umfasst, sind 2

Braunkehlchen-Vorkommen und 2-3 Neuntöter-Vorkommen betroffen sowie tlw. eine Schwerpunkfläche für das Haselhuhn.

Die geplante Ausweisung hält einen Puffer zum Vogelschutzgebiet ein. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G2908

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Eschenburg, Gemarkung Eiershausen. Größe: 9,8 ha

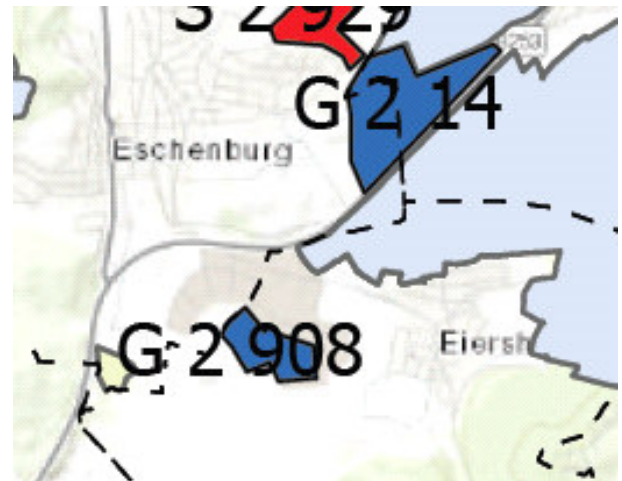
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hauberge bei Haiger

EU-Gebiets-Nr.: 5115-401

Fläche (in ha): 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefern und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Eschenburg: S2929, G214 / Dietzhöhlztal: S228, G209 / Breidenbach: G303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 17 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der randlich Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt (Habitat 224) überlagert, sind keine Vorkommen von Arten des Anhangs I oder des Artikels 4.2 VS-RL betroffen.

Die Gewerbeentwicklung schließt auf der dem Vogelschutzgebiet abgewandten Seite an Gewerbebestand an. Die erweiterte Wirkzone bis 800m überlagert das Vogelschutzgebiet kleinflächig. Jedoch ausschließlich in einem Bereich,

der bereits durch den vom Gewerbebestand überlagerten Wirkraum vorbelastet ist. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G209

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Dietzhölztal, Gemarkung Ewersbach. Größe: 8,4 ha

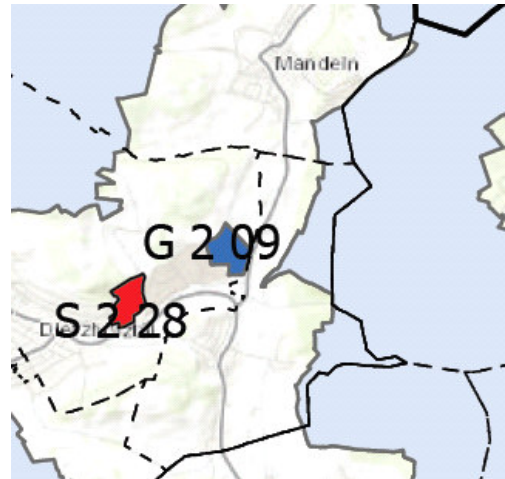
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hauberge bei Haiger

EU-Gebiets-Nr.: 5115-401

Fläche (in ha): 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefen und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

---

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Dietzhölzta: S228 / Eschenburg: S2929, G2908, G214 / Breidenbach: G303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 1,3 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 34,7 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Nadelwald (Habitat 141 und 142), aber auch Niederwald (Habitat 180) und Mischwald (Habitat 132) sowie kleinflächig strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt (Habitat 211) überlagert, sind keine Vorkommen der Arten des Anhang I und Artikel 4.2 VSRL betroffen.

Die geplante Gewerbefläche schließt an einen Gewerbebestand an. Von dem Vogelschutzgebiet wird der Bereich

durch die Landesstraße L 3043 und die Mandelbach-Aue weiträumig abgetrennt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G214

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Eschenburg, Gemarkung Eibelshausen. Größe: 27,5 ha

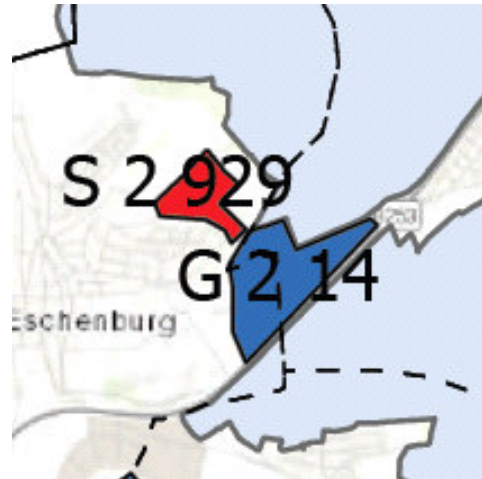
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hauberge bei Haiger

EU-Gebiets-Nr.: 5115-401

Fläche (in ha): 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefern und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)  
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Eschenburg: S2929, G2908 / Dietzhölztal: S228, G209 / Breidenbach: G303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 56,9 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 197,3 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferzonen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt (Habitat 224), außerdem Nadelwald (Habitat 141 und 142), kleinflächig Stillgewässer, Teiche, Weiher (Habitat 321), Laubwald (Habitat 112), Sukzessionsflächen (Habitat 233) und Niederwald (Habitat 180) überlagert, sind 2 Braunkehlchen-Vorkommen und 2-3 Neuntöter - Vorkommen sowie teilweise eine Schwerpunktfläche für das Haselhuhn betroffen. Das geplante Gewerbegebiet hat im Südwesten Anschluss an Gewerbeflächenbestand. Im nordöstlichen Teil wird es



auf der einen Seite von der Bundesstraße B 253 und auf der anderen Seite durch eine Kreisstraße von dem Vogelschutzgebiet getrennt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist ggf. auf der nachfolgenden Ebene eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



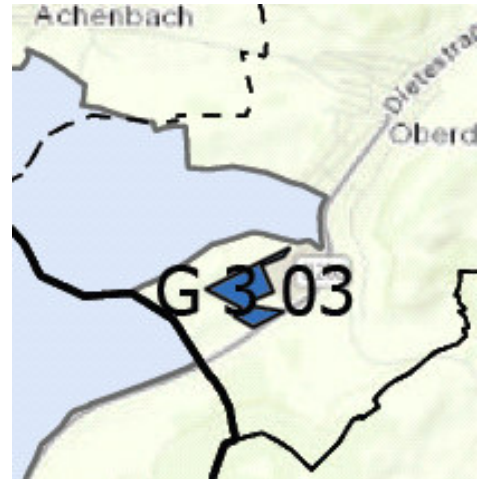
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G303

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Breidenbach,  
Gemarkung Oberdieten. Größe: 6,5 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hauberge bei Haiger

EU-Gebiets-Nr.: 5115-401

Fläche (in ha): 7686,59

### Kurzcharakteristik:

Stark gegliedertes höheres Mittelgeb. mit überw. Laubmischwaldbest., trad. bewirtsch. Haubergen und bachbegl. Erlen- und Weidengehölzen auf sauren Böden über paläozoischen Schiefen und Grauwacken. Eingestr. zahlr. Quellfl. u. beerkrautr. Lichtungen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)  
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:

*Anthus pratensis*, *Corvus monedula*, *Coturnix coturnix*, *Falco subbuteo*, *Lanius excubitor*, *Phoenicurus phoenicurus*,  
*Saxicola rubetra*, *Scolopax rusticola*

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogel (B)  
Dohle (*Corvus monedula*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Baumfalke ( *Falco subbuteo* )  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2021)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Eschenburg: S229, G208, G 214 / Dietzhöhlztal: S228, G209

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2021):

Zielvorgaben für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL:

Das Schutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art in Hessen: Grauspecht, Haselhuhn, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzstorch und Sperlingskauz.

Das Schutzgebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Art in Hessen: Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig und Ziegenmelker.

Das Schutzgebiet hat eine geringe Bedeutung für die Art in Hessen: Heidelerche, Neuntöter, Uhu und Wespenbussard.

Zielvorgaben für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL:

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist hoch: keine Art

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist mittel: Braunkehlchen (Bv), Waldschnepfe (Bv), Wiesenpieper (Bv) und Gartenrotschwanz (Bv).

Die Bedeutung der Art für das Vogelschutzgebiet ist gering: Dohle (Bv), Bekassine und Wachtel

Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe:

Lebensraum Wald: Hohe Bedeutung (Dohle, Grauspecht, Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz, Wespenbussard) / Gebietsentwicklung: langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Halboffenland: mittlere Bedeutung (Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Raubwürger) / Gebietsentwicklung: Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen.

Lebensraum Offenland: geringe Bedeutung (Neuntöter, Wachtel) / Gebietsentwicklung: Gleichbleibend

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 16,2 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 96,5 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der Strukturarme Kulturlandschaft, ackerdominiert (Habitat 221), Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt (Habitat 224) sowie kleinflächig Sukzessionsflächen (Habitat 233) überlagert, sind bis zu 4 Braunkehlchen-Vorkommen und 2 Neuntöter - Vorkommen sowie randlich 2 Vorkommen des Wiesenpiepers betroffen.

Die geplante Gewerbefläche schließt im Osten an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Die Wirkzone ist

dementsprechend z.T. bereits vorbelastet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S303

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Weimar, Gemarkung Niederwalgern. Größe: 9,1 ha.

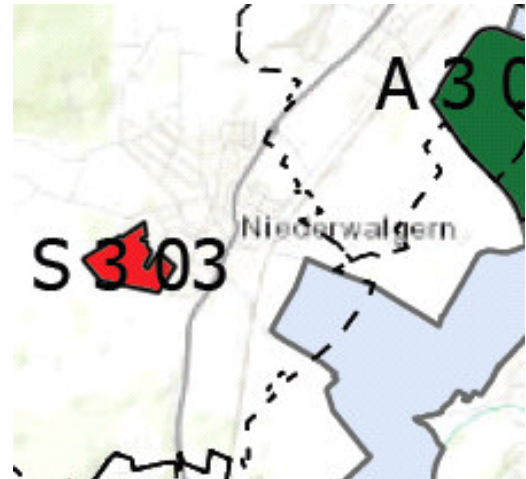
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Lahntal zwischen Marburg und Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5218-401

Fläche (in ha): 742,78

### Kurzcharakteristik:

Breites, offenes Flusstal im Hügelland, geprägt von intensiver Landwirtschaft, wenige Gehölze, eingestreut einige naturnahe Altarmreste, Röhrichte, Rieder, Teiche, Tümpel und Gräben.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

(*Circus pygargus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Singschwan (*Cygnus cygnus*)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Ortolan (*Emberiza hortulana*)  
Merlin (*Falco columbarius*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Blässgans (*Anser albifrons*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Weimar: G302, A304 / Lollar: S418, G409

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha, Überlagerung 0-800m 7,5 ha.

Im Einwirkungsbereich ist randlich mit Flächenanteilen das Rastgebiet 3 "Baggerteiche Niederwalgern und Umland" betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt in einem Abstand > 500m zum Vogelschutzgebiet und wird zudem durch die Landesstraße L 3093 und eine Schienenstrecke von dem Rastgebiet räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beunruhigung und Störung des Rastgebiets ist aufgrund der räumlichen Entfernung daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S418

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Lollar, Gemarkungen Odenhausen/Lahn und Ruttershausen. Größe: 26,2 ha

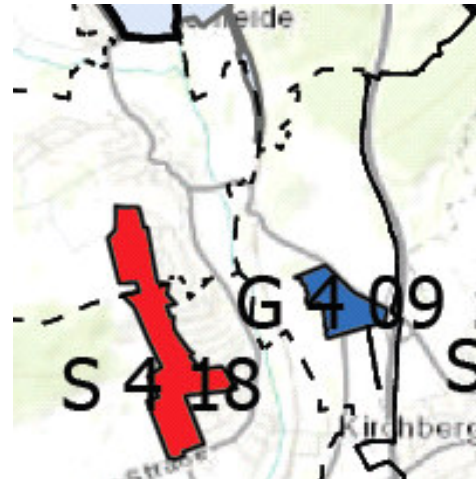
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahntal zwischen Marburg und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5218-401

**Fläche (in ha):** 742,78

### Kurzcharakteristik:

Breites, offenes Flusstal im Hügelland, geprägt von intensiver Landwirtschaft, wenige Gehölze, eingestreut einige naturnahe Altarmreste, Röhrichte, Rieder, Teiche, Tümpel und Gräben.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

---

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

(*Circus pygargus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Singschwan (*Cygnus cygnus*)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Ortolan (*Emberiza hortulana*)  
Merlin (*Falco columbarius*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Blässgans (*Anser albifrons*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Lollar: G409 / Weimar: S303, G302, A304

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 0,4 ha.

Im Einwirkungsbereich, der geringflächig Gehölzstrukturen entlang des Bahndamms östlich Odenhausen umfasst, befinden sich keine maßgeblichen Brutvogelarten und Brutgebiete des Vogelschutzgebiets. Das geplante Siedlungsgebiet liegt mit Ausnahme der kleinflächigen Wirkzone in einem Abstand > 800m zum nördlich liegenden Vogelschutzgebiet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





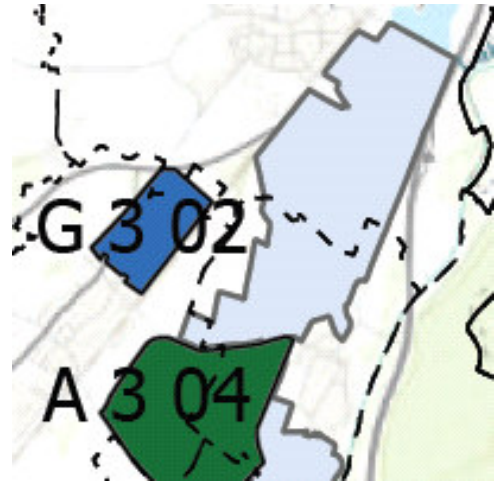
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G302

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Weimar,  
Gemarkungen Wenkbach und Niederweimar. Größe: 18,6 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Lahntal zwischen Marburg und Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5218-401

Fläche (in ha): 742,78

### Kurzcharakteristik:

Breites, offenes Flusstal im Hügelland, geprägt von intensiver Landwirtschaft, wenige Gehölze, eingestreut einige naturnahe Altarmreste, Röhrichte, Rieder, Teiche, Tümpel und Gräben.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

(*Circus pygargus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Singschwan (*Cygnus cygnus*)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Ortolan (*Emberiza hortulana*)  
Merlin (*Falco columbarius*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Blässgans (*Anser albifrons*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Weimar: S303, A304 / Lollar: S418, G409

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 1,2 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 67,6 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile des Brutgebiets Nr. 1.3 Kiesgrube Niederweimar, Nr. 1.4 Neue Grube Weimar und Nr. 2 Ackerkomplex bei Wenkbach.

Die geplante Gewerbeentwicklung liegt bis auf sehr geringe Flächenanteile in einer Entfernung > 300m zum Vogelschutzgebiet. Zudem liegen eine Schienenstrecke und eine Abbaufäche zwischen den beiden Bereichen und schirmen diese voneinander ab. Die Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt im Übrigen über die Landesstraße L 3093 und die Bundesstraße B 255 auf der dem Vogelschutzgebiet abgewandeten Seite. Von einer zusätzlichen Beunruhigung/Störung der relevanten Arten im Vogelschutzgebiet ist nicht auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G409

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Lollar, Gemarkung Lollar. Größe: 9,8 ha

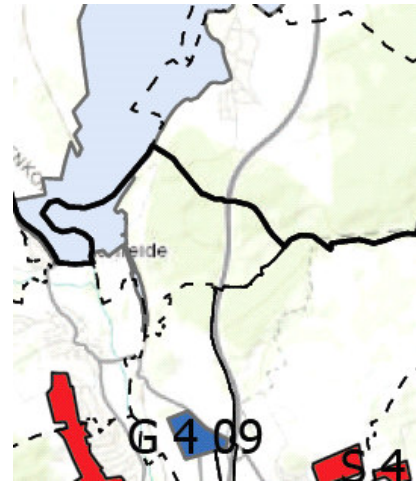
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Lahntal zwischen Marburg und Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5218-401

Fläche (in ha): 742,78

### Kurzcharakteristik:

Breites, offenes Flusstal im Hügelland, geprägt von intensiver Landwirtschaft, wenige Gehölze, eingestreut einige naturnahe Altarmreste, Röhrichte, Rieder, Teiche, Tümpel und Gräben.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

(*Circus pygargus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Singschwan (*Cygnus cygnus*)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Ortolan (*Emberiza hortulana*)  
Merlin (*Falco columbarius*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Blässgans (*Anser albifrons*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Lollar: S418 / Weimar: S303, G302, A304

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 0,2 ha.

Im Einwirkungsbereich, der kleinflächig Gehölzstrukturen entlang des Bahndamms östlich Odenhausen überlagert, sind keine maßgeblichen Brutgebiete bzw. Brutvogelarten betroffen.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen, die von außerhalb in das nördlich liegende Vogelschutzgebiet einwirken, ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



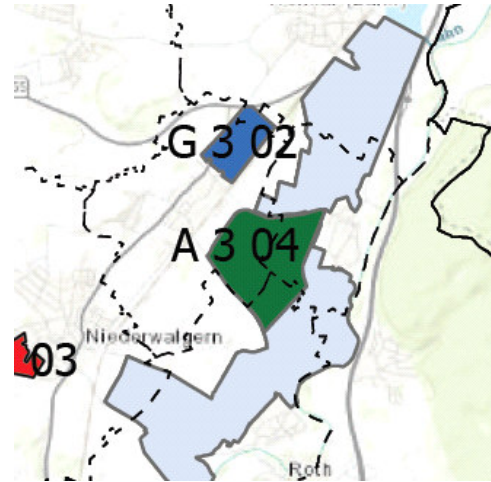
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A304

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Weimar, Gemarkungen Wenkbach, Argenstein und Roth. Größe: 57,3 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Lahntal zwischen Marburg und Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5218-401

Fläche (in ha): 742,78

### Kurzcharakteristik:

Breites, offenes Flusstal im Hügelland, geprägt von intensiver Landwirtschaft, wenige Gehölze, eingestreut einige naturnahe Altarmreste, Röhrichte, Rieder, Teiche, Tümpel und Gräben.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
Brachpieper (*Anthus campestris*)  
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)  
Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)  
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)  
Kornweihe (*Circus cyaneus*)  
(*Circus pygargus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Singschwam (Cygnus cygnus)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Ortolan (*Emberiza hortulana*)  
Merlin (*Falco columbarius*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Blässgans (*Anser albifrons*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung 2008), Standard-Datenbogen (2012)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Weimar: S303, G302 / Lollar: S418, G409

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

GDE-Gutachtentext (2008): Das Leitbild für das Vogelschutzgebiet ist eine offene Flussauen-Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil extensiver Nutzungsformen. Charakteristisch und prägend für weite Bereiche des VSG ist das Lebens- und Gestaltungselement „Wasser“ mit seinen vielfältigen Auswirkungen auf Standorte, Habitatstrukturen und die Vogelwelt. Laut Standard-Datenbogen widerspricht die Fortführung des genehmigten Kiesabbaus 'Roth' sowie Abbau im BOL-Bereich zwischen Niederweimar und Roth nicht den Zielen der VS-RL, wenn hier entsprechend Renaturierungsplan 'Niederweimar' v. 20.10.00 rekultiviert wird.

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Teilweise im VSG, Überlagerung Wirkzone 0-300m 71,9 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 110,8 ha.

Das geplante Abbauvorhaben liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets. Maßgebliche Brutgebiete innerhalb des Vogelschutzgebiets sind von der geplanten Ausweisung nicht betroffen. Die grundsätzliche Verträglichkeit mit dem VSG wurde bereits in 2004 bestätigt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist dennoch auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau zu einer anschließenden Aufwertung der Flächen i.R. der Renaturierung führen soll.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S323

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung Amöneburg. Größe: 5,7 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Amöneburger Becken

EU-Gebiets-Nr.: 5219-401

Fläche (in ha): 1325,08

### Kurzcharakteristik:

Vorherrschend sind wechselfeuchte bis nasse Wiesen aller Bewirtschaftungsintensitäten inmitten der weiten offenen Ackerflur, darin eingestreut sind Teiche, Fließgewässer, Schilfröhrichte, Seggenrieder und kleine Feldgehölze.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Silberreiher (*Egretta alba*)

Merlin (*Falco columbarius*)

Kranich (*Grus grus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläaagans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014), SPA-Monitoring-Bericht "Amöneburger

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Amöneburg: S347, (S332) / Kirchhain: A301, A302

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 7,5 ha.

Im Einwirkungsbereich, der kleinflächig den nordwestlichen Randbereich der südlichen Teilfläche des Vogelschutzgebiets und konkret überwiegend Habitatkomplex 222 Intensivgrünland (grünland-dominierte, intensiv genutzte, strukturarme Kulturlandschaft), darüber hinaus Habitatkomplex 221 Ackerkomplex (acker-dominierte, strukturarme Kulturlandschaft) und kleinflächig Habitatkomplex 224 Frischgrünland, extensiv genutzt (strukturarme Kulturlandschaft) überlagert, sind aktuelle Brutgebiete der Brutvogelarten der VSRL und aktuelle Hauptrastgebiete nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung schließt nördlich an Siedlungsbestand an und rückt dementsprechend weiter vom Vogelschutzgebiet ab als der Bestand. Der Siedlungsbestand bildet den Puffer. Zunehmende Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S401

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Biebental, Gemarkung Rodheim-Bieber. Größe: 12,7 ha

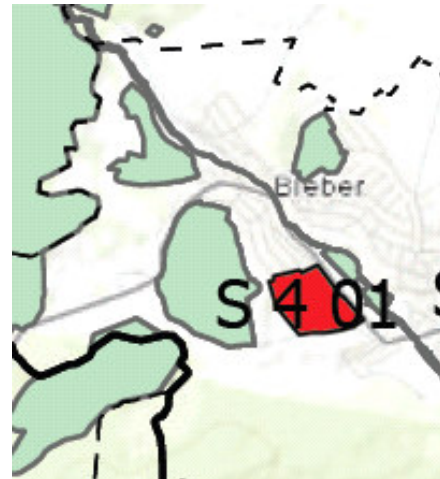
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und He

EU-Gebiets-Nr.: 5317-305

Fläche (in ha): 499,73

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet umfasst die naturnahen und extensiv genutzten Auen der Bergbäche Bieber u. Dünsbergbach mit Auwäldern und artenreichem wechselfeuchtem bis feuchtem Grünland sowie die angrenzenden Hänge mit artenreichen Frischwiesen, Magerrasen und Laubwäldern.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

6230 Artenreiche Borstgrasrasen

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)  
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

**Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

**III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: fehlende Durchgängigkeit, geringe Strukturdiversität, fehlende Gewässerdynamik, ungeeignetes Substrat, eingetiefte Sohle, keine extensive Uferstrandstreifen, LRT \*6212/LRT \*6230: ungenügende/ keine Pflege, falscher Mahdzeitpunkt, Verfilzung, LRT 6410/LRT 6431: Umbruch, Beweidung, ungenügende/fehlende Pflege, falscher Mahdzeitpunkt, Drainage, LRT 6510: falscher Mahdzeitpunkt, ungenügende/fehlende Pflege, Pferdebeweidung, Verfilzung, Bewirtschaftungsaufgabe, Umbruch, Düngung, LRT 8210/LRT 8310: Freizeitnutzung, Trittschäden, Wiederaufnahme der Nutzung, LRT 9110/LRT 9130/LRT 9150/LRT 9170: fehlende Habitatbäume, zu wenig Totholz, keine Ei-Nachzucht, zu hoher Wilddruck, LRT \*91E0: fehlende Strukturen, ungenügende Pflege, Baumartenarmut

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: Wasserqualität, Düngereintrag, LRT \*6212, LRT \*6230, LRT 6410, LRT 6431, LRT 6510: Düngereintrag, LRT 9110/LRT 9130/LRT 9150/LRT 9170: Windwurf

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhang II:

Hirschkäfer: fehlende Eichenstubben, ungenügende Belichtung, zu junge Bestände, zu hoher Schwarzwildbestand, Groppe und Bachneunauge: keine Gewässerdurchgängigkeit, ungeeignetes Sohlsubstrat, fehlende Strukturvielfalt, Kammolch: fehlende Stillgewässer, keine Unterwasserflora, zu früher Wasserverlust, konkurrierende Wasserbenutzung, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: fehlender Großer Wiesenknopf, ungünstiges Mahdregime, Umbruch, Pfeifengraswiesen, ungeeignete Wasserverhältnisse

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: Groppe,

Bachneunauge: Wasserqualität, Düngereintrag

Kammolch: Gewässerverschmutzung

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Düngereintrag

**Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 12,3 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen LRT 9130 Wertstufe B und LRT 9110 Wertstufe B. Es handelt sich v.a. um

Gemeindewaldflächen, die lt. Maßnahmenplan für den Vertragsnaturschutz vorgesehen sind.

Die geplante Ausweisung schließt nördlich an Siedlungsbestand an. Zum westlich liegenden FFH-Gebiet wird eine Pufferzone freigehalten. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

**IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S332

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung Amöneburg. Größe: 5,6 ha

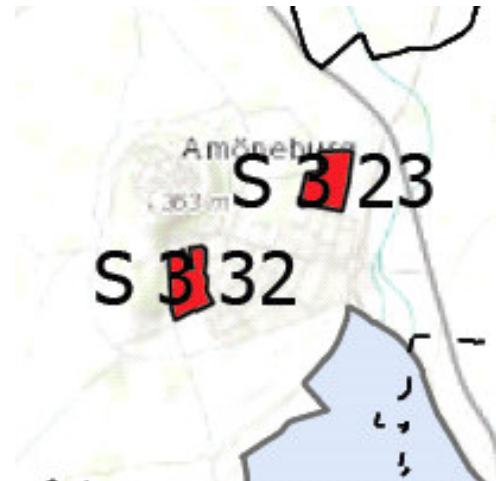
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Amöneburger Becken

EU-Gebiets-Nr.: 5219-401

Fläche (in ha): 1325,08

### Kurzcharakteristik:

Vorherrschend sind wechselfeuchte bis nasse Wiesen aller Bewirtschaftungsintensitäten inmitten der weiten offenen Ackerflur, darin eingestreut sind Teiche, Fließgewässer, Schilfröhrichte, Seggenrieder und kleine Feldgehölze.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Silberreiher (*Egretta alba*)

Merlin (*Falco columbarius*)

Kranich (*Grus grus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläaagans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014), SPA-Monitoring-Bericht "Amöneburger

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Amöneburg: S323, S347 / Kirchhain: A301, A302

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 5 ha, Überlagerung 0-800m 54,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Habitatkomplex 222 Intensivgrünland (grünland-dominierte, intensiv genutzte, strukturarme Kulturlandschaft), 221 Ackerkomplex (acker-dominierte, strukturarme Kulturlandschaft) und sehr kleinflächig 224 Frischgrünland, extensiv genutzt (strukturarme Kulturlandschaft). Betroffen ist der nördliche Randbereich des Haupttrastgebiets Nr. 6 Bekassinenloch mit Rohrweihe, Kranich (Übersommerung von 2 Individuen im Jahr 2005), Goldregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Waldwasserläufer, Bekassine, Hohltaube, Sumpfohreule. Betroffen ist ebenso der nördliche Randbereich eines aktuellen Brutgebiets für Arten des Offenlands. Die Vorkommen Neuntöter und Kiebitz liegen aber außerhalb der Wirkzone.

Das geplante Siedlungsgebiet wird an drei Seiten von Siedlungsbestand umschlossen. Der im Südosten angrenzende Siedlungsbestand liegt näher am Vogelschutzgebiet. Dementsprechend ist der Einwirkungsbereich bereits vorbelastet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.



Im Westen befindet sich in räumlicher Nähe das FFH-Gebiet 5219-301 Amöneburg. Wegen zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets wird auf die Planfestlegung S332 verzichtet.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A301

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Kirchhain, Gemarkung Niederwald. Größe: 15,6 ha

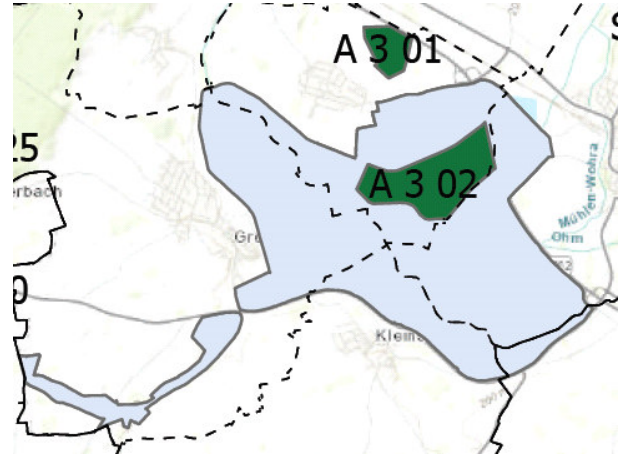
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Amöneburger Becken

EU-Gebiets-Nr.: 5219-401

Fläche (in ha): 1325,08

### Kurzcharakteristik:

Vorherrschend sind wechselfeuchte bis nasse Wiesen aller Bewirtschaftungsintensitäten inmitten der weiten offenen Ackerflur, darin eingestreut sind Teiche, Fließgewässer, Schilfröhrichte, Seggenrieder und kleine Feldgehölze.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Nonnengans (*Branta leucopsis*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)

Merlin (*Falco columbarius*)  
Kranich (*Grus grus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläaagans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014), SPA-Monitoring-Bericht "Amöneburger

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Kirchhain: A302 / Amöneburg: S323, S347, (S332)

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 3,5 ha. Überlagerung 0-800m 18,6 ha.

Im Einwirkungsbereich, der den Habitatkomplex 221 Ackerkomplex (acker-dominierte, strukturarme Kulturlandschaft) und den Habitatkomplex 322 Abtragungsgewässer (Kiessee) überlagert, ist das Haupttrastgebiet Nr. 3 Baggersee Niederwald mit Bläßgans, Graugans, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Reiherente, Fischadler, Kiebitz, Temminckstrandläufer, Kampfläufer, Flußuferläufer, Trauerseeschwalbe sowie ein Brutgebiet für Arten des Gewässers, konkret für Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Graugans betroffen.

Angrenzend befindet sich bereits eine Wasserfläche, die aus dem Kiesabbau entstanden ist.

Für das geplante Abbauvorhaben in A301 läuft derzeit ein Planfeststellungsverfahren. Mögliche Konflikte können auf dieser Ebene voraussichtlich gelöst werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A302

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Kirchhain, Gemarkung Niederwald. Größe: 59,6 ha.

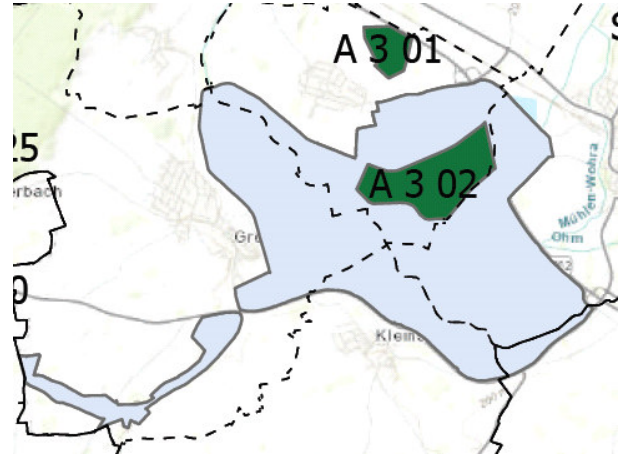
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Amöneburger Becken

EU-Gebiets-Nr.: 5219-401

Fläche (in ha): 1325,08

### Kurzcharakteristik:

Vorherrschend sind wechselfeuchte bis nasse Wiesen aller Bewirtschaftungsintensitäten inmitten der weiten offenen Ackerflur, darin eingestreut sind Teiche, Fließgewässer, Schilfröhrichte, Seggenrieder und kleine Felsgehölze.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Silberreiher (*Egretta alba*)

Merlin (*Falco columbarius*)  
Kranich (*Grus grus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläaagans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2014), SPA-Monitoring-Bericht "Amöneburger

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Kirchhain: A301 / Amöneburg: S323, S347, (S332)

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Lage im Vogelschutzgebiet, Überlagerung Wirkzone 0-300m 195,6 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 288,7 ha. Die geplante Abbaufäche liegt im Habitatkomplex 222 Intensivgrünland (grünland-dominierte, intensiv genutzte, strukturarme Kulturlandschaft) und kleinflächig in 221 Ackerkomplex (acker-dominierte, strukturarme Kulturlandschaft). Die Wirkzone überlagert Habitatkomplex 322 Abgrabungsgewässer (Kiessee) und 227 Strukturreiche Feuchtgrünlandkomplexe, extensiv genutzt. Betroffen sind innerhalb des Einwirkungsbereichs aktuelle Brutgebiete für Arten der Gewässer, hier insbesondere für Uferschwalbe, Graugans, Haubentaucher und Flussregenpfeifer sowie ein aktuelles Brutgebiet für Arten des Offenlandes, hier für den Neuntöter. Ebenfalls in der Wirkzone betroffen ist das aktuelle Rastgebiet 3 "Baggersee Niederwald" mit Bläßgans, Graugans, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Reiherente, Fischadler, Kiebitz, Temminckstrandläufer sowie das aktuelle Rastgebiet 2 "NSG Brießelserlen" mit Haubentaucher, Kormoran, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Gänsesäger. Kleinflächig von direktem Flächenentzug durch Abbau betroffen ist das Rastgebiet 5 Ohm Rückhaltebecken mit Zwergtaucher, Reiherente, Gänsesäger Aue: Silberreiher, Weißstorch, Schwarzmilan, Kornweihe, Kiebitz, Steinschmätzer. Der überwiegende Teil dieses Rastgebiets bleibt unberührt. Die grundsätzliche Verträglichkeit mit dem VSG wurde bereits in 2005 bestätigt. Zur Vermeidung von

Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist dennoch auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau zu einer anschließenden Aufwertung der Flächen i.R. der Renaturierung führen soll.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedung Planung

**Bezeichnung:** S203

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Greifenstein, Gemarkung Haiern.  
Größe: 5,6 ha

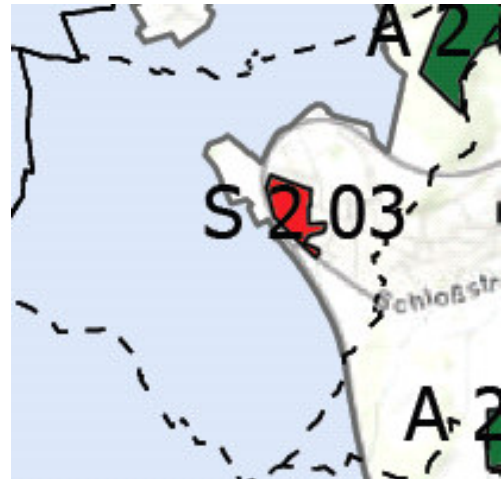
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)



Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Hoher Westerwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Greifenstein: A201 / Breitscheid: S216 / Driedorf: S215, S232 / Mengerskirchen: S117

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 20,1 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 167,5 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der die Habitatkomplexe 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt, 212 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, 213 Strukturierte Kulturlandschaft, acker-dominiert, außerdem kleinflächig 115, Laubwald, stark dimensioniert, strukturreich, 114 Laubwald, stark dimensioniert und 112 Laubwald, mittel dimensioniert überlagert, sind keine Vorkommen der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL betroffen.

Die Siedlungsentwicklung grenzt an drei Seiten an den Siedlungsbestand und schließt die verbleibende Lücke bis zur Landesstraße L 3046. Das Vogelschutzgebiet grenzt auf der gegenüberliegenden Seite an die Landesstraße an. Der Einwirkungsbereich ist durch den Siedlungsbestand entsprechend vorbelastet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S232

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Driedorf, Gemarkung Driedorf.

Größe: 4,3 ha

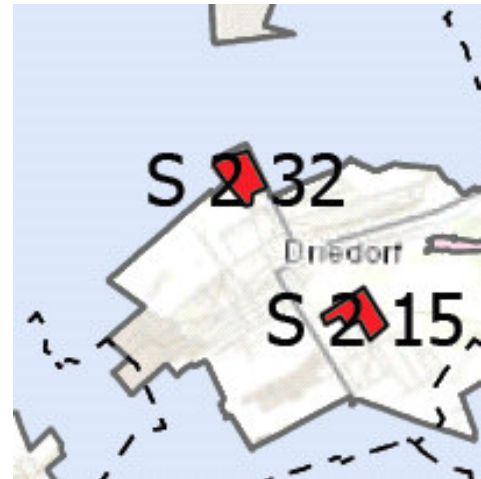
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkenente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Hoher Westerwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Driedorf: S215 /Breitscheid: S216 / Greifenstein: S203, A201 / Mengerskirchen: S117

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 32,4 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 153 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der vor allem Habitatkomplex 224 Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt und 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt sowie an den Rändern 114 Laubwald, stark dimensioniert, 141 Nadelwald, schwach dimensioniert und 142 Nadelwald, mittel dimensioniert überlagert, ist die artspezifisch repräsentative Teilfläche (A.R.T.) Nr. 3 für Braunkehlchen und Neuntöter betroffen. Die Wirkzone bis 300m tangiert ein Braunkehlchen-Vorkommen. Die Wirkzone bis 800m grenzt zudem an zwei weitere Braunkehlchen- und ein Neuntöter-Vorkommen. Das Hauptverbreitungsgebiet dieser Vogelarten innerhalb der A.R.T. befindet sich aber weiter nördlich außerhalb der Wirkzone.

Die geplante Ausweisung grenzt auf der südöstlichen Seite an den Siedlungsbestand an. Westlich befinden sich Sportanlagen. Der Einwirkungsbereich ist insofern durch die bestehende Nutzung bereits sehr stark vorbelastet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel

4 (2) VS-RL ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S216

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Breitscheid, Gemarkung Breitscheid. Größe: 7,9 ha

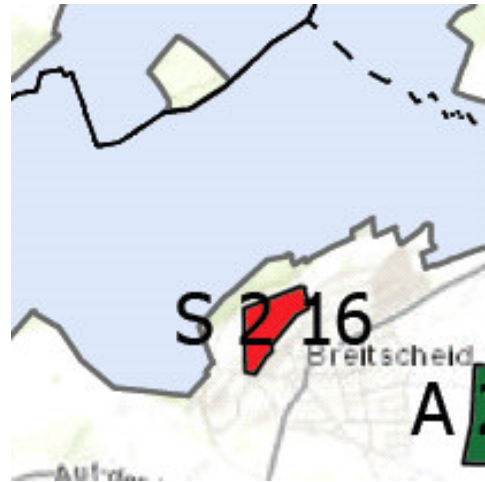
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Hoher Westerwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Greifenstein: S203, A201 / Driedorf: S215, S232 / Mengerskirchen: S117

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 16,2 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 127,3 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Habitatkomplex 114 Laubwald, stark dimensioniert und 111 Laubwald, schwach dimensioniert und 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt, außerdem kleinflächig 131 Mischwald, schwach dimensioniert, 132 Mischwald mitteldimensioniert, 141 Nadelwald, schwach dimensioniert, 142 Nadelwald mittel dimensioniert und 212 Strukturierte Kulturlandschaft grünland-dominiert, intensiv genutzt, überlagert, ist die artspezifisch repräsentative Teilfläche (A.R.T.) Nr. 1 mit einem Vorkommen des Grauspechts randlich in der Wirkzone bis 300m sowie einem Vorkommen des Schwarzspechts in bzw. einem Vorkommen der Waldschnepfe randlich an der Grenze des Wirkraums bis 800m betroffen.

Das geplante Siedlungsgebiet schließt an den Siedlungsbestand. Dadurch ist der Einwirkungsbereich bereits entsprechend vorbelastet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-

Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.  
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S215

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Driedorf, Gemarkung Driedorf.  
Größe: 4 ha

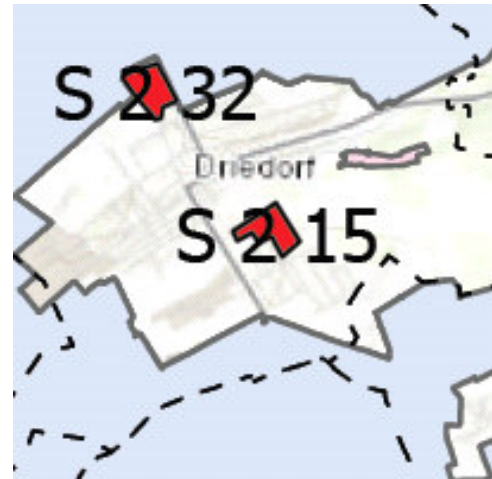
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkenente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "HoherWesterwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Driedorf: S232 / Greifenstein: S203, A201 / Breitscheid: S216 / Mengerskirchen: S117

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkungszone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m 67,6 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der Habitatkomplex 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, außerdem kleinflächig 132 Mischwald, mittel-dimensioniert, 142 Nadelwald mittel dimensioniert, 224 Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt und 323 Stillgeässer, Stausee, Weiher überlagert, sind Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL Vogelarten sind lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt mit Ausnahme einer kleinen Fläche am Südrand in einem Abstand > 500m zum Vogelschutzgebiet. Die gesamte Wirkzone ist zudem aufgrund bestehender Nutzungen bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen

werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S117

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Mengerskirchen, Gemarkung Mengerskirchen. Größe: 2,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkenente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Hoher Westerwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Driedorf: S215, S232 / Greifenstein: S203, A201 / Breitscheid: S216

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 9,7 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der fast ausschließlich Habitatkomplex 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt überlagert, sind randlich kleinflächig Anteile der repräsentativen Teilfläche (A.R.T.) Nr. 6 für Braunkehlchen, Neuntöter und Wiesenpieper betroffen. Konkrete Vorkommen liegen lt. Verbreitungskarte jedoch außerhalb der Wirkzone.

Die geplante Ausweisung schließt östlich und südlich an den Siedlungsbestand an. Zum Vogelschutzgebiet besteht ein Puffer von mindestens 500m. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A201

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Greifenstein, Gemarkungen Haiern und Beilstein. Größe: 15,2 ha

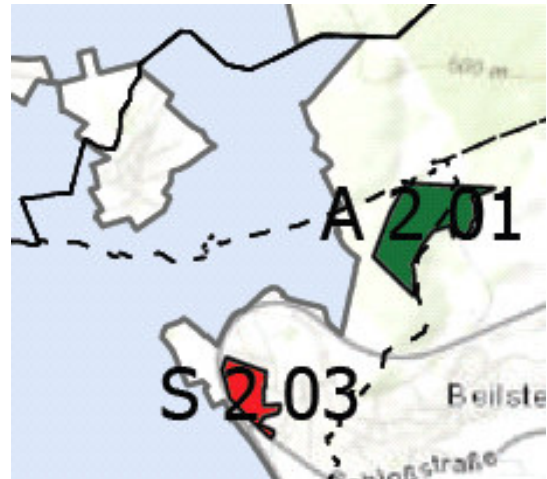
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hoher Westerwald

EU-Gebiets-Nr.: 5314-450

Fläche (in ha): 7610,81

### Kurzcharakteristik:

Repräsent. Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlr. Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften der submontanen bis montanen Höhenstufen insbes. Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer u. naturnahe Wälder.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)  
Wachtelkönig (*Crex crex*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Prachtaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkenente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2012), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Hoher Westerwald" (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Greifenstein: S203 / Driedorf: S215, S232 / Breitscheid: S216 / Mengerskirchen: S117

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 6,6 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 22,6 ha.

Das Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Im Einwirkungsbereich, der überwiegend Habitatkomplex 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, 212 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, darüber hinaus 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt, 111 Laubwald, schwach dimensioniert, 141 Nadelwald, schwach dimensioniert und 142 Nadelwald, mittel dimensioniert überlagert, sind Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung hat auf der östlichen Seite Anschluss an ein bestehendes Abbaugelände. Soweit erforderlich können mögliche Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets durch Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck



maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden

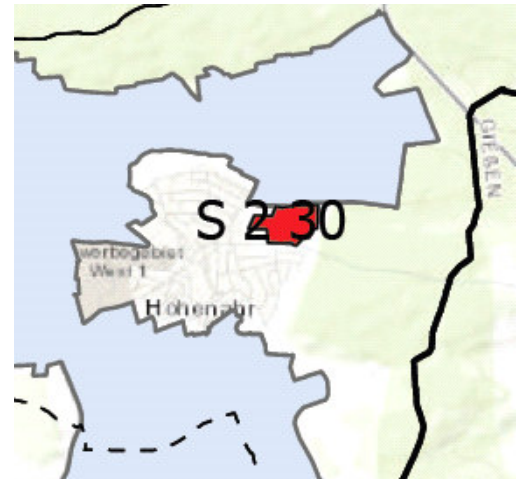
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S230 (später 2930)

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Hohenahr, Gemarkung Erda.  
Größe: 4,9ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre

EU-Gebiets-Nr.: 5316-401

Fläche (in ha): 2036,9

### Kurzcharakteristik:

Mosaik aus feuchten bis nassen Wiesentälern mit extensiver Bewirtschaftung, Acker- und Grünlandflächen, kleinflächig auch Wacholderheiden und Laubwaldkuppen, am Nordrand des Gebietes die Aartalsperre und ein flaches Vorstaubecken mit Naturschutzfunktion.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Silberreiher (*Egretta alba*)

Prachttaucher (*Gavia arctica*)  
Sterntaucher (*Gavia stellata*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleos*), Spießente (*Anas ata*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkenente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kolbenente (*Netta rufina*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht (2016)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

ursprünglich S230: Überlagerung Wirkzone 0-300m 10,3 ha und Wirkzone 0-800m 83,9ha. Für diese Planfestlegung konnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Siedlungsfläche wurde daraufhin in ihrer Ausdehnung deutlich reduziert (vgl. Planziffer S2930).

Im Einwirkungsbereich von S2930, der ausschließlich Habitatkomplex 224 Frischgrünland, extensiv genutzt, überlagert, ist die artspezifische, repräsentative Teilfläche (A.R.T.) Nr. 4 mit vier Vorkommen des Wiesenpiepers in der Wirkzone bis 300m betroffen.

Die geplante Ausweisung hat im Süden und Westen Anschluss an den Siedlungsbestand. Dementsprechend ist der Raum bereits vorbelastet. Aufgrund der deutlichen Flächenreduzierung und Freihaltung eines Puffers zum Vogelschutzgebiet ist eine Zunahme von Beeinträchtigungen und Störungen durch die Planfestlegung nicht zu erwarten bzw. sind mögliche Konflikte auf der nachgeordneten Ebene unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



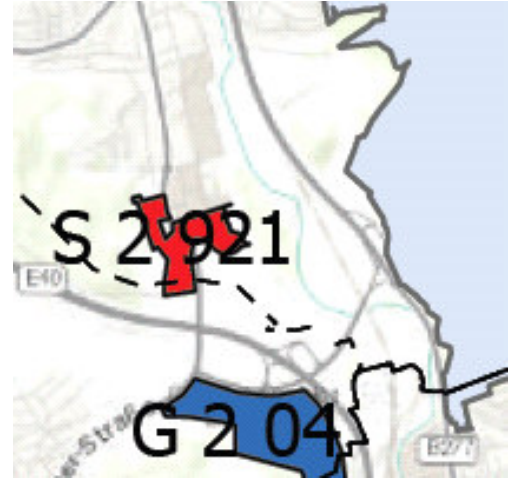
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S2921

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Herborn. Gemarkung Herborn.  
Größe: 12,7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Hörre bei Herborn und Lemptal

**EU-Gebiets-Nr.:** 5316-402

**Fläche (in ha):** 5066,16

### Kurzcharakteristik:

Bewaldeter Berggrücken mit überwiegendem Laubholz, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

---

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe  
(*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S237 / Herborn und Sinn: G204 / Mittenaar: S223 / Ehringshausen: G210

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Maßnahmenplan (2015):**

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten:

Eisvogel: Ver- und Entsorgungsleitungen, Fischereiliche Bewirtschaftung

Grauspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil, Nichteinheimische/ standortfremde Baumarten

Mittelspecht: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume, Baumartenwahl

Neuntöter: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verbuschung

Rotmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzstorch: Ver- und Entsorgungsleitungen

Altbäume mit geringem Anteil, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad, Fischereiliche Bewirtschaftung

Schwarzmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Wespenbussard: Altbäume mit geringem Anteil, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL:

Gartenrotschwanz: Fehlende Obstbaumpflege, Nutzungsaufgabe

Wendehals: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verfilzung, Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe, Fehlende Obstbaumpflege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung 0-800m 8,6 ha.

Im Einwirkungsbereich, der Habitatkomplex 152 Nadelwald, mittel dimensioniert, 141 Nadelwald, schwach dimensioniert und 122 Laubwald, mittel dimensioniert überlagert, ist eine Artspezifische, repräsentative Teilfläche bzw. Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt im Norden an Siedlungsbestand. Zum östlich liegenden Vogelschutzgebiet wird ein Puffer von mindestens 600m eingehalten, der zudem durch die Dillaue, die Bundesstraße B277 und eine Schienenstrecke räumlich getrennt ist. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G313

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Wetter, Gemarkung Wetter. Größe: 3,9 ha

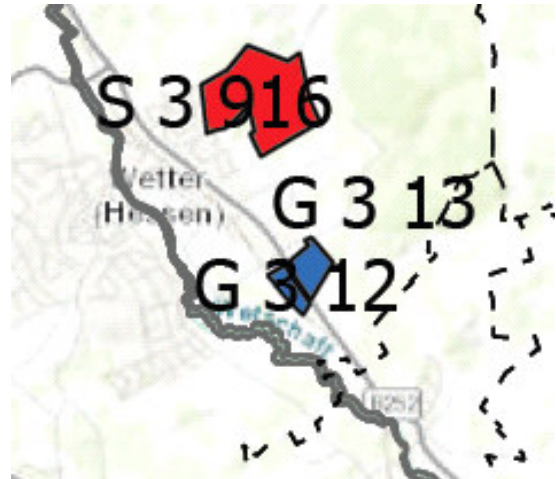
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

**EU-Gebiets-Nr.:** 5118-302

**Fläche (in ha):** 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion  
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Wetschaft (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S317, S318, G316 / Wetter: G312 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Starke Ausbreitung des Neophyts Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang der Ufer, Nährstoffeinträge

LRT 3260: Profileintiefung durch Begradigung, Einschränkung der Gewässerdynamik, Wehre und Sohlabstürze, Wasserentnahme (Mühlen), Nährstoffeintrag (verschiedene Quellen), Fischbesatz: Wollmar (Überbesatz der Bachforelle), Wetschaft Blaubandbärbling

L6431: gestörter Wasser- und Geschiebehaushalt durch Veränderungen am Gewässer (s.o.), durch Nährstoffeintrag, veränderter Bestandsaufbau (Dominanz Große Brennnessel), Eindringen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT \*91E0: Verdrängung typischer Auwaldarten durch Dominanz von Brennnessel und Springkraut, Veränderte Standortbedingungen durch Stauwehre, Uferbefestigung und Gewässereintiefung, Verlust der Vertikalstruktur als Folge fehlender Uferstrandstreifen und intensiver Nutzung bis an den Biotoprund

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5310: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprund, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Strukturarmut und Habitatverlust durch Gewässerausbau, fehlende Passierbarkeit der Querbauwerke, streckenweise mangelnde Wasserqualität, Fischbesatz

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung der Wirkzone: 0,8 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 und 91E0\*.

Das gepl. Gewerbegebiet liegt in ausreichendem Abstand außerhalb der Aue der Wetschaft und wird zudem durch die Schienentrasse und die Bundesstraße B252 von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G316

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Münchhausen,  
Gemarkung Wollmar. Größe: 17 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

**EU-Gebiets-Nr.:** 5118-302

**Fläche (in ha):** 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan Planungsraum Wetschaft (2016)



### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S317, S318 / Wetter: G312, G313 / Lahntal: A303

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3150: Starke Ausbreitung des Neophyts Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entlang der Ufer, Nährstoffeinträge

LRT 3260: Profileintiefung durch Begradigung, Einschränkung der Gewässerdynamik, Wehre und Sohlabstürze, Wasserentnahme (Mühlen), Nährstoffeintrag (verschiedene Quellen), Fischbesatz: Wollmar (Überbesatz der Bachforelle), Wetschaft Blaubandbärbling

L6431: gestörter Wasser- und Geschiebehaushalt durch Veränderungen am Gewässer (s.o.), durch Nährstoffeintrag, veränderter Bestandsaufbau (Dominanz Große Brennnessel), Eindringen von Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

LRT \*91E0: Verdrängung typischer Auwaldarten durch Dominanz von Brennnessel und Springkraut, Veränderte Standortbedingungen durch Stauwehre, Uferbefestigung und Gewässereintiefung, Verlust der Vertikalstruktur als Folge fehlender Uferstrandstreifen und intensiver Nutzung bis an den Biotoprand

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 5310: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 3260: Gefährdung der Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

LRT 6431: Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

LRT \*91E0: intensive Grünlandnutzung bis an den Biotoprand, Gefährdung des Bestandsaufbaus des LRT durch Nährstoffeintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Bachneunauge und Groppe: Strukturarmut und Habitatverlust durch Gewässerausbau, fehlende Passierbarkeit der Querbauwerke, streckenweise mangelnde Wasserqualität, Fischbesatz

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II: Bachneunauge und Groppe: Gefährdung der Lebensraumqualität durch verminderte Wasserqualität/Belastung des Gewässers durch (Nähr-)Stoffeintrag in das Gewässer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 2,3 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 und 91E0\*.

Das gepl. Gewerbegebiet liegt in ausreichendem Abstand außerhalb der Aue der Wetschaft und wird zudem durch die Bundesstraße B236 von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Insofern ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT nicht zu erwarten.

Für die Fläche liegt eine in 2020 zugelassene Abweichung von den Zielen des RPM 2010 vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



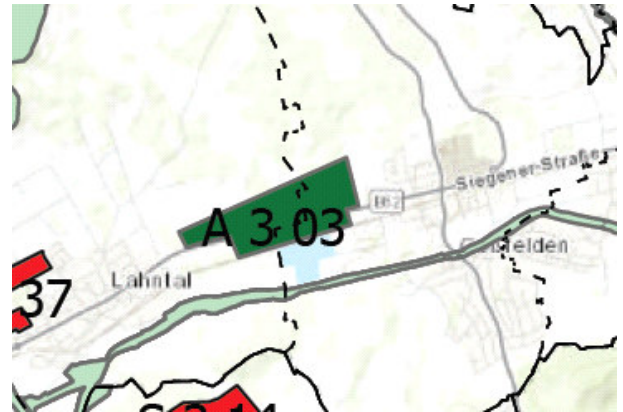
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A303

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Lahntal, Gemarkungen Sterzhausen und Goßfelden. Größe: 44 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern

EU-Gebiets-Nr.: 5118-302

Fläche (in ha): 378,8

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte des Oberlaufs der Lahn, der Wetschaft und weiterer Nebengewässer sowie angrenzende, in der Regel 10 m breite Uferrandstreifen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Biedenkopf: S312 / Münchhausen: S317, S318, G316 / Wetter: G312, G313

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2014):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: ausgebaute, begradigte Gewässerabschnitte, Strukturarmut, mangelnde Durchgängigkeit des Gewässers  
LRT 3150, LRT 6431 und LRT \*91E0: Strukturarmut, Ausleitung von Wasser für einige Mühlen, erhöhte Nährstoffeinträge  
aufgrund gewässernaher, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Einleitung des

Abwassers von Kläranlagen, Verkehrs – und Siedlungsflächen, Ausbreitung von Neophyten wie z.B. Riesenbärenklau

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

keine Angaben

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Groppe und Bachneunauge: ausgebaute, begradigte Gewässerabschnitte, Strukturarmut

oder Staudenknöterich

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

keine Angaben

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 1,1 ha.

Im Einwirkungsbereich liegen Flächenanteile von LRT 3260 Wertstufe A und 91E0\*, für die der Maßnahmenplan

(2016) Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern bzw. Erhalt und/oder Entwicklung des guten

Erhaltungszustandes des LRT 3260 durch Umsetzung der WRRL, Detailplanungen siehe Rahmenkonzept

"Strukturverbesserung an der Oberen Lahn" (Maßnahme 04.07.), Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald, Erhalt

und Entwicklung des guten Erhaltungszustandes beim LRT 91 E0; Keine forstliche Nutzung; Belassen von

Totholzanteilen (Maßnahme 02.04.), die Mahd mit bestimmten Vorgaben Zweimalige Mahd, 1.Mahd nicht vor dem

16.6., keine Düngung, kein Pflanzenschutz (Maßnahme 01.02.01.) vorsieht.

Das geplante Abbauvorhaben schließt nördlich an eine bestehende, tlw. rekultivierte Abbaufäche an und ist dadurch

von dem FFH-Gebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des

FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die geplante Abbaufäche nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen

werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene  
ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S333

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Kirchhain,  
Gemarkung Kirchhain. Größe: 18 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohr

EU-Gebiets-Nr.: 5119-302

Fläche (in ha): 278,93

### Kurzcharakteristik:

Naturnahe Abschnitte der Wohra mit Nebengewässern und Teile der Wohraue mit extensiv genutztem Auengrünland.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*  
91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Groppe (*Cottus gobio*)  
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2006), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2016)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Rauschenberg: S327

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 3260: geschlossener Längsverbau verhindert die Bildung von Kolken und Buchten sowie eine Strömungs- und Substratdiversität; Gewässerräumung

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

Diffuse Stoffeinträge

Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten:

innerhalb des FFH-Gebiets:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd oder intensive Beweidung während der Reproduktionsphase; Düngung der Vermehrungshabitate

Mühlgroppe: mäßige Belastung durch diffuse Einträge innerorts und außerorts; mäßige thermische Belastung durch Stauhaltung; unpassierbare Wanderhindernisse; standortfremde Fischarten wie Regenbogenforelle und Aal

Bachneunauge: massiver Längsverbau, unpassierbare Wanderhindernisse, diffuse Stoffeinträge; Aal und Forelle als standortfremde Fischarten

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Mühlgroppe und Bachneunauge: diffuse Stoffeinträge

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Für die Planfestlegung in der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung können aufgrund der räumlichen Nähe zu einem aktuellen Vermehrungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und zu potenziellen Wiederbesiedlungshabitaten nach den Hinweisen der ONB erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Siedlungsfläche wird dementsprechend verkleinert und die nordwestliche Teilfläche zurückgenommen.

Überlagerung Wirkzone 0,9 ha.

Die Wirkzone überlagert randlich einen Bachabschnitt mit potentieller Eignung als Lebensraum für Groppe. Aktuelle oder potentielle Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht betroffen. Das geplante Siedlungsgebiet grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet. Zudem wirkt die Landstraße L 3073 als Puffer. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S329

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Neustadt,  
Gemarkung Neustadt. Größe: 6 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt

EU-Gebiets-Nr.: 5120-302

Fläche (in ha): 296,24

### Kurzcharakteristik:

Die einzelnen Gebietsteile werden überwiegend von Wäldern begrenzt. Es handelt sich um mäßig trockenes bis feuchtes Grünland, das zum Teil von Bächen und Gräben durchzogen wird.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2004), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2010)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Maßnahmenplan (2010)

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6410: Brache; intensive Weidenutzung, LRT 6510: Nutzungsintensivierung (Frühschnitt, Düngung, Beweidung), LRT \*91E0: Fichtenaufforstung; Bärenklau-Vorkommen

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT:

LRT 6510: Straßen; Siedlungsflächen; Nutzungsintensivierung v. Kontaktbiotopen

Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die Arten des Anhang II:

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Mahd und/oder Beweidung der Maculinea-Habitate zw. dem 15. Juni und 15. September

Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf Arten des Anhangs II:

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Straßen; Siedlungsflächen; Nutzungsintensivierung v. Kontaktbiotopen

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 4,6 ha.

Im Einwirkungsbereich ist kleinflächig LRT 6510 Wertstufe C und LRT \*91E0 Wertstufe C sowie ein aktuelles Vermehrungshabitat des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit 21 - 100 Imagines (mittelgroße Teilpopulation) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit 101-250 Imagines (große Teilpopulation). Weitere bemerkenswerte Artvorkommen im Einwirkungsbereich sind Sumpfschrecke (*Stethophyma grossus*) und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*).

Die geplante Ausweisung wird durch die Kreisstraße K20 und tlw. durch Siedlungsbestand von dem FFH-Gebiet räumlich getrennt. Die Siedlungserweiterung erfolgt abseits des FFH-Gebiets in nordöstliche Richtung. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT und Anhang II-Art ist durch die Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



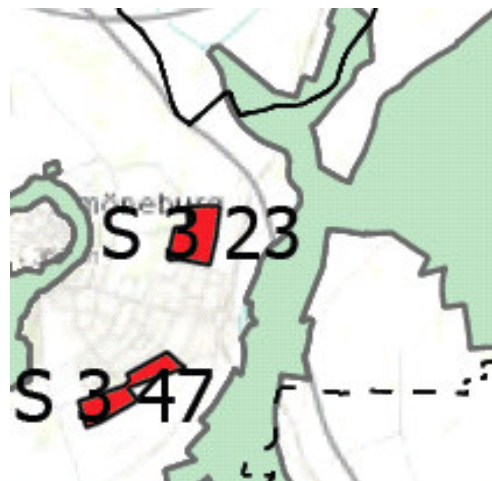
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S323

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Marburg-Biedenkopf. Kommune: Amöneburg,  
Gemarkung Amöneburg. Größe: 5,7 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Ohmwiesen bei Rüdigheim

EU-Gebiets-Nr.: 5219-303

Fläche (in ha): 198,61

### Kurzcharakteristik:

Das Gebiet verfügt über extensiv genutzte Wiesenflächen auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten im Auenbereich der Ohm. Die betreffenden Wiesen dienen der Tagfalterart *Maculinea nausithous* als Lebensraum.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2005), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2009)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:



Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2009):

Beeinträchtigungen und Störungen in bezug auf die LRT:

LRT 6510: LRT-fremde Arten, Düngung; angrenzende Ackernutzung, LRT 3260: Gewässergüteklasse II-III

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Aktuelle Nutzung (Düngung, Mahd/Beweidung während der Flugzeit) der Habitate und angrenzender Nutzflächen

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 1,4 ha.

Im Einwirkungsbereich liegt mit geringen Flächenanteilen LRT 3260 Wertstufe C. Aktuelle Vermehrungs- bzw. potenzielle Wiederbesiedlungshabitate sind nicht überlagert.

Das geplante Siedlungsgebiet schließt nördlich an den Siedlungsbestand an. Zum FFH-Gebiet ist es durch eine Straße und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen räumlich abgeschirmt. Insofern ist eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S223

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Mittenaar, Gemarkung Bicken.

Größe: 4,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Hörre bei Herborn und Lemptal

**EU-Gebiets-Nr.:** 5316-402

**Fläche (in ha):** 5066,16

### Kurzcharakteristik:

Bewaldeter Berggrücken mit überwiegendem Laubholz, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe  
(*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S2921, S237 / Herborn und Sinn: G204 / Ehringshausen: G210

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten:

Eisvogel: Ver- und Entsorgungsleitungen, Fischereiliche Bewirtschaftung

Grauspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil, Nichteinheimische/ standortfremde Baumarten

Mittelspecht: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume, Baumartenwahl

Neuntöter: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verbuschung

Rotmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzstorch: Ver- und Entsorgungsleitungen

Altbäume mit geringem Anteil, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad, Fischereiliche Bewirtschaftung

Schwarzmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Wespenbussard: Altbäume mit geringem Anteil, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL:

Gartenrotschwanz: Fehlende Obstbaumpflege, Nutzungsaufgabe

Wendehals: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verfilzung, Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe, Fehlende Obstbaumpflege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 15,2 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 93,3 ha.

Im Einwirkungsbereich, der die Habitatkomplexe 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt, 141 Nadelwald, schwach dimensioniert, 132 Mischwald, mittel dimensioniert, außerdem kleinflächig 123 Laubwald, mittel dimensioniert, strukturreich, 124 Laubwald stark dimensioniert, 233 Sukzessionsflächen, 311 Fließgewässer, Ufer mit artspezifischen Sonderstrukturen überlagert, sind eine Artspezifische, repräsentative Teilfläche (A.R.T.) bzw. Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt im Norden und Westen an Siedlungsbestand. Der Raum ist dementsprechend vorbelastet. Im Süden ist das Vogelschutzgebiet unmittelbar angrenzend. Mögliche Konflikte sind auf der nachfolgenden Ebene lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S237

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Herborn, Gemarkungen Herborn und Herbornseelbach. Größe: 14,1 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Hörre bei Herborn und Lemptal

**EU-Gebiets-Nr.:** 5316-402

**Fläche (in ha):** 5066,16

### Kurzcharakteristik:

Bewaldeter Berggrücken mit überwiegendem Laubholz, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe  
(*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S2921 / Herborn und Sinn: G204 / Mittenaar: S223 / Ehringshausen: G210

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten:

Eisvogel: Ver- und Entsorgungsleitungen, Fischereiliche Bewirtschaftung

Grauspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil, Nichteinheimische/ standortfremde Baumarten

Mittelspecht: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume, Baumartenwahl

Neuntöter: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verbuschung

Rotmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzstorch: Ver- und Entsorgungsleitungen

Altbäume mit geringem Anteil, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad, Fischereiliche Bewirtschaftung

Schwarzmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Wespenbussard: Altbäume mit geringem Anteil, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL:

Gartenrotschwanz: Fehlende Obstbaumpflege, Nutzungsaufgabe

Wendehals: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verfilzung, Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe, Fehlende Obstbaumpflege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 4,3 ha. Überlagerung 0-800m 52,9 ha.

Im Einwirkungsbereich, der die Habitatkomplexe 152 Nadelwald, mittel dimensioniert und jeweils kleinflächig 123 Laubwald, Ed) mittel dimensioniert, strukturreich, 124 Laubwald, (ED), stark dimensioniert, 112 Laubwald mittel dimensioniert, 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt 233 Sukzessionsflächen, Verbuschungsstadium überlagert, sind eine Artspezifische, repräsentative Teilfläche (A.R.T.) bzw. Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt westlich und tlw. südlich an Siedlungsbestand. Im Süden liegt zudem die Grenze des Vogelschutzgebiets.

Mögliche Konflikte können auf der nachfolgenden Planungsebene ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G204

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Herborn und Sinn, Gemarkungen Merkenbach und Sinn. Größe: 31,5 ha

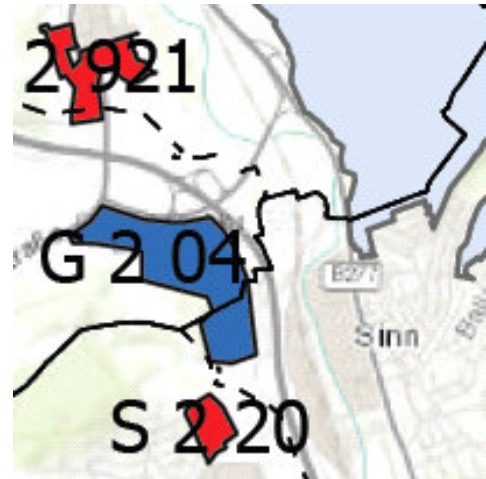
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hörre bei Herborn und Lemptal

EU-Gebiets-Nr.: 5316-402

Fläche (in ha): 5066,16

### Kurzcharakteristik:

Bewaldeter Berggrücken mit überwiegendem Laubholz, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Zugvögel:  
Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe  
(*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S2921, S237 / Mittenaar: S223 / Ehringshausen: G210

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten:

Eisvogel: Ver- und Entsorgungsleitungen, Fischereiliche Bewirtschaftung

Grauspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil, Nichteinheimische/ standortfremde Baumarten

Mittelspecht: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume, Baumartenwahl

Neuntöter: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verbuschung

Rotmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzstorch: Ver- und Entsorgungsleitungen

Altbäume mit geringem Anteil, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad, Fischereiliche Bewirtschaftung

Schwarzmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Wespenbussard: Altbäume mit geringem Anteil, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL:

Gartenrotschwanz: Fehlende Obstbaumpflege, Nutzungsaufgabe

Wendehals: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verfilzung, Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe, Fehlende Obstbaumpflege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 9 ha.

Im Einwirkungsbereich, der Habitatkomplex 121 Laubwald, (Ed) schwach dimensioniert und 122 Laubwald, (ED), mittel dimensioniert überlagert, sind eine Artenspezifische, repräsentative Teilfläche (A.R.T.) bzw. Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt nördlich an Gewerbebestand. Zum östlich liegenden Vogelschutzgebiet wird ein mindestens 600m breiter Puffer eingehalten, in dem verschiedene Verkehrsstrassen und die Dillaue zudem eine räumliche Trennung bewirken. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



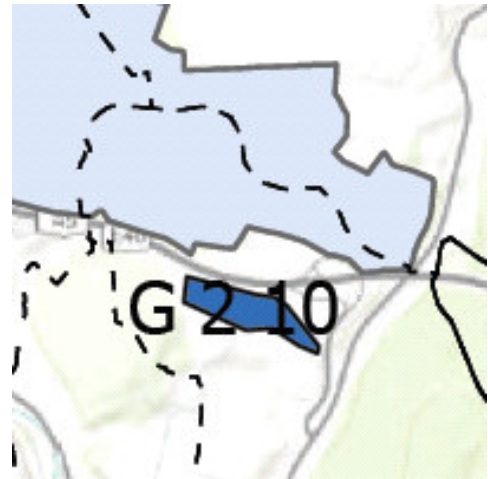
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G210

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Ehringshausen, Gemarkung Ehringshausen. Größe: 10,3 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Hörre bei Herborn und Lemptal

EU-Gebiets-Nr.: 5316-402

Fläche (in ha): 5066,16

### Kurzcharakteristik:

Bewaldeter Berggrücken mit überwiegendem Laubholz, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

Anhang I Vogelarten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)



Zugvögel:  
Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe  
(*Scolopax rusticola*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan (2015)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herborn: S2921, S237 / Herborn und Sinn: G204 / Mittenaar: S223

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Maßnahmenplan (2015):**

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten:

Eisvogel: Ver- und Entsorgungsleitungen, Fischereiliche Bewirtschaftung

Grauspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil, Nichteinheimische/ standortfremde Baumarten

Mittelspecht: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume, Baumartenwahl

Neuntöter: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verbuschung

Rotmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzstorch: Ver- und Entsorgungsleitungen

Altbäume mit geringem Anteil, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad, Fischereiliche Bewirtschaftung

Schwarzmilan: Ver- und Entsorgungsleitungen, Holzernte zur Reproduktionszeit, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Schwarzspecht: Entnahme ökologisch wertvolle Bäume, Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Wespenbussard: Altbäume mit geringem Anteil, Jagd- Hochsitz/Pirschpfad

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSRL:

Gartenrotschwanz: Fehlende Obstbaumpflege, Nutzungsaufgabe

Wendehals: Intensive Grünlandbewirtschaftung, Verfilzung, Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe, Fehlende Obstbaumpflege

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 5,2 ha. Überlagerung 0-800m 89,5 ha.

Im Einwirkungsbereich, der die Habitatkomplexe 112 Laubwald, mittel dimensioniert, 122 Laubwald (Ed), mittel dimensioniert, 123 Laubwald, (Ed), mittel dimensioniert, strukturreich, 124 Laubwald, (Ed), stark dimensioniert, 113 Laubwald, mittel dimensioniert, strukturreich, 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt und 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, überlagert, sind Artspezifische, repräsentative Teilfläche (A.R.T.) bzw. Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der VSRL lt. Verbreitungskarte nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt südlich der Anschlussstelle Ehringshausen der Autobahn A 45 und ist dadurch von dem nördlich der A 45 ausgewiesenen Vogelschutzgebiet räumlich getrennt.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

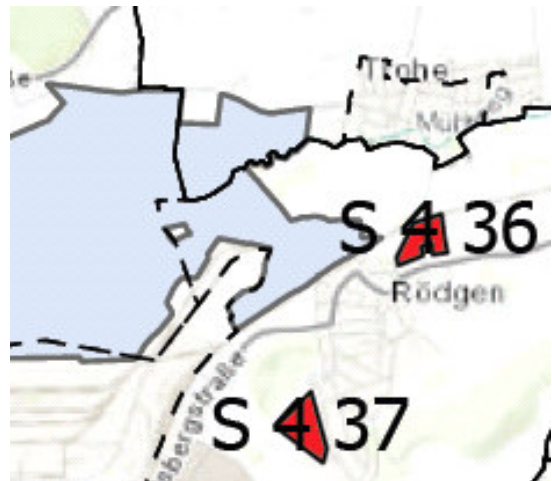
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S436

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Rödgen.

Größe: ca. 4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau östlich Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5318-401

Fläche (in ha): 295,65

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger, offener Auenraum mit überwiegend feuchten, wechselfeuchten bis frischen Wiesen und Schilfröhrichten, mit innenliegendem Kleinflugplatz und randlichen Gewerbegebieten, der zentral von der Wieseck durchflossen wird.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Zugvögel:

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe

(*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2009), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S437

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 2,1 ha Überlagerung Wirkzone 0-800m 22,7 ha.

Ein Einwirkungsbereich, der Habitatkomplex 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt, 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt sowie 170 Bestände aus nicht einheimischen Arten überlagert, ist von den Anhang I-Arten bzw. Arten des Artikels 4.2 VSRL gemäß Verbreitungskarte ein Vorkommen des Baumpiepers, ggf. randlich ein Vorkommen des Pirols betroffen.

Die nördliche Teilfläche der geplanten Ausweisung liegt in räumlicher Nähe zum Vogelschutzgebiet, wird aber durch eine Schienenstrecke und landwirtschaftliche Nutzflächen von diesem räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten bzw. sind mögliche Konflikte auf der nachgeordneten Ebene lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

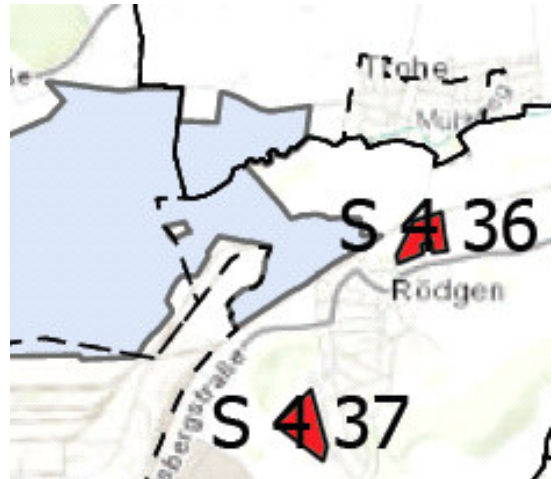
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S437

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Rödgen.

Größe: 4,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wieseckau östlich Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5318-401

Fläche (in ha): 295,65

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger, offener Auenraum mit überwiegend feuchten, wechselfeuchten bis frischen Wiesen und Schilfröhrichten, mit innenliegendem Kleinflugplatz und randlichen Gewerbegebieten, der zentral von der Wieseckau durchflossen wird.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Zugvögel:

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Zwergschnepfe

(*Lymnocyptes minimus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

## **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2009), Standard-Datenbogen (2012)

## **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S436

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung 0-800m 13,1 ha.

Im Einwirkungsbereich, der den Habitatkomplex 211 Strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt und kleinflächig 222 Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt überlagert, sind von den Anhang I -Arten bzw. Arten des Artikels 4.2 VSRL gemäß Verbreitungskarte jeweils ein Vorkommen des Baumpiepers, Schwarzkehlchens, Steinschmätzers und Wiesenpiepers betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt südlich des Udersberg auf der dem Vogelschutzgebiet abgewandten Seite und wird durch mehrere Verkehrseinrichtungen (Straße und Schiene) vom Schutzgebiet getrennt. Der aum ist dementsprechend vorbelastet. Zudem beträgt der Puffer zwischen dem geplanten Siedlungsgebiet und dem Vogelschutzgebiet rd. 500m. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten bzw. sind mögliche Konflikte auf nachgeordneter Ebene lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

## **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G408

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Buseck, Gemarkung Alten-Buseck.  
Größe: 11,3 ha

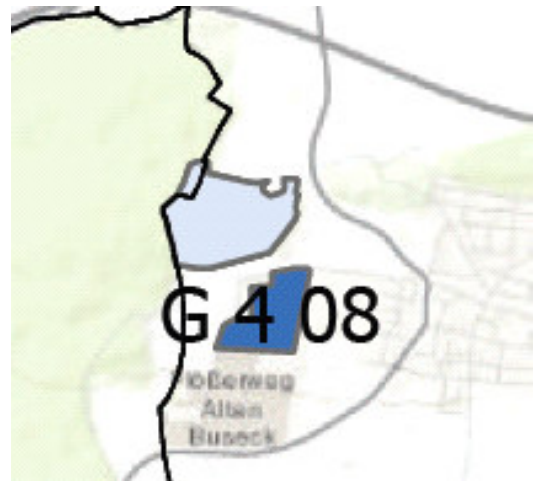
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Steinbrüche in Mittelhessen

EU-Gebiets-Nr.: 5414-450

Fläche (in ha): 327,33

### Kurzcharakteristik:

Acht stillgelegte und sieben noch im Abbau befindliche Steinbrüche in halboffener Kulturlandschaft.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Anhang I Vogelarten:

Uhu (*Bubo bubo*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Grunddatenerhebung (2010):

Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Steinbruch Buseck-AltenBuseck (Teilgebiet 12):  
Möglicher Verlust des derzeitigen Brutplatzes durch Abbau der Steilwand, Störung des Bruterfolges  
Vereinzelte Störungen durch Motorcrossfahrer, Free-Climbing und Geländereiterei,  
Intensive Überwachung des Steinbruchbereiches durch den Betrieb

**Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 7,8 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 23,5 ha.

Die geplante Ausweisung betrifft das Teilgebiet 12 "Steinbruch Buseck - Alten Buseck" des Vogelschutzgebiets "Steinbrüche in Mittelhessen" mit Erhaltungszielen für den Uhu.

Das geplante Gewerbeentwicklung führt ggf. zu einer Verkleinerung des Nahrungshabitats des Uhu. Mögliche Konflikte sind auf der nachfolgenden Ebene durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

**IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



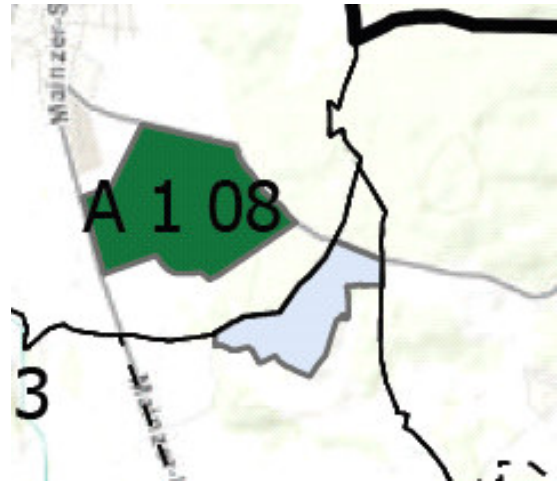
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

**Bezeichnung:** A108

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Dornburg, Gemarkung Langendernbach. Größe: 58,1 ha



### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Steinbrüche in Mittelhessen

EU-Gebiets-Nr.: 5414-450

Fläche (in ha): 327,33

### Kurzcharakteristik:

Acht stillgelegte und sieben noch im Abbau befindliche Steinbrüche in halboffener Kulturlandschaft.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

Anhang I Vogelarten:

Uhu (*Bubo bubo*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2010), Standard-Datenbogen (2012)

## III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:



Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Grunddatenerhebung (2010):

Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Steinbruch Elbtal - Elbgrund (Mühlbach) (Teilgebiet 3):

Verkehr - In unmittelbarer Nähe, östlich des Steinbruches, führt die Bundesstraße 54 vorbei.

Versorgungsleitungen (Strom)

Laufender Abbaubetrieb - Es kann zu vielfältigen Störungen kommen, z.B. durch Befahren unter der Brutwand oder Sprengungen zu nah am Brutplatz.

Verbuschung - Mit fortschreitender Sukzession können Aufschüttungen und Bermen stark verbuschen oder mit Bäumen zuwachsen.

Entnahme ökologisch wertvoller Bäume und Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten - Beeinträchtigung durch die Entnahme von Bäumen, die als Tageseinstand wichtig sind. Holzernte zur Reproduktionszeit von Anfang Februar (A2) bis Mitte September (M9).

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 1,1 ha. Überlagerung Wirkzone 0-500m 16,7 ha.

Die geplante Ausweisung überlagert mit ihrer erweiterten Wirkzone das Teilgebiet 3 "Steinbruch Elbtal-Elbgrund (Mühlbach) ("Buschberg)" des Vogelschutzgebiets "Steinbrüche n Mittelhessen" mit Erhaltungszielen für den Uhu.

Das Abbauvorhaben führt ggf. zu einer (temporären) Verkleinerung des Nahrungshabitats des Uhu. Umgekehrt können mittelfristig neue geeignete Habitatstrukturen (Bruthabitate) entstehen. Mögliche Konflikte sind auf nachfolgenden Ebene durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen lösbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

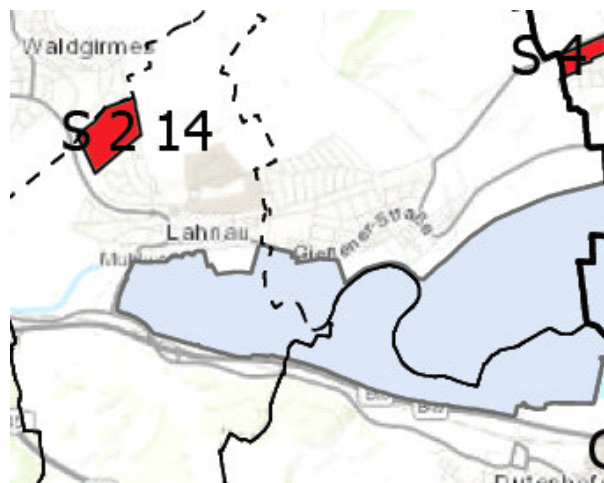
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S214

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Lahnau, Gemarkung Dorlar.

Größe: 12,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-401

**Fläche (in ha):** 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Heuchelheim: S413, S414 / Gießen: S438, G405 / Gießen und Wetzlar: G424

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmaue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S. 30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 2,7 ha.

Im Einwirkungsbereich am nordwestlichen Rand des Schutzgebiets, der kleinflächig Habitatkomplex 312 Fließgewässer, Ufer ohne artspezifische Sonderstrukturen und 224 Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt, überlagert, ist das Bruthabitat des Eisvogels betroffen.

Das geplante Siedlungsgebiet hat im Süden (und Norden) Anschluss an Siedlungsbestand. Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf der vom Vogelschutzgebiet abgewandten Seite. Der Einwirkungsbereich ist dementsprechend bereits vorbelastet. Zusätzlich wird das Vogelschutzgebiet durch Verkehrsstrassen (Straße und Bahn) räumlich getrennt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S413

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Heuchelheim, Gemarkung Kinzenbach. Größe: 4,1 ha

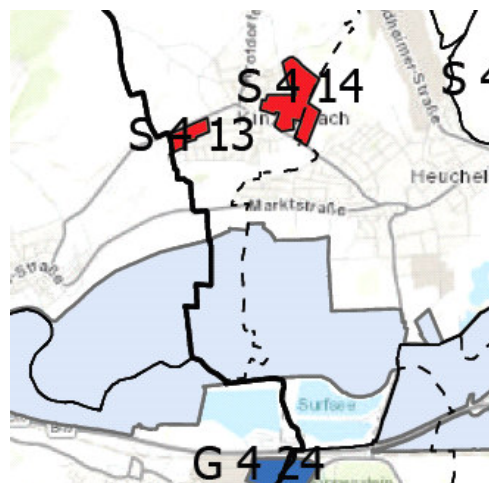
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-401

**Fläche (in ha):** 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Heuchelheim: S414 / Gießen: S438, G405 / Gießen und Wetzlar: G424 / Lahnaue: S214

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmalue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S.30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 1,1 ha.

Im Einwirkungsbereich am nördlichen Rand des Schutzgebiets, der mit geringen Flächenanteilen Habitatkomplex 224 - Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt, überlagert, ist kein Brut- bzw. Revierpaar einer Erhaltungszielart betroffen. Weiter südlich, außerhalb des Einwirkungsbereichs liegen jeweils ein Bruthabitat von Rohrammer, Kiebitz und Wachtelkönig.

Die geplante Ausweisung an der L 3045 grenzt im Süden an den Siedlungsbestand, der wiederum näher zum Vogelschutzgebiet liegt. Dementsprechend ist der Einwirkungsbereich bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S414

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Heuchelheim, Gemarkung Kinzenbach. Größe: 16,8 ha

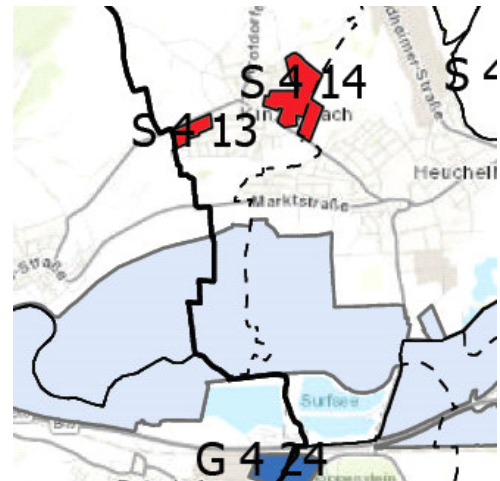
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-401

**Fläche (in ha):** 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)



#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Heuchelheim: S413 / Gießen: S438, G405 / Gießen und Wetzlar: G424 / Lahnaue: S214

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmalue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S. 30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m: 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 1,5 ha.

Im Einwirkungsbereich am nördlichen Rand des Schutzgebiets, der den Habitatkomplex 224 - Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt überlagert, ist kein Bruthabitat bzw. Revierpaar einer Erhaltungszielart betroffen. Am Rand (außerhalb) des Einwirkungsbereichs liegen ein Bruthabitat von Rohrammer, Kiebitz und Wachtelkönig.

Die geplante Ausweisung hat Anschluss an Siedlungsbestand. Der Siedlungsbestand liegt innerhalb der Wirkzone. Dementsprechend ist der Einwirkungsbereich bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. Dafür spricht im Übrigen auch die insgesamt sehr kleinflächige Überlagerung der Wirkzone.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S438

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Allendorf a.d. Lahn. Größe: 13 ha.

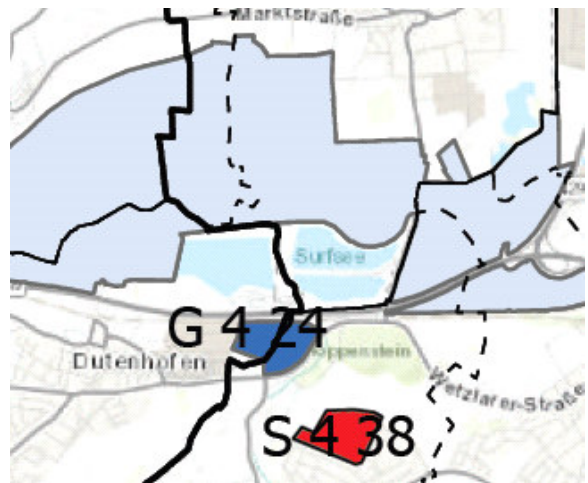
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-401

**Fläche (in ha):** 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: G405 / Gießen und Wetzlar: G424 / Heuchelheim: S413, S414 / Lahnaue: S214

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmäue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S.30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkungszone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m 1,5 ha.

Im Einwirkungsbereich, der am äußersten Rand des östlichen Teils des Schutzgebiets den Habitatkomplex 233 - Sukzessionsflächen, Verbuschungsstadium überlagert, ist ein Bruthabitat bzw. Revierpaar einer Erhaltungszielart nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt im Süden und Osten an Siedlungsbestand. Die Siedlungsentwicklung ist in Richtung des Vogelschutzgebiets vorgesehen. Dabei wird jedoch ein mindestens 700m breiter Puffer freigehalten, der durch die dort liegenden Verkehrsstrassen (Bundesstraße B49, Schiene) eine zusätzliche Abschirmung ermöglicht.

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

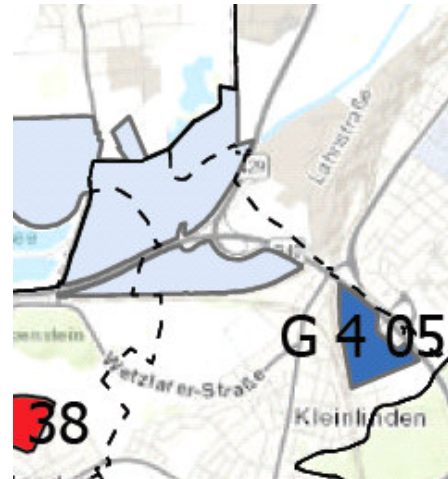
**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G405

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen, Gemarkung Klein-Linden.

Größe: 16,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

EU-Gebiets-Nr.: 5417-401

Fläche (in ha): 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S438 / Gießen und Wetzlar: G424 / Heuchelheim: S413, S414 / Lahnaue: S214

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmalue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S.30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0,1 ha Überlagerung Wirkzone 0-800m 10,2 ha.

Im Einwirkungsbereich am südöstlichen Rand des Schutzgebiets, der die Habitatkomplexe 224 Strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt und kleinflächig jeweils 221 - Strukturarme Kulturlandschaft, ackerdominiert und 341 - Verlandungszone: Schilfröhricht überlagert, ist ein Bruthabitat für Rohrammer und Wachelkönig betroffen.

Die geplante Ausweisung liegt in einem durch verschiedene Verkehrsanbindungen (Bundesstraße B49, Landesstraße L3475 und Schienenstrecken) vom Vogelschutzgebiet räumlich abgeschirmten Bereich. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





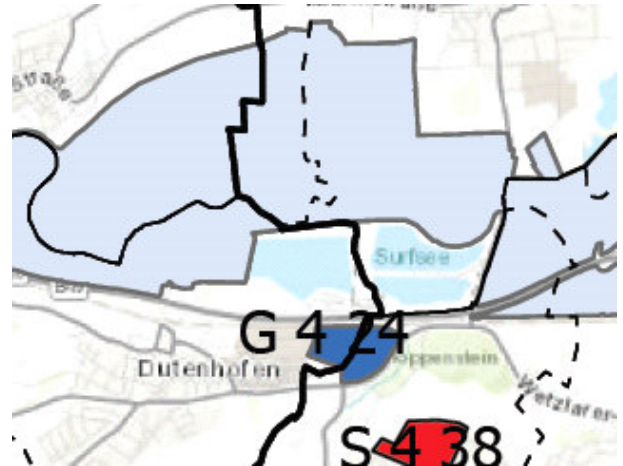
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G424

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Gießen und Wetzlar, Gemarkungen Allendorf a.d. Lahn und Dutenhofen. Größe: 14,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-401

**Fläche (in ha):** 560,49

### Kurzcharakteristik:

Großflächiger Auenbereich der Lahnaue mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2007), Standard-Datenbogen (2012), Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet 5417-301/5417-401

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Gießen: S438, G405 / Heuchelheim: S413, S414 / Lahnaue: S214

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Maßnahmenplan (2015):

Funktion und Bedeutung des Planungsraumes im Netz NATURA 2000:

Das VSG besitzt im Netz der NATURA 2000 Gebiete eine sehr hohe Bedeutung, da es zwischen den großen nordhessischen Auenschutzgebieten (Eder- und Schwalmäue) und den wichtigen Gebieten der Wetterau und den Südhessischen Auengebieten an Rhein- und Main vermittelt.

Eine hessenweit sehr hohe Bedeutung hat das NATURA-2000-Gebiet für den Wachtelkönig, denn die Art tritt landesweit insgesamt nur sehr selten auf. Das relativ regelmäßige Brüten der in Hessen äußerst seltenen Entenarten Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) zeigt einen mittleren bis guten Zustand der Population an. Der Bestand im Gebiet macht etwa 16-50 (bis 100)% der hessischen Population aus und hat somit eine hohe Bedeutung. Der deutliche Anstieg der Brutpopulation der Graugans auf 13-15 Brutpaare bedeutet einen Anteil von 6-10% in Hessen. Die Brutpopulation des Kiebitzes ist aufgrund des massiven Einbruchs in ganz Hessen, in Mittelhessen und in der Lahnaue kurz vor dem Aussterben und es sind nur noch Restbestände vorhanden. Vielerorts ist der Reproduktionserfolg dieser Art sehr gering oder fehlt ganz. Die Population im Gebiet des VSG weist über die Jahre einen gewissen Bruterfolg auf, wodurch sie eine Bedeutung sowohl regional als auch für ganz Hessen aufweist. Der Bestandstrend der Beutelmeise ist langfristig negativ, die hohe Revierzahl von 7-9 in 2007 ist wahrscheinlich auf einen hohen Einflug in diesem Jahr zurückzuführen. Die Bedeutung des Gebietes für die hessische Population ist mit einem Anteil 12-18 % mittel und regional sogar hoch.

Des Weiteren wurden 79 verschiedene Rastvogelarten für das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ aus Sicht der Vogelschutzrichtlinie als bedeutsam eingestuft. Die Gewässer haben sowohl hessenweit als auch regional (d.h. für Mittelhessen, Schwerpunkt Lahntal in den Kreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg) für den Rastvogelbestand eine hohe Bedeutung. Der Anteil an den hessischen Rastvögeln auf Gewässern beträgt 3-4%, der regionale Anteil 6-15%. Für die Rastvögel der Schlammflächen hat in den letzten Jahren die Zahl möglicher Rastflächen abgenommen und die wenigen gebliebenen Offenlandflächen sind stärkeren Störungen ausgesetzt, daher ist der Erhaltungszustand schlechter geworden und die Rastvogelzahlen haben abgenommen. Trotzdem ist die Bedeutung der Flächen für diese Arten hoch und 3-4 % der hessischen sowie 6-15 % der regionalen Rastbestände sind in diesen Flächen zu finden. Für die Rastvögel der Offenlandflächen und der Röhrichte ergeben sich ähnliche Ergebnisse wie bei den vorhergehenden „Rastgilden“. Die Bedeutung für diese Arten ist ebenfalls hoch, die Bestände bleiben gleich, jedoch nehmen die Störungen auf dem Wasser in den letzten Jahren deutlich zu. (vgl. S.30ff)

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Brutvögel nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSRL:

Die Brutvögel werden durch eine Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb und von außerhalb des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist neben nicht angepasster landwirtschaftlicher Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgungsleitungen insbesondere Beunruhigung/Störung bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung in den Gewässern und in der Aue.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung 0-300m 0 ha, Überlagerung Wirkzone 0-800m 29,9 ha.

Im Einwirkungsbereich am südlichen Rand des Schutzgebiets, der die Habitatkomplexe 322 - Stillgewässer: Baggersee und größere Abgrabungsgewässer, 222 - Strukturarme Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt, 233 - Sukzessionsflächen, Verbuschungsstadium, 321 - Stillgewässer: Teiche, Weiher und 342 - Komplexe Verlandungszonen, 311 bzw. 312 - Fließgewässer, Ufer mit bzw. ohne artspezifische/n Sonderstrukturen und 223 - Strukturarme Kulturlandschaft, trockenes Offenland überlagert, sind Bruthabitate für Rohrammer, Eisvogel, Beutelmeise und Flussregenpfeifer sowie Brutgewässer des Haubentauchers und der Stockente betroffen.

Das geplante Gewerbegebiet liegt südlich des Vogelschutzgebiets und ist durch Verkehrsstrassen (Bundesstraße B49 und Schienenstrecke) vom Vogelschutzgebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



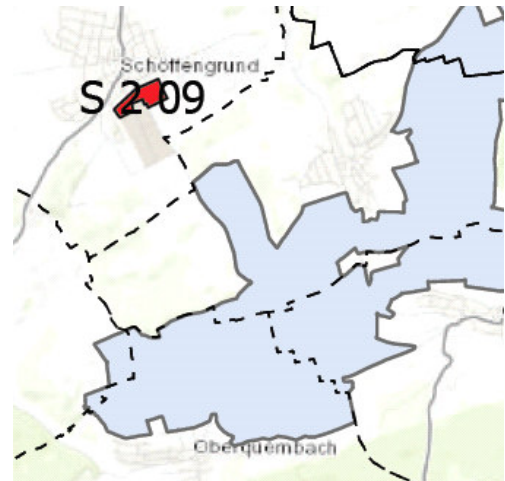
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S209

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Lahn-Dill. Kommune: Schöffengrund, Gemarkung Schwalbach. Größe: 5,7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund

**EU-Gebiets-Nr.:** 5417-402

**Fläche (in ha):** 830,22

### Kurzcharakteristik:

Offener, strukturarmer Höhenrücken mit vorherrschendem Ackerbau und vereinzelt Gehölzen.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

#### Zugvögel:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund"

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Es liegen keine anderen relevanten Pläne und Projekte für dieses Gebiet vor.

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 3,7 ha.

Im Einwirkungsbereich am nordwestlichen Rand des Schutzgebiets, der den Habitatkomplex 221 Gehölzarme Kulturlandschaft- Acker dominiert überlagert, ist keine Vogelart nach Anh. I und Art. 4.2 der VSRL betroffen. An den Einwirkungsbereich angrenzend befindet sich ein Vorkommen des Brachpiepers .

Die geplante Ausweisung liegt in einer Entfernung von mindestens 700m zum Vogelschutzgebiet und ist zudem ohnehin bereits nahezu vollständig von Gebäudebestand umschlossen. Der Einwirkungsbereich ist dementsprechend durch die vorhandenen Nutzungen bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S4942

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Laubach, Gemarkung Laubach.  
Größe: 19,5 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Vogelsberg

EU-Gebiets-Nr.: 5421-401

Fläche (in ha): 63644,97

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen u. -weiden, Vermoorungen, Quellfluren u. Bäche.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*),

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2011), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herbstein: G501 / Schotten: G508 / Mücke: S507 / Hungen: G419

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL bzw. ein Maßnahmenplan liegen nicht vor. Gemäß GDE (2011) weist der Lebensraumbereich Wald (inkl. Waldrand und halboffener Auwald) zahlreiche Reviere der Vogelarten des Waldes auf, darunter Rotmilan, Hohltaube, Spechte, Wepensussard, Graureiher und Neuntöter. Der Lebensraumbereich Offenland umfasst gehölzreiche Kulturlandschaft, gehölzarme Kulturlandschaft sowie Sukzessionsflächen und weist viele Reviere der Vogelarten des Offenlandes auf, darunter insbesondere Neuntöter, Baumpieper, Wachtel, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha Überlagerung Wirkzone 0-800m 38,2 ha.

Der Vogelsberg ist das größte Vogelschutzgebiet Hessens und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Der Einwirkungsbereich am westlichen Rand des Vogelschutzgebiets überlagert jeweils kleinflächig Habitatkomplex 131 Mischwald, schwach dimensioniert, 111 Laubwald, einheimische Arten, schwach dimensioniert, 115 Laubwald, einheimische Arten, stark dimensioniert, strukturreich, 211 Gehölzreiche Kulturlandschaft, Grünlanddominiert, extensiv genutzt und 224 Gehölzarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt betroffen. Die geplante Ausweisung grenzt im Osten und Süden an Siedlungsbestand, d.h. die Siedlungsentwicklung erfolgt auf der vom Vogelschutzgebiet abgewandten Seite. Der Einwirkungsbereich ist dementsprechend bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S507

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Mücke, Gemarkung Nieder-Ohmen. Größe: 7,7 ha

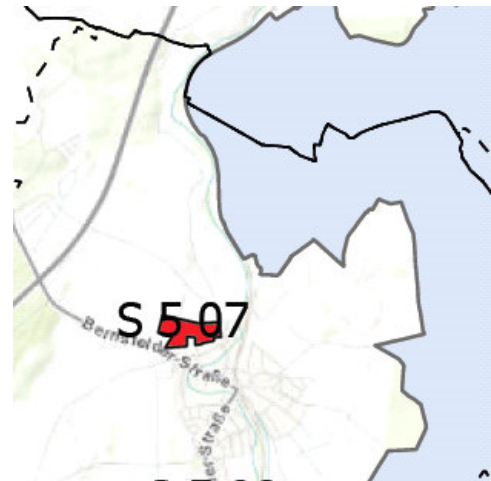
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Vogelsberg

EU-Gebiets-Nr.: 5421-401

Fläche (in ha): 63644,97

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen u. -weiden, Vermoorungen, Quellfluren u. Bäche.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*),



Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2011), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Laubach: S4942 / Hungen: G419 / Herbstein: G501 / Schotten: G508

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL bzw. ein Maßnahmenplan liegen nicht vor. Gemäß GDE (2011) weist der Lebensraumbereich Wald (inkl. Waldrand und halboffener Auwald) zahlreiche Reviere der Vogelarten des Waldes auf, darunter Rotmilan, Hohltaube, Spechte, Wepensussard, Graureiher und Neuntöter. Der Lebensraumbereich Offenland umfasst gehölzreiche Kulturlandschaft, gehölzarme Kulturlandschaft sowie Sukzessionsflächen und weist viele Reviere der Vogelarten des Offenlandes auf, darunter insbesondere Neuntöter, Baumpieper, Wachtel, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Der Lebensraumbereich Verlandungszone und Gewässer spielt im Vogelschutzgebiet flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch haben diese Habitate eine hohe Bedeutung, da sie eine Vielzahl sehr seltener und gefährdeter Brutvogelarten beherbergen. Bezüglich der Vorkommen von Rastvögeln ist die Niddatalsperre hervorzuheben.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkungszone 0-300m 0 ha Überlagerung Wirkungszone 0-800m 12 ha.

Der Vogelsberg ist das größte Vogelschutzgebiet Hessens und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Der Einwirkungsbereich überlagert jeweils kleinflächig Habitatkomplex 131 Mischwald, schwach dimensioniert, 132 Mischwald, mittel dimensioniert und 211 Gehölzreiche Kulturlandschaft, Grünland-dominiert, extensiv genutzt. Die geplante Ausweisung grenzt im Osten und Süden, tlw. im Westen an Siedlungsbestand. Die Siedlungsentwicklung erfolgt überwiegend abseits des Vogelschutzgebiets

Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

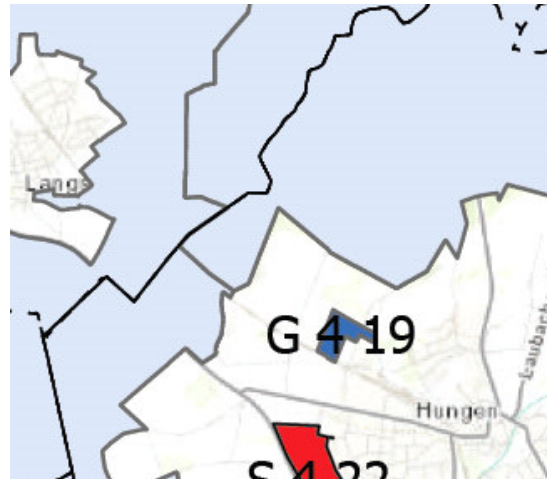
**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G419

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Hungen.

Größe: 6,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Vogelsberg

EU-Gebiets-Nr.: 5421-401

Fläche (in ha): 63644,97

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen u. -weiden, Vermoorungen, Quellfluren u. Bäche.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*),

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2011), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Laubach: S4942 / Herbstein: G501 / Schotten: G508 / Mücke: S507

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL bzw. ein Maßnahmenplan liegen nicht vor. Gemäß GDE (2011) weist der Lebensraumbereich Wald (inkl. Waldrand und halboffener Auwald) zahlreiche Reviere der Vogelarten des Waldes auf, darunter Rotmilan, Hohltaube, Spechte, Wepenbussard, Graureiher und Neuntöter. Der Lebensraumbereich Offenland umfasst gehölzreiche Kulturlandschaft, gehölzarme Kulturlandschaft sowie Sukzessionsflächen und weist viele Reviere der Vogelarten des Offenlandes auf, darunter insbesondere Neuntöter, Baumpieper, Wachtel, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Der Lebensraumbereich Verlandungszone und Gewässer spielt im Vogelschutzgebiet flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch haben diese Habitate eine hohe Bedeutung, da sie eine Vielzahl sehr seltener und gefährdeter Brutvogelarten beherbergen. Bezüglich der Vorkommen von Rastvögeln ist die Niddatalsperre hervorzuheben.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 49,9 ha.

Der Vogelsberg ist das größte Vogelschutzgebiet Hessens und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Der Einwirkungsbereich überlagert 124 Eichenwald, stark dimensioniert, 121 Eichenwald, schwach dimensioniert, 111 Laubwald, einheimische Arten, außer Eichenwald, schwach dimensioniert, außerdem sehr kleinflächig 141 Nadelwald, außer Kiefernwald, schwach dimensioniert und 190 großflächige Kalamitätsflächen.

Die geplante Ausweisung grenzt im Süden an Gewerbebestand. Innerhalb der Fläche liegt zudem bereits ein Gewerbebetrieb. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



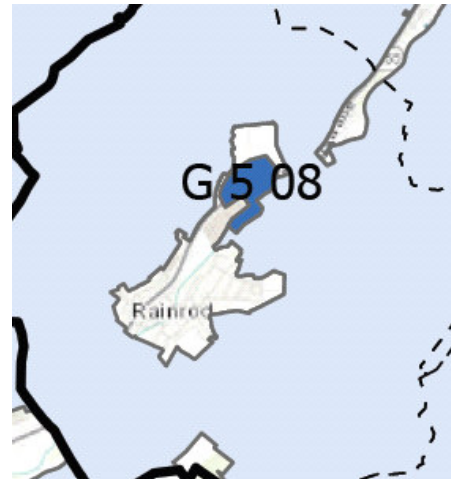
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G508

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Vogelsberg. Kommune: Schotten, Gemarkung Rainrod.  
Größe: 13,4 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Vogelsberg

EU-Gebiets-Nr.: 5421-401

Fläche (in ha): 63644,97

### Kurzcharakteristik:

Mittelgebirgslandschaft auf Basaltschild, die Hochlagen werden von großen weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt, teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern, eingestreut liegen tlw. heckenreiche Bergwiesen u. -weiden, Vermoorungen, Quellfluren u. Bäche.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*),

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Zugvögel:

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### **Ausgewertete Datengrundlagen:**

Grunddatenerhebung (2011), Standard-Datenbogen (2012)

### **III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets**

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Herbstein: G501 / Laubach: S4942 / Hungen: G419 / Mücke: S507

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL bzw. ein Maßnahmenplan liegen nicht vor. Gemäß GDE (2011) weist der Lebensraumbereich Wald (inkl. Waldrand und halboffener Auwald) zahlreiche Reviere der Vogelarten des Waldes auf, darunter Rotmilan, Hohltaube, Spechte, Wepensussard, Graureiher und Neuntöter. Der Lebensraumbereich Offenland umfasst gehölzreiche Kulturlandschaft, gehölzarme Kulturlandschaft sowie Sukzessionsflächen und weist viele Reviere der Vogelarten des Offenlandes auf, darunter insbesondere Neuntöter, Baumpieper, Wachtel, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Der Lebensraumbereich Verlandungszone und Gewässer spielt im Vogelschutzgebiet flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch haben diese Habitate eine hohe Bedeutung, da sie eine Vielzahl sehr seltener und gefährdeter Brutvogelarten beherbergen. Bezüglich der Vorkommen von Rastvögeln ist die Niddatalsperre hervorzuheben.

#### **Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:**

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 58,1 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 262,2 ha.

Der Vogelsberg ist das größte Vogelschutzgebiet Hessens und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Der Einwirkungsbereich überlagert vor allem Habitatkomplex 211 Gehölzreiche Kulturlandschaft, Grünland-dominiert, extensiv genutzt, 212 Gehölzreiche Kulturlandschaft, Grünland-dominiert, intensiv genutzt, 213 Gehölzreiche Kulturlandschaft, Acker-dominiert, 221 Gehölzarme Kulturlandschaft, Acker-dominiert, 222 Gehölzarme Kulturlandschaft, Grünland-dominiert, intensiv genutzt; außerdem kleinflächig 112 Laubwald, einheimische Arten, außer Eichenwald, mittel dimensioniert, 111 Laubwald, einheimische Arten, außer Eichenwald, schwach dimensioniert und 124 Eichenwald, stark dimensioniert und 323 Stillgewässer, Stausee, Talsperre.

Der südliche Teil des gepl. Gewerbegebiets liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets. Für diesen Bereich liegt eine positive Abweichungsentscheidung von den Zielen des RPM 2010 vor. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

## IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

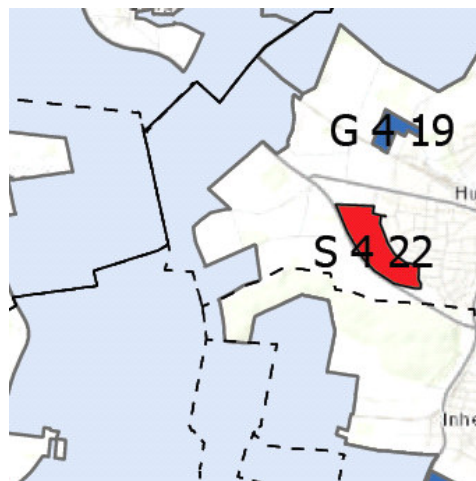
**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S422

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Hungen.

Größe: 22,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

Großer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichtern, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

---

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Hungen: S441, G410, G419 / Lich: S444, G420, G426

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor. Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 15,7 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Die geplante Ausweisung grenzt im Osten an den Siedlungsbestand und wird im Westen



von der Bundesstraße B457 begrenzt. Zum Vogelschutzgebiet wird ein Abstand von mindestens 500m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S441

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Hungen.

Größe: 3,2 ha

### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Hungen: S422, G410, G419 / Lich: S444, G420, G426

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor.

Maßnahmenplan (2016): Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m: 13,8 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 62,1 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Die geplante Ausweisung grenzt im Norden und Osten an den Siedlungsbestand. Zum

südlich liegenden Vogelschutzgebiet wird es durch die Bundesstraße B457 abgeschirmt. Mögliche Konflikte durch die geplante Ausweisung sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



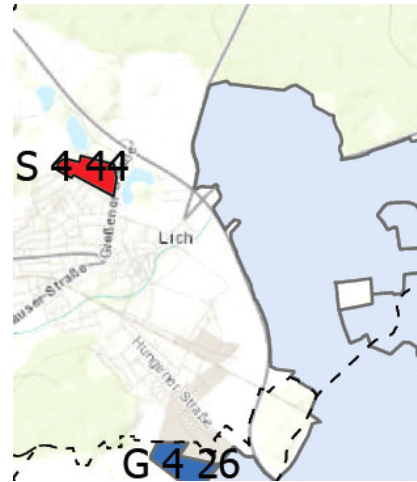
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S444

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Lich, Gemarkung Lich. Größe: 11 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, natur. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Lich: G420, G426 / Hungen: S422, S441, G410, G419

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor. Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 2,5 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Die geplante Ausweisung grenzt im Süden und Osten an den Siedlungsbestand. Zum

Vogelschutzgebiet wird ein Abstand von fast 800m eingehalten. Der Einwirkungsbereich ist entsprechend gering und zudem durch den Siedlungsbestand bereits vorbelastet. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

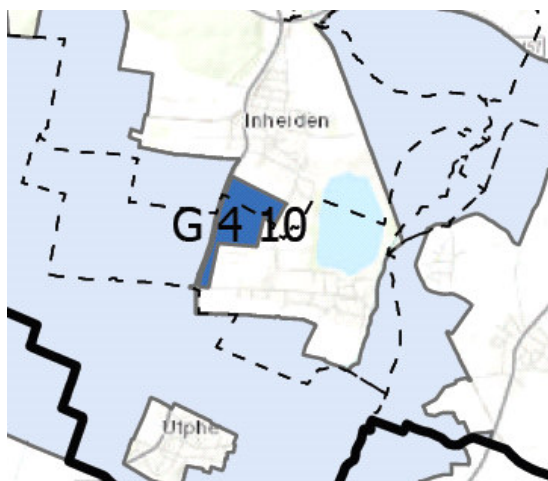
**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G410

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Inheiden.

Größe: 21,7 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),



Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Hungen: S422, S441, G419 / Lich: S444, G420, G426

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor.

Maßnahmenplan (2016): Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 38,4 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 173,7 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Die geplante Ausweisung hat im Osten Anschluss an Gewerbebestand, im Norden

Anschluss an Siedlungsbestand. Im Westen schließt jenseits der Bundesstraße B489 das Vogelschutzgebiet unmittelbar an. Nach Süden besteht ein vom Siedlungsbestand überprägter Puffer zum Vogelschutzgebiet. Der Einwirkungsbereich des Vogelschutzgebiets ist dementsprechend durch die angrenzende Nutzung, aber auch durch den in räumlicher Nähe befindlichen und Erholungszwecken dienenden Trais-Horloffener See in Teilen vorbelastet. Eine Zunahme an Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL ist nicht zu erwarten bzw. kann auf der nachfolgenden Ebene ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

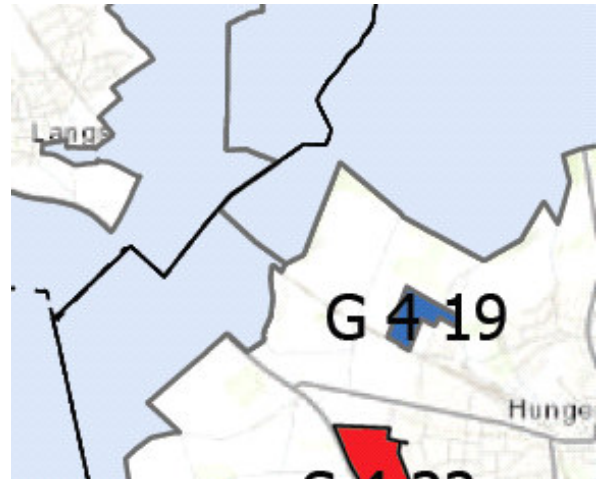
**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G419

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Hungen, Gemarkung Hungen.

Größe: 6,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichtern, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Hungen: S422, S441, G410 / Lich: S444, G420, G426

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor.

Maßnahmenplan (2016): Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: ca. 3,5 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Die geplante Ausweisung hat im Osten und Süden Anschluss an Gewerbebestand. Im

Westen grenzt jenseits der Bundesstraße B489 das Vogelschutzgebiet unmittelbar an. Der Raum ist vorbelastet durch den in räumlicher Nähe befindlichen und Erholungszwecken dienenden Trais-Horloffer See. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten. In Anbetracht der kleinräumigen Wirkzone kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G420

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Lich, Gemarkung Eberstadt. Größe: 5,1 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichtern, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Unterlagen sind für den betroffenen Teil des Vogelschutzgebiets Wetterau im Natureg nicht verfügbar (Stand: 21.06.2021)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Lich: S444, G426 / Hungen: S422, S441, G410, G419

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m 0,7 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 23,7 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein. Der Einwirkungsbereich überlagert die westliche Teilfläche des Vogelschutzgebiets nordwestlich von Münzenberg (Südhessen).

Die geplante Ausweisung wird durch die Autobahn A 45 und die Bundesstraße B 488 von dem Vogelschutzgebiet räumlich abgeschirmt. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden







## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

**Bezeichnung:** G426

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Gießen. Kommune: Lich, Gemarkung Birklar. Größe: 14,1 ha

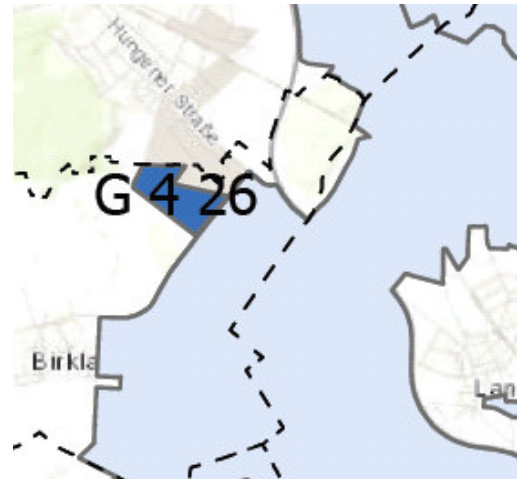
### Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

Name: Wetterau

EU-Gebiets-Nr.: 5519-401

Fläche (in ha): 10690,09

### Kurzcharakteristik:

roßer, naturn. Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtsch. Ackerfluren

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffae zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Lich: S444, G420 / Hungen: S422, S441, G410, G419

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

Eine Verbreitungskarte der Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSRL liegt nicht vor. Maßnahmenplan (2016):

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen:

Landwirtschaftlicher Bereich: Biozide, Düngung, Nutzungsintensivierung, Verbrachung/Verfilzung, Mahd während der Reproduktionszeit, Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast)

Freizeit und Erholung: Teilbebauung, Freizeit- und Erholungsnutzung/Störung durch Haustiere, Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen), Naturtourismus und -fotografie

Jagdlicher Bereich: Ausübung der Jagd

Wasserwirtschaftlicher Bereich: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Gewässereintiefung, Eindeichung

sonstiges: Elektrische Freileitungen, Teilbebauung (Hütten, Schuppen), Ablagerungen (Schutt, Müll), Gehölzpflanzungen

Störungen von außerhalb des Gebietes:

Eintrag von Bioziden, Eintrag von Nährstoffen, Straßenverkehr, Ausübung der Jagd

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 22,2 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 98,9 ha.

Das RP-übergreifende Vogelschutzgebiet zählt zu den größten in Mittelhessen und schließt in den Randbereichen teilweise Pufferflächen ein.

Die geplante Ausweisung hat im Norden Anschluss an den Gewerbebestand. Im Südosten, jenseits der Kreisstraße K166 grenzt unmittelbar das Vogelschutzgebiet an. Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL können auf der nachfolgenden Ebene ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



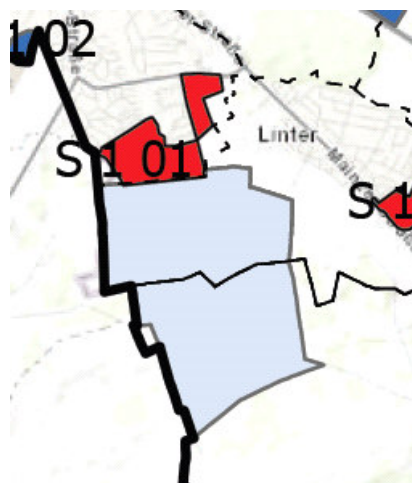
## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S101

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Limburg a.d. Lahn,  
Gemarkung Limburg. Größe: 32,6 ha



## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges

## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Feldflur bei Limburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5614-401

**Fläche (in ha):** 715,76

### Kurzcharakteristik:

Zwei Teilgebiete in schwach geneigter Beckenlandschaft, offene Feldfluren mit vorherrschendem Ackerbau in milderer Klimlage.

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):

### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):

#### Anhang I Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Weißbart-Seeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Pfuhlschnepfe

(*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

#### Zugvögel:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bergente (*Aythya marila*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Raumwürger (*Lanius excubitor*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Gänsesänger (*Mergus merganser*), Mittelsänger (*Mergus serrator*), Kolbenente (*Netta rufina*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

#### Ausgewertete Datengrundlagen:

Grunddatenerhebung (2008), Standard-Datenbogen (2012), SPA-Monitoring-Bericht "Feldflur bei Limburg" (2014)

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Limburg: S102 / Runkel: S109

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m: 31,7 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m: 104,3 ha.

Das Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Im Einwirkungsbereich der hier betroffenen westlichen Teilfläche sind Vorkommen von Kiebitz, Brachpieper und Kornreihe betroffen.

Die geplante Ausweisung grenzt im Norden und Westen an den Siedlungsbestand und hält zum südlich liegenden Vogelschutzgebiet einen Abstand von rd. 500m ein. Für die geplante Siedlungserweiterung läuft aktuell ein Bauleitplanverfahren (B-Plan „Blumenrod V. und VI. BA“, Kernstadt). In dem Zuge können geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL festgesetzt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können ausgeschlossen werden.

#### **IV Ergebnis**

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden



## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S102

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Limburg a.d. Lahn,  
Gemarkung Linter. Größe: 10,9 ha

## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Feldflur bei Limburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5614-401

**Fläche (in ha):** 715,76

### Kurzcharakteristik:

Zwei Teilgebiete in schwach geneigter Beckenlandschaft, offene Feldfluren mit vorherrschendem Ackerbau in milderer Klimlage.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

**Anhang I Vogelarten:**

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Kranich (*Grus grus*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

**Zugvögel:**

Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

**Ausgewertete Datengrundlagen:**

Mittwoch, 4. August 2021

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Limburg: S101 / Runkel: S109

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkungszone 0-300m: 0 ha. Überlagerung Wirkungszone 0-800m: 7,5 ha.

Das Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Im Einwirkungsbereich der hier betroffenen westlichen Teilfläche sind Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs 2 VS-RL nicht betroffen. Die Wirkzone grenzt aber an das Vorkommen der Kornreihe.

Die geplante Ausweisung hat im Norden Anschluss an Siedlungsbestand. Die Siedlungsentwicklung verläuft Richtung Süden parallel bzw. in zunehmender Entfernung zum Vogelschutzgebiet und hält einen Abstand von mindestens 600m ein. Zudem wirkt die zwischen Vogelschutzgebiet und gepl. Ausweisung verlaufende Bundesstraße B 417 als Trennlinie. Eine Zunahme der Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebiets, die insbesondere auf zunehmende Freizeit- und Erholungsdruck zurückzuführen wäre, ist angesichts der räumlichen Distanz nicht zu erwarten bzw. kann ggfs. auf der nachfolgenden Ebene durch Schadensbegrenzungs-/Lenkungsmaßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden





## I Grundinformationen

**Festlegung:** Vorranggebiet Siedlung Planung

**Bezeichnung:** S109

### Kurze Beschreibung der Festlegung:

Landkreis: Limburg-Weilburg. Kommune: Runkel, Gemarkung Runkel. Größe der Planung: 7,3 ha

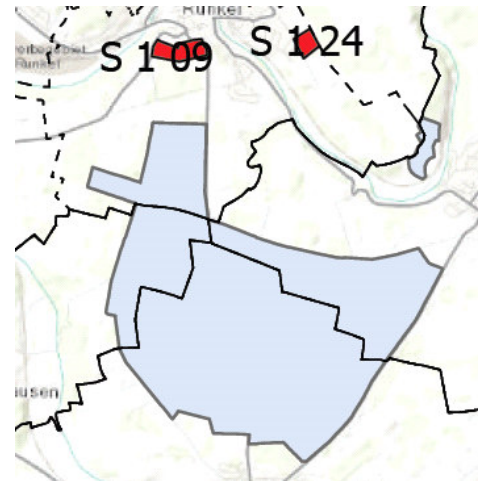
## Mögliche Wirkfaktoren

Unmittelbar:

Direkter Flächenentzug

Mittelbar:

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, Nichtstoffliche Einwirkungen, Stoffliche Einwirkungen, Strahlung, Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, Sonstiges



## II Beschreibung des Natura 2000 -Gebiets

FFH-Gebiet  EU-Vogelschutzgebiet

**Name:** Feldflur bei Limburg

**EU-Gebiets-Nr.:** 5614-401

**Fläche (in ha):** 715,76

### Kurzcharakteristik:

Zwei Teilgebiete in schwach geneigter Beckenlandschaft, offene Feldfluren mit vorherrschendem Ackerbau in milderer Klimlage.

**Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (\*=prioritäre LRT):**

**Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL):**

**Anhang I Vogelarten:**

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Kranich (*Grus grus*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

**Zugvögel:**

Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

**Ausgewertete Datengrundlagen:**

Mittwoch, 4. August 2021

### III Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 -Gebiets

Relevante andere Planfestlegungen mit pot. Wirkung in das Natura 2000-Gebiet:

Limburg: S101, S102

Vertiefend betrachtete Unterlagen:

#### Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen:

Überlagerung Wirkzone 0-300m: 0 ha. Überlagerung Wirkzone 0-800m 11,1 ha.

Das Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Im Einwirkungsbereich des hier betroffenen östlichen Teilgebiets sind Vorkommen von Arten des Anhangs I bzw. des Art. 4 Abs.2 der VS-RL B nicht betroffen.

Die geplante Ausweisung hat im Norden Anschluss an Siedlungsbestand. Die Siedlungsentwicklung verläuft in südliche Richtung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL , die insbesondere durch zunehmenden Freizeit- und Erholungsdruck verursacht werden können, ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Ausweisung können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

#### IV Ergebnis

FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden

